



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

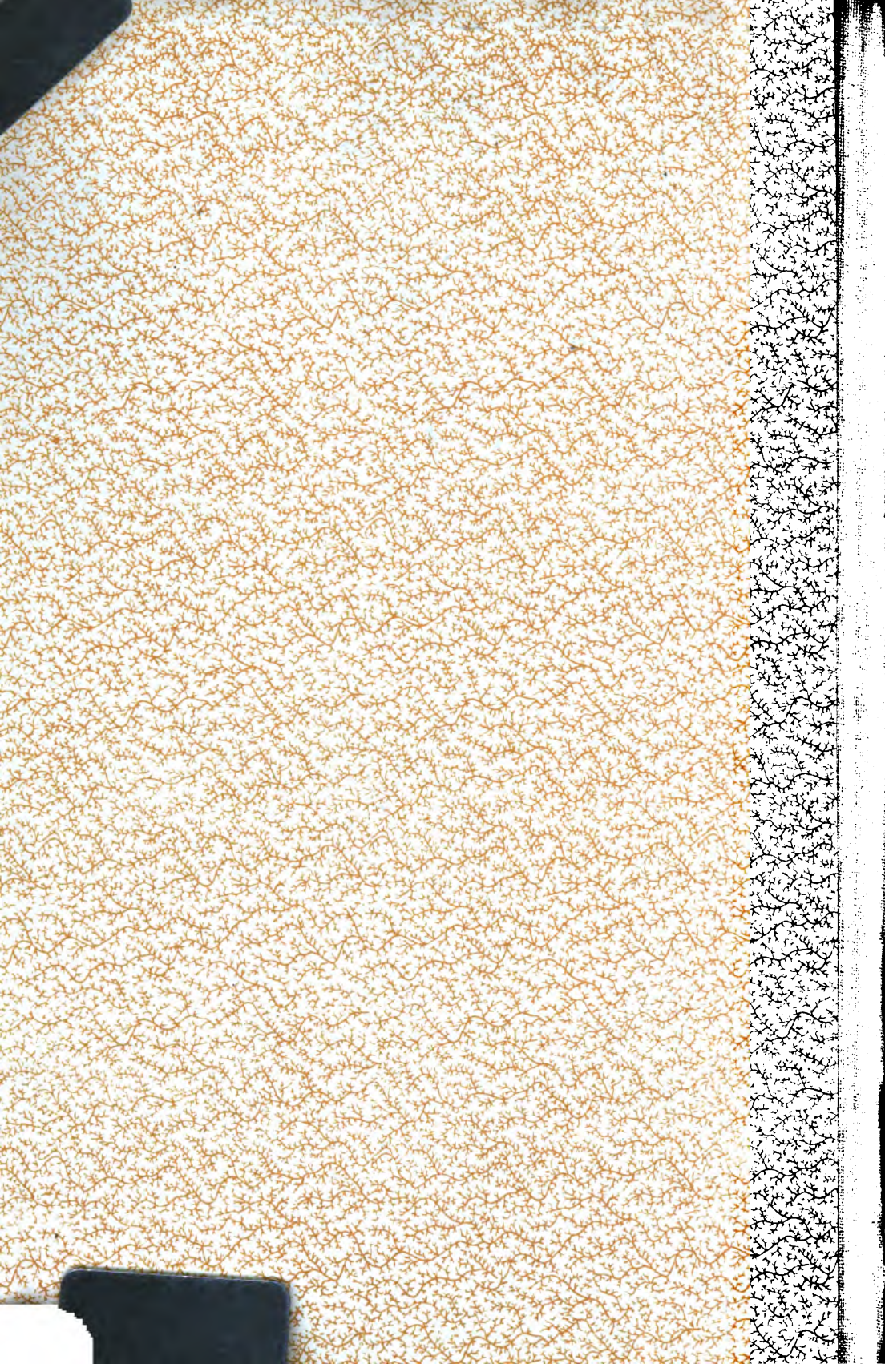
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





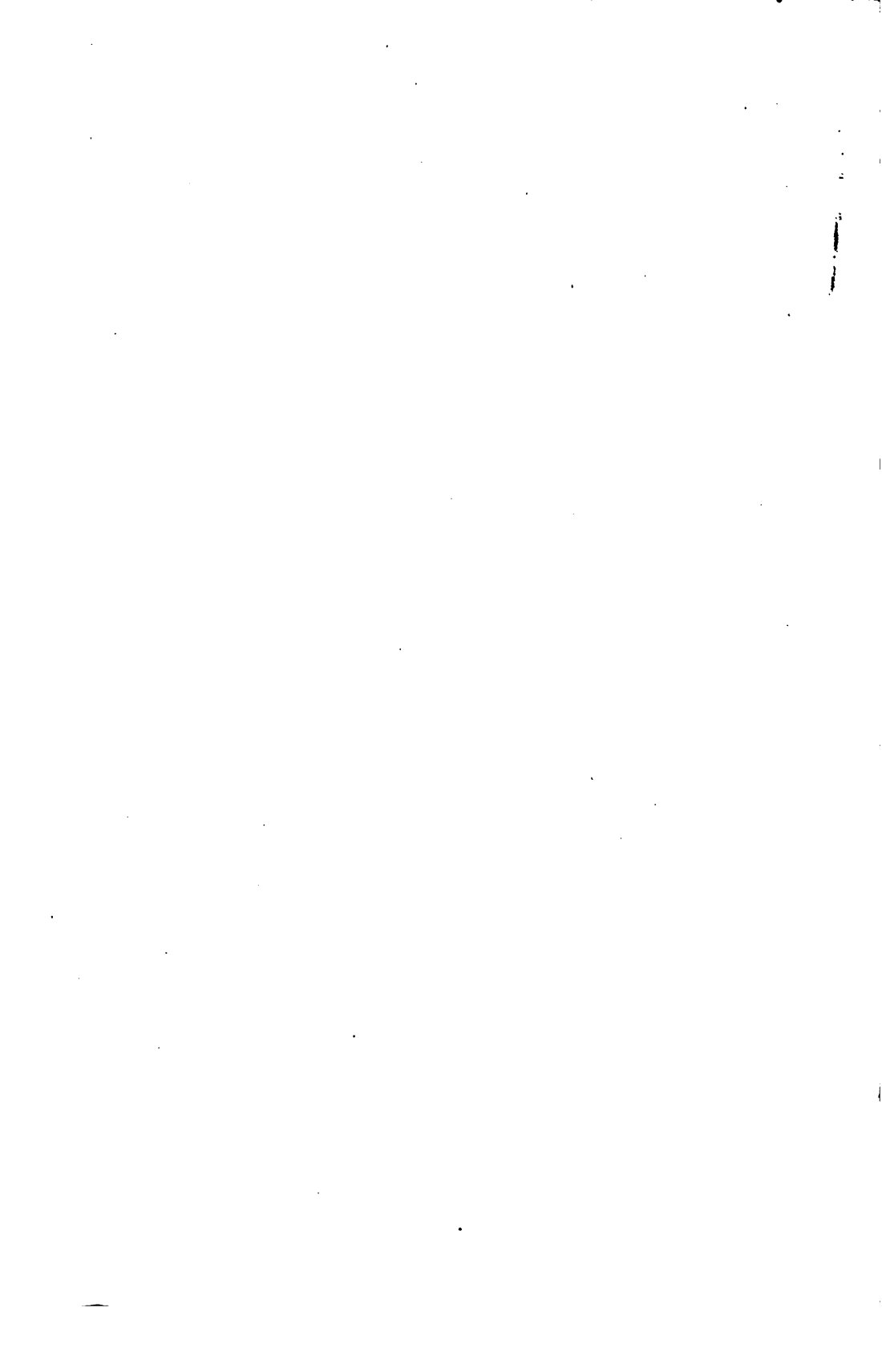


Historisch

EKF







NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY.

*Deutschland* 4-

NEW YORK AND  
TILE ... S.

Quellen und Darstellungen  
<sup>zur</sup>  
Geschichte Niedersachsens.  
Band XXI.

559774

Der Kampf

des

Hauses Braunschweig-Lüneburg  
mit Hamburg um die Elbe

vom 16.—18. Jahrhundert.

von

Dr. Ernst Baasch.

Bibliothekar der Commerz-Bibliothek in Hamburg.

Mit einer Karte.

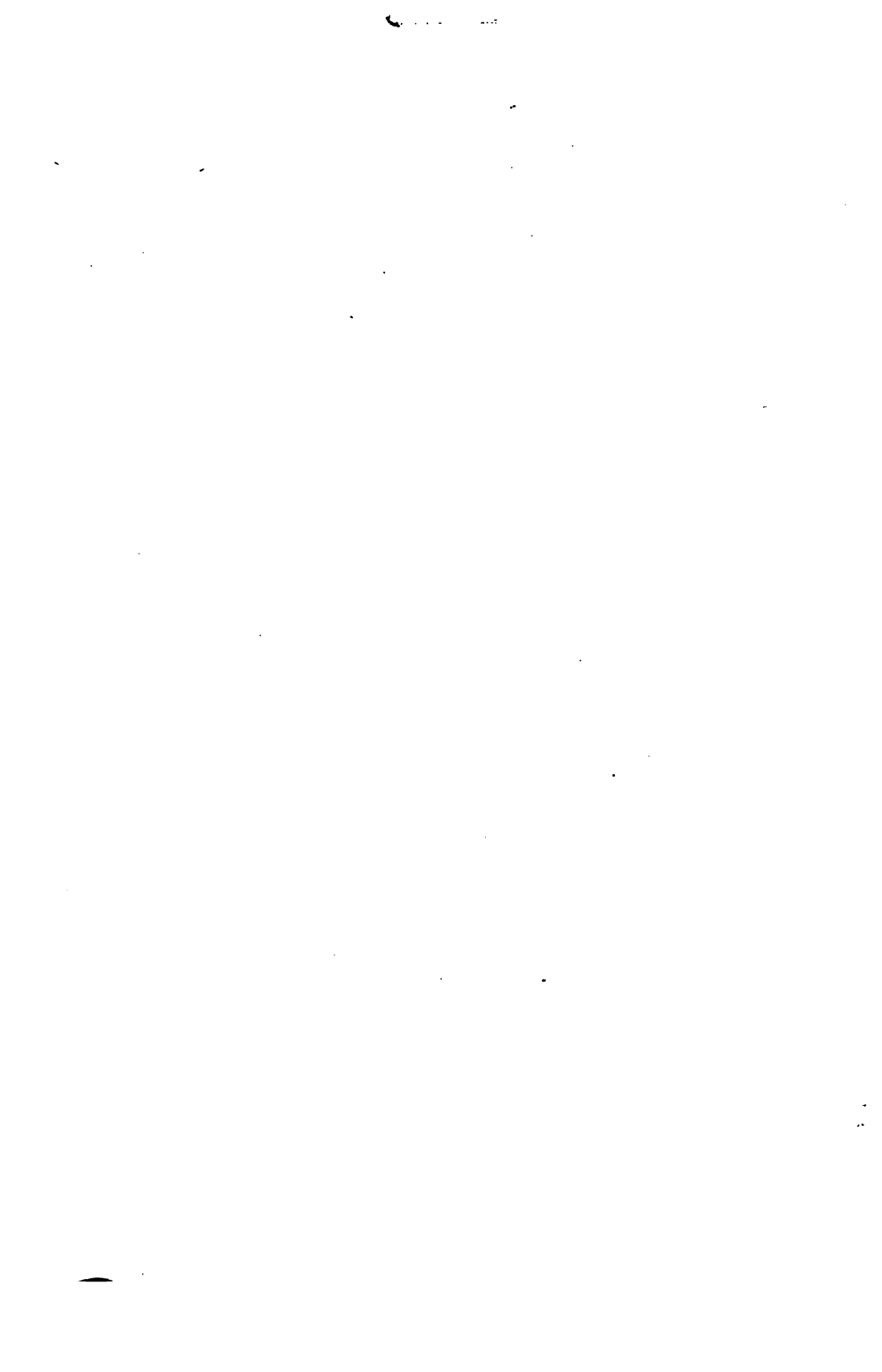
Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

EMA





THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
559773  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
R 1915 L

NEW YORK  
PUBLIC  
LIBRARY

Quellen und Darstellungen  
zur  
**Geschichte Niedersachsens.**

Herausgegeben  
vom  
**Historischen Verein für Niedersachsen.**

---

Band XXI.

**Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg  
mit Hamburg um die Elbe  
vom 16.—18. Jahrhundert.**

**DR. ERNST  
BAASCH**

Von

**Dr. Ernst Baasch.**

---

**Hannover und Leipzig.  
Hahn'sche Buchhandlung.**

1905.  
M. 517.



# Der Kampf

des

## Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe

vom 16.—18. Jahrhundert.

---

Von

**Dr. Ernst Saasch**

Bibliothekar der Commerz-Bibliothek in Hamburg.

Mit einer Karte.

---

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
**559775**  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
R 1915 L

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

NOY VON  
JULIEN  
VON 1881

## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag sein zur Geschichte der engen wirtschaftlichen Beziehungen Niedersachsens und Hamburgs. Der „Kampf um die Elbe“ stellt zwar nur einen Teil dieser Beziehungen dar, aber nicht den am wenigsten bedeutenden; denn die politische und noch mehr die wirtschaftliche Herrschaft über den Elbstrom ist doch schließlich das entscheidende Moment geworden für das Übergewicht, das Hamburg im wirtschaftlichen Leben Niedersachsens zugefallen ist. Freilich haben in diesem Kampfe um die Elbe neben dem Hause Braunschweig-Lüneburg noch andere Mächte Hamburg die Herrschaft streitig gemacht, namentlich Dänemark. Aber für die Verbindung Hamburgs mit dem Binnenlande, dem „Reich“, sind die Beziehungen der Stadt zu den welfischen Landen stets weit wichtiger gewesen als die zu Dänemark.

Das für die Arbeit benutzte Aktenmaterial befindet sich nahezu ausschließlich im Staatsarchiv zu Hannover. Etwa 220 Aktenfaszikel mußten durchgesehen werden. Daß ich diese Aktenmasse in verhältnismäßig kurzer Zeit bewältigen konnte, verdanke ich in erster Linie dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Vorstandes und der Beamten jenes Archivs. Namentlich den Herren Archivdirektor Geh. Rat Dr. Doebner und Archivar Dr. Kretschmer fühle ich mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Hamburg, im August 1905.

Der Verfasser.



# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
Einleitung . . . . .	1— 3
I. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die allgemeine Elbschiffahrt . . . . .	4—13
Beginn der Opposition gegen die Sperre der Elbe S. 4; Verhandlung Hamburgs und Magdeburgs mit Celle 1541 S. 5; Kaiserliches Mandat gegen Celle 1544 S. 5; Festhalten Celles und Lüneburgs an der Elbsperre S. 6; Salz-Kontrakt der Herzöge mit Griefe 1560 S. 7; Kaiserliche Versuche zur Einigung 1563 S. 7; Erhöhung der herzoglichen Elbzölle S. 8; Schroffe Haltung gegen Hamburg S. 9; Kaiserliche Mandate von 1569—70 S. 9f.; Umgehung der herzoglichen Schiffsahrtsverbote S. 11; Verhandlung und Vereinbarung in Wien 1574 S. 12f.	
II. Der Beginn des Kampfes mit Hamburg um die Süder-Elbe (1530—1554) . . . . .	14—22
Trennung Harburgs vom Gesamthaus S. 14f.; Nichtanerkennung des herzoglichen Elbgerichts, Festnahme von Kornschiffen durch Hamburg, Hamb. Stapelrecht 1530 S. 15ff.; Verhandlung von 1542; Festhaltung der herzoglichen Hoheit auf der Süder-Elbe S. 17f.; Herzogliches Befehlsgelb, Scheu vor Konflikt in Celle S. 18; Streit über die Insel Drabenu S. 19; Verhandlung in Wipfen 1545 S. 20f.; Moorburger Grenzvertrag 1548, Hamburgs Auslieger beim Zollenspieler 1552 S. 22.	
III. Vom Beginn der Prozesse bis zum ersten größeren tätlichen Zusammenstoß (1554—1566) . . . . .	23—28
Verhandlung Mollers in Hamburg, Hamburgs Klage in Speier 1554 S. 23f.; die Hauptklagepunkte S. 24f.; Gammerbeich-Klage S. 26; Hamburgische Gewalttätigkeiten und Auslieger S. 26f.; Klage Herzog Ottos über die Kosten S. 27.	
IV. Von dem Zusammenstoß der Hamburger mit Herzog Otto bis zum Moorburger Verträge (1591) . . . . .	29—51
Zusammenstoß von 1566 S. 29ff.; Neue Prozesse, Vermittlung der kaiserlichen Kommissare S. 31f.; Neue Streitigkeiten 1567 bis 1570 S. 33f.; Streit auf der Moorburg, Bau der Feste Moorburg S. 34; Hilferuf Stades S. 35; Verhandlung in Altenwerder 1573, in Burchude S. 36; in Iphoe S. 37; Moorburger Fehde S. 38f.; Hilferuf Herzog Ottos an den Niedersächsischen Kreis 1577 S. 39; Gewalttätigkeiten der	

- hamburgischen Auslieger S. 41; Verhandlung über modus vivendi 1579f. S. 42f.; Hoffnung auf das Endurteil, Mandate gegen Hamburg 1581 S. 43; Der herzogliche Anwalt in Speier, Erschlaffung des Kampfes S. 44; Pässe Heinrich von Dannenbergs S. 44f.; Hilferuf Lüneburgs 1583 S. 45; Ablehnende Haltung und Prozeßmäßigkeit Ottos S. 45f.; Verhandlung mit Hamburg 1584—85 S. 47ff.; Kostenfrage, Stades Erfolg 1588 S. 49; Bedenken Hildebrands S. 49f.; Moorburger Vertrag 1591 S. 50f.
- V. Vom Moorburger Vertrag bis zum Interims-Vergleich von 1611 . . . . . 52—60  
 Kaiserliches Dekret von 1592, die hamburgischen Auslieger 1600f. S. 52f.; Lüneburgs Bedrängnis S. 53; Herzog Wilhelms „Interims“-Pläne, seine Erfolge in Prag 1609 S. 54f.; Verhandlung mit Hamburg S. 56ff.; Bedenken Celles S. 58f.; der Revers vom 5. Oktober, das „Interim“ S. 59f.
- VI. Vom Interims-Vergleich von 1611 bis zur Veröffentlichung des Reichskammergerichtsurteils 1619 . . . . . 61—70  
 Hamburgische Auslegung und Ausnutzung des „Interims“, Klage Lüneburgs S. 61f.; Befestigung Hamburgs in Moorburg, Hamburgs Holzstapel S. 63; Lüneburger Tagung 1612, Verhandlung mit Hamburg 1613f. S. 64f.; Lüneburgs „Interims-Mittel“ 1614 S. 66; Handlungsverbot gegen Hamburg 1615 S. 66f.; Verhandlung Hamburgs mit Lüneburg 1615f. S. 68; Unsicherheit und Versandung der Süder-Elbe S. 69; Urteil von 1619 S. 70.  
 Anhang: Der Bullenhäuser Zoll . . . . . 71—77
- VII. Vom Reichskammergerichtsurteil bis zum Ende des 30jährigen Krieges . . . . . 78—88  
 Abschied von Celle 2. Juni 1619 S. 78; Sendung an Christian IV. und die Genereßstaaten S. 79; Hamburg und das Urteil, Mandat vom 5. November S. 80; Verhandlung in Pattensen 3. Januar 1620 S. 80f.; Verbot des Handels mit Hamburg 1620 S. 81f.; Christians Einfall in die Vierlande S. 82; Verhalten Christians IV. S. 83; Vergleich von Boizenburg S. 84f.; Mandat gegen Christian 30. Oktober 1620, Verhandlung in Pattensen Januar 1621 S. 85f.; Ausnutzung der politischen Lage durch Hamburg, kaiserliche Privilegien S. 86f.; die „Pension“ Herzog Wilhelms S. 87; Versuche Christians IV. S. 87f.; Befestigung der hamburgischen Elbstellung während des Krieges S. 88.
- VIII. Das Aufkommen Harburgs und der Vertrag Celles mit Brandenburg 1661 . . . . . 89—97  
 Aussterben der Harburger Linie, Harburg tritt in den Vordergrund S. 89; Lüneburg und Harburg S. 90f.; Stapel und Zoll Hamburgs S. 91f.; Brandenburg-Cellige Verhandlung 1661 S. 93ff.; Bau der Bullenhäuser Schanze S. 94; Verhandlung Celles mit den Schweden S. 96; Vertrag vom 26. November 1661, Herabsetzung des hamburgischen Getreidezolles S. 97.

IX. Der Kampf Hamburgs mit Harburg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts . . . . .	98—112
<p>Harburgs Wettbewerb mit Hamburg S. 98f.; Projekte zu Gunsten Harburgs S. 99f.; Harburg, Magdeburg, die Niederlande S. 100f.; differentielle Behandlung der Hamburger Schiffer S. 101; Getreide- und Holzverkehr in Harburg S. 101 ff.; Hamburgs Gegenmaßregeln S. 103f.; Magdeburger Stapel und Zusammenhalten mit Hamburg S. 104f.; Mangel an Einfuhrartikeln in Harburg S. 105; strenge Handhabung des hamburgischen Stapelrechts S. 107; Harburg und Altona S. 108; Lüneburg und Altona S. 109; Verhandlung Hamburgs mit Kurfürst Georg Wilhelm 1700f. S. 110f.</p>	
X. Das 18. Jahrhundert . . . . .	113—122
<p>Verkehr im Reiherstieg; Franz Norden S. 113f.; Bestrebungen Harburg zu heben, Projekte S. 114f.; Expedition S. 116f.; Abhängigkeit von Hamburg S. 117; Pläne betr. Stromveränderungen S. 117 ff.; Hamburgs Wert für Hannover S. 119 ff.; Eintreten Hannovers für Hamburg S. 120f.</p>	
Attenstäde I.—XVII. . . . .	123—206

### Berichtigung.

S. 22 ist verdruckt worden, zu bemerken, daß Herzog Otto der Ältere von Harburg am 11. August 1549 starb und ihm sein gleichnamiger Sohn folgte. Die S. 27 Anm. 2 erwähnten Darlehen betreffen beide Herzöge.



## Einleitung.

---

Schon im 14. und 15. Jahrhundert hat die Stadt Hamburg dahin gestrebt, über das südlich und südwestlich gelegene Stromgebiet der Elbe, die hier durch zahlreiche Wasserläufe viele Inseln bildet, Herrschaft und Einfluß zu gewinnen. Dies Streben blieb nicht ohne Erfolg. Der Erwerb des Glindesmoors (Moorburg) im Jahre 1375, durch den Hamburg an der Süder-Elbe festen Fuß faßte, der Bau der Moorburg (1390), der Erwerb des Döhsen- und Moorbärbers (1395), durch den Hamburg die Herrschaft über die Einfahrt in die Norder-Elbe erlangte, dann der Vierlande gemeinsam mit Lübeck (1420), endlich die Eindämmung der Gammer-Elbe (1482) und der Dove-Elbe (1488—92) sind als die wichtigsten Erfolge nach dieser Richtung zu bezeichnen.

Und während sich Hamburg so im Stromgebiet der Elbe territorial immer mehr befestigte, bildete es zugleich im 15. Jahrhundert sein Stapelrecht aus, das Recht, durch das es beanspruchte, die alleinige Niederlage und der alleinige Warenstapelplatz und Markt an der Unterelbe zu sein.<sup>1)</sup> Von den Grafen von Schauenburg hatte die Stadt den halben sogenannten Schauenburgischen Zoll an sich gebracht und verknüpfte nun mit dem Rechte der Zoll-Erhebung das Recht und den Zwang des Stapels. Da die Elbe aber bei Hamburg zwei Hauptströme bildet — Norder- und Süder-Elbe —, war eine Umgehung jenes Hamburger Rechts dadurch erleichtert. Die ersten, die dies benutzten und deshalb mit den Hamburgern in Konflikt kamen, waren die Lüneburger; Anfang des 15. Jahrhunderts verweigerte die Stadt den Lüneburgern die Vorbeifahrt bei Hamburg elbabwärts und zwang sie, in Hamburg ihre Waren niederzulegen und zu verkaufen. Infolgedessen erwirkten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1417 ein von Kaiser

---

1) Im einzelnen bedarf diese Entwidlung noch sehr der urkundlichen Aufklärung; der schon oft gerügte Mangel an einem Hamburgischen Urkundenbuch für das 14. und 15. Jahrhundert macht sich hier recht bemerkbar.

Sigismund gegen Hamburg gerichtetes Verbot jenes Zwanges und die Verfügung der freien Schifffahrt zwischen Lüneburg und Stade oder sonstwo.

Hamburg hat sich offenbar darum wenig gekümmert, es bildete durch selbständige, lokale Anordnungen den Stapel in seinem wichtigsten Handelsartikel, in Getreide, weiter aus und erlangte im Jahre 1482, Juli 14., ein Privileg Kaiser Friedrichs III., das, im Widerspruch mit jenem Dekret Sigismunds, den Hamburgern mit dem Hinweis auf „altes Herkommen und Gewohnheit“ bestätigte, daß kein Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Mehl oder anderes Getreide oder Wein oder Bier durch jemand bei der Stadt Hamburg auf der Elbe vorbeigeführt werden dürfe, „sondern daß alles in derselben Stadt Hamburg, wie von alters herkommen ist, abgelegt, verkauft und verhandelt werden solle“. Dies Privileg ist von den Kaisern Karl V. (1550), Ferdinand I. (1559), Maximilian I. (1566) bestätigt worden.

Als Ergänzung zu diesem Privileg diente ein zwischen den Städten Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude im Jahre 1487 geschlossener Vertrag, nach dem diese Städte von der Elbe Korn seewärts nur in ihre eigenen Städte und Lande führen durften, sonst aber nirgends wohin; dadurch verbürgten sie sich gegenseitig den Stapelzwang.

Hamburg hat dann im 16. Jahrhundert auf diesen Grundlagen sein Stapelrecht weiter ausgebildet, sowohl durch Kornordnungen, die es selbständig erließ, als auch durch Verträge, wie den mit Magdeburg 1538, in dem diese Stadt sich verpflichtete, sein Getreide elbabwärts nur nach Hamburg zu führen usw. Das jus restringendi, das Recht, nach dem nur Hamburg der Böschplatz für alle passierenden Waren sein sollte, wurde streng zur Geltung gebracht. Von besonderer Wichtigkeit aber für die Stellung der Stadt am Elbstrom war es, daß es ihr gelang, die Norder-Elbe immer mehr technisch zu verbessern und sie dadurch gegenüber der bisher im besseren Stande befindlichen Süder-Elbe konkurrenzfähiger, ja zu dem eigentlichen Hauptstrom zu machen.<sup>1)</sup>

An der Unterelbe waren im 16. Jahrhundert Hamburgs gefährlichste Gegner die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihre Stadt Lüneburg, sowie weiter abwärts die Städte Stade und Buxtehude. Mit dem Anspruch Hamburgs auf den Stapel, auf das Recht, die Vorbeifahrt bei der Stadt nicht zu dulden, stand im Widerspruch das von jenen Städten empfundene Bedürfnis, mit einander und den übrigen oberhalb

<sup>1)</sup> Hierüber vergl. u. A.: Lappenberg, Die Elbfarte des Melch. Vorichs v. 1568 (Hamb. 1847); Hübbe, hist.-topogr. Ausbildung des Elbstroms bei Hamburg (Hamb. 1869); Nehls u. Hubeney Die Elbe, Hamburgs Lebensader (Hamb. 1892).

und unterhalb Hamburgs belegenen Gebieten zu verkehren. Auf der Norder-Elbe bei Hamburg direkt vorbeizufahren, litt diese Stadt unter keinen Umständen; die Süder-Elbe, an der Hamburg nur einen kleinen Teil des Ufers besaß und wo im übrigen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg die Hoheit ausübten, gab dagegen für einen solchen, den hamburgischen Stapel umgehenden Verkehr die gewünschte Gelegenheit.

Einen solchen Verkehr konnte und wollte Hamburg aber nicht dulden; es wäre das Ende seines Stapels gewesen. Daher hat sich denn über lange Jahre hin auf diesem, von Wasserarmen durchflossenen Elbgebiet ein heißer Kampf entsponnen.

Hamburg hat mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg ja auch noch andere Kämpfe gehabt; so über die Elbfischerei;<sup>1)</sup> und der Prozeß über den Gammerbeich betraf eine für beide Teile sehr wichtige Angelegenheit; aber sie ist doch nie aus dem Rahmen einer Prozeßhandlung herausgetreten. Dramatischer und wechselvoller ist der Kampf, den Hamburg mit jenem Fürstenhause geführt hat, um ihm gegenüber die Ansprüche der Stadt auf den Stapel und die Hoheit über den Elbstrom geltend zu machen.

Wir würden diesen Kampf aber nicht voll verstehen, wenn wir nicht zuvor einen Blick werfen würden auf die Stellung, die das Haus Braunschweig-Lüneburg gegenüber den andern Interessenten an der Elbschiffahrt eingenommen, und auf den Kampf, den es über die Freiheit der Schifffahrt auf der Mittel-Elbe mit ihnen geführt hat. Auch berührt sich dieser Kampf nahe mit dem, der sich auf der Süder-Elbe abspielte, und auch Hamburg fällt in jenem eine wichtige Rolle zu.

<sup>1)</sup> Schon im 15. Jahrhundert; vergl. v. d. Ropp, Hanserecessu III. Nr. 253; S. 143 Anm. 5 (1445, 46); Lüb. Urk.-Buch VIII. Nr. 590, 596, 599 ff, 680, 683 (1449); IX. Nr. 257, 276, 281 (1455); Stein, Hansf. u. B. VIII. Nr. 1144 (1462, 63); vergl. Lüb. u. B. X. Nr. 372. Die Elbfischerei-Streitigkeiten, die wiederholt zu Prozessen geführt haben, gehen bis ins 18. Jahrhundert hinein.

## Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die allgemeine Elbschiffahrt.

Die Elbpolitik der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg wurde im 15. und 16. Jahrhundert bestimmt im Wesentlichen durch zwei Momente: dem Interesse an den herzoglichen Landzöllen und dem Interesse der Stadt Lüneburg. Beide Interessen standen im Widerspruch mit einer kräftigen Entwicklung der Elbschiffahrt oberhalb Hamburgs. Die Landzölle und die ihrer Erhebung sich anpassenden Landstraßen führten den Warenverkehr von dem Strom ab; die Stadt Lüneburg aber beanspruchte für zahlreiche Waren den Stapel und die Niederlage; sie forderte für den vorbeigehenden Verkehr die Benutzung der Landstraßen; sie beanspruchte ferner, daß nur Lüneburger Salz und kein anderes durch das Land und auf der Elbe geschifft werden dürfte. Eine Reihe von Privilegien standen für diese Ansprüche der Stadt zur Seite.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein gelang es Lüneburg, sich in diesen Ansprüchen zu behaupten; die Elbschiffahrt oberhalb der Ilmenau-Mündung verkümmerte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber erhob sich gegen diese Schiffahrtssperre Opposition von seiten der Elbschiffahrts-Interessenten von der Ober- und Unterelbe, d. h. Österreichs, Brandenburgs, Magdeburgs, Sachsens, Mecklenburgs, endlich Hamburgs. Schon 1529 werden seitens der Stadt Lüneburg und des Herzogs Ernst die ersten Klagen „des unmontlyken schependes halven“, über die ungewöhnliche Schiffahrt der Hamburger und Magdeburger auf der Elbe laut.<sup>1)</sup> Mit der Zeit nahm diese Schiffahrt zu, und nicht nur zwischen Hamburg und Magdeburg, auch nach den märkischen Städten, nach Berlin begann die Fahrt. Als unanfechtbar frei galt sie allerdings den Interessenten nicht; im Jahre 1540 bat der Hamburger Rat für seine Kaufleute um die Erlaubnis, Kupfer von Berlin elbabwärts zu führen; er wies zwar

<sup>1)</sup> Lüneb. Rat an H. Ernst 7. Juni, 18. Nov. 1529.

hin auf das „olbe herkomen und gebruke, also dath de dalschepinge der guder betherto nicht is verhindert worden“; doch zeigt schon die Anfrage die Unsicherheit; und der Herzog Ernst gab die Erlaubnis nicht, sondern erklärte dem Rath, daß ihm „die ungewonliche beschwerliche newerung der gesuchten schiffart nit leiderlich ist“. <sup>1)</sup>

Schon im Jahre 1539 hatte aber Hamburg mit Magdeburg einen Vertrag geschlossen, der gegen die von Lüneburg beanspruchten Rechte verstieß und die freie Fahrt zwischen Magdeburg und Hamburg voraussetzte. Beide Städte fanden Unterstützung beim Kurfürsten von Brandenburg. Am 25. und 26. April 1541 fand eine gemeinsame Verhandlung zwischen kurbrandenburgischen, cellischen, magdeburgischen und hamburgischen Bevollmächtigten in Celle statt. <sup>2)</sup> Die cellischen bestanden hier fest auf ihren, der Elbschiffahrt feindlichen Ansprüchen; den Märkern erklärten sie, daß man ihnen wohl „aus guter nachperschaft“ die Elbzufuhr von etwas Butter, Käse, Honig usw. zu eigenem Bedarf gestatten wollte; „aber die gemeine Schiffart mit allerley Kaufmannsgüter und in solcher menge, wie iz gesucht wird“, lehnten sie ab. Auch auf dem Rechte, daß kein anderes als Lüneburger Salz auf der Elbe geführt werden dürfe, wurde streng beharrt. Hamburg und Magdeburg boten dem Herzog 3—4000 Gulden, wenn er nur erst einmal für ein Jahr die freie Elbschiffahrt gestatten wolle. Das lehnte der Herzog ab; ein solcher Versuch könne höchstens auf 4—5 Jahre gemacht werden, doch müßten die Flußzölle erhöht werden.

Diese wie weitere Verhandlungen verliefen ergebnislos. Der Kaiser aber, der für seine Erbländer ein lebhaftes Interesse an der Herstellung der freien Elbschiffahrt hatte, unterstützte die Bestrebungen Brandenburgs und der Elbstädte und verbot durch ein Mandat vom 19. Mai 1544 dem Herzog Ernst die Sperrung der Elbschiffahrt. Dem letzteren gelang es freilich, die vier rheinischen Kurfürsten zu einem Protest gegen die „vermeinte neuwe schiffart und straßen“ auf der Elbe, die die Rheinschiffahrt und ihre kurfürstlichen Privilegien schädige, zu bewegen. <sup>3)</sup> Der Kurfürst von Brandenburg und die Städte Magdeburg und Hamburg traten in einem gemeinsamen Schreiben dem entgegen, <sup>4)</sup> widerlegten die Befürchtung, daß die Kaufmannsgüter vom Rhein auf die Elbe übergehen könnten und nahmen für den Elbstrom, da er „ein freier offner gemeiner schiffreicher Wasserstrom und flumen publicum“ sei, dieselben

<sup>1)</sup> Hamb. Rat an H. Ernst 23. Febr. 1540. <sup>2)</sup> Vergl. Koppmann, Kammereirechn. v. Hamb. VI. 15. <sup>3)</sup> Die vier rhein. Kurfürsten an Kurfürst v. Brandenburg 11. April 1545. <sup>4)</sup> 26. Juni 1545.

Rechte in Anspruch, die für Rhein, Main und Donau bestanden. Die vier rheinischen Kurfürsten gestanden hierauf dem Herzog Ernst selbst, daß sie „nit eigentlich“ wüßten, wie es mit der Elbschiffahrt beschaffen sei.<sup>1)</sup>

Die Interessenten an dieser ließen sich durch solche Agitation nicht irre machen. In zwei Versammlungen zu Güterbogl 1548 und 1549 schlossen der Kaiser, Brandenburg, Mecklenburg und Hamburg sich enger zusammen; man ordnete verschiedene Angelegenheiten der Schiffahrt und beschloß, an dieser auch gegen Lüneburg und seinen Herzog festzuhalten.

Trotz des kaiserlichen Mandats von 1544, gegen das Herzog Ernst freilich Verwahrung eingelegt hatte, und obwohl die vereinigten Elbschiffahrts-Interessenten eine respektable Macht darstellten, suchten der Herzog von Celle und die Stadt Lüneburg die Elbschiffahrt doch, soweit möglich, zu hindern. In Hitzacker und Bleede, den herzoglichen Zollstellen, wurden oftmals Schiffe angehalten. Dem suchten die Hamburger, Märkischen usw. entgegenzutreten, indem sie ihre Schiffe in Bleede zwar löschten, nachher aber wieder beluden und abwärts fuhren; auch bei Boizenburg kamen ähnliche Umgehungen vor.<sup>2)</sup> Kurfürst Joachim von Brandenburg drohte im Jahre 1553 mit Gegenmaßregeln, wenn man die Schiffe seiner Untertanen nicht passieren lasse, „wie man dann niemand zur Schiffart zwingt, also soll auch keiner zur landfure gezwungen werden.“<sup>3)</sup> Lüneburg bestand auf seinen Privilegien, ließ sie sich sogar vom Kaiser bestätigen. In einer Versammlung der Gesandten des Lüneburger Rats und der cellischen Räte im Kloster Lüne am 11. April 1554 wurde wegen der Zunahme der unzulässigen Elbschiffahrt beschlossen, daß die Zöllner in Bleede und Hitzacker fleißig aufpassen sollten, daß keine Kaufmannsgüter, die dem Gebrauch nach nicht auf der Elbe transportiert wurden, verschifft würden; ledige Schiffe, die von oben kämen, sollten in Hitzacker angehalten und den Schiffern ein Eid auferlegt werden, daß sie keine Güter an der Elbe ausgeladen hätten, die durch Mecklenburg und Sachsen um und wieder an die Elbe geführt werden sollten; ebenso sollte es in Bleede geschehen. Fände man, daß jemand darwider gehandelt, sollten Schiffer und Gut arretiert werden.

Ohne Zweifel hat man auf diese Weise für längere Zeit die Elbschiffahrt oberhalb Hamburg stark behindert. Zum Teil wurde den Lüneburgern dies erleichtert durch die Schwenkung, die Brandenburg

<sup>1)</sup> 21. Januar 1546. <sup>2)</sup> Protokoll der Verhandlung in Scharnbed zwischen den Räten des Herzogs und dem Lüneburger Rat 19. Febr. 1552. <sup>3)</sup> Kurf. v. Brandenburg an Lüneb. Rat 24. Mai, an Statthalter und Räte in Celle 7. Juni 1553; Lüneb. Rat an Kurf. v. Brandenb. 12. Mai 1553.

in der Elbpolitik vollzog, indem es, durch die hamburgische Stapelpolitik geschädigt, nun weniger Interesse an der freien Fahrt nach Hamburg zeigte.<sup>1)</sup> Dafür erwiesen sich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg erkenntlich, indem sie die Güterversorgung der Mark Brandenburg auf dem Elbwege in größerem Umfange duldeten.

Nach und nach zeigte sich überhaupt, daß die Herzöge das Interesse der Stadt Lüneburg und das ihrige nicht für unauslösllich verbunden hielten. So schlossen im Jahre 1560 die Herzöge Heinrich und Wilhelm mit Joachim Griebel einen Vertrag, der diesem den Transport von französischem und spanischem Salz elbaufwärts gestattete. Die Stadt Lüneburg, die in diesem Vertrag und der sich ihm anschließenden Einfuhr von fremdem Salz auf dem Elbwege eine Verletzung ihrer Privilegien sah, erhob dagegen Einspruch, erhielt aber von den Herzögen die Antwort, daß, wenn die Stadt das Privileg habe, daß kein Salz durch das Fürstentum nach der See geführt werden dürfe, damit doch nicht verboten sei, daß Salz von der See die Elbe hinauf in andere Länder geführt werde.<sup>2)</sup> Früher hatten die Herzöge jedenfalls anders über die Salzprivilegien Lüneburgs geurteilt, wenn auch formell das Salzprivileg von 1441—42 für die Auffassung der Herzöge spricht.

War schon hierdurch in die der freien Elbschiffahrt entgegenstehenden Hindernisse eine neue Bresche geschlagen, so machten seit 1563 Österreich, Magdeburg und Hamburg stärkere Anstrengungen, sich von der seitens der Herzöge auferlegten Sperre zu befreien. Kaiserliche Kommissare, die in Celle erschienen, versuchten im Jahre 1563 eine Einigung herbeizuführen; die Regierung des Kaisers wünschte namentlich bringend den Transport von ausländischem Salz, Boysalz, wie auch anderen Waren auf dem Elbwege. Die Herzöge betonten nun zwar die Privilegien Lüneburgs, wiesen auf die Unzulänglichkeit des Elbstroms hin und, daß dieser nach altem Herkommen nicht für „allerley Kaufmannsgüter“ frei sei, wie auch auf die Schädigung ihrer Landzölle und überhaupt eines großen Teils Norddeutschlands, das hinsichtlich des Bezugs von Lebensmitteln dann auf Hamburg und Magdeburg angewiesen sein werde. Der Trans-

<sup>1)</sup> Vergl. Schmoller, Jahrbuch 1884, S. 1038f.; S. berührt die oben nach den Akten des Staatsarchivs Hannover geschilderten Verhältnisse wiederholt und mit ausgesprochener Betonung des brandenburgisch-preussischen Standpunkts; ich gehe auf meine Abweichungen von seiner Darstellung und Auffassung im einzelnen hier nicht ein; übrigens hat er für die braunschweigisch-lüneburgischen Verhältnisse nur das Archiv der Stadt Lüneburg benutzt. <sup>2)</sup> Lüneb. Rat an Herzöge Heinrich und Wilhelm 21. Juni; 7. Sept.; die Herzöge an Lüneb. Rat 18. September 1560.



port von Boyfalz elbaufwärts sei früher nie üblich gewesen, erst der Kontrakt mit Griebbe habe das geändert. Schließlich aber gestatteten die Herzöge doch den Kaiserlichen den Boyfalz-Transport auf der Elbe, machten aber den Kaiser für allen Schaden, der ihnen aus der Verletzung des Kontrakts mit Griebbe erwachsen könnte, haftbar.<sup>1)</sup>

Der Stadt Lüneburg aber stellten die Herzöge vor, daß es das Beste sei, man gedanke auf Mittel und Wege, wie man dem Schaden, den die Stadt und die Landzölle durch die allgemeine Elbschiffahrt erleiden würde, zuvorkommen könne; der Kaiser und die andern Interessenten hätten doch einmal „das gemeine beschriebene Recht vor sich“.<sup>2)</sup> Herzog Wilhelm brachte im Jahre 1564 die Angelegenheit auch an die Stände des Fürstentums; diese ernannten einen Ausschuß; doch ist die Frage hier nicht zum endgültigen Austrag gekommen.<sup>3)</sup>

Nach außen hin hielten die Herzöge an den Fundamenten der Lüneburgischen Salz- und Schiffahrtsprivilegien fest; an eine einfache Aufhebung dachten sie nicht; die Forderung gewichtiger Äquivalente war zwischen den Zeilen ihrer für den Kaiser bestimmten Erklärung zu lesen.<sup>4)</sup> Infolge des Todes des Kaisers kam die in Aussicht genommene Verhandlung damals nicht zustande.

Wenn sich die Herzöge dem Kaiser gegenüber ziemlich entgegenkommend zeigten, so waren sie weit entfernt davon, den Städten Magdeburg und Hamburg ein Zugeständnis zu machen; am wenigsten geneigt erwies man sich Hamburg gegenüber. Dem Hamburger Rat erklärten die Herzöge am 8. Februar 1565, daß es den Hamburgern nicht erlaubt sei, Boyfalz elbaufwärts zu schiffen; wenn solches an den Herzoglichen Zollstätten betroffen werde, es möge bestimmt sein, wohin es wolle, werde es konfisziert und der Adressat bestraft werden. Die Herzöge gingen noch weiter; sie erhöhten an ihren Elbzollstätten willkürlich die Zölle; den sich beschwerenden Hamburgern wurde die Antwort aus Celle, die Zahl der hamburgischen kleinen Schiffe nähme so zu, daß den großen Fahrzeugen die Nahrung genommen werde; deshalb müßten die Schiffe für jeden Ever eine besondere Abgabe entrichten.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Kaiserl. Beglaubigung für Friedr. v. Redern, Dr. Andreas Hertwig, Alexander Albricht, Innsbruck 20. Mai 1563; Antworten der Herzöge, zuletzt vom 16. Oktober. <sup>2)</sup> Instruktion der Herzöge Heinrich und Wilhelm für ihre Gesandten nach Lüneburg 24. Oktober 1563. <sup>3)</sup> Havemann, Geschichte d. Lande Braunschw. u. Lüneburg II. 547f. <sup>4)</sup> Herzog Heinrich u. Wilhelm an den Kaiser 22. Dezbr. 1563, an den kaiserl. Rat Friedrich von Redern 5. Jan. 1564. <sup>5)</sup> Hamb. Rat an Herz. Heinrich u. Wilhelm 6. Mai; Statthalter u. Räte in Celle an Hamb. Rat 13. Mai 1568.

Etwas mildere Praxis übte man zunächst gegenüber Magdeburg aus.<sup>1)</sup> Der Rat dieser Stadt wurde daran erinnert, daß die Elbschiffahrt mit Gütern, wie Honig, Stockfisch, Schollen, Rochen, Lachs, Käse, Butter, Talg, Eisen, Leder usw. verboten und nicht zu gestatten sei; für andere Waren wollten die Herzöge diese Schiffahrt „ein Zeit, solange es Uns gefällig und gelegen sein will“, dulden, unter Vorbehalt der Abschaffung. Die Magdeburger wollten sich aber diese Beschränkung nicht gefallen lassen, wiesen hin auf das schlechte Fuhrwesen in Lüneburg und auf die sonderbare Begünstigung, die den Märktischen zu Teil werde; von der Thalfahrt allein könnten die Magdeburger nicht leben. Die Herzöge bestanden nun freilich auf dem Prinzip, die allgemeine Schiffahrt nicht zu dulden, machten aber für Käse, der die Landfuhr nicht vertragen konnte, eine Ausnahme. Wenn sie, so erklärten die Herzöge, alle jene Lebensmittel für die Elbe freigäben, werde es dahin kommen, daß „unsere underthanen ihre Proviandt und esselkost von Hamburg oder Magdeburg müßten holen“.<sup>2)</sup>

Am meisten Interesse an der Aufhebung dieses Zustandes hatte doch Hamburg, das für seinen Warenverkehr mit dem Binnenlande die Elbe nicht entbehren mochte. Selbst für die zugelassenen Waren suchten die Herzöge die Hamburger von der Fahrt auszuschließen. Im Sommer 1568 wurde den hamburgischen Schiffern an den Zollstätten in Hitzacker, Schnackenburg und Bledede bedeutet, diese Fahrt in Zukunft zu unterlassen, da die Herzöge nur ihren eigenen Untertanen die Fahrt zwischen Hamburg und Magdeburg gestatten wollten. Der Hamburger Rat schickte deshalb seinen Syndikus Dr. Wietersheim im Oktober zu den Herzögen und ersuchte mit Hinweis auf das kaiserliche Mandat von 1544 um Aufhebung der Schiffahrtssperre. Die Herzöge antworteten ablehnend; sie bestritten, daß jenes Mandat sie und die Stadt Lüneburg ihrer alten Rechte entäußern könne; was sie den Hamburgern und andern bisher auf der Elbe zu schiffen vergönnt, sei lediglich eine Vergünstigung, die jederzeit zurückgezogen werden könne. Die Hamburger möchten einmal „in ihren eigen busen“ greifen, sie, die die Schiffahrt auf der Süder-Elbe hinderten!<sup>3)</sup>

Hamburg und Magdeburg wandten sich hierauf an den Kaiser und erlangten von ihm ein vom 6. August 1569 datiertes Mandat, das,

<sup>1)</sup> Vergl. auch Mänß in Geschichts-Blätter f. Stadt u. Land Magdeburg 1903, S. 142 ff. <sup>2)</sup> Herzöge Heinrich u. Wilhelm an Magdeb. Rat 5. Juli; 21. August; 1. Sept; Magdeb. Rat an die Herzöge 29. Juli; 23., 26. August usw. <sup>3)</sup> Hamb. Instruktion für Wietersheim 28. Okt.; Antwort der Herzöge Heinrich u. Wilhelm 5. Nov. 1568.

auf das Mandat von 1544 hinweisend, den Herzögen Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg verbot, jene Städte an der Elbschiffahrt zu hindern, Waren zu arretieren usw. An demselben Tage verließ der Kaiser beiden Städten ein Privileg, das sie allgemein vor Arresten und Repressalien schützen sollte, zu Wasser und zu Lande „und sonderlich auffm freyen Elbstrom zwischen den beiden Steten Hamburg und Magdeburg auf- und abwärts oder anderswo.“

In seinem Protest gegen dies Mandat konnte Herzog Wilhelm<sup>1)</sup> freilich daran erinnern, daß früher die Städte dem Herzog Ernst Geld geboten hätten für die Freigabe der Elbschiffahrt, daß demnach diese wohl doch nicht so lange, wie die Städte behaupteten, früher stets frei gewesen sei; auch auf das Verfahren Hamburgs auf der Süder-Elbe und die Magdeburgische Stapelpolitik konnte hingewiesen werden. Die Stadt Lüneburg schloß sich dem Protest an. Als trotz jener kaiserlichen Kundgebung im Frühjahr 1570 die Herzöge gegen städtische Schiffe mit Arresten und dergl. voringen, erließ am 30. März 1570 der Kaiser ein abermaliges Mandat gegen Herzog Wilhelm; zugleich ernannte er den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und den Fürsten Joachim von Anhalt zu Kommissaren, die die Sache untersuchen sollten; inzwischen sollte die Schiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg offen sein. Beschwerden Herzog Wilhelms und der Stadt Lüneburg beim Reichstag hatten keinen Erfolg; am 4. Dezember 1570 erneuerte der Kaiser seine Mandate, ernannte aber, da der Herzog gegen die oben genannten Kommissare als partiell protestiert hatte,<sup>2)</sup> nun den Landgrafen Wilhelm von Hessen und den Herzog Wilhelm von Jülich zu Kommissaren. Trotzdem ließ Herzog Wilhelm nicht ab, die Elbschiffahrt zu sperren; eine Hamburger Beschwerde ließ er unbeantwortet.<sup>3)</sup> Auch veranlaßte der Herzog die Interessenten an der Lüneburger Saline zu einem Protest beim Kaiser; und den Rat von Braunschweig bewog er zu einem Beschluß, nach dem „die neue fürstehende Schiffart auf der Elbe diesen Landen und Stetten merklichen Schaden und keinen frommen brengen werde“. Der Rat supplizierte selbst beim Kaiser dagegen; die braunschweigischen Kaufleute würden schwer dadurch geschädigt werden, „dan was sie igo von Lüneburg mit geringern uncoften und fuhrlohne bekommen oder ihnen

<sup>1)</sup> 17. September 1569; Herzog Heinrich war am 13. Sept. von der gemeinsamen Regierung zurückgetreten und mit Dannenberg abgefunden (Havemann, a. a. O. II. 477). <sup>2)</sup> Über die Beziehungen Braunschweig-Lüneburgs zu Mecklenburg, wie sie sich durch die Elbschiffahrtverhältnisse gestalteten, vergl. Stühr in Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Geschichte 64 S. 201 ff., 212 ff. <sup>3)</sup> Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 24. Aug. 1570.

in ihre Häuser gebracht wirdet, das müssen sie alles von Hamburg und Magdeburg mit ungleich grossern uncosten und ungelegenheit an sich brengen“.<sup>1)</sup>

Doch gelang es dem Herzog nicht, die Schifffahrt der Hamburger und Magdeburger vollkommen zu hindern; im Dezember 1570 stellten die cellischen Räte fest, daß trotz des Verbots die für die Elbschifffahrt nicht zugelassenen Waren „in großer Anzahl nach Magdeburg“ gingen; die Vermehrung der hamburgischen Schiffe in der Thal-Kornfahrt war den Cellern nach wie vor sehr lästig, weil dadurch die sächsischen, märkischen und lüneburgischen Schiffer in dieser Fahrt beschränkt wurden, was im Interesse der Rückfrachten nicht vorteilhaft für die Lüneburger war.<sup>2)</sup> Um die Mißbräuche, die bei den in die Mark gehenden Elbgütern vorkamen, zu verhüten, befahl der Herzog, daß die Schiffe bei der ersten seiner Zollstätten, die sie berührten, eidlich erklären sollten, daß die Waren in die Mark und nicht nach Magdeburg bestimmt seien.<sup>3)</sup>

Auch suchte Herzog Wilhelm vor allem die kaiserlichen Mandate von 1569 und 1570 wirkungslos, ja rückgängig zu machen. Eine Verhandlung, die im Sommer 1571 in Magdeburg stattfand, an der kaiserliche Kommissare teilnahmen, blieb ohne Erfolg. Im November desselben Jahres verhandelten des Herzogs Gesandte Friedrich v. Beyhe und Johan Gering in Wien. Die Aufhebung der Mandate schlug der Kaiser ab, da sie *causa cognita* erlassen seien; das einzige, was den Herzoglichen in Aussicht gestellt wurde, war eine stillschweigende Suspension der Mandate, wenn der Herzog sich zu einer „gütlichen Handlung“ verstehen wollte. Übrigens wirkte gleichzeitig ein hamburgischer Bevollmächtigter, Joachim Lindeman, dort den cellischen Bestrebungen entgegen. Der Herzog erreichte aber doch wenigstens, daß der Kaiser durch Mandat vom 4. Dezember 1571 Allen und namentlich den Hamburgern verbot, daß das von Boyssalz gestedete Salz in Lüneburger oder ihnen ähnliche Tonnen geschlagen und weitergeführt werde. Bereits im Jahre 1565 hatte wegen desselben den Hamburgern vorgeworfenen Verfahrens zwischen den Herzögen und dem Hamburger Rat ein Schriftwechsel stattgefunden.

Im März 1572 erreichte dann die kaiserliche Regierung, daß wenigstens in die Elblande und für den Bedarf des kaiserlichen Hofhalts alle Güter aufwärts passieren durften; doch bedurfte es hierfür zur Vermeidung von Unterschleifen besonderer Bescheinigungen, und unterwegs

<sup>1)</sup> Rat von Braunschweig an Herzog Wilhelm 29. Juli, an den Kaiser 10. August 1570. <sup>2)</sup> Statthalter und Räte in Celle an Hamb. Rat 14. Dezbr. 1570. <sup>3)</sup> Herzog Wilhelm an seine Elbzöllner 5. Jan. 1571.

durften die Güter nicht ausgeladen werden. Auch hinsichtlich des Griebeschen Privilegs, dessen Ablösung viel Schwierigkeiten gemacht hatte, einigte man sich nun; gegen 10000 Goldgulden kaufte der Kaiser dies Privileg auf, und Herzog Wilhelm gestattete nun die zollfreie Passage von Boyfalz für den Kaiser.<sup>1)</sup>

Hinsichtlich Magdeburgs und Hamburgs war hier noch nichts bestimmt; die Sperre gegen sie blieb bestehen und wurde streng gehandhabt. Ein kaiserliches Mandat vom 1. März 1574 setzte eine endgültige Verhandlung in Wien an. An dieser teilzunehmen, mußte Herzog Wilhelm sich notgedrungen bereit erklären, während er dem Kaiser mitteilte, daß er durch Mandate, wie die Städte wollten, sich aus seinem Besitze nicht bringen lassen werde.<sup>2)</sup> Die Verhandlung fand im August statt; vertreten waren Herzog Wilhelm, die Städte Lüneburg, Magdeburg, Hamburg. Die beiden letztgenannten Städte mußten auch hier wieder den Vorwurf hören, daß sie ja selbst in ihren Gewässern die Freiheit der Schifffahrt nicht duldeten; doch lehnten beide das Eingehen auf diesen Punkt, als nicht hierher gehörig, ab. Auf der andern Seite führten Herzog Wilhelm und die Stadt Lüneburg ihre alten Privilegien ins Gesicht. Am schlechtesten stand es ohne Fragen mit der Sache Lüneburgs. Einerseits sah es durch die drohende Befreiung der Elbschifffahrt seine Existenz als Stapelplatz schwer geschädigt; andererseits stand eine Erhöhung der Flußzölle bevor, die der Herzog als Ersatz für den Ausfall in seinen Landzöllen erstrebte und die den Lüneburgern ebenso schädlich war wie den Hamburgern und Magdeburgern. Die Stadt Lüneburg instruierte aber ihren Syndikus Hufanus, daß, wenn die Elbschifffahrt frei werden sollte, er sich auf rechtliche Prozesse und dergl. nicht einlassen solle, sondern „im Namen des Allmächtigen in die Öffnung der freien Schifffahrt willigen, mit Vormelbung, daß wir der Kay. Matt. in aller unterthenigsten Ehren und Gefallen, wie schädlich, nachteilig und schwer es uns und gemeiner Stadt auch immer wehre, damit zufrieden sein mußten.“ Durch diese Resignation, die dem Willen des Kaisers entsprach, der hatte erklären lassen, er sähe „viel lieber, daß diese langwierige sachen in güte als durch Recht entschieden würde“,<sup>3)</sup> erreichte Lüneburg, daß das Boyfalz vorläufig und bis zu weiterer Abrede noch von dem Transport elbaufwärts ausgenommen wurde. Gegen die Erhöhung der herzoglichen Flußzölle machte Hufanus zwar starke Einwendungen, er

<sup>1)</sup> Erklärung Herzog Wilhelms 7. März 1572. <sup>2)</sup> Herzog Wilhelm an den Kaiser 7. Mai 1574. <sup>3)</sup> Instruktion für Hufanus 16. Juli; Bericht der herzoglichen Gesandten 25. Aug. 1574.

konnte aber nicht hindern, daß tatsächlich die Zölle von Bielebe und Schnatenburg auf dieselbe Höhe mit dem von Hixader gesetzt wurden. Eine Geldentschädigung für die Aufgabe seiner Rechte, wie sie der Herzog von Hamburg und Magdeburg verlangte, erreichte er aber nicht.

Schließlich kam dann Ende August 1574 eine Vereinbarung zustande,<sup>1)</sup> die formell wenigstens die freie Schifffahrt zwischen der Oberelbe und Hamburg herstellte. Hinsichtlich der Aufwärtschiffung von Boysalz blieb es bei dem allgemeinen Verbot, soweit nicht der Griebel'sche Kontrakt sie zuließ. Die Versuche Hamburgs, für das Boysalz die Elbe allgemein zu eröffnen, blieben ohne Erfolg.<sup>2)</sup>

Auch über die Erhöhung der herzoglichen Flußzölle erhob sich noch Streit; ohne sie weigerte sich der Herzog, die freie Schifffahrt zuzulassen. Magdeburg fügte sich dann; Hamburg hat noch lange sich geweigert, die Erhöhung anzuerkennen.

Jahrzehntelang hatte, wie wir sehen, das Haus Braunschweig-Lüneburg sich nicht ohne Erfolg bemüht, eine große natürliche Verkehrsstraße für den allgemeinen Verkehr zu sperren; es hatte den Landhandel vor dem Wasserstraßenverkehr begünstigt, seine Territorialpolitik rückwärtslos durchzusetzen versucht. Sehen wir jetzt, wie auf dem Elbgebiete, auf dem das Haus Braunschweig-Lüneburg der unmittelbare Nachbar Hamburgs war, sich der Kampf abspielte, in dem die Rollen vertauscht sind, jenes Fürstenhaus für die Freiheit einer Schifffahrtsstraße, Hamburg für ihre Sperrung eintrat.

<sup>1)</sup> Vergl. Aktenstück V; bei (Schmalian), Gründl. Widerlegung des — Straßenzwangs gegen Magdeburg usw. (1748) S. 106f findet sich nur kurzer Auszug. <sup>2)</sup> Verhandlung zwischen Hamburg, Magdeburg und den herzoglichen Räten in Celle 1575 Jan. 14;

## II.

# Der Beginn des Kampfes mit Hamburg um die Süder-Elbe usw. (1530—1554).

Ungefähr zu derselben Zeit, wo sich gegen die seitens der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf der Mittel-Elbe ausgeübte Sperre die Opposition von der Unter- und Ober-Elbe erhob, begann Hamburg jenem Fürstenhause die Herrschaft über die Elbe dort streitig zu machen, wo die Territorien beider sich berührten. Mit dem Jahre 1530 beginnt eine fortlaufende, niemals abbrechende Kette von kleinen und größeren Grenzverletzungen, Eingriffen in die Hoheitsrechte und sich damit verknüpfenden Gewalttätigkeiten. Aus der Fülle von Einzelheiten läßt sich, ohne daß allzu speziell auf sie eingegangen zu werden braucht, doch ein klares Gesamtbild über den allgemeinen Gang der Dinge gewinnen.

Daß diese Dinge gerade um 1530 ihren Anfang nahmen, ist wohl nicht zufällig. In der unmittelbar vorhergehenden Zeit hatte zwischen dem Herzogtum Lüneburg und Hamburg im allgemeinen ein gutes, friedliches Verhältnis bestanden. Noch am 20. März 1520 hatte Herzog Heinrich der Mittlere mit den Städten Lübeck und Hamburg ein Bündnis auf 10 Jahre geschlossen, die Bürger und das Eigentum beider Städte in seinen Schutz genommen, für sie den neuen Winsener Wegzoll auf die Hälfte herabgesetzt und versprochen, sie mit neuen Zöllen u. dergl. nicht zu beschweren usw. Im Jahre 1527 aber schlossen Heinrichs Söhne Otto und Ernst eine Vereinbarung, nach der Otto mit Stadt und Amt Harburg abgefunden und dies kleine Gebiet dem in Celle residierenden regierenden Hause Braunschweig-Lüneburg entzogen, somit also in Harburg eine Nebenlinie begründet wurde. Sie hat hier bis 1642 geherrscht.<sup>1)</sup>

Durch diese Abtrennung war gerade das an die Elbe grenzende Gebiet des Herzogtums, das durch seine unmittelbare Berührung mit

<sup>1)</sup> Über die Harburger Linie vergl. Havemann II 87 ff; im Jahre 1560 fiel das Amt Moisburg an die Harburger Linie.



Hamburg besonders wichtig war, in eine gewisse Isolierung versetzt, und die Widerstandsfähigkeit des herzoglichen Hauses, das an dieser verwundbaren Stelle nur durch eine schwache Seitenlinie vertreten war, gegen Ansprüche, wie sie Hamburg erhob, nicht unerheblich geschwächt.<sup>1)</sup> Das aufstrebende Hamburg verfehlte nicht, diese Blöße sogleich auszunutzen.

Außerlich den Anfang nahmen die Streitigkeiten mit der Weigerung Hamburgs, sich dem herzoglichen Elbgericht zu fügen. Ein Hamburger Schiffer war wegen Verletzung und Beleidigung von Fischern auf der Süder-Elbe vor das herzogliche Elbgericht geladen. Der Hamburger Rat aber erklärte, daß ein Bürger seiner Stadt sich einer solchen Ladung in Hamburg nicht fügen könne, sondern die Sache in Hamburg abgeurteilt werden müsse. Hierauf protestierte der Herzog Otto dagegen, daß der Rat über „unsern frien und angeerveben stroem“ in Hamburg Recht finden und sprechen wolle. Das Haus Braunschweig-Lüneburg beanspruchte für das Haus Harburg wie die Hoheit, so auch das Elbgericht auf dem Strom zwischen dem Swansbusch bis nach Wotssand an der Mündung der Este, woselbst das Gebiet des Erztifts Bremen begann.

Gleichzeitig mit der Verweigerung der Anerkennung des Elbgerichts legte der Hamburger Rat mehrere bewaffnete Schiffe auf die Süder-Elbe und ließ durch diese zwei Kornschiffe, die elbaufwärts kamen, festnehmen und nach Hamburg bringen.

In diesen beiden Handlungen des Jahres 1530 liegt der Kern für alles, was seitdem gefolgt ist; mit der Verweigerung des Elbgerichts bezweckte Hamburg die Hoheit des Herzogs über die Süder-Elbe anzuzweifeln, mit der Festnahme von Kornschiffen wollte es seinem Stapelrecht Ausdruck geben. Was letzteres betraf, so bezog sich der Rat auf das Privileg Kaiser Friedrichs von 1482, obwohl dieses nur davon spricht, daß Korn usw. „durch niemand für die gemelte Stadt Hamburg auf der Elbe fürbeigefurt werden sollte“, und es immerhin zweifelhaft war, ob die Fahrt auf der Süder-Elbe, bei der ein unmittelbares „furbeifahren“ vor Hamburg doch nicht stattfinden konnte, durch dies Privileg getroffen wurde. Doch erklärte der Rat dem herzoglichen Sekretär Schoppenstedt, der 1531 in Hamburg war,<sup>2)</sup> ihm tue die Sache leid und sie sei ohne seinen Befehl geschehen. Aus Geleitsbriefen, die Herzog Otto damals zwei Schiffen ausstellte, ergibt sich, daß er wenigstens nicht daran dachte, sich für den Bedarf seines Haushalts in dem Bezug von Getreide beschränken zu

<sup>1)</sup> So schreibt auch Havemann a. a. O. S. 476: „Wie oft und schmerzlich war die Absonderung Harburgs beklagt!“ <sup>2)</sup> Roppmann, Rämmerrechn. V 442.

lassen.<sup>1)</sup> Und seinen Untertanen erteilte der Herzog auf Wunsch Schuttpässe für die Elbschiffahrt. Auch in der Sache des Elbgerichts gab der Rat insofern nach, als er dem beklagten Schiffer erlaubte, nach Hamburg zu gehen; doch mußte der Herzog ihm freies Geleit gewähren.

Das war nur der Anfang, und nach und nach verfuhr Hamburg schärfer. Schon im Jahre 1532 wurden abermals mit Gewalt Kornschiffe nach Hamburg geführt. Nun kam es zu einer Korrespondenz und mündlichen Verhandlung in Winsen.<sup>2)</sup> Der Rat bestand darauf, daß er nicht dulden könne, daß man das Korn Hamburg vorbei seewärts führe, es sei auf der Norder- oder Süder-Elbe, und dadurch „der ummeliggende Landtschup doringe stiften scholde“; er machte kein Hehl daraus, das jene Beführung mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, während er noch 1530 in einem gleichen Falle sich mehr oder weniger entschuldigt hatte. Das lief ja nun im wesentlichen auf das Verbot der Fahrt auf der Süder-Elbe hinaus.

Die ganze Verhandlung von 1532 zeigt, daß Herzog Otto und die Seinen die Frage noch ganz akademisch auffaßten und ihre praktische Seite noch kaum ahnten. Herzog Otto erklärte sich zu gütlichen Verhandlungen bereit; es sei doch aber „nit alleynne kleglich, besunder ganz beswerlich und erbarmlich zu achten“, wenn man den Untertanen des Herzogs Ernst, dessen Gebiet ja namentlich in Betracht komme, nicht gestatten wolle, sich des Süder-Elbstromes zu bedienen. Nur dem Herzog Otto zu Gefallen gab der Rat die beiden Schiffe, aber ohne Schadenersatz, heraus.

Zwei Jahre später, 1536, nahmen die Hamburger abermals auf der Süder-Elbe ein Schiff mit Roggen weg, die Folge war eine Beschwerde der Herzöge Ernst und Otto und die Sendung eines hamburgischen Rats Herrn an Otto. Hamburg aber behielt sich alle seine Rechte wegen der Kornschiffahrt vor und schlug eine Verhandlung vor, in der diese Frage geregelt werde; inzwischen sollte diese „beswerliche Kornschepinge“ aufhören.<sup>3)</sup>

Bisher waren dies alles nur einzelne Handlungen; von einer Regel kann selbst auf hamburgischer Seite kaum die Rede sein. Es waren Versuche, die zur Aufklärung des Operationsfeldes dienen sollten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Roppmann V 404: „12<sup>o</sup> Henrico Braszen ad reisam in Harborch ad inquirendum de certo frumento adducto, an spectaret ad dominum ducem Ottonem aut non.“ <sup>2)</sup> Vergl. Roppmann V 465. <sup>3)</sup> Hamb. Rat an Herzog Ernst 2. Juni 1536; Roppmann V 602: „2<sup>o</sup> & Joachimo Sommerfelt ad ducem Ottonem Lüneburgensem in Harborch.“ <sup>4)</sup> Nach Ludwig, Geschichte von Harburg (Harb. 1845) S. 45 hat Herzog Otto „durch einen mit

Mit dem Jahre 1541 wurde es anders; von nun an hören die Reibereien und Verhandlungen nicht auf. In diesem Jahre beschwerte sich der Rat über Eingriffe, die Herzog Otto auf der Stadt „Stromen, Vorden, Biskereyen und Guberen“ vorgenommen.<sup>1)</sup> Der Rat nahm selbst eine Besichtigung der Elbe vor; und allerlei, im Bett der Elbe vorgenommene Vertiefungsarbeiten weckten bei den Herzögen die Befürchtung, die Stadt möchte beabsichtigen, die Süder-Elbe abzdämmen und das Wasser möglichst nach Hamburg zu leiten.<sup>2)</sup> Beide Herzöge waren sich darüber einig, daß „was sie des einen Tag machen, des andern wider uffgerissen und geschleifet oder durch andere sügliche mittel abgewendet werden müße“.<sup>3)</sup> Ernst beauftragte seinen Hauptmann in Winsen, mit seinen Leuten dem Herzog Otto zur Not beizustehen. Man sieht schon den Fortschritt; Gewalt wird vorbereitet. Dazu kam es aber nicht. Doch begann nun Hamburg einen neuen Streitpunkt aufzuwerfen. Die Stadt erhob damals zuerst von den herzoglichen Untertanen einen Roggen-Zoll. Im Juni 1542 forderte der Herzog die Abstellung dieses Zolls und drohte: „Solte aber das nicht geschehen, und Wir gleichermaßen unsers gefallens Zölle auf dem Wasser zulegen würden, wollet Ihr uns das nicht vordenden.“ Schon im August beklagten sich dann die Hamburger, daß der Herzog einen neuen Zoll unter dem Namen eines Geleitgeldes eingeführt habe.

Nachdem kurz vorher die Hamburger wiederum auf der Süder-Elbe ein Kornschiff weggenommen, wurde im August zwischen beiden Parteien in Hamburg verhandelt.<sup>4)</sup> Hier betonten die Abgesandten des Herzogs das alleinige Hoheitsrecht des herzoglichen Hauses auf der Süder-Elbe; die Hamburger bestritten diese Hoheit nunmehr zum ersten Male ausdrücklich und formell. Bisher hatten sie jene Hoheit nur indirekt durch Verweigerung der Anerkennung des Elbgerichts bestritten und nie etwas dagegen erklärt, wenn die Herzöge von „unserm freien Süder-Elb-Strom“ sprachen und schrieben; nun zuerst nahmen sie klar und deutlich für ihre Stadt jene Hoheit in Anspruch; sie beklagten sich, daß Otto etwas auf der Süder-Elbe „attemptirte und vorhette.“ Dem Schiffer wollten sie sein Schiff und den Wert für das in Hamburg verkaufte Korn zurück-

Brandenburg geschlossenen Tractat desselben Holz- und Kornhandel auf der Elbe ganz nach Harburg zu ziehen“, versucht; Lappenberg, Lorchs Elbkarte S. 44 verweist auf die Angabe Ludewigs und läßt den Vertrag im Jahre 1539 geschlossen sein. Von einem solchen Vertrage ist sonst nichts bekannt, und die Angabe beruht wohl auf einem Irrtum. 1) Hamburger Rat an Herzog Otto 2. August 1541. 2) Koppmann VI. 30 und an anderen Stellen. 3) Herzog Ernst an Herzog Otto 30. August 1541. 4) Urkunden I.

geben, dafür sollten „er und andere“ sich bis zu weiterer Abrede des widerrechtlichen Fahrens enthalten. Hierauf wollten die Herzoglichen nicht eingehen; besser sei, wenn man weiter, „wie lange Zeit geschehen“, eines Jeden Gerechtigkeit unbeschadet, „laefiren und schleifen“ würde.

Wohin dieses schwächliche Verhalten führen mußte, zeigte sich bald; schon im nächsten Jahre wurde auf der Oste, also auf erzbischöflich-bremischem Gebiet, einem Lüneburger Schiffer sein Schiff genommen. Die Herzöge forderten vom Hamburger Rat Schadenersatz, andernfalls würden sie „uns und die unsern vor solcher Gewalt schützen und hant-haben müssen.“<sup>1)</sup> Die nach Harburg entsandten Hamburger Ratsherren<sup>2)</sup> aber erklärten dem Herzog Otto, der Rat habe das Recht, „die freie Kornschiffart uff unserm freyen Wasserstromen die Elbe dal zu hindern und uffzuhalten“; sei aber zu gütlichen Verhandlungen bereit. Wieder ging der geduldige Herzog darauf ein und gab nur zu erkennen, er hoffe, der Rat werde „zu unwilliger nachperschaft nicht ursach geben.“ Auch Herzog Ernst hoffte noch, „das die von Hamburg, so sie unser recht und freihaiten erinnert und sehen werden, sich der pillicheit schiden und zu nachteil derselben ichts furzunemen sich enthalten“; eventuelle Tätlichkeiten der Hamburger könne man zurückweisen; doch hatte der Herzog wenig Neigung dazu; jetzt „wo sich allerley geferlichkeiten ereugen, mit denen von Hamburg in tetliche widerwehre zu begeben, ist bei uns nicht wenig bedenklich.“ Ja, Herzog Ernst meinte sogar, wenn man auch den von den Hamburgern vorgeschlagenen Stillstand der Schifffahrt auf der Süder-Elbe nicht bewilligen könne, so sei es tatsächlich doch gut, wenn „mittler Zeit die Schifffart so vill mügelich in ru stunde.“<sup>3)</sup> Man sieht die Scheu vor Konflikten. Und tatsächlich hatten die Herzöge alle Ursache, auf Hamburg erboßt zu sein. Noch während jener Verhandlung hatte Ende Juni der in Moorburg befehligende Ratsherr Johan Rodenburg dort zwei Schiffe festnehmen lassen; das eine mußte 4 Schillinge zahlen, das andere, weil mit Roggen beladen, mußte versprechen, diesen in Hamburg zu verzollen. Das war geschehen im Angesicht und in Kanonenschußweite von Harburg. „Sulche gewalt“, schrieb Herzog Otto an seinen Bruder, „ist nie geschehen; aber hette ich es gewußt, ich wulte zue gesehen haben, ob ich mit im nach Hamburg oder ob er mit mir nach Harborch gedanzet hette“; bis in die Grube werde ihm leid tun, „das sulcker abbrud bey meyner zeit dem Fürstentum

<sup>1)</sup> An den Hamb. Rat 27. Juni 1543. <sup>2)</sup> Vergl. Roppmann VI 98, 99.

<sup>3)</sup> Die Herzöge an den Hamb. Rat 25. Juli; Herzog Ernst an Otto 26. Juli 1543.

geschehen fall, und wyll fyll liber meynen leyb und alles, was in meynem vormugent ist, darstrecken, dan das ich suldes bey meiner zeit nachgeben wyll“. Er bat Ernst um Büchsen und Zubehör und um sonstige Unterstützung. Ernst war doch weit vorsichtiger; so beschwerlich es auch ihm war, diesen Übermut der Bürger zu dulden, so meinte er doch, es sei besser „andere gültliche Mittel mit schriften und handlungen zu versuchen“; er riet zum Frieden; sein Geschütz brauche er selbst.<sup>1)</sup> Dabei blieb es; eine Verhandlung scheint nicht erfolgt zu sein.

Es war nicht nur die Wegnahme und Drangsalierung von Schiffen, die Nichtachtung der Hoheit auf der Süder-Elbe, die rücksichtslose Durchführung des Getreidestapels, die Herzog Otto schwer kränken mußte. Auch über den Besitz der Elbinsel Drabenu, die am Köhlbrand lag, entstanden Streitigkeiten.<sup>2)</sup> Im einzelnen können wir auf sie und ihre historische Grundlage — es handelte sich zum Teil um hamburgisches Kirchengut — nicht eingehen; jedenfalls wurde es Otto durch den von Hamburg energisch behaupteten Anspruch auf diese Insel jetzt endlich klar, daß die Hamburger „die Elbe mit Gewalt inne nemen wullen“; denn, wenn sie die Norder- und Süder-Elbe und den dritten, bei der Drabenu vorbeifließenden Elbarm besäßen, „so hetten sie alle 3 strome inne“, und „was nu dem Fürstentum hieraus entstehen künfte“, habe Herzog Ernst zu ermessen. Otto verbat sich zwar beim Hamburger Rat solche „eindregung in dies Fürstenthumb“; andererseits duldete Hamburg die Schatzung, die Otto dort vornehmen ließ, nicht.<sup>3)</sup>

Deshalb, und weil die Hamburger fortfuhren, Kornschiffe nach ihrer Stadt zu treiben, drang Otto wiederholt bei Herzog Ernst auf energisches Vorgehen gegen Hamburg; hier sei des Hochens und „sunderlich des gemeynen Mannes und Botsleuten kein Aufhörens“; es sei verdrießlich, zu hören, wie der Rat gedrängt werde, Geschütze herzugeben zur Eroberung des Hauses Harburg. Ernst ließ sich zu gewaltsamen Schritten nicht hinreißen; ja, als der Rat sich bei ihm über ein Geleitgeld oder Zoll beklagte, den Herzog Otto den Schiffen abnähme, versprach Ernst den hamburgischen Gesandten<sup>4)</sup> dahin zu wirken, daß jene Abgabe bis zum Austrage der Sache nicht weiter erhoben werden sollte. Herzog

<sup>1)</sup> Herzog Otto an Ernst 2. und 15. Juli; Herzog Ernst an Otto 20. Juli 1543.

<sup>2)</sup> Über die ältere Geschichte dieser Insel vergl. Koppmann III S. CVII, CXL.; Lappenberg, Loricis Elbkarte S. 50 f. <sup>3)</sup> Hamb. Rat an Herzog Otto 15. Sept.; Herzog Otto an Hamb. Rat 22. Sept.; Herzog Ernst an Herzog Otto 30. Nov. 1544. <sup>4)</sup> Vergl. Koppmann VI 138 f. Die Gesandten waren der Ratsherr Joachim Moller, der Magister Hinr. van Broke und der Sekretarius M. Gobel.

Otto kannte die Hamburger besser; bitter klagte er seinem Bruder: das werde nur den Hamburgern zu Gute kommen; denn zum Vertrag würden sie es nie kommen lassen; sie „hätten schon die Gewalt, den fromm zue berauben und den leuten das eyre zue nemen“; deshalb hätten sie auch an Ernst und nicht an ihn, Otto, ihre Gesandten geschickt.<sup>1)</sup>

Was das von Herzog Otto erhobene sogenannte Geleitgeld betraf, so konnte freilich der Herzog darauf hinweisen, daß er zu dieser Forderung sicherlich weit mehr berechtigt sei, als die Hamburger, die den Seinen keinen Himten Roggen zollfrei aus der Stadt zu holen gestatteten. Auf jeden Fall war Otto jetzt zu einer ziemlich klaren Einsicht von der Gefahr, die ihm und seinem Hause von Hamburg drohte, gekommen. Nur fehlte ihm die Macht, dieser Gefahr richtig zu begegnen. Daß der Stadt Lüneburg im Jahre 1544 der Brief Kaiser Sigismunds von 1417, der den Hamburgern die Störung der Fahrt zwischen der Unter-Elbe und Lüneburg durch die Süder-Elbe verbot, von Neuem bestätigt wurde, war ja ein gewisser Erfolg; die Hamburger nahmen aber auf solche Urkunden wenig Rücksicht und hatten ja auch ihrerseits Privilegien, die den gegnerischen widersprachen. So blieb nichts anderes übrig als Verhandlungen. Bevor es im März 1545 dazu kam, häufte sich der Zündstoff noch mehr an; auf der Dradenau stritt man hin und her, wem die Abgaben zukämen; als Herzog Otto dort ein Verzeichnis der Bewohner aufnehmen ließ, bezeichnete der Rat das als eine „beschwerliche Zunotigung und Eingriff“.<sup>2)</sup>

Im März 1545 kam es dann in Winsen zur Verhandlung,<sup>3)</sup> Herzog Ernst suchte zu vermitteln, und es gelang, am 6. März einen Rezeß zu Stande zu bringen.<sup>4)</sup> Viel bedeutete er freilich nicht. Hinsichtlich des Geleitgeldes und der Verhinderung der Kornfahrt wurde Alles auf eine weitere Verhandlung verschoben, die bis Jacobi (25. Juli) stattfinden sollte; inzwischen sollte der Rat niemanden auf der Elbe „hindern oder anhalten“; auch alle anderen Differenzen (Dradenau zc.) sollten dann erledigt werden. Die Gesandten des Rats nahmen aber den Rezeß nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Rats an. Und diese ist nie erteilt worden; dagegen nahmen die Hamburger noch im März wieder ein Kornschiff auf der Süder-Elbe, und der Rat ließ durch seinen Sekretarius<sup>5)</sup> dem Herzog Ernst mitteilen, er könne den

<sup>1)</sup> Herzog Ernst an Herzog Otto 10. Nov.; Herzog Otto an Herzog Ernst 26. Nov. 1544. <sup>2)</sup> Hamb. Rat an Herzog Otto 5. Febr.; Herzog Otto an Hamb. Rat 7. Febr. 1545. <sup>3)</sup> Roppmann VI 181 f; Aktenstück II. <sup>4)</sup> Unten Aktenstück III. <sup>5)</sup> Roppmann VI 182.

Passus des Rejesses, daß er inzwischen Niemanden auf dem Strom anhalten wolle, nicht annehmen. Auf die Vorstellungen des Herzogs erklärte er, mit Rücksicht auf die Kornkäufer könne er solches nicht gestatten. Darauf wies Herzog Ernst den Hauptmann in Winsen an, den Leuten zu empfehlen, sich des Kornschiffens vorläufig möglichst zu enthalten. Beide Teile behielten sich ihre Rechte vor. Ernst glaubte damit den „Stillstand“ gesichert; er irrte sich; die Hamburger nahmen im Juli wieder ein Kornschiff und beschwerten sich gleichzeitig über Übergriffe des Herzogs Otto, der, dem Rejess zuwider, Weg- oder Geleitsgeld genommen habe, auch etliche Korn-Ever von Hamburg nach Harburg habe führen lassen. Mit Entrüstung wies Otto dies zurück.<sup>1)</sup> Tatsächlich hatte er, um die Hamburger zu kontrollieren, ob sie auch den Rejess beobachteten und keine Gewalttätigkeiten verübten, ein Schiff mit Bewaffneten auf den Strom gelegt; er bestritt die Erhebung eines Geleitgeldes; offenbar war er bemüht, den Rejess nach Möglichkeit zu beobachten. Herzog Ernst aber war noch wenige Tage vor seinem Tode beklissen, seinen Bruder möglichst friedlich zu stimmen; am 7. Januar 1546 schrieb er: der Hamburger Rat habe abermals die Ratsherren Joachim Moller und Hinrich vom Broke zu ihm gesandt zwecks gütlicher Einigung; namentlich möge das Weg- und Geleitgeld vorläufig nicht erhoben und die Schiffe auf der Elbe nicht gegen die hamburgischen Privilegien „vergleitet“ werden. Am 11. Januar starb Herzog Ernst der Fromme; und Otto sah sich zunächst den Hamburgern allein gegenüber. Die vormundschaftliche Regierung in Celle hat freilich wiederholt schriftlich beim Hamburger Rat über Eingriffe in die Hoheit des Hauses Braunschweig-Lüneburg und wegen Anhaltung von Lüneburger Schiffen, Abgabeforderung auf der Dradenau, Beschwerde geführt; darüber hinaus ging man in Celle nicht.

Offenbar hat die schwere Bedrängnis, die damals über die evangelischen Stände hereinbrach, mit dazu beigetragen, daß durch einige Jahre es ziemlich ruhig auf diesem Gebiete war. Das Haus Braunschweig-Lüneburg rief selbst im Jahre 1549 die Unterstützung Hamburgs gegen den Kaiser an.

Zu einer vorläufigen Einigung kam man aber über die Grenzstreitigkeiten auf der Moorburg. Der Besitz dieses Moors war, weil es an der Süder-Elbe lag, für Hamburg von ganz besonderem Werte; die fortwährenden kleinen Grenzstreitigkeiten, die hier sich abspielten, sind

<sup>1)</sup> Namentlich Hamb. Rat an Herzog Ernst 17. April; Herzog Otto an Herzog Ernst 21. Juni; Hamb. Rat an Herzog Ernst 31. Juli; Herzog Ernst an Herzog Otto 6. August; Herzog Otto an Herzog Ernst 10. August 1545.



im Einzelnen ohne Interesse, in ihrer Gesamtheit zeigen sie, daß beide Teile auf diesem wichtigen Berührungspunkt sehr auf ihrer Hut waren. Am 27. Juni 1548 einigte sich der Hamburger Rat mit Herzog Otto über einige der strittigen Punkte in einem Interims-Vertrag.<sup>1)</sup>

Während es aber auf der Elbe in diesen Jahren ziemlich friedlich und ohne Zusammenstöße herging, war Hamburg doch tätig, um sich auch rechtlich in seiner Stellung am Elbstrom zu befestigen. Die Stadt bemühte sich eifrig am kaiserlichen Hofe um eine Bestätigung des Privilegs von 1482<sup>2)</sup> und erhielt sie endlich unter dem 2. Oktober 1550.

Schon 1551 begannen die Raibereien in Moorburg wieder. Wichtiger und weittragender war es jedoch, als im Frühjahr 1552 Hamburg einige bewaffnete Schiffe oberhalb der Stadt beim Zollenspieler auf den Strom legte. Als der Hauptmann in Winsen sich hierüber beim Rat beklagte, ward ihm zur Antwort, das sei keine Neuerung, sondern diene „tho nottrüstiger verbiddinge und handhavinge unser Stadt Privilegien und Gerechtigheiden up unserem Strome der Elve“. Doch machte der Hauptmann diesmal Ernst, nahm dem Hamburger Tonnen-schiff einen Harburger Ever wieder ab und brachte selbst ein bewaffnetes Hamburger Schiff nach Harburg auf.

Klar geht die Auffassung, die Herzog Otto von dem Verfahren der Hamburger hatte, hervor aus dem Schreiben, das er am 29. Mai an seine Räte und die in Celle versammelte Ritterschaft richtete: Die Hamburger „ihnen den Elbstrom sampt darauf dem Haus und Amt Harburg zuständigen Freihetten und beweislichen Gerechtigkeiten sonder Fug und Recht zu untreglichem Nachteil und Abbruch des Fürstentumb, desselben Regalien und Freyheiten, gantzlichen zuzueignen sich ein Zeitlang her mehr dann zuvor unterstanden“; was jetzt Hamburg mit seinen bewaffneten Schiffen auf „des Fürstenthumbs Strom“ bezwecke, könne man der Stadt nicht einräumen. Da gleichzeitig bekannt wurde, daß die Hamburger eifrig an der Moorburg arbeiteten, offenbar, um sie zu befestigen,<sup>3)</sup> mußte man von den Hamburgern eine gewaltsame Behauptung ihrer Stellung an der Süder-Elbe erwarten. Bewaffnete Schiffe, die Befestigung der Moorburg und möglichst weitgehende Okkupation des für sie wertvollen Elbgebiets — das waren für die Hamburger die wichtigsten Mittel, ihrer Stadt die dominierende Stellung an der Unterelbe zu erhalten. Ihre Gegner waren aber nicht geneigt, ohne weiteres vor diesen Mitteln zu kapitulieren.

<sup>1)</sup> Klefeker, Sammlung X 112 ff; vergl. Roppmann VI 307.

<sup>2)</sup> Roppmann VII. S. LXXVII. <sup>3)</sup> Roppmann VI 487.

### III.

## Vom Beginn der Prozesse bis zum ersten größeren tätlichen Zusammenstoß (1554—1566).

Nachdem eine Verhandlung des cellischen Kanzlers Dr. Joachim Moller<sup>1)</sup> am 1. Juli 1554 in Hamburg erfolglos geblieben, der Vorschlag eines Kompromisses vom Hamburger Rat abgelehnt war, sandten Ende Juli die Regierung in Celle und die Stadt Lüneburg gemeinsam Moller wieder nach Hamburg. Er trug dem Rat vor: die Wasserströme Dradenau, Holver-Elbe<sup>2)</sup> und Süder-Elbe seien dem Fürsten und dem Fürstentum zu Lüneburg zugehörig, und die Schifffahrt auf diesen Flüssen mit Korn und anderen Waren nach Buxtehude, Stade „und wohin es einem jeden gelegen“ und zurück ins Fürstentum sei Jedermann frei und erlaubt. Da aber der Rat diese Fahrt zu hindern suche, so hätten sie ihn, dies zu unterlassen, die Schifffahrt auf den genannten Wasserläufen nicht zu hindern und sie der Notwendigkeit, die Stadt von Rechtswegen zu verklagen, zu überheben. Moller legte zugleich Abschriften der dem Fürsten und Lüneburg hier zustehenden Privilegien vor.

Auf diese Aufforderung antwortete der Hamburger Rat mit einer Klage beim Reichskammergericht, in der Herzog Otto und die Städte Lüneburg, Stade, Buxtehude „*turbatas possessionis*“ verklagt wurde, d. h. daß, trotzdem Hamburg seit undenklichen Zeiten in ruhigem Besitze des Rechts gewesen, daß Jedermann, der den Elbstrom auf- und abfahre, bei Hamburg anlegen und Zoll zahlen müsse, daß trotz dieses alten Stapelrechts Herzog Otto sie darin störe, indem er „einen neuen un-

---

<sup>1)</sup> Er war ein geborener Hamburger, Sohn des gleichnamigen hamburgischen Ratsherrn, vergl. Beneke, Das Slechtbof. Geschlechtsregister der hamb. Familie Moller (vom Hirsch). Hamb. 1876. <sup>2)</sup> Die Holder-Elbe oder Holber-Elbe war „vermuthlich ein von der Dradenau in die Süder-Elbe führender Arm“ (Lappenberg, Vorichs Elbarte S. 50).

gewonlichen Zollen“ bei Harburg an der Elbe anlege, die Vorbeifahren- den zwingen, dort anzulegen, und sie von Hamburg fernhalte, daß ferner jene Städte ebenfalls Hamburg in seiner alten Stapelgerechtigkeit zu stören suchten. Ein Reichskammergerichts-Mandat vom 15. September zitierte die Beklagten oder ihre Bevollmächtigten vor das Gericht. Damit war eine endlose Reihe von Prozessen eröffnet.

Doch begnügte sich Hamburg nicht mit diesem Kammergerichtsprozeß, sondern erwirkte beim Kaiser ein Mandat, das am 19. Februar 1555 erging und dem Herzog Otto und den genannten Städten bei Strafe von 50 Mark lötligen Goldes verbot, das hamburgische Stapelrecht zu stören.

Ohne Zweifel ist dies Verhalten Hamburgs sehr geschickt gewesen. Als die Stadt sah, daß die Fürsten und die hauptsächlich interessierten Städte sich zu gemeinsamer Aktion zusammenfanden, kam sie jenen schnell zuvor und leitete ein prozessualisches Verfahren ein. In späteren Prozeßschriften hat die Lüneburgische Partei es ganz richtig so dargestellt, daß die Hamburger im Jahre 1554 den Prozeß begonnen hätten, um einer Lüneburgischen Klage zuvorzukommen. Nun konnte Hamburg, das seine Ansprüche durch seine materiellen Mittel besser zu verteidigen wußte, ruhig zusehen, wie sich in dem umständlichen, zeitraubenden Prozeßverfahren jener Tage die Sache weiter entwickelte; die Stadt mußte nur darauf achten, wie sie sich in ihrem Besitz möglichst sicherte und behauptete.

Es kommt deshalb für uns weit weniger auf die einzelnen Punkte, auf die sich die Klage stützte, an, als auf die Ausnutzung der durch die Einleitung und den Verfolg des gerichtlichen Verfahrens geschaffenen tatsächlichen Lage. So sehr die Akten im Laufe der Prozesse anschwellen, so bewegen sich übrigens die juristisch-historischen Erörterungen in ihnen wesentlich stets um dieselben Punkte.<sup>1)</sup> Beide Parteien haben es mit der historischen Wahrheit in den Prozeßdarlegungen nicht allzu genau genommen; man müßte dicke Bücher schreiben, wollte man alle diese bewußten und unbewußten Irrtümer widerlegen. Ohne uns also in diese Irrgänge zu verlieren, müssen wir doch das Wesentliche berühren.

Da ist zunächst von Bedeutung die hamburgischerseits als Klagepunkt vorgebrachte Zollsache. Die Hamburger warfen dem Herzoge vor, daß sie den 12. Pfennig vom Holz und, was sie sonst in Harburg kauften, entrichten müßten. Den Schaden, den sie durch den neuen Zoll

<sup>1)</sup> Näheres findet man in den beiden großen gedruckten Prozeßschriften, der „Kurze — Ausführung und Erklärung usw. (Hamburg 1620) und dem „Gegenbericht“ (Goslar 1622).

in Harburg, wie sie diese Abgabe nannten, und andere Belästigungen erlitten, schätzten sie in ihrer Klage auf mehr als 20000 Gulden. Herzog Otto charakterisierte diese den Zoll betreffende Klage dahin: er merke wohl, daß „es im Grunde dahingericht, damit die von Hamburg des ganzen Elbstroms nach ihrem gefallen zu gebrauchen mächtig sein wollen“. <sup>1)</sup>

In seiner Gegenklage wandte sich der Herzog gegen die hamburgischen Zölle, von denen die auf Getreide, Honig, Butter erhöht seien; der Roggenzoll sei seit Anfang der 1540<sup>er</sup> Jahre von seinen Untertanen widerrechtlich erhoben.

Mit der Zollfrage war eng verbunden die eigentliche Stapelrechtsfrage. Hier behauptete Hamburg, daß der ganze Elbstrom, auch in seinen kleinen Nebenläufen, Hamburg „zuständig“ und daß das von Kaiser Friedrich III. verliehene Stapelrecht auf diesen ganzen Flußkomplex auszudehnen sei; Alles, was zwischen dem Lauenburgischen Gebiet einer-, dem erzbischöflich-bremischen Gebiet andererseits, auf der Elbe verfahren werde, unterliege diesem Stapelrecht. Und spricht jenes Privileg nur von Getreide und einigen anderen ausdrücklich bezeichneten Waren, so dehnten die Hamburger jetzt ihren Anspruch auf alle Waren aus; „umb einiger eigennütziger Leute willen“, denen das nicht passe, so erklärte der Rat am 3. Juni 1557, könne die Stadt dies ihr Stapelrecht nicht aufgeben. Der Standpunkt, nach dem es selbstverständlich erscheint, daß das Wohl der Stadt gleichbedeutend ist mit ihrem Recht, wird öfter vertreten; so spricht der Rat einmal von „unser wolhergebrachten und erlessenen Frei- und Gerechtigkeit, daran Unser Stadt und Gemeiner Bürgerschaft gedenelicher Wolstand mehrestheils gelegen.“ <sup>2)</sup>

Dagegen behaupteten die Herzöge, daß die Süder-Elbe ihr Strom sei, daß das Privileg Friedrichs III. das ihnen günstige, ältere Privileg Sigismunds nicht aufheben könne, daß die Herzöge seit länger denn 60 Jahren auf der Elbe, soweit sie ihr Strom sei, die Schiffer, die ihr Geleit begehrten, gegen die Hamburger „je und allwege geleiten lassen“. Sie bestritten den von den Hamburgern behaupteten ruhigen Besitz ihrer Stapelgerechtigkeit.

Der Hauptgegner Hamburgs war Herzog Otto; doch hatte die Stadt auch gegen den in Celle regierenden Herzog Franz Otto Zitation

<sup>1)</sup> Herzog Otto an Statthalter und Räte in Celle 30. Oktober 1554.

<sup>2)</sup> An Säneb. Rat 6. März 1580.

vor das Reichskammergericht erwirken lassen; Hamburg wußte wohl, daß in diesem Kampfe es sich um das herzogliche Gesamthaus handelte. Und schon im Jahre 1556 begann Hamburg einen zweiten Prozeß gegen Otto, die sogenannte „*causa prima fractae pacis*“, beruhend auf der im Jahre 1552 erfolgten Wegnahme eines hamburgischen Evers.

Die Herzöge nahmen dagegen nunmehr die alte Klage wegen des Sammerdeichs, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts schwebte, wieder auf und brachten sie ans Reichskammergericht. Steht diese Sache auch mit der Stapel- und Zollfrage in keinem Zusammenhange, so wurden sie prozessualisch doch nun mit einander verknüpft; später, nach langen Jahren, sollte sich zeigen, daß diese Prozeßverbindung verhängnisvoll war.<sup>1)</sup>

Auf Prozesse konnte sich Hamburg aber nicht beschränken; es mußte seine Ansprüche *litis pendente* verteidigen, sich durch die Macht der Tatsachen in ihnen behaupten. Das Handelsinteresse der Stadt duldet ein passives Abwarten bis zum Abschluß der Prozesse nicht. Sie hat für die Aufrechterhaltung ihrer Elb-Privilegien, die Verhinderung der Befuhr von Getreide usw. in diesen Jahren ganz erhebliche Summen aufgewandt.<sup>2)</sup> Da aber die Gegner fortfuhren, gegen die hamburgischen Ansprüche zu verstoßen, kam es bald zu Konflikten. So fand im Jahre 1555 ein Zusammenstoß statt zwischen den Hamburgern einer-, den Lüneburgern und Stadern andererseits.<sup>3)</sup> Mehrere Lüneburgische Getreideschiffe wurden im Frühjahr desselben Jahres von den Hamburgern angehalten. Auch sonst ging der Rat gegen Lüneburgische Untertanen scharf vor. Den Neuenländern wurde verboten, im Amte Bergedorf zu hantieren; als die Herzoglichen einen hamburgischen Ever nach Harburg schleppten, verfügte der Rat, daß den Harburgern, die in Hamburg etwas gekauft hätten, die Ware wieder abgenommen werden sollte. Als Herzog Otto wieder ein Elbgericht abhalten wollte und hamburgische Untertanen dazu lud, protestierte der Hamburger Rat im Jahre 1558 dagegen. In der umständlichen schriftlichen und mündlichen Verhandlung, die sich hieran knüpfte und sich sowohl über das Elbgericht wie über die gesamten Hoheitsrechte auf der Elbe verbreitete, sprach der Rat ganz offen von „Unser Süder-Elbe eigenthomblichen Gerechtigkeit“; er nahm auch die ganze Moorburg für sich in Anspruch.<sup>4)</sup> Dem stets zurückhaltenden Herzog Franz Otto in Celle schrieb Herzog Otto hierauf,

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschrift d. Vereins f. lüb. Geschichte II 444. <sup>2)</sup> Roppmann VII S. CCLXXI; für Schiffe ebendasselbst S. CXXI. <sup>3)</sup> Vergl. Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 467. <sup>4)</sup> Hamb. Rat an Herzog Otto 30. Juli 1558.

er sähe nun doch, „daß Ire mutwillige freventliche Handlung nicht allein wider uns, sondern auch das ganze Fürstenthumb ist, und also auch E. L. selbst mit belangt“. Wegen des Elbgerichts und der Fischerei erbat sich Herzog Otto beim Reichskammergericht ein „Mandatum de non offendendo“.

Am meisten Argerniß erregten bei den Herzögen doch die bewaffneten Schiffe, die Auslieger der Hamburger. Bereits im November 1556 hatte Herzog Franz Otto den Rat ersucht, dafür zu sorgen, daß das Tonnen Schiff „sich unsers Stromes enthalte und den Unsern keinen Schaden oder Verhinderung zufüge“, andernfalls müsse er es vertreiben. Das war freilich leichter gesagt, als gehandelt. Der Hamburger Rat schrieb auch seinen Ausliegern ausdrücklich vor, bei der Behinderung der unerlaubten Kornfahrt und sonstigen Verstöße gegen das Stapelrecht sich „aller bescheidenheit“ zu bedienen, untersagte ihnen auch jede gewaltsame Wegführung aus fremden Häfen.<sup>1)</sup> Aber ohne Zwang ging es doch der Natur der Sache nach schwer ab.

Herzog Otto wurde es allmählich doch zu viel; er mußte zusehen, wie Lüneburger Schiffe am Krauel lagen und sich aus Furcht vor den Hamburgern nicht auf die Süder-Elbe wagten. Er prozessierte für schweres Geld am Kammergericht, um die Hoheit des herzoglichen Hauses auf der Süder-Elbe zu bewahren, und die Hamburger genossen unterdessen die Herrschaft über diesen Strom. Den Herzog verdroffen die Kosten des Prozesses, die er allein zu tragen hatte und die ihm bei seiner großen Familie sehr drückend waren.<sup>2)</sup> Im Oktober 1565 schickte er deshalb seinen Kanzler an die Herzöge Heinrich und Wilhelm, die Brüder und Nachfolger des 1559 gestorbenen Franz Otto, ließ ihnen die Sache darstellen und forderte sie auf, sich an den Kosten der Prozesse zu beteiligen. Er, Herzog Otto, möchte sonst gern mit Hamburg im Frieden leben. Die Selder Herzöge gaben Otto eine Antwort, die recht

<sup>1)</sup> Vergl. den Schiffspaz vom 15. Febr. 1566 Aktenstück IV. <sup>2)</sup> Ein Licht auf seine Finanzen werfen die Darlehen, die er in Lüneburg, namentlich aber in Hamburg aufnahm. Im Jahre 1548 April 5. mahnte der Hamburger Rat ihn zur Rückzahlung von 500 Talern und verlangte andernfalls die Verpfändung des Finkenwärders. Später, 1561 u. folg. beschaffte Johann Moller, Johans Sohn, in Hamburg dem Herzog öfter Geld; er versorgte auch des Herzogs Hofhaltung mit Luchern, Spezereien usw. Im August 1565 drängte Moller den Herzog auf Zahlung von 1030 Talern und 6 Proz. Zinsen; er selbst, Moller, müsse 12 Proz. zahlen. Der Herzog verwies ihn auf die Jahrespension, die er in Folge seiner früheren englischen Kriegsdienste von der Königin Elisabeth von England erhielt und die in London an den Faktor des Herzogs, Daniel von Egen, ausgezahlt wurde. Auch Kleinodien verpfändete der Herzog dem Moller für seine Schuld.

schwächlich war; geschehen müsse allerdings etwas und zwar Endgültiges, denn „so will die Gelegenheit nicht sein, in steter Rüstung gegen sie zu sein“; erlaubte man es ihnen nachher doch, „so were der schimpf noch größer“; tätliche Handlungen würden aber „der stehenden Rechtfertigung hinderlich sein“; man müsse die Nachbarfürsten hinzuziehen.<sup>1)</sup>

Es sollte bald doch zu den so gefürchteten Tätlichkeiten kommen.

---

<sup>1)</sup> Herzöge Heinrich und Wilhelm d. J. an Herzog Otto 12. Juli 1565. Herzog Otto schrieb auf die Rückseite: „responsio pusilis. Quare, quia man hat keine hoden, juxta illum.“



#### IV.

## Von dem Zusammenstoß der Hamburger mit Herzog Otto (1566) bis zum Moorburger Vertrage (1591).

---

Als der Hamburger Rat sah, daß die Gegensätze sich zuspitzten, zögerte er nicht, sich vorzubereiten. Von Kaiser Maximilian ließ er sich am 3. März 1566 die Privilegien von 1482 bestätigen, nachdem bereits 1559 Kaiser Ferdinand sie bestätigt hatte. Er verschaffte sich ferner ein kaiserliches Privileg, datiert Augsburg den 3. Mai 1566. Der Rat habe, so heißt es hier, dem Kaiser vorgetragen, daß er bisher Jedem, der rechtliche Ansprüche gegen den Rat, die Bürger und Jedermann in der Stadt habe, gerichtlichen Schutz gewährt und er sei dazu auch weiterhin bereit. Man bestreite dem Rat das aber jetzt, sodaß er Gewalttätigkeiten zu befürchten habe. Deshalb gewähre der Kaiser ihm und allen Bürgern, Untertanen usw. „Unser und des Reichs“ Freiheit, Sicherheit und Geleit gegen Gewalt überall im Reich; Jeder aber, der gegen den Rat oder sonst einen Bewohner der Stadt Ansprüche irgend welcher Art habe, solle das Recht suchen „an enden, so sich solches gepuert“. Damit sollte im besonderen dem Anspruch des Elbgerichts und der fremden Gerichtsbarkeit über hamburgische Untertanen begegnet werden, im allgemeinen sollte das Privileg als kaiserlicher Schutz — und Geleitsbrief für die Stadt dienen.

Bald darauf kam es zum offenen Streit. Im Juli 1566 wurde die Leiche eines Fischers auf der Süder-Elbe von Hamburgern aufgefischt und von diesen die Leiche einige Tage an einen Pfahl, der im Wasser stand, gebunden. Dabei lagen zwei bewaffnete hamburgische Schiffe. Am 31. Juli vernahm Herzog Otto dies und es verursachte ihm „viel nachdenkens“. Nicht nur eine Verletzung seiner Hoheitsrechte schien hier vorzuliegen, es machte auch den Eindruck einer Herausforderung und Verhöhnung. Er schickte seinen Sekretär mit einigen Dienern zu

jenen Schiffen und ließ fragen, „zu was Grund und Meinung sie also und dermassen auf Unserm freyen Süder-Elbstrom legen, wer ihnen solches bevolen und was man sich zu ihnen versehen soll“. Von dem einen Hamburger Schiff wurde ihm geantwortet, der Hamburger Rat habe ihnen befohlen, „sich dahin zu legen und den tobtten Mann zu verwaren, bis der begraben würde“. Die herzoglichen Abgesandten fordberten nun die Herausgabe der Leiche, da der Mann auf herzoglichem Strome ertrunken sei und dem Herzog „nach rechtlichem und altwohlergebrachtem üblichem Gebrauch“ die Bestattung zustehet. Die Hamburger verweigerten das, ja im Laufe der Verhandlung schossen sie von ihren Schiffen auf den herzoglichen Sekretär und die Leute des Herzogs, die den Körper holen wollten; zwei Mann wurden schwer verwundet. Auf die Kunde hiervon bot der Herzog, der sich in Harburg befand, schleunigst mehrere bewaffnete Ever auf, nahm damit die beiden hamburgischen Schiffe mit der Mannschaft und den Geschützen fort und führte sie im Triumph nach Harburg. Dabei ging es nicht ohne Blutvergießen ab; vier Hamburger wurden getödet, mehrere verwundet. Den streitigen Leichnam hatte aber inzwischen bereits der hamburgische Bogt von Döfenwärder entfernen und begraben lassen.<sup>1)</sup>

Das war ein Ereignis, ganz geschaffen zu einer endlosen Fehde auf dem Papier. Der Herzog beklagte sich über „widerrechtlich Wegnehmen und Begrabung des toten Körpers und landfriedbrüchige feindliche Zündigung und Gewalt“, wie über Verletzung der Hoheit, Gerechtigkeit und Jurisdiktion „unsers freyen Süder-Elbstroms“. Hamburg hingegen stellte die Wegnahme seiner Schiffe als eine Verletzung des Landfriedens im allgemeinen, im besonderen aber seines Privilegs, auf der Elbe Auslieger zum Schutze seines Stapelrechts halten zu dürfen, hin; da die Schiffe dicht bei der hamburgischen Insel Döfenwärder weggenommen waren, konnten die Hamburger die Tat als eine Verletzung ihres Gebiets hinstellen.

Auf welcher Seite nun auch das Recht sein mochte, jedenfalls bildet dies Ereignis gewissermaßen einen Meilenstein in der Entwicklung des Elbkampfes zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und Hamburg; denn einerseits verschärfte es den Gegensatz zwischen beiden sehr erheblich, andererseits stellt es vor dem Erlaß des Prozeßurteils (1619) die schärfste gewaltsame und kriegerische Reaktion des herzoglichen Hauses gegen die Stadt dar.

<sup>1)</sup> Herzog Otto an den Hamb. Rat 1. Aug. 1566.

Denn die Folge war nicht nur, daß Hamburg dies Ereignis sofort zum Gegenstande eines neuen Prozesses machte und ein Reichskammergerichtsmandat erwirkte, das, datiert vom 29. August, dem Herzog Otto weitere Gewalttätigkeiten verbot und eine Klage Hamburgs auf Landfriedensbruch und Rückerstattung der Schiffe usw. einleitete; sondern gleichzeitig kam durch die beiderseitigen Rüstungen der ganze niedersächsische Kreis in Bewegung. Herzog Otto erhielt auf seine Bitte von den Sellaer Herzögen Büchsenpulver und Pulver; jene warnten ihn, er möge das Haus Harburg behüten und mit zuverlässigen Leuten besetzen. Otto selbst befürchtete, daß die Hamburger Harburg verbrennen könnten und bat noch um 100 wehrhafte Leute aus dem Amt Winsen. Der Winsener Hauptmann Christoph von Hobenberg erhielt Befehl, sich Otto zur Verfügung zu stellen. Selbst die Lauenburger Landsassen bot dieser auf. Er wandte sich ferner um Hilfe an die übrigen Herzöge seines Hauses, an den Administrator von Lübeck, den Kurfürsten von Brandenburg, den Herzog Franz von Sachsen, die Herzöge von Mecklenburg und zahlreiche andere niedersächsische Stände. Da auch Hamburg rüstete, und man überdies befürchtete, daß es beabsichtige, die Süder-Elbe mit Pfählen und durch Versenkung von Schiffen zuzuschließen, scheint es, als ob die Kriegsvorbereitungen des Herzogs nicht ganz grundlos waren.

Eine friedliche Lösung schien ihm selbst aber doch am besten. Während zwischen ihm und Hamburg die beiderseitigen Beschwerdebüchlein hin und herliefen, erklärte er sich bereit, vor dem Niedersächsischen Kreistag die Sache auszutragen oder sie vor einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.<sup>1)</sup>

Zahlreiche fürstliche Abmahnungsschreiben ergingen an Hamburg. Der Landesherr Hamburgs, Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, suchte diese Gelegenheit zu benutzen, seine Hoheit über die Stadt einmal wieder zum Ausdruck zu bringen; er tabelte „Unserer Underthanen unbedecktes und unfribfertiges fürnehmen“, mahnte den Rat zur Ruhe und setzte auf den 28. August einen Gerichtstermin in Schleswig an.<sup>2)</sup>

Aus dieser Vermittelung wurde freilich nichts. Schon in den ersten Tagen nach dem Ereignis hatte sich sowohl Herzog Otto wie der Hamburger Rat an die in Lübeck weilenden und hier mit den Hansestädten über die Türkensteuer verhandelnden kaiserlichen Kommissare v. Hassenstein

<sup>1)</sup> Instruktion für den von den Herzögen Heinrich und Wilhelm nach Hamburg gesandten Joachim Moller 12. August 1566. <sup>2)</sup> Herzog Otto an Herzog Adolf 9. Aug.; Herzog Adolf an Herzog Otto 15. Aug.; Herzog Otto an Herzog Adolf 25. Aug.

und Dr. Jung gewandt. Am 16. August kamen beide nach Hamburg und unternahmen es, die Sache gütlich beizulegen. Leicht wurde ihnen das aber nicht, und erst Ende August kam eine vorläufige gütliche Einigung zustande; darnach sollten alle Tätlichkeiten unterbleiben, beide Teile ihr Kriegsvolk in etwa 14 Tagen entlassen und den gegenseitigen Untertanen den freien Verkehr gestatten; nur die Personen, die bei dem Zusammenstoß die Hamburger getötet und verletzt hatten, sollten sich mindestens 14 Tage von der Stadt entfernt halten, „damit, wo dieselbigen noch also in frischer Gedächtnus in die Stadt komen und von derselben verlassen Wittiben, Kindern oder Freunden ansichtig, sich an ihnen nicht vergreifen möchten“. Auch sollten die bewaffneten Schiffe, die Hamburg zur Erhaltung seiner Zollgerechtigkeit oberhalb der Stadt hielt, sich an Stellen hinlegen, wo die Hoheit nicht streitig sei. Endlich sollten die Hamburger das Schiff des Herzogs Otto, das für seine Hofhaltung und Küche Lebensmittel transportiere, frei passieren lassen. Alles Übrige sollte der gerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben.<sup>1)</sup> Die Gefangenen hatte der Herzog schon Anfang August freigegeben; die Geschütze usw. gab er nicht heraus; erst im Moorburger Vertrage von 1591 wurde die Auslieferung vereinbart.

Diese Einigung hielt nicht lange vor. Die Hamburger ließen die herzoglichen Untertanen nicht in die Stadt; und schon Anfang September ließen sie mit starker Mannschaft auf der Moorburg den von dem Herzog aufgeworfenen Grenzgraben einreißen, wobei ein Untertan des Herzogs erschossen wurde. Auf die Beschwerde des in Harburg weilenden Schwagers des Herzogs Otto, des Grafen Johann von Ostfriesland, antwortete der Rat: mit der gütlichen Einigung habe das nichts zu tun; was Hamburg in Moorburg getan, sei geschehen „zu Erhaltung und Vorbitung unserer habenden verjärten Possession und Besizes“.

An das erwähnte Reichskammergerichtsmandat und den sich anknüpfenden Prozeß schlossen sich dann endlose Zeugenvernehmungen. Keine Affäre hat in dieser Beziehung soviel Schreibung hervorgerufen. Daneben gingen die andern Prozesse.<sup>2)</sup> Der wichtigste, die eigentliche Hauptsache enthaltende über die Zoll- und Stapelgerechtigkeit, verursachte auch zahlreiche Elbbesichtigungen und Zeugenvernehmungen.<sup>3)</sup> Von Wichtig-

1) Die kaiserl. Kommissare aus Celle an den Hamb. Rat 2. Sept. 1566.

2) Ein Grenzstreit über die Finkenwärder Grenze wurde am 12. Mai 1568 durch Vergleich erledigt. (Kliefeker, Sammlung XI. 658 ff.) 3) Am 1. August 1570 klagt Herzog Wilhelm, daß die Zeugenvernehmungen in Sachen contra Hamburg, die Schifffahrt auf der Elbe betreffend, 3378 Blätter umfaßten und ihm 230 Gulden

keit war namentlich eine Verhandlung, die am 10. und 11. September 1567 in Hamburg stattfand; hier legte der Hamburger Rat den kaiserlichen Kommissaren die in Betracht kommenden Urkunden und Privilegien von 1482 und ihre Bestätigungen von 1550, 1559 und 1566 vor.

Sonst folgte aber ein Streit dem andern. Im Juli 1567 ließ der Hamburger Rat Proviant, den Herzog Otto für seine Hofhaltung in Stade hatte kaufen lassen, anhalten und nach Hamburg führen. Der Herzog antwortete mit der Festnahme von sechs hamburgischen Kaufleuten, die ahnungslos durch sein Land reisten; sie wurden zu Winsen in Haft gehalten. Wie feindlich sich der Rat gegenüber Otto stellte; sieht man daraus, daß der erstere jenen Bürgern, die für einige Zeit auf eibliche Verpflichtung aus ihrer Haft entlassen wurden, verbot, sich wieder in Winsen zu stellen; ernstlich befahl ihnen der Rat, daß sie sich „in keine Abhandlung, uns und gemeiner Stadt Privilegien und Freiheiten zu Nachteil und Schaden, inlaten“ sollten. Erst Ende November wurden sie auf Fürsprache des Herzogs Johann von Schleswig-Holstein und, da ein Reichskammergerichtsmandat zu befürchten war, freigelassen. Ein Mandat kam dann doch, aber direkt vom Kaiser, Wien 13. Februar 1568; dem Herzog wurde die sofortige unbedingte Freilassung der von ihm nur „gegen eine harte Obligation und Verschreibung“ losgegebenen Bürger befohlen.

Auch das kaiserliche Privileg vom 6. August 1569 „contra repressalia“ zielte nicht nur, wie bereits oben erwähnt,<sup>1)</sup> auf die Elbschiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg, sondern ohne Zweifel ebenso auf die Repressalien, die gegen Hamburg auf der Süder- und Unter-Elbe vorgenommen würden. Überhaupt aber dürfte die den Herzögen wegen der Sperre der Mittel-Elbe ungünstige Stimmung am kaiserlichen Hofe nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Kaisers zu dem Kampfe Hamburgs mit den Herzögen um die Süder-Elbe gewesen sein.

So hatte jede Reaktion gegen die strenge Ausübung des hamburgischen Stapelrechts ein gerichtliches oder kaiserliches Mandat zu gunsten Hamburgs zur Folge. Als im April 1570 die hamburgischen Auslieger auf der Süder-Elbe ein nach Lüneburg bestimmtes, mit Hafer beladenes Schiff festnahmen und am nächsten Tage ein ähnliches Stück aufführen wollten, wurden die Hamburger überwältigt und ein hamburgisches Schiff nach Harburg aufgebracht; aber schon am 24. Mai wurde ein Mandat des Reichskammergerichts ausgebracht, das dem Herzog vorwarf, er

schwerer Münze kosteten. Es waren damals in dieser Sache 186 Zeugen vernommen, die auf 399 Fragen zu antworten hatten. 1) Vergl. oben, Seite 9 f.

habe trotz des Mandats vom 29. August 1566 abermals den Frieden gebrochen; es war dies der dritte Prozeß wegen Landfriedensbruch.

Auch auf der Moorburg wollte es nicht zum Frieden kommen. Am 31. August 1570 wurde in Hamburg unter Mitwirkung der kaiserlichen Kommissare ein Rezeß geschlossen. Aber Herzog Otte ratifizierte ihn nicht, weil er ihm für das herzogliche Haus zu ungünstig schien, und Herzog Wilhelm in Celle billigte die Ablehnung dieses Kompromisses. Es wurde aber immer unsicherer auf der Moorburg und auf der Süder-Elbe. Gegen die Abhaltung des Elbgerichts protestierte der Rat im Juni 1571 durch Abgesandte. Die Feste Moorburg wurde den Herzögen zu einem immer drohenberen Nachbar. Im Mai 1572 beschwerten sich die Herzöge über Belästigungen daselbst, und Herzog Wilhelm warnte am 16. Mai, daß sie vor des Herzog Ottos Hause „und hier in das Fürstentumb eine Feste zu machen und daraus den Süderstrom einzunehmen und die Schifffart darauf zu verhindern understünden“. Als die Befestigung zunahm und der Wassergraben um die Feste mit Pfählen versehen wurde, klagten die Herzöge Otto und Wilhelm im Frühjahr 1573 gegen Hamburg am Reichskammergericht wegen dieses Baues, der nur „unrechtmessige Vergewaltigung, Krieg und Empörung“ zur Folge haben werde. Da die Hamburger von der Feste aus vorbeifahrende Schiffe beschossen und sie nach Hamburg zu fahren gezwungen hatten, war die Klage sicherlich nicht unberechtigt; für Hamburg war die Feste Moorburg nicht nur ein Verteidigungswerk und militärischer Stützpunkt, sondern auch eine Zwingburg, die der Durchführung des Stapelrechts dienen sollte.

Die Hamburger ließen sich aber nicht irre machen, sondern fuhren in ihren Befestigungsarbeiten fort; als die Herzöge dem Rat alle ihre Beschwerden, namentlich auch die Hinderung der Ab- und Zufuhr nach Harburg vorstellten, antwortete der Rat mit Gegenwürfen: er sei wohl befugt gewesen, gegen die Harburger, „die unsere Stadt teglich besuchen und dero nicht entrathen können, den ernst sehen zu lassen“; die Vorbeifahrt der Harburger könne er nicht dulden.<sup>1)</sup>

Herzog Otte wurde immer besorgter um die Sicherheit seines Landes. Um diese Zeit wandte sich der Rat von Stade an den Herzog, stellte ihm die hamburgischen Gewalttätigkeiten vor und bat um Unterstützung.<sup>2)</sup> Stade, das, wie wir sahen, seit 1554 im Verein mit

<sup>1)</sup> Herzöge Otto und Wilhelm an Hamb. Rat 19. Mai; Hamb. Rat an die Herzöge 29. Mai 1573. <sup>2)</sup> Instruktion für den Stader Stadtskretär Schwende 12. Mai 1573; Rat von Stade an Herzog Otte 12. Mai.

Burtehubede auch gegen Hamburg prozessierte, litt unter den Hindernissen, die letzteres seiner Elbschiffahrt bereitete, nicht weniger als Lüneburg. Im Frühjahr 1564 hatte in Burtehubede eine umständliche Verhandlung mit Hamburg stattgefunden; eine gütliche Einigung war nicht zustande gekommen. Die Stader klagten im April 1564, daß die Hamburger gegen sie verführen, „wie kein unchristen aus Turkey oder der Muskow seinem negsten beweiset“. Im Jahre 1566 hatte sich ihr Landesherr, der Administrator des Erzbistums Bremen, an die Herzöge von Celle gewandt und gemeinsame Schritte gegen Hamburg angeregt; die Herzöge Heinrich und Wilhelm hatten das abgelehnt, sondern auf den schwebenden Prozeß verwiesen und eine Klage beim Kaiser für nutzlos erachtet.<sup>1)</sup> Die jetzt, 1573, eintreffende Klage Stade's wandte sich sowohl gegen die Verhinderung der Schiffahrt, sondern auch persönlich gegen den hamburgischen Ratsherrn Simon Parseval, der öffentlich erklärt habe, „es hetten die von Harburg und Staden ihre Teufcherey und Verrettereie auf dem Elbstroemb lange genug gebraucht, man solte ihnen pillig durch ihre Schiffe Pfehle schlähn“. Nun schlugen die Herzöge Wilhelm und Otto dem Erzbischof eine gemeinsame Beratung in Burtehubede vor, und letzterer war bereit zu einer Verhandlung darüber, „wie angeregtem der von Hamburg gewaltsamen und landfriedbrüchigen Furnehmen zu bejegenen“.<sup>2)</sup>

Noch ehe diese Verhandlung wirklich erfolgte, suchten die Herzöge mit Hamburg sich friedlich zu einigen. Herzog Otto riet freilich davon ab und forderte von Herzog Wilhelm für den Fall, daß die Hamburger ihn überfallen würden, Unterstützung; es sei ja, so stellte er vor, klar, zu welchem Zweck jene die Moorburg besetzt hätten; sie wollten nur das ganze Moor und die Weide an sich reißen.<sup>3)</sup> Wilhelm hatte aber wenig Neigung zu kriegerischen Schritten. Schon als Ende Dezember 1567 Herzog Adolf von Schleswig-Holstein bei Wilhelm gemeinsame Schritte gegen Hamburg angeregt hatte, zeigte letzterer schwere Bedenken; er wisse nicht, wie man das machen solle, meinte er damals; verbiete man den Hamburgern die Zufuhr aus dem Herzogtum, so könnten die Unterthanen doch der „Statt nicht entraten“, und der Salzhandel Lüneburgs und die Zufuhr Hamburgs nach Lüneburg werde geschädigt; auch seien

<sup>1)</sup> Herzöge Heinrich und Wilhelm an Erzbischof von Bremen 8. Febr. 1566.

<sup>2)</sup> Herzöge Otto und Wilhelm an Erzbischof Heinrich von Bremen 17. Mai, Erzbischof Heinrich an die Herzöge 6. Juni 1566. <sup>3)</sup> Herzog Otto an Herzog Wilhelm 1. Juni 1573. Auf der Rückseite des Entwurfs dieses Briefes steht: „Copia an Herzogen Wilhelm mit meiner eigen hand gethanen Schreibens, aber von S. L. nicht mit eigener handt und nach notdurft beantwortet.“

habe trotz des Mandats vom 29. August 1566 abermals den Frieden gebrochen; es war dies der dritte Prozeß wegen Landfriedensbruch.

Auch auf der Moorburg wollte es nicht zum Frieden kommen. Am 31. August 1570 wurde in Hamburg unter Mitwirkung der kaiserlichen Kommissare ein Rezeß geschlossen. Aber Herzog Otte rathifizierte ihn nicht, weil er ihm für das herzogliche Haus zu ungünstig schien, und Herzog Wilhelm in Celle billigte die Ablehnung dieses Kompromisses. Es wurde aber immer unsicherer auf der Moorburg und auf der Süder-Elbe. Gegen die Abhaltung des Elbgerichts protestierte der Rat im Juni 1571 durch Abgesandte. Die Feste Moorburg wurde den Herzögen zu einem immer drohenden Nachbar. Im Mai 1572 beschwerten sich die Herzöge über Belästigungen daselbst, und Herzog Wilhelm warnte am 16. Mai, daß sie vor des Herzog Ottos Hause „und hier in das Fürstentum eine Feste zu machen und daraus den Süderstrom einzunehmen und die Schifffart darauf zu verhindern underständen“. Als die Befestigung zunahm und der Wassergraben um die Feste mit Pfählen versehen wurde, klagten die Herzöge Otto und Wilhelm im Frühjahr 1573 gegen Hamburg am Reichskammergericht wegen dieses Baues, der nur „unrechtmessige Vergewaltigung, Krieg und Empörung“ zur Folge haben werde. Da die Hamburger von der Feste aus vorbeifahrende Schiffe beschossen und sie nach Hamburg zu fahren gezwungen hatten, war die Klage sicherlich nicht unberechtigt; für Hamburg war die Feste Moorburg nicht nur ein Vertheidigungswerk und militärischer Stützpunkt, sondern auch eine Zwingburg, die der Durchführung des Stapelrechts dienen sollte.

Die Hamburger ließen sich aber nicht irre machen, sondern fuhren in ihren Befestigungsarbeiten fort; als die Herzöge dem Rat alle ihre Beschwerden, namentlich auch die Hinderung der Ab- und Zufuhr nach Harburg vorstellten, antwortete der Rat mit Gegenvorwürfen: er sei wohl befugt gewesen, gegen die Harburger, „die unsere Stadt teglich besuchen und dero nicht entrathen können, den ernst sehen zu lassen“; die Vorbeifahrt der Harburger könne er nicht dulden.<sup>1)</sup>

Herzog Otto wurde immer besorgter um die Sicherheit seines Landes. Um diese Zeit wandte sich der Rat von Stade an den Herzog, stellte ihm die hamburgischen Gewalttätigkeiten vor und bat um Unterstützung.<sup>2)</sup> Stade, das, wie wir sahen, seit 1554 im Verein mit

<sup>1)</sup> Herzöge Otto und Wilhelm an Hamb. Rat 19. Mai; Hamb. Rat an die Herzöge 29. Mai 1573. <sup>2)</sup> Instruktion für den Stader Stadtschreiber Schwende 12. Mai 1573; Rat von Stade an Herzog Otto 12. Mai.



Burtehude auch gegen Hamburg prozessierte, litt unter den Hindernissen, die letzteres seiner Elbschiffahrt bereitete, nicht weniger als Lüneburg. Im Frühjahr 1564 hatte in Burtehude eine umständliche Verhandlung mit Hamburg stattgefunden; eine gütliche Einigung war nicht zustande gekommen. Die Stader klagten im April 1564, daß die Hamburger gegen sie verführen, „wie kein unchristen aus Turkey oder der Muskow seinem negsten beweiset“. Im Jahre 1566 hatte sich ihr Landesherr, der Administrator des Erzbistums Bremen, an die Herzöge von Celle gewandt und gemeinsame Schritte gegen Hamburg angeregt; die Herzöge Heinrich und Wilhelm hatten das abgelehnt, sondern auf den schwebenden Prozeß verwiesen und eine Klage beim Kaiser für nutzlos erachtet.<sup>1)</sup> Die jetzt, 1573, eintreffende Klage Stade's wandte sich sowohl gegen die Verhinderung der Schiffahrt, sondern auch persönlich gegen den hamburgischen Ratsherrn Simon Parseval, der öffentlich erklärt habe, „es hetten die von Harburg und Staden ihre Teufcherey und Berrettereie auf dem Elbstroemb lange genug gebraucht, man solte ihnen pillig durch ihre Schiffe Pfehle schlähn“. Nun schlugen die Herzöge Wilhelm und Otto dem Erzbischof eine gemeinsame Beratung in Burtehude vor, und letzterer war bereit zu einer Verhandlung darüber, „wie angeregtem der von Hamburg gewaltsamen und landfriedbrüchigen Furnehmen zu bejegen“. <sup>2)</sup>

Noch ehe diese Verhandlung wirklich erfolgte, suchten die Herzöge mit Hamburg sich friedlich zu einigen. Herzog Otto riet freilich davon ab und forderte von Herzog Wilhelm für den Fall, daß die Hamburger ihn überfallen würden, Unterstützung; es sei ja, so stellte er vor, klar, zu welchem Zweck jene die Moorburg besetzt hätten; sie wollten nur das ganze Moor und die Weide an sich reißen.<sup>3)</sup> Wilhelm hatte aber wenig Neigung zu kriegerischen Schritten. Schon als Ende Dezember 1567 Herzog Adolf von Schleswig-Holstein bei Wilhelm gemeinsame Schritte gegen Hamburg angeregt hatte, zeigte letzterer schwere Bedenken; er wisse nicht, wie man das machen solle, meinte er damals; verbiete man den Hamburgern die Zufuhr aus dem Herzogtum, so könnten die Unterthanen doch der „Statt nicht entraten“, und der Salzhandel Lüneburgs und die Zufuhr Hamburgs nach Lüneburg werde geschädigt; auch seien

<sup>1)</sup> Herzöge Heinrich und Wilhelm an Erzbischof von Bremen 8. Febr. 1566.

<sup>2)</sup> Herzöge Otto und Wilhelm an Erzbischof Heinrich von Bremen 17. Mai, Erzbischof Heinrich an die Herzöge 6. Juni 1566. <sup>3)</sup> Herzog Otto an Herzog Wilhelm 1. Juni 1573. Auf der Rückseite des Entwurfs dieses Briefes steht: „Copia an Herzogen Wilhelm mit meiner eigen hand gethanen Schreibens, aber von S. L. nicht mit eigener handt und nach notdurft beantwortet.“

Reichsmandate wegen Versperrung der Zufuhr zu befürchten, worauf man dann „mit Schimpf von der Niederlegung der Zufuhr absehen mußte“. <sup>1)</sup> So auch jetzt; das Höchste wozu Wilhelm riet, waren Gegenpfindungen. Es kam dann am 18. Juni 1573 zu einer Zusammenkunft in Altenwerder. Herzog Otto war persönlich anwesend, mit ihm seine und Wilhelms Räte; von Hamburg die Bürgermeister Wetken und Hakeman, die Syndici Wilhelm Moller und Wietersheim, die Ratsherren Bogler und Sillem. Jeder Teil wollte hier dem andern seinen Anteil am Moor abkaufen, auch eine Teilung kam in Vorschlag. Zwar blieb die Verhandlung ohne Ergebnis; doch ging man auseinander mit dem Wunsche „dispersant qui bella volunt“.

Auch in Bugtehide am 30. Juni kam nicht viel heraus. Außer den Herzögen Otto und Wilhelm waren der König von Dänemark, der Herzog Adolf von Schleswig-Holstein und der Erzbischof von Bremen vertreten. Sowohl der König wie Herzog Adolf hatten damals mit Hamburg Zwistigkeiten; der König namentlich wegen des von Hamburg ausgeübten Stapelrechts, das seinen Elbmarschen höchst schädlich war. <sup>2)</sup> Die gemeinsamen Beschwerden gegen Hamburg, das „allerhand beschwerliche eigengewaltige thetliche Handlungen und Neuerungen“ unternommen, hatten sie hier zusammengeführt, um Mittel und Wege zu finden, „damit solche der von Hamburg unrechtmessigs, thätlichs furnehmen gepürlich abgeschafft“, die genannten Fürsten in ihren Regalien erhalten, „auch die gemeine Navigation, Handtierung und Kaufmannschaft der Underthanen in ihrem Esse und Wesen gehandhabt werden möchte“. Man fand, daß „alles gütlich suchen und vormahnen“ bei den Hamburgern „gänzlich ohne Frucht sey, sondern daß sie sich uff ihr Vermögen verlassen und ihr thätlichs Bornemen fur sonderbare Privilegien und freyheiten, davon sie doch nichts dargethan und bescheinet, zu halten und durch solche Zundthigung sich in einen besitz und geprauch einzubringen gemeinet seyn“. Darüber war man einig und nahm es zu Protokoll. Am 3. August wollte man in Isehoe wieder zusammenkommen und sich hier vergleichen, „wie durch gepürliche Mandate die Zu- und Abfur in und aus Hamburg in Cines jeden Herrn Fürstenthumb und Landen bey den Underthanen“ zu verbieten sein möchte, ebenso wie man die Kur- und anderen Fürsten, die am Elbstrom gefessen, zu gleicher Maßregel bewegen könnte. Hamburg selbst, so erklärte man, habe mit seinen Verboten und Mandaten diesen Weg gewiesen.

<sup>1)</sup> Herzog Wilhelm an seine Räte 8. Jan. 1568. <sup>2)</sup> Vergl. Gallois, Hamb. Chronik II, 1017f; Schäfer, Geschichte von Dänemark V, 234.

Herzog Wilhelm hatte freilich allerlei Bedenken, den Tag in Ikehoe zu beschicken; gegen Sperrmaßregeln hatte er, wie wir oben sahen, schon früher Abneigung; auch fürchtete er, daß die holsteinischen Herzöge „allerhand sachen mit einziehen, und der Handel damit nicht weinig besorglich werden möchte“.1) Von gütlichen Verhandlungen mit Hamburg wollte aber auch er jetzt nichts mehr wissen; als Ende Juli, noch vor dem Ikehoyer Tage, der Hamburger Rat dem Herzog Otto abermals gütliche Handlung wegen der Moorburg vorschlug, lehnte Otto es ab, es sei denn, daß der Rat „hinfürder auf der Elb gute friedliche Nachbarschaft halten und alle Ding im vorigen stand bringen“ würde; und Wilhelm meinte, „daß sich bey denen von Hamburg die That mit irem milden erpieten gar nicht vergleichet, und halten derwegen, daß fernere gütliche Handlung vast werde ohne frucht seyn“.2)

Über die Verhandlung in Ikehoe am 3. August unterrichtet eine von den Bevollmächtigten der auch in Buxtehude vertretenen Fürsten abgeschlossene Vereinbarung. In ihr heißt es: Im Hinblick auf die von Hamburg vorgenommene Sperrung der Elbe und den Zwang, den die Stadt durch das Stapelrecht ausübe, wie auch den Bau der Moorburg usw. und die bisherige Fruchtlosigkeit aller Beschwerden vereinigten sich die genannten Fürsten zu gemeinsamem Vorgehen und befahlen allen ihren Untertanen und Eingeseffenen, sich jeder Zufuhr von Wittualien, Getreide, Salz, Holzkohlen, Vieh und was sonst aus ihren Gebieten komme, nach Hamburg, ebenso aller Ausfuhr von Wittualien, Bier und dergl. aus Hamburg zu enthalten. Diese Abrede sollte von Allen fest gehalten werden und Niemand sich ohne die Andern mit Hamburg in Verhandlungen einlassen, bis dieses sich gebürlich und billig bezeigen werde. Sollte Hamburg irgend eine Gewalttat gegen einen von den Fürsten oder ihre Untertanen begehen, so sollte die Abwehr gemeinsam sein; auch sollte nicht gebuldet werden, daß den Hamburgern Kriegsvolk zuziehe.

Dieser Vertrag ist aber nicht in Kraft getreten, Dänemark half sich selbst gegen Hamburg; die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg scheuten vor Gewaltmaßregeln, wie sie hier geplant wurden, offenbar zurück; die Verbindung mit Dänemark und Holstein war ihnen überhaupt nicht angenehm; eine Unterdrückung Hamburgs durch jene konnte nicht im Interesse der Herzöge liegen.

1) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 24. Juli 1573. 2) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. Juli; Herzog Otto an Hamb. Rat 1. August; Hamb. Rat an Herzog Otto 7. August; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 9. August 1573.

Günstig war es auch für Hamburg, daß Herzog Otto um jene Zeit durch die ostfriesischen Wirren sehr in Anspruch genommen wurde. Als er im November 1573 auf einige Zeit nach Ostfriesland reisen mußte, empfahl er Wilhelm sein Haus Harburg, und der Hauptmann von Winsen wurde mit diesem Schutze beauftragt. Als dann Anfang April 1574 die Hamburger im Reiberstieg ein Stader Schiff mit Hafer anhielten und nach Hamburg zu fahren zwangen, beschwerten sich die Harburger Beamten darüber. Der Rat aber schrieb ihnen kurzweg am 16. April: „Nun wissen wir von keinem freyen Süder-Elbstromb, sondern es gibt die Vernunft und die Augenschein, wie auch die Cosmographi bezeugen, daß nur ein Elbstromb sey, welchen wir bis anhero und noch verpetten und besichert; auf diesem unsern freyen Elbstromb understehen sich eßliche, unsere Stadt umb und vorbey zu fahren usw.“. Durch solche Proteste ließen sich also die Hamburger in der praktischen Ausübung ihrer Elbanprüche nicht beirren.

Auf der Moorburg herrschte mehr denn je offene Fehde zwischen den beiderseitigen Untertanen. Längere Zeit sah Herzog Otto dem zu; schließlich ließ er sich nicht mehr halten, und am 2. Dezember 1575 wurde durch seine Bewaffneten der von den Hamburgern angelegte Deich niedergerissen. Schon am 20. Dezember erließ hierauf das Reichskammergericht ein von Hamburg erwirktes Mandat, das dem Herzog die Zerstörung des Deiches verbot und die Wiederherstellung befaß.<sup>1)</sup> Als dann in den ersten Tagen des Januar dem Rat zu Ohren kam, daß der Herzog einen abermaligen Einfall in den hamburgischen Teil des Moores beabsichtigte, erwirkte der Rat wiederum ein Mandat des Reichskammergerichts, datiert 17. Februar 1576, das dem Herzog jede feindselige Handlung gegen Hamburg verbot. Doch auch der Herzog war in Speier tätig; der Bau der Beste Moorburg diente als Klagepunkt; schon im Juni 1575 hatte er dem Herzog Wilhelm geschrieben, man müsse die Festung, ehe sie „zu ihren vollen Kreften und stercke kompt“, abschaffen. Nun kam ein vom 23. Februar 1576 datiertes Reichskammergerichtsmandat, das dem Rat vorwarf, „in neulicher Zeit zur Moorburg ein gewaltige bevestigung“ gebaut zu haben, um des Herzogs Untertanen hier den Weg zu sperren; dem Rat wurde befohlen, jene Wege ungeperrt und offen zu halten.

Das bedeutete aber nicht viel. Und eine Verhandlung, die im April 1576 unter der Leitung kaiserlicher Kommissare in Burchthude

<sup>1)</sup> Dies Mandat infimierte aber der Rat dem Herzog Otto erst am 3. August 1586.

stattfand, führte zwar äußerlich zu einem Kompromiß über das Moor; doch kümmerten sich die Hamburger wenig um die Abmachungen. Auch verweigerten sie jetzt den Herzögen die Zahlung der Elbhur für Fischerei. Eine Beschwerde, die die Herzöge am 27. Dezember 1576 an die Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises richteten, in der sie den Mutwillen und die Gewalttätigkeiten der Hamburger schilberten, verhallte wirkungslos. Um für alle Fälle sicher zu sein, ließ sich die Stadt am 7. Februar 1577 von Kaiser Rudolf die erwähnten Privilegien vom 3. Mai 1566 und 6. August 1569 bestätigen; in der Bestätigung des ersteren, des Privilegs „des Geleits für Gewalt zu Recht“ wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß, wenn auch Hamburg jenes Recht bereits besitze, „so mochten sie doch solches ihren hohen Recht erprietens mit genießen, sondern mußten sich darüber an etlichen Orten und Enden allerhand thätlichen Handlung und unbilligen Gewalts besorgen“.

Tatsächlich spitze sich der Gegensatz zwischen den Herzögen und Hamburg im Jahre 1577 noch mehr zu. Auf der Moorburg vergrößerte Hamburg den Deich über die im vorigen Jahre festgesetzte Länge. Im Mai machte die Stadt Vorbereitungen, um die Fischerfurt gegenüber dem Papenover durch Verpfählung und Versenkung von alten Schiffen zu zerstören. Herzog Otto wollte das nicht dulden, rüstete, baute bei Moorburg eine Schanze und bat Herzog Wilhelm um Büchsenkugeln und Munition. Wilhelm hatte aber, wie immer, geringe Lust zu gewaltfamer Abwehr der hamburgischen Übergriffe; den Bau der Schanze hielt er für bedenklich, weil Otto sie doch nicht so lange besetzt halten könne, wie die Hamburger die Sache hinziehen würden; Otto wisse, so schrieb er ihm am 7. Juni, „das sie sich leichtlich zu ihrer vortheilhaften Gelegenheit mit vielem Volk gefast machen und halbe zu Wasser und Lande zu- und ablangen können“; auch sei den Hausleuten, die jener in der Schanze habe, doch nicht „so harde zu trauen“; er riet, Otto möge „aus begabtem Verstande der Gelegenheit nachdenken und nicht leichtlich verhängen, das E. L. etwan und den Jhren beschwerlich sein und fallen möchte“; die Hamburger würden mit ihren Tätlichkeiten sich nicht beellen, sondern sie dann verüben, wenn es ihnen nützlich sei. Da er allein wenig gegen Hamburg ausrichten konnte, wandte sich Otto am 15. Juni abermals an die Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises und rief ihre Hülfe an gegen „unsere unruhigen Nachbarn“, die „ihren Fuß in das unsere und uns sambt unsern armen Leuten de facto heraußer zu setzen oder je zum wenigsten durch übermässige lange Proceß uns zu ihrem Vorthail nicht allein zu überheufen und in andere wege

Die immer mehr sich verschärfende gewaltsame Ausübung des Stapelrechts durch Hamburg führte die Herzöge endlich dazu, eine Abänderung dieses Zustandes dadurch zu erstreben, daß man, unbeschadet aller Rechte, einen *modus vivendi* herstellte. Schon um Pfingsten 1579 verhandelte der Lüneburgische Rat Dr. Joachim Moller in dieser Richtung mit dem hamburgischen Rat. Der Bischof von Lübeck sollte als Vermittler hinzugezogen werden. Dann fing aber plötzlich Hamburg an, in Moorburg den eingerissenen Deich wieder aufzubauen, und die Erbitterung darüber verhinderte eine gütliche Einigung. Moller hatte alle Lust zu weiteren Verhandlungen verloren; Herzog Otto bewog ihn aber zu neuer Anknüpfung, um endlich einmal die Sache zu beendigen. „Unsers theiles weren wir des Recht gehens, darauf uns ein gute Anzahl Jahr doher ein großer Theil unsers geringen Einkommens neben andern Zupueß gegangen ist, fast müde, zudeme das es auch göttlicher und nützlicher were, in ruhe, friede und nachbarlicher verwantnuß, als in solchem widerwillen und gezende zu sitzen und zu leben“. Auch der Lüneburger Rat war dafür.<sup>1)</sup> Doch wurde zunächst auf Vorschlag Herzog Wilhelms eine gemeinsame Beratung der Gegner Hamburgs, d. h. außer den Herzögen der Städte Lüneburg, Stade, Buxtehude, in letzterer Stadt vereinbart. Diese Verhandlung fand am 28. April 1580 statt; man beschloß, daß auch die drei Städte eine gemeinsame Supplik ans Reichskammergericht um ein *Reonalmandat* gegen Hamburg und ein endliches Urteil in der Hauptsache (Stapel- und Zollgerechtigkeit) erlassen sollten, wie sie bereits am 1. März von den beiden Herzögen nach Speier abgegangen war. Ferner wollte man überhaupt möglichst gemeinsam vorgehen.

Moller hatte inzwischen mit Hamburg verhandelt; Vorschläge und Gegenvorschläge wurden beiderseits gemacht. Doch hatte schon am 9. April Herzog Otto an Wilhelm geschrieben, er teile ganz des letzteren Ansicht, „das die Hamburger ihren alten gebrauch nicht verlassen, sondern unter dem schein gütlicher Handlung etwas suchen, welches sie ihnen zu deme, das sie sonst im Recht nicht getrauen zu erhalten, nuß zu machen verhoffen“; ebenso am 29. April: „daß sie ihrem alten Gebrauch nach uns das Maul aufzusperrten und etwas zu ihrer beschonigung auszufischen gedenken“. Daß es Hamburg mit der gütlichen Handlung nicht ernst war, sah man allerdings bald; die Vereiniung der Gegner

<sup>1)</sup> Herzog Otto an Herzog Wilhelm 25. Febr.; Lüneb. Rat an Räte in Celle 8. März 1580; an Herzöge Wilhelm und Otto 5. Jan. 1580.

war Hamburg natürlich nicht angenehm; der Rat schrieb am 11. Mai an Moller: wenn Stabe und Burtehude hinzugezogen werden sollten, werde die „Handlung viel zu weitläufig“; er schlug eine systematische Verhandlung mit scharfer Trennung der einzelnen Punkte vor; zuerst aber müsse die Moorburger Sache erledigt werden. Moller erfas hieraus, daß die Hamburger entweder wenig Lust zu gütlicher Handlung hätten, „oder sunst ihren Vortheil suchen“. Besonders verdächtig schien es, daß Hamburg eine Beteiligung des Dr. Casirt Schein wünschte. Dieser, der kaiserlicher Kommissar in der Moorburger Streitsache war, hatte sich bei den Herzögen sehr unbeliebt gemacht; man hielt ihn für parteiisch, für „vordechtiger als vordechtig“.<sup>1)</sup> So zerfiel auch diese Verhandlung wieder.

Mit Hamburg direkt wollten sich weder die Herzöge noch die Städte mehr einlassen. Man setzte nunmehr alle Hoffnung auf ein baldiges Endurteil in Speier. Tatsächlich war am 19. November 1578 in der Hauptprozefsache die Beweisaufnahme geschlossen, es sei „das Urteil alle Tage zu erwarten, welches uns und die von Hamburg woll scheiden kann“, schrieben die Herzöge am 2. Mai 1580 an Moller; und nach dem Scheitern der Verhandlung mit Hamburg am 6. Juni: „so mügen sie wol wissen, daß sie uns Gottlob in ihrem stode noch nicht haben, das wir eben alles bewilligen müssen;“ da die Beweisaufnahme geschlossen, sei „der meiste unkoft, so darauf gehen soll, nunmehr fast verschmerzet“. Sie ahnten nicht, daß noch fast 40 Jahre darüber hingehen sollten.

Aber es gelang Herzog Otto doch, im Jahre 1581 zwei Reichskammergerichtsmandate (vom 22. Mai und 7. Dezember) zu erwirken, in denen Hamburg verboten wurde, lito pendente Tatllichkeiten gegen Herzog Otto auf der Elbe und der Moorburg und überhaupt zu verüben. Dadurch und durch ein Schreiben des in Lüneburg versammelten niedersächsischen Kreistages an Hamburg wurde wenigstens soviel erreicht, daß die Harburger Schiffe mit Getreide seitdem auf der Süder-Elbe ziemlich unbelästigt blieben. Dagegen führte die Moorburger Sache bei einer Zusammenkunft an Ort und Stelle im August 1582 zu einer Injurienklage des hamburgerschen Syndikus Dr. Wilhelm Moller gegen Herzog Otto und seinen Sohn Johann Friedrich.

Sonst ging die Sache am Reichskammergericht aber nicht aus der Stelle. Die vielen Nebenprozesse standen dem Urteil in der Haupt-

<sup>1)</sup> Moller an Herzog Wilhelm 23. Mai; Herzog Otto an Wilhelm, an Moller 6. Juni 1580.

streitfache im Wege; namentlich die Frage des Harburger Zolls erschwerte den Prozeß. Jede Partei warf natürlich der andern „unnötige, langwierige dilationes“ vor. Daß hamburgischerseits die Verzögerung eine absichtliche war, wird man gern zugestehen können; die Stadt hatte ja ein lebhaftes Interesse daran. Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat aber ohne Zweifel viel Schaden erlitten durch den Anwalt, der lange Jahre in Speier diese Prozesse führte. Dieser, Dr. Ramminger, starb 1586; schon vorher bekannte Herzog Otto: jener „hat uns durch seinen Unfleiß den Prozeß in derselbigen sachen also verwirtret, daß wir auch schier nicht wissen, wie wir damit wiederumb sollen zu rechte kommen“; Ramminger sei „so faul gewest, daß er zuvor nicht das Protokoll besehen“ usw.<sup>1)</sup> Bei dem an sich schon schneckenhaften Prozeßgang in Speier war ein solches Verhalten freilich sehr verhängnisvoll. Der Syndikus der Stadt Lüneburg, Dr. Gusanus, hatte später viele Mühe, sich in dem ungeordneten Aktenwust zurechtzufinden.<sup>2)</sup>

Nicht nur aber der Prozeß schien zu versumpfen, auch an der Elbe trat allmählich eine gewisse Erschlaffung auf herzoglicher Seite gegenüber den Hamburgern ein. Mehrere Ursachen haben hier mitgewirkt. Zunächst war in den 1580er Jahren Herzog Otto durch die ostfriesischen Wirren sehr in Anspruch genommen.<sup>3)</sup> Herzog Wilhelm aber litt an einer zwar nur periodisch auftretenden, aber doch chronischen Gemütskrankheit,<sup>4)</sup> und seine Räte in Celle waren nicht immer geneigt, Herzog Ottos Gesuchen um Unterstützung zu entsprechen. Auch belästigten die Hamburger jetzt mehr die Lüneburger als die Harburger Schiffe. Wenn die Hamburger dabei aber „je lenger je grober“ wurden,<sup>5)</sup> so meinte Wilhelm, es sei „bey den Leuten all schreiben und billig suchen vergeblich“. <sup>6)</sup> Man schien also mit Resignation alles über sich ergehen lassen zu wollen.

Nur den Rechtsstandpunkt suchte man ängstlich zu wahren; und als Herzog Heinrich d. J., der in Dannenberg residierende Bruder Wilhelms, im Herbst 1583 einen Paß ausstellte, in dem er die Zöllner des Elbstroms wie auch „der Stadt Hamburg Auslieger“ ersuchte, einen Schiffer mit Getreide frei passieren zu lassen, protestierte Herzog Otto sehr lebhaft dagegen, da durch solche Pässe dem Prozeß über das hamburgische Stapelrecht präjudiziert werde, und Hamburg in solchen

<sup>1)</sup> Herzog Otto an den Kanzler in Celle, Dr. Joachim Moller, 27. Jan. 1583.

<sup>2)</sup> Gusanus an Herzog Otto 21. Oktbr. 1587. <sup>3)</sup> Er war in zweiter Ehe mit Hedwig, Ennos II. Grafen von Ostfriesland Tochter, verheiratet. <sup>4)</sup> Vergl. oben S. 40, Anm. 3. <sup>5)</sup> Herzog Otto an die Celler Räte 23. Juli 1582. <sup>6)</sup> Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. April 1583.



Pässen eine Waffe erhalte; mit jenem Paß habe die Stadt „ein gewonnen Spiel“. Otto hielt deshalb den Paß an und bot dem Schiffer lieber einige Bewaffnete, damit sie das Schiff „vor den Hallunken, den Ausliegern, woll sicher überbringen solten“. Herzog Heinrich bat er bringend, solches in Zukunft zu unterlassen; „dan was bedurfen wir der Hamburger Erlaubnis zu demjenigen, dessen wir ohne das berechtigt und wol befugt sein“. Als Heinrich dann einen andern Paß schickte, drückte Otto ihm entschieden sein Mißfallen aus, daß jener „den Prozeß und desselbigen Ausgang zweifelhaftig machen“ wolle; die Privilegien ihres Hauses seien weit älter als die Hamburgs; Heinrich sei „durch andere leute in solchen Bahn verleitert worden“. Letzterer scheint dann dem Rat, „er möge der sachen vernunftiglich nachdenken“, gefolgt zu sein und auf die Pässe verzichtet zu haben.“<sup>1)</sup> Tatsächlich zeigt dieser Vorgang doch, daß das Interesse an dem Kampfe zu erlahmen begann.

Am meisten Widerstand gegen Hamburg leistete gerade um diese Zeit die Stadt Lüneburg. Ihre Schifffahrt wurde mehr denn je von den Hamburgern belästigt, nachdem, wohl infolge der Mandate von 1581, die direkten Untertanen Ottos mehr geschont wurden. Im November 1583 bat die Stadt Herzog Otto um Unterstützung gegen Hamburg. Der Herzog benutzte die Gelegenheit, sich einmal offen auszusprechen. Seit 27 Jahren, so erwiderte er dem Lüneburger Rat, prozessiere er mit Hamburg; die Prozesse wegen des Landfriedens, die er sich im Interesse lüneburgischer Schiffe zugezogen, kosteten ihm viel Geld; der Rat habe bisher jede Anfrage, ob er sich an den Kosten beteiligen und „den Hamburgern ihre gerumbte possession, Auslieger auf der Süder-Elbe zu halten, brechen helfen“ wollte, abschlägig beschieden; auf dem Lüneburger Kreistag von 1581 habe der Rat den Herzog im Stich gelassen. Er, Herzog Otto, habe auf der Süder-Elbe weder Zoll, noch sonstige Einnahme, und „es uns gleichviel gilt, die Schiffe laufen durch die Norder- oder Süder-Elbe“; er habe deshalb keine Neigung, „uns allein in mehr Proceß und Unkosten mit dem Rathe zu Hamburg solcher Schifffahrt wegen einführen zu lassen, sondern müßens gehen lassen, wie es gehet“, da ihn von dem regierenden Landesfürsten in Celle, dem der Zoll auf der Elbe zustehe, und von der Stadt Lüneburg keine Unterstützung zuteil werde. Otto lehnte deshalb jede Verhandlung mit Hamburg „in sachen, so uns nichts einbringen und dem Regierenden Fürsten zu vorsechten eignen“, ab; „dan wir umb erhaltung des Fürsten-

<sup>1)</sup> Herzog Otto an Herzog Heinrich 6. Novbr.; Herzog Heinrich an Herzog Otto 9. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Heinrich 17. Novbr. 1583.

thumbs Frey- und Hochheit willen diesfals mehr gethan, als schier unsere geringe Gelegenheit ertragen wollen“. Wenn Lüneburg sich wegen der Beteiligung an den Prozeßkosten usw. erkläre, sei er bereit, die Lüneburgischen Schiffe zu geleiten.<sup>1)</sup>

Dieser Brief, den Otto auch Wilhelm mitteilte, zeigt uns deutlich die Wandlung in dem Verhalten gegen Hamburg. Herzog Otto war der Sache vollständig überdrüssig, er war prozeß- und streitmüde. Er führte die meisten Prozesse für sich allein, während doch in Wirklichkeit fast alle das gesamte herzogliche Haus und überhaupt das Land angingen. Gemeinsam mit Herzog Wilhelm führte er nur die Prozesse „commissae poenae privilegiorum“ und „Citationis die Moorburg betreffend“. Man konnte Otto deshalb seine Stellungnahme nicht verdenken. Er ließ sich auch nicht durch kleine Angebote anders stimmen. Als Wilhelm ihm infolge jenes Schreibens an Lüneburg 30—50 Bewaffnete, auch Geleitschiffe anbot, lehnte Otto dies ab, da solche bewaffnete Geleite lebiglich wieder zu Zusammenstößen mit den Ausliegern und zu neuen Prozessen mit den Hamburgern führen würden. Er verlangte nichts als Beteiligung an den Prozeßkosten; gingen Herzog Wilhelm und Lüneburg darauf nicht ein, so müsse er trachten, mit Hamburg zu einem nachbarlichen und friedlichen Verhältnis zu gelangen. Auch empfahl er eine gemeinsame Gesandtschaft Wilhelms und der Stadt Lüneburg an den hamburgischen Rat; sie sollte die Abschaffung der Auslieger und die Aufhebung der Schifffahrtshindernisse fordern, eventuell mit „Arresten zu Wasser und Lande“ drohen; freilich sei von solchen Drohungen, wenn ihnen nicht die Tat folge, wenig zu erwarten. Otto wies hin auf das Verfahren des Erzbischofs von Bremen, der Hamburg durch das Verbot des Hamburger Bieres gefügig gemacht habe. Otto selbst wollte sich aber an einer Gesandtschaft nicht beteiligen, weil er fürchtete, daß die Hamburger in ihm den Urheber sehen und sich dann wieder allein gegen ihn wenden und die Süderelbe und die Schifffahrt daselbst unsicher machen würden.<sup>2)</sup>

Auch die Stadt Lüneburg zeigte sich nun etwas weniger ablehnend gegenüber Herzog Otto. Freilich litt die Stadt schwer unter der hamburgischen Bedrängnis. Die lüneburgische Schifffahrt mit der Unterelbe war vollkommen gehemmt, mehrere nach Stade und Buxtehude

1) Lüneb. Rat an Herzog Otto 22. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 25. Novbr.; an Lüneb. Rat 24. Novbr. 1583. 2) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 6. Dezbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 11. Dezbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 20. Dezbr. 1583.

bestimmte Fahrzeuge schütteten ihr Korn in Harburg aus. Der Lüneburger Rat verbot nun seinen Bürgern, in Hamburg Freizettel für die Fahrt zu holen, und verwies sie auf das Risiko; „so möchten sie darauf ausstehen und ebenteuren, was ihnen de facto von den Hamburgern per actus turbativos begegnete oder widerfuhr“.<sup>1)</sup>

Das ganze Jahr 1584 verfloß unter Verhandlungen mit Hamburg. Der Rat gab zuerst eine ziemlich willfährige Erklärung hinsichtlich der freien Passage von Hafer elbaufwärts; die Passage von Gerste lehnte er ab, da das hamburgische Brauwerk dadurch geschädigt werden würde. Herzog Wilhelm schlug hierauf ein „Interim“ vor,<sup>2)</sup> d. h. die Herstellung eines provisorischen erträglichen modus vivendi, der bis zum Spruch des Kammergerichts zu gelten habe. Plötzlich aber verübten die hamburgischen Auslieger wieder Feindseligkeiten, sodaß die Landstände des Fürstentums den Herzog baten, er möge „solch werd also nicht erlösen lassen“, sondern „die Gegenschanz zu nothwendigen defension an die Hand nehmen“. Wirklich ließ Wilhelm an seinen Zollstätten in Bleede und Hizaer mehrere hamburgische Schiffe festnehmen und gab sie erst nach längerer Zeit frei.<sup>3)</sup> Erst im Juli 1585 hatte man sich wieder soweit beruhigt, daß am 13. bis 15. ds. Mts. die Gesandten beider Herzöge und Lüneburgs in Hamburg mit dem Rat in Verhandlung traten. Die ersteren stellten hier folgende Forderungen, auf deren Grundlage ein „Interim“ geschlossen werden könne:

1. Elbabwärts müßten frei geschifft werden Salz, Essig, Kalk („Betelalk“).

2. Elbaufwärts, d. h. nach Lüneburg und weiter, müßten frei geschifft werden Hafer und Gerste; für Gerste könne dies eventuell entweder auf eine bestimmte Anzahl Schiffe oder auf jährlich 1000 Wispel beschränkt werden. Damit man sehe, daß diese Gerste nur für Lüneburg und das Fürstentum und nicht „zu fernerer Verhandtierung“ bestimmt sei, könnten die Schiffer, die weiter aufwärts fuhren, von ihren städtischen Obrigkeiten in Lüneburg, Winsen, Hizaer oder Schnadenburg mit Pässen versehen werden.

Diese Forderungen zielten also darauf, einerseits den Hauptprodukten Lüneburgs den Absatz nach der Unterelbe freizugeben, anderseits Lüneburg

<sup>1)</sup> Lüneb. Rat an Herzog Otto 6. Dezbr. 1583. <sup>2)</sup> Der Ausdruck findet sich zuerst in einem Briefe des Dr. Hufanus vom 24. Dezbr. 1583. <sup>3)</sup> Instruktion der Gesandten Herzog Ottos an Herzog Wilhelm 6. Juli 1585; Amtmann und Zöllner in Bleede an Hamb. Rat 4. August 1586; Lüneb. Haberführer an Lüneb. Rat 27. Dezbr. 1604.

und dem Herzogtum eine Versorgung mit unterelbischem Getreide — unabhängig von dem Hamburgischen Stapel — zu sichern. Demgegenüber erklärten die Hamburger sich prinzipiell nicht gegen ein Interim; doch müsse es auf bestimmte Zeit und nicht bis zur Publikation des Endurteils Geltung haben. Die zollfreie Passage von Effig und Ralt gestanden sie zu; doch müsse damit in Hamburg angelegt werden, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Ebenso müsse es mit dem Salz gehalten werden; sie wollten versuchen, den Grafen von Schauenburg zu bewegen, daß der Zoll herabgesetzt werde; auch der Anteil Hamburgs am Salzzoll sollte herabgesetzt werden. Ebenso versprach man eine Erniedrigung des Haferzolls; wegen der Vorbeifuhr der Gerste müsse erst die Bürgerschaft befragt werden. Die herzoglichen Gesandten lehnten aber die Zollzahlung ganz ab, da Hamburg kein Anrecht darauf habe; auch verlangten sie eine schriftliche Aufgäbe der hamburgischen Bedingungen, damit man sähe, daß es dem Rat Ernst damit sei; sonst müsse Herzog Wilhelm „die Gegenschanz defensiva an die Hand nothwendiglich nehmen“. Auch möchte während der Verhandlung alle neue Aufreibung und Anhaltung von Schiffen unterbleiben. Das versprachen die Hamburger, doch mußten die Lüneburger in Hamburg anlegen und sich „bescheidenlich“ erzeigen, auch sich „aller ungebüer“ enthalten.

Mit den Gesandten Lüneburgs fand noch eine gesonderte Verhandlung statt; beide Städte einigten sich, innerhalb 6 Wochen eine Erklärung abzugeben. Die Lüneburger wünschten namentlich, daß jährlich 8—12, mindestens aber 5 Lüneburgische Ever mit Gerste nach ihrer Stadt frei und, ohne in Hamburg anzulegen, fahren dürften. Hamburg wollte dies aber nicht zulassen. Auch ein früher bereits gemachter Vorschlag wurde wieder erwähnt, nämlich daß Hamburg gestatten möge, daß den Lüneburgern zweimal im Jahr — 14 Tage nach Michaelis und im Frühjahr, wenn das Wasser komme, — Gerste zugeführt werde, doch daß die Ever in Hamburg anzulegen hätten und außerhalb jener Zeit kein Korn nach Lüneburg geführt werden sollte.

Aus der ganzen Verhandlung erkennt man, daß, wenn auch die Herzöge mit Repressalien drohten, doch ihr und Lüneburgs Verhalten Hamburg gegenüber sehr schwächlich, freilich wohl durch die Verhältnisse geboten war. Die Beschränkung auf ein gewisses Quantum Getreide, die stets zur Bedingung gemachte Anlegung in Hamburg zeigen klar, wie Hamburg fest auf seinen Ansprüchen verharrete. Nur die Hoffnung auf eine baldige obfiegende Entscheidung am Reichskammergericht kann es erklären, daß die Gegner sich dies von Hamburg gefallen ließen.

Aus der ganzen Verhandlung ist Positives nicht hervorgegangen. Die versprochene Erklärung scheint von den Hamburgern nicht gegeben worden zu sein; auf Äußerungen des Rats über seine Neigung zu gütlicher Einigung, die bald darauf wiederholt ergingen, legte Herzog Otto keinen Wert mehr; allerlei Handlungen der Hamburger, die er lediglich als Verletzung der Hoheitsrechte auffassen mußte (Fischerei in der Süder-Elbe usw.), bekräftigten ihn in dieser Ansicht. Mit Eifer ging man daran, die Prozeßführung zu beschleunigen. Ein neuer Procurator wurde für den verstorbenen Ramminger bestellt. Herzog Wilhelm erklärte sich endlich 1587 bereit, an der Honorierung dieses Advokaten sich zu beteiligen und die Kosten des Prozesses in der Hauptstreitsache mit Otto gemeinsam zu tragen, auch die bisher angelaufenen Kosten für seinen Anteil zu ersetzen. Im Februar 1587 verhandelte man hierüber sehr umständlich in Lüneburg. Schließlich nahm Otto die ihm angebotenen 2000 Gulden Lüb. als Ersatz für die bisherigen Kosten an.

Namentlich Stade drängte auf Beschleunigung der Prozeßsache. Diese Stadt hatte damals ein Reichskammergerichtsmandat, datiert vom 1. Juli 1588, erwirkt, durch welches Hamburg geboten wurde, die Aufstrebung von Schiffen, die nach Stade wollten, nach Hamburg zu unterlassen, die Kriegsschiffe abzuschaffen usw. Es mußte Stade daran liegen, diesen Erfolg auszunutzen. Auch Lüneburg mußte an halbiger rechtlicher Erledigung der Sache liegen. Man hinderte in Hamburg die Zufuhr des Lüneburgischen Salzes und mehr denn je die Schifffahrt zwischen Lüneburg und der Unterelbe. „Die Hamburger“, so schreibt der cellische Kanzler Friedrich v. Weihe am 29. Mai 1588, „schiden sich gegen die Lüneburgenses ziemlich grob und unnachbarlich mit irem angelegten Verbot der Zufur ired salzes.“ So kam es am 3. Februar 1589 in Pattensen zur Verhandlung; beide Herzöge und die Städte Lüneburg, Buxtehude, Stade waren vertreten; es wurde namentlich auf gemeinsame Prozeßführung hingewirkt. Zu Stande kam man aber damit auch jetzt noch nicht.<sup>1)</sup>

Auch die Moorburger Grenzsache, die fortwährend neuen Stoff zur Erbitterung bot, drängte zur Entscheidung. Im Sommer 1589 erwog man in Harburg nochmals alle Mittel, um mit Hamburg endlich ins Reine zu kommen. Der Kanzler Herzog Ottos, Dr. Joh. Hildebrand legte in einem „Bedenken“ vom 2. August noch einmal Alles dar. „Wann“, so stellte er Otto vor, „E. F. G. so stark und den Hamburgern

<sup>1)</sup> Memorial Herzog Ottos für Dr. Hildebrand 31. Jan. 1589.

bergestalt überlegen und gewachsen wehren, das E. F. G. Schwert ihr Schwert, wie man pflegt zu sagen, in der Scheiden halten konnte, also das sie sich zur Gegenwehr nicht stellen dorfen“, so sei der Weg der Gewalt sicherlich vorzuziehen. „Dieweil aber das contrarium zu sein fast scheint, ist solcher Weg vorzunehmen — nicht wenig gefehrlich“. Ein Verkehrsverbot gegen Hamburg sei ein sehr zweifelhaftes Mittel. Wenn auch die Hamburger das Fürstentum sehr ungeru meiden würden, so könnten doch die herzoglichen Untertanen „der Stadt Hamburg noch viel weniger sich enthalten noch daraus bleiben“. Der Herzog möge bedenken, „welche not und weheclagen in Winterszeiten, wan man etwan in acht oder vierzehu Tagen nur wegen des eyes in Hamburg nicht kommen kan, alhier im Stedtlein und welsch hunger und kummer ist“; eine längere Sperre sei unerträglich. Der dritte Weg sei gütliche Einigung, und diese empfahl Hilbebrand entschieden.

Die ganze Hilfslosigkeit des Herzogs gegenüber Hamburg ergibt sich aus dieser Darstellung klar. Otto trat auch, seinem Kanzler folgend, damals in Verhandlungen mit Hamburg ein. Er konnte, so ließ er im Oktober dem Lüneburger Rat vortragen, das Ende des Prozesses nicht abwarten; es wurme ihn, daß „unser arme Unterthanen bergestalt so jemerlich gedrückt, an ihrer narung gehindert, das brodt ihnen von den Hamburgern vorm Munde hinweg gerissen werde“. <sup>1)</sup>

Allerdings mußte Otto es sich gefallen lassen, daß mitten in den Verhandlungen mit Hamburg die Auslieger dieser Stadt im Sommer 1590 mehrere Kornschiffe anhielten; noch im Juli 1591 schleppten die Hamburger zwei lüneburgische Schiffe nach Hamburg. So war es bisher jedesmal gegangen; ohne sich durch Verhandlungen stören zu lassen, ja, wie es scheint, grade absichtlich dann in verschärftem Grade, handhabten die Hamburger strenge ihre Stapelrechtsansprüche.

Offenbar hat Herzog Otto, als er in diese Verhandlung eintrat, zuerst mehr damit bezweckt, eine Art „Interim“ erstreben wollen. Dazu kam es nicht. Nur über die Moorborg einigte man sich in dem Vertrage vom 25. November 1591, der wenigstens den Grenzstreitigkeiten hier ein Ende machte und die Grenze genau festsetzte. Viele Schwierigkeiten hatte die Frage der Rücklieferung der Geschütze gemacht, die der Herzog im Jahre 1566 den Hamburgern abgenommen und noch nicht zurückgegeben hatte. Nun wurde die Restitution vereinbart. Mit diesem Vertrage <sup>2)</sup> wurden nicht nur die verschiedenen Moorbürger Grenzprozesse,

<sup>1)</sup> Memorial Herzog Ottos für Dr. Hilbebrand 18. Oktbr. 1589. <sup>2)</sup> Gedruckt bei Kleseker, Sammlung X. 115 ff.

sondern auch die Prozesse wegen des 2. und 3. Landfriedensbruchs (1566 und 1570) gütlich beigelegt. Der Vertrag machte somit einerseits in dem Wirrwarr der Prozesse etwas Luft, andererseits wurde weiteren Streitigkeiten über einen zu Reibereien besonders geeigneten Punkt der Grenze die Spitze abgebrochen. Doch wurde in dem Vertrage ausdrücklich bemerkt, daß hinsichtlich der anderen Prozesse — über Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, über die Privilegien, die Befestigung der Moorburg, Schifffahrt auf der Süder-Elbe, Elbgericht, Zoll zu Harburg — man den „rechtlichen Austrag“ abwarten wolle. Und diese Prozesse bildeten freilich den Kernpunkt des Kampfes um die Elbe; deshalb war eine gütliche Einigung hier kaum zu erwarten.

## Vom Moorburger Vertrag bis zum Interims-Vergleich von 1611.

Obwohl der Moorburger Vergleich von 1591 die Hauptstreitsache nicht erledigt hatte, macht es doch den Eindruck, als ob die in ihm sich kundgebende friedliche Stimmung Hamburgs sich auch auf die allgemeine Elbsache ausgedehnt hat. Fast 10 Jahre vergehen, ohne daß von Gewalttätigkeiten die Rede ist. Möglich auch, daß ein kaiserliches Dekret, das infolge eines Berichts der in der Elbsache tätigen kaiserlichen Kommissare am 14. Oktober 1592 erging, nicht ohne Einfluß auf die von Hamburg aus geübte Praxis gewesen ist. Dies Dekret ermahnte Lüneburg und Hamburg zum Frieden und wies namentlich die Hamburger an, sie „sollten sich ihrer beruembten und angegebenen possess bescheidenlich und also gebrauchen, damit sie dannoch hinunter die Obrigkeit nicht vorbey gingen und gleichsam sich selbst in causa propria mit bewerter Hand zu Richtern machten“; aber auch die Lüneburger wurden getabelt, daß „sie sich vor der Zeit und ordentlichem richterlichen Ausspruch besjenigen anmaßen wolten, so noch bey Recht streitig und unentschieden ist“.

Erst im Jahre 1600 fingen die hamburgischen Auslieger wieder, wie es heißt, „mehr als wol ein Zeitlang zuvor geschehen“, an, die Kornschiffe nach ihrer Stadt zu treiben. Auch legte Hamburg den Schiffern Reverse auf, in denen sie sich verpflichteten, sich der Schiffsahrt auf der Süder-Elbe zu enthalten.<sup>1)</sup> Am 5. August 1600 traten deshalb in Pattenfen die Abgesandten der beiden Herzöge Otto und Ernst, des Nachfolgers des 1592 gestorbenen Wilhelm, und der drei Städte zusammen; sie beschloffen, dem Rostocker Professor Cotman die Ausarbeitung eines „ausführlich Consilium“ im Hauptprozeß und, was damit zusammenhing, zu übertragen; ferner, den Hamburgern möglichst

1) Der cellische Rat Andreas von Dam an Herzog Ernst 23. Juli 1600.



keine Veranlassung zu weiteren Prozessen zu geben und den Abschluß des Hauptprozesses „mit geduld“ zu erwarten.

Letzteres wurde freilich den Untertanen der Herzöge durch die Hamburger schwer gemacht. Der Lüneburger Rat klagte, die Hamburger behandelten seine Stadt so gewaltsam, „als wan sie ihr wiederrechtliches aufstreiben zu recht erkritten hetten“, und bat dringend um Hilfe.<sup>1)</sup> Im April und Juni 1601 überfielen die Hamburger auf der Süder-Elbe einige Lüneburger Schiffe und schleppten sie nach Hamburg. Auf die Beschwerde der Herzöge antwortete der Rat, er könne die Gegner nicht in dem ruhigen Besitz einer bestrittenen Sache lassen, es gäbe nur eine Elbe, und auf dieser habe Hamburg die Stapelgerechtigkeit usw. Hamburg bestritt auch den Lüneburgern das Recht, ihre Schiffe zu bewaffnen; an der Wegnahme dieser sei lediglich ihre kriegerische Ausrüstung schuld.<sup>2)</sup> Praktisch führte die sehr erbitterte Korrespondenz zu keinem Ergebnis; sie förderte nur, nachdem man längere Zeit keine Gelegenheit dazu gehabt hatte, wieder eine eingehende Erörterung der in Betracht kommenden Privilegien usw. zu Tage.

Besonders die Lüneburger litten um jene Zeit schwer unter der Übermacht der Hamburger. Nicht nur die allgemeine Hinderung der Schifffahrt war den Lüneburgern beschwerlich; auch wenn sie Getreide nach Hamburg brachten, verfuhr man hier beim Nachmessen sehr rigoros. Ferner waren die neuen hamburgischen Zölle auf Salz sehr lästig. Die Lüneburger Haberführer schlugen im Dezember 1604 ihrem Rat vor, wenn dieser zu schwach sei, „der Hamburger ihren freventlichen mutwillen zu hindern und den ungewonlichen Zollen des Salzes und andern Gütern abzuschaffen“, so seien sie bereit, dem Herzog den ihnen von den Hamburgern abgenötigten Zoll zu entrichten, wenn der Herzog sie dann gegen jene schützen wolle. Dies Anerbieten konnte letzterer freilich nicht annehmen, gewaltsame Abwehr schien auch nicht tunlich, obwohl der Kanzler des Herzog Ernst wohl sah, daß durch die Prozesse die Hamburger „mehr als zuvor frecher und hartnäckiger geworden, daß man befunden, daß sie ein sonderlich Froloffen über der Vielheit der Prozessen gehabt“. Eine Arretierung hamburgischer Schiffe an den Zollstätten in Hitzacker und Blekede lehnte Herzog Ernst ab; sie werde

<sup>1)</sup> Lüneb. Rat an Herzog Ernst 14. Januar 1601. <sup>2)</sup> Instruktion des Lüneb. Rats für Dr. von Dam 19. April; Hamb. Rat an Herzog Otto und Ernst 6. April; Hamb. Rat an Herzog Otto 25. April; Herzog Ernst an Hamb. Rat 2. Mai; Herzog Otto und Ernst an Hamb. Rat 18. Juni n. St.; Hamb. Rat an die Herzöge 30. Juni 1601.

seinen Untertanen ebensoviel schaden.<sup>1)</sup> So beeilten sich auch die Harburger Herzöge Wilhelm und Christoph, die Söhne des 1603 verstorbenen alten Herzog Otto II., als der Hamburger Rat sich über die gewaltfame Wegführung eines Lüneburger Schiffs und Verletzung des hamburgischen Zoll- und Stapelrechts beschwerte, sich gütlich mit dem Rat hierüber zu einigen.<sup>2)</sup>

Herzog Wilhelm aber nahm, nachdem sein Mitregent Christoph im März 1606 gestorben, die alten Pläne einer interimistischen Einigung mit Hamburg wieder auf. Der unablässigen Händel mit dieser Stadt müde, erklärte er dem Herzog Ernst II., er könne die Sache so nicht länger ansehen und müsse, wenn das Kammergerichtliche Urteil nicht bald erfolge, sich anderweit mit den Hamburgern, „so uns zu mächtig“ vertragen.<sup>3)</sup> Auf einer Versammlung der Prozeß-Interessenten, die am 26. Oktober 1607 in Pattensen stattfand, klagte der Herzog über die Verschleppung des Prozesses; die notwendig gewordene fünfmalige Abschrift der Akten, die schon früher beschlossen war und viel Geld kostete, war noch nicht beschafft; schon aus diesem Grunde ging der Prozeß nicht von der Stelle. Der Herzog erklärte sich aber nicht imstande „in solcher Gefahr dahin zu sitzen, das unsere zürigt zu setzen und täglich mit den Hamburgern, so uns viele zu mächtig, zu kriegen“. Er bat um bessere Unterstützung durch Herzog Ernst und die Städte. Was er aber positiv vorschlug, war doch wieder schwächlich; man sollte ein gemeinschaftliches Schreiben an den Hamburger Rat senden, sich solche Tätlichkeiten und Eingriffe verbitten und ersuchen, „daß sie sich dero hinfüro enthalten und uff ihre große Macht nicht zu viele verlassen wolten“; wolle Hamburg den Frieden nicht, so habe das Fürstentum Lüneburg „auch woll mittel, dadurch ihnen der Gebühr bejegnet werden konde, welches man doch, wans immer möglich und nicht zu grob gemacht, viel lieber geübriget sein wolte“.<sup>4)</sup> Ein solches Schreiben ist nicht ergangen; dagegen wandten sich die Herzöge am 30. Dezember 1607 an den Reichstag in Regensburg mit einer Beschwerde über die Hamburger, ihre Gewalttätigkeiten und, daß sie absichtlich die Prozesse so „zur ungebühr involviret, confundiret, verwirret und aufgehalten“, daß sie „nimmermehr zu ende laufen“. Dieselbe Beschwerde wurde dem kaiserlichen Kommissar am Reichskammergericht, Erzherzog Ferdinand, übermittelt. Und als Herzog Wilhelm im Sommer 1609 persönlich in Prag war, erreichte er

<sup>1)</sup> Andreas von Dam an Lüneb. Rat 13. Jan. 1605. <sup>2)</sup> Revers vom 7. Januar 1606. <sup>3)</sup> Herzog Wilhelm an Herzog Ernst 21. Mai 1607. <sup>4)</sup> Instruktion Herzog Wilhelms für seinen Kanzler Dr. Joh. Meyer 25. Oktbr. 1607.

es, daß der Kaiser am 3. Oktober d. Js. das Reichskammergericht ermahnte, die Prozeßsache mit Hamburg endlich zu Ende zu führen.

Wilhelm erreichte am kaiserlichen Hofe aber noch mehr. Im Mai 1608 hatten die Hamburger das mit Korn und Mumme beladene Schiff des Christoph Schröder, das nach Harburg bestimmt war, bei Bullenhausen festgenommen und nach Hamburg geschleppt. Der Herzog hatte damals sogleich Rückerstattung des Schiffes und der Ladung, wie Bestrafung des Ausliegert gefordert, auch mit Repressalien gedroht.<sup>1)</sup> Die Verhandlung blieb jedoch ohne Ergebnis, und am 29. Juli 1609 schrieb der Herzog dem Hamburger Rat aus Prag einen sehr energischen, mit Repressalien und der Intervention des Kaisers drohenden Brief; der Rat bezeichnete diesen als „fast scharf und betrowlich“ und erwiderte, wenn der Herzog Gewalt wolle, so sei auch der Rat dazu bereit; „ob dan davon E. F. G. so großen nutz und ruhmb erlangen moesten, werde die Zeit und der Ausgang geben“. Aus Prag aber erging am 20. Oktober 1609 ein kaiserliches Mandat, das Hamburg die Klagen des Herzogs und der Städte Stade und Buxtehude über die gewaltsame Ausübung des Stapelrechts zu Gemüte führte und Hamburg befahl „von solchen Euren unrechtmessigen Attentatis“ abzustehen, die Sperrung der Elbe und Behinderung der freien Schifffahrt zu unterlassen, die Auslieger abzuschaffen. Und noch mehr erreichte der Herzog. Am 15. Dezember 1609 wurde durch ein weiteres kaiserliches Mandat Hamburg verboten, seine Zölle zu erhöhen und Kriegsschiffe zur gewaltsamen Eintreibung seiner Zölle usw. auf der Elbe zu erhalten.

So wertvoll diese Mandate für die Gegner der hamburgischen Elbpolitik sein mochten, nach dem ganzen, langjährigen Gang der Entwicklung, den diese Frage genommen, war es klar, daß mit kaiserlichen Mandaten allein nichts auszurichten war. Beide Teile haben sich um solche schließlich wenig gekümmert. Andererseits berührten aber doch gerade die hier ausgebrachten Mandate den sehr empfindlichen Kern- und Mittelpunkt der hamburgischen Elbansprüche. Ihre Zölle und ihre Auslieger waren den Hamburgern doch zu wichtig, als daß sie nicht Alles daran setzen mußten, jene Mandate unwirksam zu machen. Wenn deshalb auch der Herzog den Wert der Mandate nicht überschätzte und er, als der Rat ihm auf seinen drohenden Prager Brief nicht minder drohend antwortete, schnell einlenkte und sich zu einer Zusammenkunft

<sup>1)</sup> Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 29. Mai; 6. Juni 1608.

und gütlichen Handlung bereit erklärte,<sup>1)</sup> so wußte er doch wohl, daß sich die Mandate als Mittel, um die Hamburger für eine gütliche Einigung gefügiger zu machen, sehr gut verwerten ließen.

Bereits als er im Sommer 1608 über die erwähnte hamburgische Gewalttätigkeit mit dem Rat verhandelte, schlug der Herzog diesem eine Beratung vor, „wegen eines gütlichen Vertrages der Fürbeyfahrt halber uff eßliche Jahr zu schließen“.<sup>2)</sup> Ähnlich, wie 1585 geplant war, sollte „ein unverfengliches Interim“ geschlossen und den herzoglichen Untertanen die Möglichkeit gegeben werden, an Getreide, soviel sie gebrauchten, wie auch Muschelkalk, Dachsteine, Seringen usw. zu beziehen, ohne daß das hamburgische Stapelrecht darauf Anwendung finde. Lange wurde darüber verhandelt; und als der Rat die Sache hinzuschleppen schien, folgte der Aufenthalt des Herzogs in Prag und die kaiserlichen Mandate.

Nach seiner Rückkehr nahm er die Verhandlung über ein Interim wieder auf. In einer Verhandlung der Prozeß-Interessenten am 14. Februar 1610 wurde, „woserne E. E. Rath zu Hamburg zu einer Interims-Vergleichung selbstn Anleitung geben würde, für rathsam angesehen, daß die Herren und Interessenten durch eine gütliche Communication versuchten, ob etwa derogestalt ein unverfengliches Interim entweder uff gewisse Jahr oder bis zu Austrag der Sachen gemacht werden konte“. Und Hamburg zeigte sich allerdings bereit. Nicht nur durch die erwähnten Mandate, auch noch durch ein anderes Ereignis fühlte sich der Rat offenbar in Verlegenheit gesetzt. Am 19. Januar 1610 hatten Stade und Buxtehude in der Klage gegen Hamburg „turbaratae possessionis“ ein obliegendes Urteil am Reichskammergericht erlangt, und Hamburg war verboten worden, jene an der freien Schifffahrt auf der Unterelbe zu stören. Dies Urteil bedeutete freilich nicht sehr viel und berührte die Hauptsache, das hamburgische Stapelrecht, nur insoweit, als seine Ausdehnung auf die Unterelbe dadurch unwirksam gemacht wurde. Aber lästig war diese Schlappe für Hamburg doch und sie machte die Stadt wohl für eine Abmachung mit Herzog Wilhelm gefügiger.

Am 3. Mai 1610 fand in Hamburg die Verhandlung zwischen dem Rat und den Deputierten des Herzogs statt; der Rat machte hier zunächst den letzteren Vorwürfe wegen der kaiserlichen Mandate, die er der Mißgunst der Stader zuschrieb; er hoffe, so erklärte der Rat, daß der Herzog die Kassation der Mandate beantragen werde, da von einem neuen Zoll nicht die Rede sei. Das lehnte der Herzog freilich ab; um

<sup>1)</sup> Herzog Wilhelm in Prag an Hamb. Rat 23. Oktbr. 1609. <sup>2)</sup> Hamb. Rat an die Räte Herzog Wilhelms 4. August 1608.

sie aber zu begütigen, ließ er den Hamburgern später erklären, er habe das Mandat nicht „aus schlechten, sondern hoch und wichtigen Ursachen“ ausgewirkt. Durch 1 $\frac{1}{2}$  Jahre zogen sich nun die Verhandlungen über das Interim hin. Sie erstreckten sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Der Herzog wünschte Befreiung des ganzen Herzogtums Lüneburg, auch der Stadt Lüneburg, von dem seitens Hamburg erhobenen Tonnen- und Batengelb. Hamburg lehnte dies ab, und der Herzog gab nach; Lüneburg war von jener Abgabe nie befreit gewesen.

2. Als Gegenleistung für die Duldung, die der Herzog den hamburgischen Ausliegern gewähren wollte, forderte er eine einmalige und eine jährliche Zahlung von Hamburg; die einmalige sollte gelten als Entschädigung für den bisher erlittenen Schaden und nicht unter 30000 Talern bemessen sein; die jährliche Zahlung sollte 3000 Taler sein; die Unterhändler des Herzogs waren aber instruiert, diese Beträge eventuell auf 20000 bezw. 2000 Taler herabzusetzen; zum äußersten aber wollte er sich mit einer einmaligen Zahlung von 30000 Talern begnügen.

3. Der Herzog forderte, daß gewisse Quantitäten Weizen, Roggen, Gerste, Hafer alljährlich nach Harburg und Lüneburg frei passieren sollten; dies Getreide sollte, um die Hamburger vor Unterschleif sicher zu stellen, unter herzoglichen Pässen gehen.

4. Die oft streitig gewesene Frage, wie es mit der Beisezung von in der Elbe ertrunkenen Leuten gehalten werden sollte, wurde beraten, ebenso über die Stade und Pfähle in der Elbe.

5. Hamburg dürfe dem Herzog, so forderte dieser, keine weiteren Hindernisse hinsichtlich des von ihm in Bullenhausen anzulegenden Zolles bereiten, sondern solle ihn befördern und, solange er nicht zu Stande gekommen sei, dem Herzog den hamburgischen Zoll zum Zollenspieler einräumen oder eine jährliche Zahlung von 2000 Thalern leisten.

6. Hinsichtlich des schwebenden Rammergerichtsprozesses schlug der Herzog, im Falle der nach dem Urteil erfolgenden Revision, ein Kompromis vor.

Außerdem wurden noch einige weniger wichtige Punkte behandelt.<sup>1)</sup>

Die Verhandlung mit Hamburg verlief verhältnismäßig glatt. Viel Schwierigkeiten machte die Frage der Auslieger; Hamburg wollte ihnen nicht nur den Reihersstieg, sondern auch den Köhlbrand zugänglich machen.

<sup>1)</sup> Instruktion Herzog Wilhelms für die Verhandlung mit Hamburg 1610 Oktbr. 24. Ich gebe hier nur die wichtigsten Aktenstücke in dieser Verhandlung an.

Auch befürchtete die Stadt, daß der Herzog, wenn man die Tätigkeit der Auslieger beschränkte, den Getreideschiffen ein Geleit geben und sie von Hamburg abziehen werde. Der Herzog erklärte ausdrücklich, daß ihm das fern liege; er wolle nur nicht dulden, daß Auslieger auf die Süder-Elbe kämen; wenn sie von Moorwärder nach Moorbürg fahren wollten, sollten sie über die Norder-Elbe fahren. Auf ein selbständiges Geleit verzichtete der Herzog; man könne ihm aber, so erklärte er, nicht zumuten, daß die Auslieger „uns vor der Festung und gleichsam in den Augen und Gesichte die Schiffe anfallen und wegnehmen möchten.“<sup>1)</sup>

Gerade an den Ausliegern lag aber dem Rat sehr viel; er forderte die Kassierung des kaiserlichen Mandats vom 15. Dezember 1609. Hierfür verlangten die Unterhändler des Herzogs 5000 Thaler und die freie Passage für 1200 Wispel Getreide; auf die Geldsumme verzichteten sie dann; und schließlich einigte man sich auf eine einmalige Zahlung von 3000 und eine jährliche von 500 Thalern; der Herzog hatte also seine Ansprüche stark herabsetzen müssen; es sei besser, so schrieb er seinem Kanzler, „man schlage zu und nehme, was man bekommen könnte.“<sup>2)</sup>

Am meisten Schwierigkeiten bereitete aber die Frage des Konsenses der herzoglichen Agnaten. Herzog Wilhelm war nur ein kleiner Fürst gegenüber der in Celle regierenden Linie, und es mußte Hamburg daran liegen, wenn es überhaupt einen solchen Vertrag schloß, sich die Zustimmung der in Celle regierenden und sonstigen Agnaten zu sichern. Die Harburger Linie war im Aussterben; ob sie das Endurteil im Reichskammergerichtsprozeß, das dem „Interim“ ein Ende machen sollte, überleben würde, war mindestens zweifelhaft. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß die Cellische Linie auf der Elbe oberhalb Hamburgs oder sonst an hamburgischem Eigentum sich schadlos halten würde, wenn die Hamburger Schiffe von Untertanen der Cellischen Linie nach Maßgabe des „Interims“ behandelten.

Herzog Ernst in Celle hatte aber Bedenken, dem Vertrag seine Zustimmung zu geben; er wollte den Rechten und Ansprüchen Lüneburgs nicht praejudizieren und meinte überdies, daß das kaiserliche Mandat wegen der Ab- und Zufuhr, dessen Richtigmachung Hamburg erstrebte, ja Harburg allein betreffe. Auch Wilhelm hielt den Konsens nicht für nötig; er war in seinem kleinen Ländchen Souverän<sup>3)</sup> und sah jene

<sup>1)</sup> Memorial für die Gesandten Herzog Wilhelms 1611 Jan. 27. <sup>2)</sup> 18. Febr. 1611. <sup>3)</sup> Sein Großvater, Herzog Otto der Ältere, hatte aber 1527 sich verpflichtet müssen, sich in keine Sonderverbindung einzulassen (Hagemann II, 86); von dieser Verpflichtung ist jetzt nicht mehr die Rede.

Zustimmung als eine „plus quam abundantem cautelam“ an. Da Hamburg aber darauf bestand, so empfahl er dem Herzog Ernst dringend den Beitritt; er wies auf die finanziellen Vorteile des Vertrages hin, auf die „jährliche Pension, welches von einer solchen Stadt vor ein grosses zu achten“; erfolge das Urteil, und reiche Hamburg dann die Revision ein, so werde es wohl „in perpetuum“ bei dieser Zahlung bleiben. Er wies ferner hin auf Lüneburg, wo ein neues Düpegeld eingeführt sei, das fallen müsse, wenn Hamburg seinen Zoll opfere. Ein Abbruch der Verhandlungen aber werde böse Folgen haben; er, Wilhelm, habe „mit der Stadt Hamburg, die doch uns alleine viel zu mächtig“, sich vertragen müssen; davon werde auch die regierende Linie einmal Vorteil haben. Und, so erinnerte Herzog Wilhelm schließlich, im Kampfe mit Städten schnitten die Fürsten immer schlecht ab, so Heinrich Julius mit Braunschweig, die Markgrafen von Ansbach mit Nürnberg, Graf Enno von Ostfriesland mit Emden.<sup>1)</sup>

Herzog Ernst gab dann am 22. Februar 1611 dem Hamburger Rat die schriftliche Erklärung: er könne „wol geschehen lassen, daß — Vetter und Bruder sich zu S. L. zustehenden Rechten und also wegen Ihres an solcher Sache mit habenden interesse mit Euch, jedoch dem Cammergerichts-Prozesse, wie dan auch Uns, den Unsrigen und menniglichen an Unfern und ihren Rechten unnachteilig, vergleiche“. Schon am 2. März aber starb Ernst, und sein Bruder und Nachfolger, Christian, war nur mit Mühe zu einer ähnlichen Erklärung zu bewegen; sie war noch verlausulierter und enthielt nach dem Wort „vergleiche“ noch den Zusatz: „wie Wir uns dan auch versehen, Ihr werdet Euch darunter also erzeigen, daß S. Unsers Vettern L. darmit zur billigkeit friedlich sein könne“. In Hamburg machte man deshalb Schwierigkeiten; die Deputierten der Bürgerschaft forderten von den mit der Verhandlung beauftragten Ratsherren eine förmliche Ratifikation durch die Cellische Linie.<sup>2)</sup> Da eine solche nicht zu erwarten war, erklärte Herzog Wilhelm sich bereit, einen ihm von den Hamburgern vorgelegten Revers zu unterzeichnen; darnach sollten etwaige Schäden, die den Hamburgern seitens der Cellischen Linie bei Ausübung des „Interims“ zugefügt würden, dem Herzog Wilhelm bei der Jahresrente in Abzug gebracht werden.

Nun drängte Wilhelm aber auf den endlichen Abschluß; „da sie mit solchem Revers friedlich“, schrieb er am 23. August 1611 an seine

<sup>1)</sup> Memorial Herzog Wilhelms für die Verhandlung mit Herzog Ernst 1611 Febr. 4. <sup>2)</sup> Die hamb. Unterhändler Rademin, v. Bergen, v. Eizen an v. Weyhe und Meyer 1611 August 29.

Unterhändler in Hamburg, „hat es seine maß; wo nicht, will ich auch mein Lebtag dessals mit ihnen keine Handlung pflegen“. Er verlangte Geheimhaltung des Reverses; in Celle brauche man nichts davon zu wissen. Am 5. Oktober wurde dann das „Interim“ und der Revers unterzeichnet.<sup>1)</sup>

Von dem, was der Herzog beim Beginn der Verhandlung als Ziel erstrebt hatte, war freilich wenig erreicht; die Hamburger hatten ihm seine Wünsche arg zerpflückt. Wenn wir von jenen, schon erwähnten finanziellen Leistungen, zu denen Hamburg verpflichtet wurde, absehen, Leistungen, die für die Stadt geringfügig, für den stets gelbbedürftigen Herzog aber sehr willkommen waren, und wenn wir ferner absehen von dem Verzicht des Herzogs auf die Weiterverfolgung der kaiserlichen Mandate von 1609, so bestand der Hauptinhalt des Vertrages in folgendem:

Der Herzog gestattete den Hamburgern, alle Schiffe, die von oben und unten kamen und Hamburg vorbeifahren wollten, anzuhalten und nach ihrer Stadt zu führen, und er begab sich jedes Schützes dieser Schiffe. Beschränkt war die Fahrt der Auslieger auf dem Strom, soweit er der beiderseitigen Hoheit unterstand, nirgends; ausdrücklich war ihnen gestattet, Schiffen selbst auf die Süder-Elbe zu folgen; nur sollten sie sich zwischen der Moorburg und der Moorbärder-Grenze aller tätlichen Angriffe enthalten; im Reiherkrieg sollten die Auslieger zu Angriffen befugt sein. Im Grunde war also nichts als eine Neutralisierung der Süder-Elbe auf jener kurzen Strecke vereinbart. Ferner war nur für des Herzogs eigene Hofhaltung für einige Waren der freie Verkehr zwischen Lüneburg und Harburg von den Hamburgern freigegeben; selbst dieser Verkehr sollte aber ebenso, wie der von Korn aus dem Kirchwärder nach Harburg, unter der Kontrolle der hamburgischen Auslieger stehen.

Der Herzog hatte also durch diesen Vertrag für sich und sein Gebiet gesorgt; daß den Schiffern von ober- und unterhalb, den Lüneburgern, Stabern usw. wenig damit geholfen war, sollte die Folge bald zeigen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aktenstücke VI, VII. <sup>2)</sup> Auf der Rückseite einer der Abschriften des Vertrages stehen die Worte: Ach, Ihr verblendete Augen, was habt Ihr gerathen und bewilliget gegen den elenden Vorthheil, so darunter gesucht worden ist!“



## VI.

# Vom Interims-Vergleich von 1611 bis zur Veröffentlichung des Reichs- kammergerichts-Urteils 1619.

---

Das „Interim“ war kaum unterzeichnet, als Gewalttätigkeiten der Hamburger Lehrten, wie diese jenes verstanden. Ende Oktober griffen sie ein Lüneburger Schiff, das, mit Rebinger Hafer beladen, nach Lüneburg fahren wollte, auf und hätten es nach Hamburg geschleppt, wenn die Lüneburger sie nicht daran gehindert hätten. Es war dabei zu Tötlichkeiten gekommen, und der Hamburger Kapitän hatte erklärt: „es hette nunmehr eine viel andere Gelegenheit damit, und hetten seine Herren von Hamburg iso die Frey- und Gerechtigkeit durch einen sonderlichen Vertrag erlangt, daß sie überall, auch in hochgemelts Fürsten zu der Harburg Gebiete die Lüneburger und andere Schiffe, so vorbey schiffen, muchten angreifen“. Der Wortlaut läßt diese Auslegung nicht zu; Herzog Wilhelm erklärte den Lüneburgern auf ihre Klage, daß der Vertrag auch ihnen zu Gute komme, indem er ihren Schiffen einen vor den Ausliegern sicheren Zufluchtsort zwischen Moorburg und Moorwärder gewähre; er sei nicht verpflichtet, die Lüneburger zu geleiten und gegen die Hamburger zu schützen; Lüneburg habe sich von jenen lange Alles gefallen lassen. Die Lüneburger aber schrieben die ganze Bedrängnis, in der sie sich befanden, dem Interim zu. Mehr Eindruck, als die „injuriöse Wort“, die er von den Lüneburgern hören mußte, machten wohl auf Wilhelm die Vorhaltungen, die ihm von Herzog Christian zu Teil wurden. Von Anfang an, so schrieb dieser, habe er zu verstehen gegeben, daß der Hamburger Rat „nur einzig und alleine damit umgangen, den Elbstrom für Harburg über zu schließen, alle Schiffe auf Hamburg zu zwingen und die consortes litis zu trennen“; das habe der Rat durch den Vertrag erreicht. Er

bezweifle, ob Wilhelm dazu berechtigt sei, und man könne wohl eine Reichskammergerichtsklage erheben. Er riet Wilhelm, er möge Hamburg erklären, daß der Vertrag nur die Harburger Untertanen binde.

Man sieht: das Interim hatte es dahin gebracht, daß Uneinigkeit unter den Herzögen, ja selbst ein Prozeß drohte. In Wirklichkeit wurde es freilich nicht so schlimm. Wilhelm konnte darauf hinweisen, daß der Vertrag Niemanden hindere, den Hamburger Rat wegen gewalttätiger Handlungen zu belangen; auch sei niemand im freien Gebrauch der Elbe gehemmt. „Weil Wir aber denselben geringen Stromb, drüber Wir zu gebieten, nach als vor einem Jeden zu seiner Gelegenheit frey und offen lassen und uns allein dahin nicht wollen astringiren und verbindlich machen, umb weniger Lüneburger Schiffer willen unser vornembste und fruchtbarste Landgüter, so der Stadt Hamburg gleichsam für der Thür liegen, in Gefahr zu setzen und unser armen Unterthanen Leib und Leben in die Schanz zu schlagen,“ so müsse er die Lüneburger auf die Selbsthülfe verweisen; er könne ihnen nicht die Freiheit der Schifffahrt verschaffen, die sie überhaupt nie besessen hätten.<sup>1)</sup>

Allerdings mußte Herzog Wilhelm bald sich überzeugen, daß das Interim ihm mit dem Gelde doch keine Ruhe brachte. Ein Protest, den er nach Hamburg sandte, fruchtete nichts. Fast ein Jahr lang, 1612—13, sperrte die Stadt den Transport von Lüneburger Bier, Salz, Kalk und Essig für den Bedarf der Harburger. Als die Hamburger im Sommer 1612 mehrere Ever auf der Süder-Elbe anhielten, drohten die Herzöge dem Rat: „Woserne Ihr Euch understehen werdet, Unfern, Herzog Christians, Untertanen das geringste ferner anzuhalten, so werdet Ihr eigentlich und für gewiß im werck und in der That befinden, daß Wir mit vollstreckung solcher Defensiv-Mitteln demnegsten ohne einigen Verzug verfahren werden.“ Der Rat beschwerte sich dann über solche Drohungen und schrieb sie dem Anstiften ihrer „widerwertige und misgünstige“, nämlich des Rats von Stade zu, ja er rief selbst die Hülfe Herzog Wilhelms gegen Christian an. Die Verpflichtung, die Hamburger gegen Tätlichkeiten zu schützen, lehnte Wilhelm jedoch ab; er sah in dieser Zumutung nichts als die Absicht, den Hamburgern Grund zu geben, ihm die bewilligten Geldsummen zu verkürzen. An diesen aber war dem ewig geldknappen Herzog besonders gelegen, und die Hamburger waren zu klug, um die Zahlungen zu sistieren; die Annahme des Geldes

<sup>1)</sup> Lüneburg an Herzog Wilhelm 5. Novbr.; Herzog Wilhelm an Lüneburg 10. Novbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 19. Novbr.; Herzog Christian an Herzog Wilhelm 23. Novbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 8. Dezbr. 1611.

durch den Herzog war für sie eine willkommene Handhabe, um auf der Elbe nach ihrer Willkür zu verfahren. Christian beurteilte die Hamburger richtiger; er hielt fernere Verhandlungen mit Hamburg für unnötig, „dadurch sie nur hochmütiger werden“; es sei besser auf „bequeme, sichere conservatiff und defensiff mittel“ zu denken.<sup>1)</sup>

Dies schien den Herzögen um so notwendiger, als Hamburg wieder auf der Moorburg allerlei Befestigungen zu machen begann, die jenen sehr verdächtig und bedrohlich schienen. Auf eine Beschwerde der Herzöge erklärte der Rat am 28. April 1612: er könne dort bauen, was er wolle; eine „Befestigung“ könne es nicht genannt werden; in den benachbarten Fürstentümern seien die „Abels-Personen-Heuser ungleich besser verwart als dies Haus“. Die Herzöge verlangten einen Revers, in dem der Rat für sich und seine Nachkommen auf eine weitere Befestigung der Moorburg verzichtete; eine genaue Zeichnung sollte den jetzigen Zustand der Burg feststellen. Das lehnte der Rat ab und fuhr mit den Bauten fort. In einer Verhandlung zu Harburg am 9. April 1613 wurde zwischen Herzog Wilhelm und dem Rat vereinbart, auf der Moorburg Alles in statu quo zu lassen.<sup>2)</sup>

Hatte es zuerst den Anschein gehabt, als ob das „Interim“ die Gegner Hamburgs trennen könnte, so zeigte sich bald, daß das nicht der Fall war. Die Auslegung des Interims gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß. Was nicht in dem Vertrage stand und durch ihn nicht direkt verboten war, dazu fühlten sich die Hamburger berechtigt; sie nahmen das Befestigungsrecht im weitesten Umfange in Anspruch; dadurch und daß sie mit den Ausliegern bis an den bei Harburg mündenden Lößebach fuhren, verletzten sie Herzog Wilhelm schwer. Auch den Holzstapel behauptete Hamburg jetzt schärfer als je, was besonders den Harburgern sehr schmerzlich war. Die Lüneburger aber wurden nach wie vor schwer bedrängt; namentlich der Bezug unterelbischer Gerste, auf den die dortigen Brauereien angewiesen waren, wurde vollständig abgeschnitten; ebensowenig wurde die Vorbeischiffung von Bier, Kalk und Effig von Hamburg geduldet.

Wiederholte gewaltsame Wegführungen von Schiffen erregte in dem hauptsächlich betroffenen Lüneburger viel Erbitterung; die Stadt wandte

1) Herzöge Christian und Wilhelm an Hamb. Rat 7. Juni; Hamb. Rat an die Herzöge 16. Juni; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 19. Juni; Herzog Christian an Herzog Wilhelm 21. Juni 1612. 2) Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 5. Mai; Herzog Wilhelm und Christian an Hamb. Rat 7. Juni; Herzog Wilhelm an Kanzler in Celle 2. August; beide Herzöge an Hamb. Rat 7. Sept. 1612.

sich sowohl an Herzog Christian, wie auch an die Herzogin Dorothea, die Witwe des 1591 verstorbenen Herzog Wilhelm, die in Winsen residierte.<sup>1)</sup> Man griff wieder zu den Prozessen, und am 12. August 1612 beschloffen die in Lüneburg versammelten Abgeordneten Christians und der Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude, daß man nochmals Schritte tun wolle, um das Endurteil in Speier zu beschleunigen; ferner daß man erlaubte Gegenmittel gegen Hamburg ergreifen wollte; jeder Interessent sollte „die Mittel, so ihm Gott und das Recht darzue an die Hand geben und erlaubeten, seiner besten Gelegenheit nach im Namen Gottes gebrauchen“.

Solche Beschlüsse machten auf die Hamburger freilich wenig Eindruck. In Celle waren am 1. Oktober hamburgische Gesandte bei Herzog Christian. Man stellte ihnen vor: „die Stadt Hamburg müßte es also machen, daß ein Jeder seine Nahrung haben konnte, und der Stadt Lüneburg auch etwas gönnen, sonst es einen Aufstand erregen mochte,“ usw. Dagegen erklärten die Gesandten: die Stapelgerechtigkeit sei die „medulla und anima totius Civitatis“; davon könnten sie nicht abgehen. Auch ein Hinweis auf das gemeinsame Bündnis der Evangelischen, die „Union“, beeinflusste die Hamburger nicht; sie forberten, Lüneburg möge Mittel und Wege angeben, wie man, unbeschadet des Hamburgischen Stapelrechts sich einigen könne. Lüneburg meinte hingegen, besser sei es, Hamburg gäbe zuerst solche Mittel an; dort werde stets die Erbgeessene Bürgerschaft als „Praetext“ vorgeführt, „dadurch sie sich von sürgewesener Handlung liberiren können.“<sup>2)</sup>

Herzog Wilhelm aber, dem sehr viel daran lag, die leidige Elbfrage zu erledigen, verhandelte unablässig. Er erklärte sich sogar bereit, wegen der Hoheit auf der Elbe einen „annehmlichen Revers“ auszustellen, ohne daß klar zu erkennen ist, was dieser bedeuten sollte. Am 9. April 1613 fand in Harburg eine Verhandlung zwischen seinen Räten und hamburgischen Gesandten statt. Sie hatte wenig Erfolg. Doch ließ der Rat nun das Lüneburger Bier, Salz, Kalk und Essig nach Harburg durch, wogegen Wilhelm sich verpflichtete, daß diese Waren nicht außerhalb Harburgs verführt oder verhandelt werden dürften; sie sollten nur für den Bedarf der Harburger dienen. Über die Zufuhr weniger Tonnen dieser Waren mußte der Herzog lange mit dem Rat verhandeln, und

<sup>1)</sup> Harb. Räte an den hamb. Landherrn Soltau 8. Mai; Rademin, v. Bergen und Weifen in Hamburg an Harb. Räte 8. Juli; Lüneb. Rat an Herzog Christian 15. Juli 1612 usw. <sup>2)</sup> Hamb. Rat an Herzog Christian 13. Oktbr.; Lüneb. Rat an Räte in Celle 19. Novbr. 1612.

dieser drückte großmütig die Hoffnung aus, daß „diese unsere nachbarliche wolmeintliche Concession nicht misbrauchet werden müge“. Als besondere Gnade bewilligte der Rat zunächst auf ein Jahr, daß die Harburger sich zu mehreren zusammentun und ihre Waren von Lüneburg holen dürften, doch für jedes Haus nicht mehr als 3 Tonnen und stets mit herzoglichem Paß. Die freie Zufuhr des Brennholzes lehnte Hamburg ab, da es stets nach Hamburg „aufgetrieben worden“ sei.<sup>1)</sup>

Doch fanden die Hamburger halb, daß bei dieser Abholung von Lüneburg nach Harburg „eine große Unrichtigkeit“ sich zeigte; und am 11. April 1614 verhandelte man abermals, jetzt in des Herzogs Haus am Reihertieg; auch über die Moorburg, deren Befestigung für den Fall der Not Hamburg nicht aufgeben wollte, und einen neuen Wärder, der sich in der Süder-Elbe gebildet und nun streitig war, wurde beraten. Die Zufuhr nach Harburg suchte Hamburg wieder mehr zu beschränken und schärfer zu kontrollieren; Herzog Wilhelm mußte den Hamburgern genau vorrechnen, wieviel Konsumenten das Städtchen Harburg hatte, um die Quantität des Verbrauchs zu motivieren.<sup>2)</sup> Es blieb Alles umsonst; eine neue Verhandlung am 7. Mai 1614 hinterließ bei den herzoglichen Unterhändlern den Eindruck, daß Hamburg nicht allein die schwebenden Frrungen nicht zu gütlicher Entscheidung bringen wollte, sondern sogar „noch andere Orte streitig zu machen geneigt“ war. Aus der Instruktion, die der Herzog seinen Abgesandten erteilte, erkennt man klar, daß er wohl das Demütigende dieser ganzen Verhandlung empfand; wenn Hamburg auf die Zufuhr nicht eingehen wolle, „sollen die unserigen ihnen anmelden, daß wir uns endlich zu unerträglichen schaden und nachteil unserer Untertanen, auch besondern schimpf und teils der benachbarten unzimblichen Nachrede, deren wir wegen des Interims-Vergleichs (wiewoll ohnbilliger weise) eine zimbliche notturft bereit müssen einnehmen, die Hande von ihnen nicht also würden schließen lassen“. So blieb auch diese Verhandlung ohne Ergebnis.<sup>3)</sup>

Ueberhaupt versumpfte die ganze Elbsache immer mehr. Nie sind mehr Verhandlungen gepflogen worden als in diesen Jahren, und nie ist das Resultat ärmtlicher gewesen. Herzog Wilhelm war durch das

<sup>1)</sup> Hamburger Rat an Herzog Wilhelm 5. Mai; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 6. Mai, an Hamb. Rat 9. Mai; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 11. Mai 1613. <sup>2)</sup> Harburg hatte damals ca. 250 Bürger, außer sonstigen Einwohnern; als weitere Konsumenten kamen die Durchreisenden und die Hausleute aus der Umgegend hinzu. <sup>3)</sup> Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 20. April; Herzog Wilhelm an Dr. Sildebrand 19. April; Instruktion Herzog Wilhelms für von Weyhe und Fürstenow 6. Mai; der Harb. Kanzler Witte an Syndikus Moller 6. Juni 1614.

„Interim“ gebunden, hatte sich aber finanziell verbessert; und wenn auch die Bedingungen, unter denen der Hof und die Stadt Harburg von Lüneburg her verproviantiert werden durften, demütigend waren, so hatte der Herzog doch immerhin etwas erreicht. Die Lüneburger aber hatten wenig davon; sie sahen in jener hamburgischen Konzeßion „nur allein eine bloße Spiegelfechtere“ und baten Herzog Christian um schärfere Maßregeln gegen Hamburg, die dieses bewegen sollten, die Schifffahrt freizugeben, von dem hohen Gerstenzoll abzulassen und den Schiffer Christian Schröder, der seit Jahren wegen seines in Hamburg arretierten Schiffes beim Lüneburger Rat klagbar war, zu entschädigen.

Die Herzöge drohten mit Gewaltmaßregeln, führten sie aber nicht aus.<sup>1)</sup> Im Januar 1614 brachte der Lüneburger Rat auch „Interims-Mittel“ in Vorschlag; sie enthielten die Forderung freier Passage aller Waren elbabwärts ohne Zollleistung; nur für Salz wollten sie „ein billiges und leidliches“ zugestehen; die Schiffer, die von der Unter-Elbe kämen, sollten einen Zoll zahlen; die Gerste sei auf eine gewisse Anzahl Schiffsloadungen zu beschränken zc.

Nach der Darstellung der Hamburger scheiterte die Einigung hierüber an den zu weit gehenden Wünschen der Lüneburger, die die Zufuhr von so viel Gerste forderten, daß man in Hamburg durch ihre Bewilligung den Ruin der eigenen Brauereien befürchtete. Auch auf das Anlegen in Hamburg wollte man hier nicht verzichten. Herzog Wilhelm, dem im Interesse des eigenen Friedens an einer Beilegung der Hamburg-Lüneburgischen Differenzen sehr viel lag, war ernsthaft betrübt wegen des Scheiterns der Verhandlungen; sein Kanzler Dr. Witte ermahnte im August 1614 die Lüneburger dringend, sich mit Hamburg zu vertragen.<sup>2)</sup> Bald sollten der Herzog und Lüneburg spüren, wie schwer es war, Hamburg durch Maßregeln, die nur den Schein der Gewalt an sich trugen, müde zu machen.

Im Frühjahr 1615 legten Hamburg und Lübeck gemeinsam drei alte Brack-Schiffe an den Zollenspieker. Auf Anfrage der Herzogin Dorothea und des Herzog Christian erklärten sie, daß die Schiffe lediglich Zwecken der Bedeckung dienen und hier versenkt werden sollten. Man verhandelte hin und her; Christian behauptete, jene Arbeiten fänden statt auf seinem Hoheitsgebiet und seien geeignet, die Schifffahrt auf seinem Strome und seine Marschlande zu schädigen. Von den Städten

<sup>1)</sup> Lüneb. Brauer an Lüneb. Rat 16. April; die Herzöge Christian und Wilhelm an Hamb. Rat 7. Juni; Hamb. Rat an Herzog Christian 9. Juli 1613.

<sup>2)</sup> Instruktion Herzog Wilhelms für Dr. Michael Witte 10. Aug. 1614.

wurde Beides bestritten; vier Schiffe wurden Anfang Juli dort versenkt. Christian hatte schon am 2. Juli Wilhelm und die Stadt Lüneburg gebeten, Geschütze und Soldaten der Herzogin Dorothea zur Verfügung zu stellen. Nachdem dann die Versenkung erfolgt war, verboten Dorothea und Christian in ihren Landen den Kauf und Verkauf und Verbrauch von Hamburger Bier, wie auch den Verkauf von Holz und Hopfen, Fischen und Salz an Hamburg. König Christian IV. von Dänemark wurde gleichzeitig gebeten, Hamburg zur Entfernung jener Schiffe zu veranlassen.<sup>1)</sup>

Das war zum ersten Male, daß das Haus Braunschweig in seinem Kampfe gegen Hamburg zu solchen Mitteln griff; das Beispiel des Erzbischofs von Bremen, der im Jahre 1612 auf ähnliche Weise gegen Hamburg vorgegangen war, scheint als Vorbild gebient zu haben. Christian forderte nun auch Wilhelm auf, sich an dem Vorgehen gegen Hamburg zu beteiligen. Dazu hatte letzterer aber wenig Lust; er wies hin auf die Schädigungen, die durch solche Verbote die eigenen Untertanen erleiden würden, die durch ihre Fischeret, ihren Holzhandel, ihre Braustuben ganz abhängig von Hamburg seien. Auch würden die herzoglichen Einnahmen leiden durch die Verminderung der Accise; endlich werde der Verkehr zwischen Hamburg und Harburg andere Wege nehmen. Er lehnte deshalb seine Beteiligung ab, während der in Hitzacker residierende Herzog August sich bereit erklärte, wenn er auch offen gestand, daß er mit den beiden Städten „nicht gerne in widerwillen leben möchte“.<sup>2)</sup>

Auch der Lüneburger Rat hatte große Bedenken hinsichtlich des von Christian eingeschlagenen Verfahrens. Direkt verweigern konnte freilich die Stadt ihrem Landesherrn den Gehorsam nicht; aber sie stellte vor, daß das Verbot des Hamburger Biers wahrscheinlich ein Verbot des Lüneburger Salzes seitens Hamburg zur Folge haben werde. Lüneburg war um so mehr gegen das Verfahren des Herzogs, als neuerdings Hamburg sich in der Frage der Elbfahrt zuvorkommender gezeigt hatte und man in Lüneburg Hoffnung schöpfte, in dieser Hauptsache ein befriedigendes Abkommen zu erreichen. Auch das von Christian angeführte Motiv, das Verbot des Hamburger Biers werde die Unter-

<sup>1)</sup> Herzogin Dorothea an Hamb. Rat 2. April; Hamb. Rat an Dorothea 2. Mai; Lübeck und Hamburg an Dorothea 10. Mai, an Herzog Christian 12. Mai, 26. Juni; Herzog Christian an die Städte 29. Juni; Dorothea an Christian 9. Juli; Christian an König Christian von Dänemark 19. Juli 1615. <sup>2)</sup> Herzog Christian an Herzog Wilhelm 18. Juli; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 3. August; Herzog August an Herzog Christian 29. Juli 1615.

tanen zu größerer Solidität veranlassen, konnte den Lüneburger Rat nicht überzeugen; den Vorteil, so meinte er, würden nur die Winesener Brauereien haben, den Schaden allein Lüneburg.<sup>1)</sup>

Herzog Christian ließ Hamburger Bier nun wiederholt arretieren; wegen des in Hamburg noch angehaltenen Schröder'schen Schiffes wurden auch andere Hamburger Güter festgehalten. Aber es fehlte nicht an Klagen über das Verbot. Die Stadt Walsrode beschwerte sich, daß dadurch ihr Absatz von Wachs, Honig, Wolle, Leinwand nach Hamburg geschädigt werde. Es kam hinzu, daß schon die zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunschweig tobende Fehde damals den Warenverkehr zwischen Norden und Süden schwer störte; die Sperre gegen Hamburg vermehrte noch die Kalamität. Bremen und Magdeburg suchten zu vermitteln; Hamburg aber erhob gegen Dorothea und Christian Klage am Reichskammergericht wegen Arretierung seiner Güter; und am 28. Oktober hob Christian das Verbot auf; viel erreicht hatte er nicht; die Deicharbeit am Zöllenspieker hatte ihren Fortgang genommen.<sup>2)</sup>

Gegenüber Lüneburg hatte sich inzwischen, wie schon bemerkt, Hamburg in der Frage der Elbschiffahrt entgegenkommender gezeigt als je. Im September 1615 wurde in Lüneburg, dann in Pattenjen verhandelt; in einer Verhandlung im Zöllenspieker am 17. April 1616 erklärten sich die Hamburger bereit, etliche 100 Wispel Gerste jährlich nach Lüneburg gestatten zu wollen, ohne daß diese vorher in Hamburg angelegt zu werden brauchte; auch daß das andere nach Lüneburg bestimmte Getreide nicht mehr, wie bisher, in Hamburg drei Fluttiden lang, wenn es nicht dort verkauft würde, aufgehalten werden dürfe. Schwierigkeiten machte aber die Frage der Entschädigung des Schiffers Schröder, in der nachzugeben Hamburg sich entschieden weigerte. Lüneburg bewies in dieser Verhandlung große Mäßigung und zeigte sich sehr abgeneigt, dem stets auf energischere Maßregeln drängenden Herzog Christian zu folgen. Dieser warnte die Stadt, nichts mit Hamburg abzuschließen, was seinen Rechten an der Elbe präjudizierlich sein könne.<sup>3)</sup>

Mitten in die Verhandlungen fiel dann das vom 31. Mai 1616 datierte Kammergerichts-Mandat „de non offendendo“, das sich gegen

1) Herzog Christian an Lüneb. Rat 17. Juli, 29. Juli; Lüneb. Rat an Herzog Christian 25. Juli, 8. Aug.; Herzog Christian an Lüneb. Rat 10. Aug. 1615. 2) Rat von Walsrode an Regierung in Celle 6. Sept.; Herzog Christian an Lübeck und Hamburg 9. Oktbr.; Hamb. Rat an Herzog Christian 13. Oktbr.; Herzog Christian an Hamb. Rat 28. Oktbr. 1615. 3) Lüneb. Rat an Herzog Christian 22. März, 8. Mai, 31. Mai; Herzog Christian an Lüneb. Rat 27. März, 13. Mai; die hamb. Ratsherren Vogler und Vincent Moller an Kanzler Hedemann 5. April 1616.



Christian und Dorothea wegen Arretierung hamburgischer Güter zc. und gegen den Schiffer Schröder wegen Verletzung hamburgischen Stapelrechts wandte; den genannten Fürsten wurden alle Feindseligkeiten gegen Hamburg verboten. Dies Mandat brachte Wasser auf die Mühlen der Hamburger. Wieder einmal hatte sich die alte Taktik bewährt. Sie glaubten nun auch keinen Grund zu weiterem Entgegenkommen zu haben; die Verhandlungen wurden hingeschleppt. Im Januar 1617 klagten die Lüneburger, jene seien ohne Erfolg geblieben; nach wie vor müßten sie in Hamburg auf ihr Getreide 3—4 Tage warten; vor den Ausliegern müßten sie die Süder-Elbe meiden. Als im April ein Lüneburger Schiffer, der Holz geladen, von den Ausliegern mit Gewalt nach Hamburg geschleppt wurde, drohte Herzog Christian mit Gegenmaßregeln. Der Rat kümmerte sich nicht darum, und Bürgermeister Vincenz Moller erklärte den Lüneburger Schiffern, sie müßten sich „des Süder-Elbstrombs, dessen sie allein in possessione weren, enthalten“; bitter klagten jene Schiffer, daß die Süder-Elbe, weil sie nicht gebraucht werde, allmählich verlande. Herzog Wilhelm suchte zu vermitteln; er bedauerte die Drohungen Christians und erklärte, daß, wenn dieser eigene Schiffe auf die Süder-Elbe legen wolle, „uns solches fast unleidlich, auch zu leiden wegen unser Hand und Siegel gegen die von Hamburg unverantwortlich sei“; auch werde dadurch die Unsicherheit nach Harburg und auf seine Untertanen gezogen. Andererseits verwies Wilhelm aber den Hamburgern, ihre Gewalttätigkeiten stets mit dem Interim zu „beschönen“ und so zu tun, als ob er ihnen die Hoheitsrechte auf der Süder-Elbe verkauft habe.<sup>1)</sup>

Es nützte Alles wenig. Wohl gab Hamburg die wegen Übertretung des Stapelrechts arretierten Schiffe meist nach einiger Zeit wieder frei; die Süder-Elbe blieb gesperrt und unsicher. Die Hamburger beriefen sich stets auf ihre alten Rechte, und, wo diese nicht ausreichten, auf das „Interim“ von 1611. Die Herzöge redeten und schrieben zwar noch immer, wie seit 80 Jahren von „unserm freyen Süder-Elbstromb und darauf zustehenden Regalia und Gerechtigkeiten“; und im Juli 1617 ließ Herzog Christian dem Rat von Stade, der sich nach dem Stand

<sup>1)</sup> Lüneb. Ever- und Kornführer an Herzog Christian 5. Jan., 1. März; Lüneb. Rat an Hamb. Rat 29. April, 5. Mai; Hamb. Rat an Lüneb. Rat 10. Mai, 22. Mai; Herzog Christian an Hamb. Rat 16. Mai; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 5. Juni; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 23. Juni; Lüneb. Ever- und Kornführer an Herzog Christian 8. Juli; Instruktion Herzog Wilhelms für Dr. Witte 26. Juli 1617.

der Elbsache erkundigte, antworten, er sei „durchaus nicht gemeinet, der Hamburger Tätlichkeiten auf der Elbe also lenger nachzusehen“;<sup>1)</sup> das waren aber alles nur leere Drohungen, und tatsächlich verhielt es sich so, wie der Lüneburger Rat, von den Cellerischen Räten um seine Meinung gefragt, am 23. März 1618 erklärte: es habe bis jetzt nichts geholfen; Hamburg befinde sich de facto in dem Besitz „juris emporii“ und beherrsche, mit Ausschluß der Lüneburger, die Süder-Elbe; am besten sei, solange das Reichskammergerichtsurteil nicht ergangen, mit den Hamburgern einen Totalvergleich zu schließen; zu bezweifeln sei freilich, ob es jenen damit Ernst sei; doch sei zu hoffen, daß ihr Respekt vor dem Herzog, „welcher gleich wol ihre solitam pertinaciam eine Zeithero etwas alterirt“, sie beeinflussen werde.

So hoffnungs- und aussichtslos lag die Sache für die Gegner Hamburgs noch ein Jahr später, als endlich am 19. April 1619 in Speier das Urteil in Sachen Hamburgs gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude erging. Das Urteil war für Hamburg ungünstig und stellte fest, daß dieses nicht berechtigt sei, jene an der freien Schifffahrt auf der Süder-Elbe, am freien Kauf von Getreide und andern Waren in Hamburg und sonst zu hindern; auch wegen der Erhöhung des Schauenburger Zolls und der Zudämmung des Hammerbeichs wurde Hamburg verurteilt und für schuldig erklärt, „Alles in vorigen Stand zu richten“.

<sup>1)</sup> Rat von Stade an Räte in Celle 26. Mai, 17. Juli 1617.

## Anhang.

### Der Bullenhauser Zoll.

Neben den Verhandlungen, die zu dem „Interim“ führten, begann Herzog Wilhelm im Jahre 1609 eine Unterhandlung über eine Frage, die ihm offenbar sehr am Herzen lag. Es war dies der Plan der Errichtung eines Zolles in Bullenhausen.<sup>1)</sup> Diese Unterhandlung steht mit den dem Interim zu Grunde liegenden Elbschiffahrts-Angelegenheiten in engem Zusammenhange: sie bedarf aber, da sie ihren eigenen Weg geht, einer abgeordneten Darstellung.

Herzog Wilhelm, stets in Geldnöthen, hatte schon seit längerer Zeit das Bedürfnis empfunden, seinen Finanzen gründlich aufzuhelfen. Er besaß an der Elbe keinen Zoll; der alte, in Harburg erhobene Zoll stand der Harburger Linie nicht zu;<sup>2)</sup> daß dem Herzog oder seinen Räten der Gedanke kam, die Geldnot durch einen Elbzoll zu beseitigen, ist begreiflich. Ohne Einwilligung des Kaisers und der Kurfürsten durfte ein neuer Zoll nicht angelegt werden. Im Sommer des Jahres 1609 wandte sich der Herzog an den Kaiser und bat um die Erlaubnis, in Bullenhausen einen Zoll anlegen zu dürfen.

Die Motivierung des Gesuchs zeigt den Zusammenhang dieser Zollfrage mit dem Kampf, in dem Hamburg stand. Hamburg habe, so heißt es hier, vor Jahren widerrechtlich an der Gamme einen Arm der Elbe verpfählen und zudämmen lassen und sich dadurch Nutzen geschafft, dem Lande Braunschweig-Lüneburg aber nur Schaden, der mit 100 000 Thalern nicht gut zu machen sei. Hamburg schädige ferner den Handel und die Nahrung Harburgs, indem es die Elbe sich allein zueignen und den

<sup>1)</sup> Kurz berührt ist die Frage bei Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens S. 207f. <sup>2)</sup> Über den alten Harburger Zoll vergl. Weissenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze (Halle a. S. 1901) S. 130. Ganz klar sind die Verhältnisse dieses Zolles nicht, in den Akten wird er nur ganz sporadisch erwähnt.

Stapel an sich ziehen wolle. Andererseits habe der Herzog viel Kosten zur Erhaltung des Stromes aufgewandt, dessen Ufer ihm hier an beiden Seiten gehörten. Deshalb müsse er den Zoll haben, dessen Höhe nach der des Zolls von Hitzacker zu bemessen sei.

Schon ehe die Antworten auf das Rundschreiben des Kaisers, das die Kurfürsten befragte, eingingen, zeigte sich bei den hauptsächlich durch den Zoll Betroffenen Opposition. Ein Zoll zu Bullenhausen, das am linken Elbufer gegenüber dem hamburgischen Döhlenwärder und dem lüneburgischen Hagelt kurz oberhalb der Trennung von Süder- und Norder-Elbe lag, mußte alle am oberelbischen Verkehr interessierten Städte berühren. Hamburg, Lübeck und Magdeburg machten sich zu Wortführern der Interessenten. Am 15. Dezember 1609 wandten sie sich „vor sich und andere interessierende Städte“ an den Kaiser mit der Bitte, dem geplanten Zoll die Genehmigung zu versagen; er werde die Folge haben, daß andere Zölle an der Elbe erhöht oder neue errichtet würden; schon jetzt beständen zwischen Magdeburg und Hamburg 17 Elb-Zölle; die Waren würden dadurch verteuert, die Elbschifffahrt zu Grunde gerichtet zc.

Der Kaiser scheint persönlich dem Herzog seine Zustimmung zu dem Zoll gegeben zu haben; es galt also die Kurfürsten zu gewinnen und den Widerstand der Opposition, die auf die Kurfürsten einwirkte, abzuschwächen. Den Widerstand Hamburgs, der für den Herzog am schwersten wog, versuchte er bei Gelegenheit der Verhandlung über das Interim zu beseitigen. In einer Instruktion vom 24. Oktober 1610 für die Verhandlung mit Hamburg wurde dem Rat nahe gelegt, er möge dem Herzog „des von der Key. Matt. eingewilligten Zollens halber nicht allein vor sich keine Hinderung und Eintracht ferner thun, sondern auch andere Opponenten von aller Widersetzlichkeit abmahnen“, auch dahin mitwirken, daß der Kaiser und die Kurfürsten ihren Konsens gäben, überhaupt den Zoll auf alle Weise befördern; ja der Herzog forderte sogar, daß, solange der Zoll nicht in Kraft sei, Hamburg ihm dafür den Zoll zu Zöllenspieker einräume oder jährlich 2000 Thaler zahle.

Dazu fand sich aber Hamburg in keiner Weise bereit; und der Herzog beauftragte im Sommer 1611 seinen Agenten in Prag, Johan Leue, namentlich dahin zu wirken, daß den Städten durch ein kaiserliches Mahnschreiben die Einmischung in diese Angelegenheit verboten werde. Der hamburgische Syndikus Vincent Moller hat aber auf dem Nürnberger Kurfürstentag im Oktober 1611 ebenso gegen den Zoll gewirkt wie Hedemann, des Herzogs Abgesandter, für den Zoll. Entschieden

wurde hier aber nichts. Die Städte wandten sich auch an den Reichshofrat und trugen ihm schriftlich ihre Bedenken vor.

So kam das „Interim“ zu Stande, ohne daß Hamburg hinsichtlich des Bullenhauser Zolls ein Zugeständnis gemacht hatte. Auch der Tod Kaiser Rudolfs (20. Januar 1612) wurde von dem Herzog als für seinen Plan sehr verhängnisvoll beklagt. Er versuchte es deshalb nochmals, den Widerstand der Städte auf gütlichem Wege zu entfernen. Am 26. März 1612 bat er den hamburgischen Rat, er möge doch seinen Widerspruch aufgeben und den Zoll bei den Kurfürsten empfehlen. Der Rat lehnte das höflich, aber entschieden ab; er habe sich mit Lübeck und Magdeburg in dieser Sache verbunden und könne nicht davon abgehen. Auch durch einzelne Ratsherren versuchte der Herzog etwas zu erreichen; namentlich durch den Syndikus Rademin; doch antwortete dieser am 15. April 1612 dem herzoglichen Rat v. Weihe: Magdeburg und Hamburg hätten sich „unlengft vereinbaret, eufferstes Vermugens, auf gleichmessigen Kosten, alles abzuwenden, so zu behinder — oder beschwerung der Schiffart auf dem Elb-Strome gedeyen mochte“; er verwies auch auf das Mandat Kaiser Maximilians II. von 1569, Aug. 6. gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg; auch hätten die Städte früher dem Herzog Ernst widersprochen, als er die Erhöhung der Zölle von Hitzacker und Blekebe erbeten habe.

Nichtsdestoweniger verhandelte der Herzog mit Rademin weiter und erbot sich, wenn der Rat ihm zur Erlangung des Zolls Beihülfe leistete, von den 500 Thalern, die ihm das „Interim“ alljährlich zuspreche, 200 Thaler aufzugeben.<sup>1)</sup> Die Verhandlung zerfiel sich aber; Hamburg konnte und wollte den Zoll nicht zulassen, was man ihm nicht verdenken wird. Der Herzog wandte sich noch an zahlreiche Fürsten Nord- und Süddeutschlands; von den meisten erhielt er nichtsagende Antworten, von einigen die gewünschten „Recommendationschreiben“ an die Kurfürsten. Nur Herzog Johann Adolf von Schleswig-Holstein hatte „allerhand erheblich Bedenken“. Bremen erklärte, es wisse zwar von der Sache nichts; da aber zwischen Hamburg und Magdeburg 17, zwischen Münden und Bremen 24 Zölle beständen, so könne es kaum für eine weitere Vermehrung sich aussprechen, könne auch nicht sich gegen die andern Städte äußern, „alsdan was heut die eine der andern zu verdrieß thäte, morgen jene von dieser wieder zu gewarten hette“.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Herzog Wilhelms Memorial 1612, 30. April. <sup>2)</sup> Herzog Johann Adolph von Schleswig-Holstein an Herzog Wilhelm 11. April 1612; Rat von Bremen an Herzog Christian 31. März 1612.

Der Kurfürstentag von Frankfurt a. M. 1612, auf dem Matthias zum Kaiser gewählt wurde, trat der Angelegenheit näher und ersuchte den Kaiser um weitere Angaben über den geplanten Zoll und seine Berechtigung. Herzog Wilhelms Gesandter Hedemann gab sich hier im Verein mit dem Gesandten Herzog Christians, Julius von Bülow, reblische Mühe, dem Ziele näher zu kommen. Das Einzige, was erreicht wurde, war, daß am 13. November 1612 der Kaiser den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg und den Erzbischof Christian Wilhelm von Magdeburg mit der Untersuchung beauftragte.

Im März 1613 fand vor diesen Kommissaren die Verhandlung in Magdeburg statt. Für Hamburg erschien Syndikus Dr. Vincent Moller, für Herzog Wilhelm der Hofmarschall Joachim von Weihe, für Herzog Christian Dr. Michael Witte. Die Städte mußten hier zugeben, daß Herzog Wilhelm für Erhaltung der Dämme jährlich eine ansehnliche Summe ausbebe und daß diese Ausgabe zum Teil durch die Zudämmung der Ganner-Elbe und Errichtung des Gannerdeichs verursacht sei. Von den Städten wurde geltend gemacht, daß Herzog Wilhelm an jener Stelle nicht an beiden Seiten die Hoheit besitze, daß Hamburg mit dem Herzog über die Hoheit im Prozeß liege und schon des Präjudizes wegen deshalb den Zoll nicht zulassen könne. Auch auf den Harburger Zoll wurde hingewiesen, den der Herzog ohne kaiserliche Genehmigung erhoben habe und über den man noch in Speier prozessiere; sodann auf die allgemeine Belästigung, die der Handel durch einen neuen Zoll erleiden müsse. Herzog Wilhelm machte dagegen geltend, daß die Beschwerde des Handels nicht vom Zoll herrühre, die Zölle wären alt, während „die Steigerung der Commerciën sich erst vor kurzen Jahren ereuget und noch täglich fast zunehme“. Auf ein Pfund Butter mache der neue Zoll nur eine Preiserhöhung von noch nicht einem Heller aus, auf acht Heringe kaum 1 Pfennig. Die Steigerung der Preise rühre her von den „eigennuzigen Monopoliën“ in den Handelsstädten und von der Ungleichheit der Münzsorten. Jede Verbindung des geplanten Zolls mit den schwebenden Kammergerichtsprozessen lehnten die herzoglichen Gesandten ab.<sup>1)</sup>

Die beiden kaiserlichen Kommissare erstatteten über diese Verhandlung dem Kaiser einen Bericht; und man hatte nun weiteres zu erwarten. Herzog Wilhelm aber hatte offenbar wenig Vertrauen, auf dem ordnungsmäßigen Wege zum Ziele zu kommen, wenn nicht Hamburg vorher

<sup>1)</sup> Bericht der kaiserlichen Kommissare an den Kaiser 1613, 26. April.

gewonnen war. Schon am 7. Juni wandte er in Gemeinschaft mit Herzog Christian sich an den Hamburger Rat; sie erinnerten ihn an das Wohlwollen ihres Hauses für die Stadt; erst vor kurzem habe Wilhelm wegen der Beschwerden der Lüneburger Schiffer vermittelt; Hamburg möge ihm doch den kleinen Zoll gönnen. Der Rat lehnte wieder ab; sie möchten ihm nicht zumuten, was „Unser, dieser Stadt, geleisteten Eyden und Pflichten zuwiebern“; der Zoll sei Hamburg schädlich, in der Bürgerschaft habe man schon von dem Plan vernommen und den Rat dringend um Gegenmaßregeln gebeten.<sup>1)</sup> Trotzdem ließ Herzog Wilhelm nicht ab; und Rademin, der für Hamburg verhandelte, machte tatsächlich im August einige Vorschläge, auf deren Grund Hamburg vielleicht einwilligen könne, nämlich: 1. diese Zollsache dürfe dem schwebenden Kammergerichtsprozeß nicht präjudizieren. 2. der Herzog dürfe pendente lite keine Neuerung in der Schifffahrt vornehmen und müsse sich deshalb schriftlich verpflichten; auch dürften die Waren von Bullenhausen ab nicht zu Lande gehen, sondern nach wie vor auf der Elbe. 3. Die Hamburger Bürger müßten für alles, was sie zu ihrem eigenen Hausgebrauch benutzten, wie auch für das, was sie sonst verhandelten und selbst bezahlten, von dem Zoll befreit sein.

Bedenklich für den Herzog war namentlich die dritte Bedingung, die leicht zu Unterschleifen führen konnte. Hedemann schlug vor, nur das Hamburger Bier freizulassen.<sup>2)</sup> Die Verhandlung stockte dann. Ob sie von Hamburg ernst gemeint war, scheint zweifelhaft. Der Herzog hoffte nun doch, durch die Kurfürsten noch zum Ziel zu kommen. Marquard von Hohenberg, Herzog Christians Rat und Hofrichter, unterhandelte für Wilhelm in Aschaffenburg beim Kurfürsten von Mainz Ende 1614. Sowohl von diesem wie vom Kurfürsten von der Pfalz erhielt Hedemann günstige Zusagen. Mehr denn je war Wilhelm entschlossen, an seinem Plan festzuhalten; am 2. April 1615 schrieb er an Hohenberg, er sei entschlossen, „wie wirs mit ernst angefangen und uns bereits nicht ein geringes haben kosten lassen, also auch bis zu genßlichem Ausgange das unferige darbey zu thun“.

Die Sache kam aber nicht aus der Stelle. Den Widerstand schrieb Wilhelm noch immer meist den Hamburgern zu; er bat Herzog Christian am 7. Februar 1617, die Hamburger, „als welche es am meisten wider uns treiben“ zu beeinflussen, sich gefügiger zu zeigen. Als im Jahre

<sup>1)</sup> Hamb. Rat an Herzog Christian 16. Juni; Vincent Moller, Hieronymus Bogler, Rademin an Herzog Wilhelm 28. Juni 1613. <sup>2)</sup> Herzog Wilhelm an Hedemann 1613, Aug. 30.; Hedemann an Herzog Wilhelm 3. März 1614.

1618 ein Kurfürstentag bevorstand, schrieb auf Wilhelms Veranlassung Christian an die Kurfürsten und erinnerte sie an die Bullenhauser Zollsache. Der Tag kam nicht zustande. Dagegen wirkte auf dem Frankfurter Kurfürstentage im Sommer 1619 der Kammergerichtsadvokat Dr. Georg Fischer, ein Schwager Hedemanns, für den Herzog in der genannten Sache. Der Hauptgegner unter den Kurfürsten war, das zeigte sich jetzt klar, Brandenburg; wie es überhaupt gegen die Ausübung der braunschweig-lüneburgischen Zölle allerlei Beschwerden hatte, so hatte es für einen neuen Zoll offenbar wenig Neigung. Auch Kurfürsten schienen Bedenken zu haben. Man verlangte auch von dem Herzog einen Revers, der die Erträge des Zolles jedenfalls beschränken mußte; wenn alle kurfürstlichen Untertanen, die ihre Waren bei Bullenhausen vorüberschifften, von dem Zoll befreit sein sollten, so sei ihm, so erklärte Wilhelm, mit dem Zoll sehr wenig gebient.<sup>1)</sup> Doch erreichte Fischer es, daß am 6. September 1619 ein Dekret des Kurfürsten-Kollegiums erging, in dem es hieß: Die Kurfürsten gönnten dem Herzog und seinem Hause wohl ein „gedeyliches uffnehmen“; doch seien die Gesandten nicht genügend instruiert, sodas ein Kollegial-Beschluß nicht habe zustande kommen können; der Herzog müsse sich bis zu einer weiteren Reichs- oder Kollegial-Versammlung gedulden.

Bis dahin wurden die Kurfürsten weiter bearbeitet, namentlich Brandenburg suchte der Herzog von seinem Widerstande abzubringen. An den neuen Kaiser Ferdinand wurden im Sommer 1621 Hohenberg und Fischer gesandt; die Bullenhauser Zollsache nimmt in ihrer Instruktion die erste Stelle ein. Am 27. Oktober 1621 erging dann ein kaiserliches Mahnschreiben, das die Kurfürsten an ihre Gutachten, von denen bisher keines eingegangen, erinnerte. Wiederholt mahnte in der Folgezeit der Herzog beim Kaiser und den Kurfürsten; ein abermaliges kaiserliches Rundschreiben erging im Jahre 1625. Die Kurfürsten hatten freilich in jener unruhigen Zeit Wichtigeres zu tun, als sich für einen neuen Elbzoll zu interessieren. Allmählich schloß die Sache ein. Doch heißt es in einem Briefe Wilhelms an den in Celle regierenden Herzog August vom 8. Juni 1636, es fehle nur noch das kaiserliche Diplom für den Zoll, die Kurfürsten hätten ihre Zustimmung gegeben. Als damals Hamburg die Herzöge Wilhelm und August um Unterstützung gegen die Absicht Dänemarks, in Glückstadt einen Zoll anzulegen, anrief, verwies Wilhelm auf sein Bullenhauser Projekt, das jedenfalls nicht durch die Stellung,

<sup>1)</sup> Instruktion für Dr. G. Fischer 26. Juli; Bericht Fischers 3. Septbr. 1619.



die man dem Glückstädter Projekt gegenüber nähme, präjudiziert werden dürfe. Wilhelm äußerte sich damals noch sehr hoffnungsvoll im Hinblick auf die „merkliche hohe Accession“, die dem Hause Braunschweig-Lüneburg durch den Bullenhausener Zoll werde zu Teil werden.

Das ist das letzte, was über den Plan verlautet; er ist nie verwirklicht worden.

---

## VII.

# Vom Reichskammergerichtsurteil bis zum Ende des 30jährigen Krieges.

Das ergangene Urteil erregte natürlich bei den Siegern um so mehr Freude, als in der letzten Zeit die Elbsache sich tatsächlich immer ungünstiger für sie gestaltet hatte. Nach 65jährigem Kampfe hatten sie den Sieg erfochten; vorläufig freilich nur „formell“; denn darauf waren die Gegner Hamburgs längst vorbereitet, daß Hamburg sich nicht bei dem Urteil beruhigen, sondern die „Revision“ einlegen würde.<sup>1)</sup> Das bedeutete aber damals nichts anderes als eine weitere, unabsehbare Hinschleppung des Prozesses; denn die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des Reichskammergerichts blieben, da die Visitations-Deputationen nicht imstande waren, die Revision zu bewältigen, unvollstreckbar; die eingelegte Revision hatte aber Suspensivwirkung; erst 1654 wurde dies aufgehoben.<sup>2)</sup> Bei aller persönlichen Genugtuung, die die Gegner Hamburgs empfinden mußten, war deshalb ihr Sieg materiell erst dann ein wirklich großer Erfolg, wenn sie sich in dem Besitz des Streitobjektes, d. h. der freien Schifffahrt auf der Elbe befanden. Von diesem Ziele waren sie aber weit entfernt. Doch taten sie, was in ihren Kräften stand, den Sieg zu verfolgen.

Ende Mai schon verhandelten Abgesandte der Herzöge und der drei Städte in Celle, und am 1. Juni richteten beide Herzöge ein Schreiben an alle Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises und baten sie, wenn Hamburg Revision einlege und die Exekution des Urteils zu suspendieren suche, die Stadt davon abzumahnern, auch dahin zu wirken, daß der Revision nicht stattgegeben werde. Am 2. Juni schlossen die in Celle versammelten Gesandten einen Abschied, in dem beschloffen wurde, die Revision möglichst zu verhindern, mindestens aber dahin zu

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 57, 59. <sup>2)</sup> Vergl. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte (1889) S. 768.

wirken, daß das Urtheil nicht suspendiert werde. Man beschloß ferner, „alle assistenz dem Rath zu Hamburg abzuschneiden“, und, wenn die Stadt mit der gewaltsamen Auftreibung der Schiffe usw. fortfahren sollte, oberhalb wie unterhalb die Hamburger Schiffe und Waren anzuhalten, „auch andere Sperrung der Hamburger Commercien“ in den Fürstenthümern vorzunehmen. Dazu wollten sie alle fest zusammenstehen; Keiner dürfe sich ohne Wissen der Andern mit dem Rat in Verhandlungen oder Vergleiche einlassen; auch sollte allen Untertanen eingeschärft werden, sich von den Hamburgern wegen des Zolls und sonst nichts „aufzuringeln“ zu lassen.

In Speier war bereits am 24. Mai das Gesuch eingereicht, die eventuelle Revision abzulehnen und die Suspension des Urtheils nicht zuzulassen. Der Anwalt der Gegner Hamburgs, Dr. Georg Fischer, war sehr tätig, er riet dem Herzog Christian, er möge „entweder mit starker Hand sich bei Ihrer Gerechtigkeit schützen“ oder Executorialia auswirken. Es gelang Fischer auch zu erreichen, daß am 16. Juli die Vikare am Reichsgericht sog. Executoriales erließen, in denen Hamburg ernstlich befohlen wurde, dem Urtheil vom 19. April nachzukommen.

Auch an König Christian IV. von Dänemark wandte sich Herzog Christian; er sandte an den König den Geheimen Rath v. Bülow und bat den König, er möge den Herzögen in der Durchführung des Urtheils beistehen, den Hamburgern aber „in ihrer etwa vorhabenden resistenz keine handbietung zu thun oder durch die Ihrigen thun zu lassen“. Der König antwortete Bülow, er sei gern bereit, dem Herzog zu helfen; und er erbot sich, die Hamburger nicht nur zu ermahnen, dem Urtheil Folge zu leisten, sondern er wollte dem Herzog „aufn Fall der wiederseßlichkeit wirklich assistiren und beypflichten“. <sup>1)</sup>

Im Juni sandten außerdem die Verbündeten den Rath Herzog Christians, Goswin Mertelbach, und den Bürgermeister von Stade, Martin von der Meben, nach dem Haag; diese erreichten hier, daß am 27. Juli die Generalstaaten eine Resolution abgaben, in der sie die Erwartung ausdrückten, Hamburg werde nun sich nach dem Urtheil richten, und ihre Bereitwilligkeit erklärten, dahin zu wirken, daß die Stadt sich fügen werde.

Die Hamburger verloren dieser Tätigkeit ihrer Gegner gegenüber ihr kaltes Blut nicht. Als dem Rat das Urtheil vom 19. April von

<sup>1)</sup> Instruktion für Jul. v. Bülow 3. Aug.; König Christian an Herzog Christian 12. Aug.; Bericht v. Bülows 19. Aug. 1619; vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark V. 368f.

Herzog Christian insinuiert wurde, erklärte er sogleich, es sei selbstverständlich, daß sie sich dabei „nicht so lieberlich werden adquiesciren können“. Dem Herzog Wilhelm aber, der das Interim als erloschen bezeichnete, schrieb der Rat, er könne das Urteil „pro re judicata“ nicht halten und, solange es nicht rechtsbeständig, bleibe das Interim in Kraft.<sup>1)</sup> In Speier erbat der Rat „restitutionem in integrum“ und reichte eine umfangreiche „petitio articulata“ ein; er nahm ferner das Vorgehen der Herzöge gegen die Stadt zum Anlaß, sich ein neues Kammergerichtsmandat, datiert vom 5. November 1619, zu erwirken; in diesem wurde darauf hingewiesen, daß die Herzöge „fast bedrauliche Schreiben“ an den Rat gerichtet hätten, obwohl dieser gegen das Urteil Revision eingelegt habe; es wurde ferner die Sendung nach den Niederlanden kritisiert; durch diese hätten sie es den Generalstaaten so hinstellen wollen, als ob ihnen und den Eingewessenen der Niederlande es nunmehr „frey stunde, ohne Entrichtung gepurenden Zollens zu Hamburg die Elbe uff und ab und also die Stadt Hamburg ungeschueet vorbei zu fahren“; auch hätten die Räte der Herzöge überall öffentlich erklärt, daß der Gammerdeich demnächst gewaltsam eingerissen werden würde, und die Büneburger Untertanen seien aufgefordert, sich dazu bereit zu halten. Darauf habe auch Hamburg rüsten müssen. Obwohl nun bisher nichts erfolgt, so wäre doch zu besorgen, daß die Herzöge den Gammerdeich durchstechen würden; es wurde ihnen deshalb geboten, in der Sache der restitutio in integrum und der Gammerdeich-Angelegenheit von jeder gewalttätigen Handlung abzusehen; auch sollten sie „sich des gesuchten beclagten Anhanges und Einführung fremder Nationen uff des Reichs Boden genzlich äußeren und enthalten.“

Dies Mandat war ohne Zweifel ein Erfolg Hamburgs; nachdem das Urteil in der Sache gesprochen und sogar „Executoriales“ ergangen, war ein solches Mandat, wie Simon Försternow, der Rat des Herzog Wilhelm, meinte, ein „fast unerhört Ding“. Auch die Verwertung der Gesandtschaft nach den Niederlanden durch Hamburg war geschickt. Als die Gesandten der Verbündeten am 3. Januar 1620 in Pattensen berieteren, was nun zu tun, war man in ziemlicher Verlegenheit. Die Exekution mit Gewalt durchzuführen, scheute man doch. Försternow warnte, die Hamburger „nicht zu gering“ zu achten; er sei „glaubwürdig berichtet“, daß sie vier Kriegsschiffe in Holland bauen ließen, „damit den Elbstrom zu vertheidigen“. Die Gesandten von Stade empfahlen, man solle

<sup>1)</sup> Hamb. Rat an Herzog Christian 26. Juni; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 22. Juni; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 12. Juli; 6. Oktober 1619.

Schiffe hinauf nach Magdeburg schicken, dort Korn kaufen und die Schiffe dann bei Hamburg vorbeifahren lassen; hielten die Hamburger sie dann an, müsse man Repressalien ergreifen; gegen ihre vereinten Kräfte vermöchten die Hamburger nichts. Die Abgeordneten Christians rieten, jene Kornschiffe mit Bewaffneten zu versehen und damit die Auslieger von der Süder-Elbe zu vertreiben; auch sei das Hamburger Bier zu verbieten und ihnen die Zufuhr von Korn und Holz abzuschneiden. Försternow sprach sich gegen alle gewaltsamen Schritte aus; „man müsse sich auch wohl fürsehen und keine unnötige Händel anrichten“. Auch die Lüneburger, die erklärten, daß sie von den Hamburgern jetzt nicht an der Schifffahrt auf der Süder-Elbe gehindert würden, waren vorläufig nicht für Gewalttätigkeiten. Man beschloß also: „Ein jeder Interessent an seinem Ort müßte darauf bedacht sein, wie die freye Schifffahrt auf der Elbe sowohl unten als oben werts versucht und in schwang gebracht werde, dero behuef man dann die handtierende Bürgere und Unterthanen animiren und dahin disponiren müßte, daß sie ihnen der Schifffahrt angebeyen sein liesßen; wofern dann dem einen oder andern durch die Hamburgische Auslieger oder sonsten das geringeste genommen oder angehalten würde, solte ein jedweder bey der ersten occasion, die ihm an die hand stoßen würde, wiederumb auf der Hamburger Personen, Güter und Wahren greifen, alles auf gemeinen Kosten und Gefahr, immassen zu Zelle wehre verabscheidet.<sup>1)</sup> Sobald auch die Hamburgischen Auslieger sich in dem einen oder andern wieder die gepür bezeigen würden, solte man dieselbigen mit gesambter Hand von der Elbe treiben, und ein jeglicher Interessent bedenken, obs nicht rathsamb, daß man aus Hamburg kein Bier holete, den Bürgern auch Holz, Salz und andere Notturft fürenthielte; itom wie ihnen das Korn von oben herunter könnte entzogen werden, also daß sie, die Hamburger, keiner Magdeburgischen Gärsten könten mechtig werden.“ Außerdem wurde die Ausarbeitung einiger Prozeß- und Druckschriften beschloffen.

Herzog Christian ließ diesem Beschluß noch im Januar ein Verbot der Zufuhr nach Hamburg und des Hamburger Biers in seinem Lande folgen; er forderte Herzog Wilhelm auf, dem Verbot sich anzuschließen. „Daran thun E. L., was uns beiderseits zu gutem gereicht, die Unterthanen ersparen die daran wendende Ausgaben, können auch ohne Hamburger Bier wol leben.“ Wilhelm war anderer Ansicht; er verstünde wohl, so schrieb er an Christian, daß dieser bedacht sei, „der Hamburger

1) Am 2. Juni 1619, vgl. oben S. 78 f.

Stolz und Vermessenheit“ zu dämpfen; dem Verbot könne er sich aber nicht anschließen, da er vor 3 Jahren in Harburg die Aaise auf Bier so angelegt habe, daß dadurch seine Einnahme um mehr als 3000 Mark lüb. jährlich sich verbessert habe; diese Einnahme falle weg, wenn jenes Verbot erfolge. Auch ohnedies müsse es Harburg schwer schädigen, da die Durchreisenden und Fuhrleute das ortsgebraute Bier nicht trinken möchten; Hamburg selbst habe wenig Schaden davon, da seinem Bier die Städte Lüneburg, Buztehude, Stade doch offen stünden. Christian blieb bei dem Verbot und erklärte den Hamburgern auf ihre Beschwerde, es sei aus polizeilichen Rücksichten erlassen.<sup>1)</sup>

Außerdem rüstete er und machte offene Anstalten, den Sammerdeich zu durchstechen und diesen Teil des Urteils vom 19. April 1619 gewaltsam durchzuführen. Er wollte damit nichts weniger, als „dem vorigen Elbstromb seinen alten Eingang und Lauf wieder eröffnen“. Solcher Gefahr gegenüber rüstete auch Hamburg; die Stadt befestigte außerdem die Moorbürg stärker. Christian ließ deshalb Ende Februar bei Wilhelm anfragen, ob er bereit sei, mit ihm gemeinsam die Moorbürg zu zerstören.<sup>2)</sup> Die Antwort Wilhelms ist mir nicht bekannt; er hat sich aber an den Feindseligkeiten gegen Hamburg wenig oder garnicht beteiligt; schon in der Verhandlung am 3. Januar 1620 hatte Försthenow auf das Bedenkliche der gewaltsamen Durchstechung des Sammerdeichs hingewiesen und namentlich bedauert, daß dadurch Herzog Wilhelms Hoffnung auf die Bewilligung des Bullenhauser Zolls und die gütliche Beilegung der übrigen Streitpunkte „sehr geschwächt werden“ würde. Christian aber fiel in die Bierlande ein, ließ sein Kriegsvolk hier entseztlich haufen und den Deich an mehreren Stellen durchstechen. Hamburg versuchte Lübeck zu energischem Vorgehen gegen den Herzog zu bewegen; Lübeck hatte aber Bedenken. Ende März zog das Kriegsvolk Christians wieder ab. Er hatte mit seinem Zug wenig für sich erreicht.<sup>3)</sup>

König Christian IV., der ihm früher Unterstützung zugesagt hatte, dem aber doch offenbar das selbständige Auftreten des Herzogs in und an der Elbe wenig behagte, schrieb am 14. April an den Herzog: er habe stets Neigung gehabt, ihn in rechtmäßigen Dingen beizustehen; das grausame Vorgehen des Herzogs könne er nicht billigen, ebensowenig

<sup>1)</sup> Herzog Christian an Herzog Wilhelm 21. Jan.; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 1. Febr.; Hamb. Rat an Herzog Christian 21. Jan.; Herzog Christian an Hamb. Rat 3. Febr. 1620. <sup>2)</sup> Herzog Christian an Jul. v. Bülow 23. Febr. 1620. <sup>3)</sup> Fleischfresser, Die pol. Stell. Hamburgs in der Zeit des 30 jähr. Krieges, I; Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch., II, 444 ff.; Gallois, Hamburg. Chronik, III, 15 ff.

seine Verbindung mit den Niederlanden; mit dem Elbstrom, „als einem holsteinischen Regale und aller dessen Hoheit und Gerechtigkeit bis in die offenbare See“ sei sein Haus belehnt, und Er habe stets darnach getrachtet, „daß im geringsten die gemeine Commercica auf ihermeltem Unserm erblichen Elbströme im geringsten nicht geschwечet, sondern vielmehr ihren starken, geraden lauf unverrückt erhalten“. Der Herzog beeilte sich, dem König am 23. April zu antworten, es liege ihm fern, sich irgendetwelche, ihm nicht zustehende Hoheit über den Elbstrom anmaßen zu wollen; er habe aber der Hamburger Hochmut bestrafen müssen; er rief das monarchische Gefühl des Königs gegen die Städte auf und bemerkte, es sei klar, daß, „wan derogestalt eckliche wenig Stedte sich gleichsamb eines dominats über die vornembsten Strömbe, heilsamben Justicien und Prinzen unternehmen, und allen des Reichs und Ihrer Landesfürsten gehorsamb entziehen solten, es alsdan nicht alleine ein seltsamb ansehen in und aufferhalb des Heil. Röm. Reichs gewinnen, sondern auch die hergebrachte Monarchia, dabei man sich nicht übel befunden, sehr geschwечet und darentzegen, zu unterdrückung der Justicien und des Fürstenstandes, ein populatio status allgemacht eingeführet werden mögte“. Der Herzog, der es mit dem König nicht verderben wollte und durch sein Vorgehen auch den jungen Herzog Friedrich von Holstein gekränkt hatte, sandte überdies seinen Geheimen Rat Marquard von Hodenberg noch im April zu dem in Flensburg weilenden König. Dieser verhehlte dem Gesandten nicht, daß es besser gewesen sei, wenn man „nicht so precipitanter, sondern etwas cautius damit verfahren were“. Er wies ihn auf die Reichskonstitution; „deren solte man sich billig gebrauchet und nachgesezet haben und sein eigen Richter also nicht gewesen sein“. Die beiden hamburgischen Kriegsschiffe bei Harburg könnten nicht viel ausrichten, seien nur Tonnen-Bojer.<sup>1)</sup>

Schützte auf diese Weise der König die Stadt Hamburg gegen den Herzog von Celle, so sah er andererseits die Bedrängnis der Stadt nicht ungern; er suchte selbst in jener Zeit sie auf der Elbe in jeder Weise zu beschränken; auf die Bitte Herzog Christians, Kriegsschiffe auf den Strom zu legen, ging er nicht ein; als er es später doch tat, geschah es zwar im Gegensatz zu Hamburg, aber im eigenen Interesse.

Wir können im einzelnen hier diesen Verhältnissen nicht nachgehen. Nur soweit sie die von uns behandelten Fragen berühren, mußten sie

<sup>1)</sup> König Christian an Herzog Christian 3. Mai; Bericht Marquard v. Hodenbergs an Herzog Christian 4. Mai; König Christian an Herzog Christian 11. Mai 1620.

Erwähnung finden. Durch den Einfall des Herzogs war der ganze niederländische Kreis in Aufregung gekommen. Der Warenverkehr zwischen Hamburg und dem Süden geriet durch die Sperrung, die Herzog Christian ihm bereitete, ins Stocken; aus Ulm, aus Nürnberg, Leipzig kamen deshalb Klagen. Die ausschreibenden Fürsten nahmen sich der Sache an, und es kam, namentlich infolge der Bemühungen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel,<sup>1)</sup> im Juni zu einer gemeinsamen Verhandlung in Voitzenburg, an der Gesandte der Herzöge Christian und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, des Erzbischofs von Magdeburg, der Herzöge von Mecklenburg, der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Goslar, Stade, Lüneburg und der Generalstaaten teilnahmen. Hauptzweck der Verhandlung war die Beilegung des offenen Zwistes, wie er zwischen Herzog Christian und Lübeck und Hamburg entstanden war, wie auch die Ursache dieses Zwistes, der Gammerbeich. Die eigentliche Elbsache stand nicht zur Beratung, da sie direkt mit jenem Einfall nicht in Verbindung stand. Den Herzögen mußte aber viel daran liegen, möglichst auch diese Hauptsache, überhaupt alles, was in dem Urteil vom 19. April 1619 enthalten war, hier zur Verhandlung zu bringen. So instruierte Herzog Wilhelm seine Gesandten, alle diese Fragen — Vorbeifahr auf der Süder-Elbe, Getreidekapel in Hamburg, Moorbürger Befestigung, der von Hamburg zu leistende Schadensersatz<sup>2)</sup> — in die Beratung zu ziehen. Hinsichtlich der Moorbürger Befestigung erklärte Wilhelm sich bereit zur Einigung mit Hamburg, wenn dieses ihm und seinem Bruder Otto eine Abstandssumme bezahle.<sup>3)</sup>

Tatsächlich sind in Voitzenburg alle diese Dinge wohl mehr oder weniger berührt worden; mit der Frage des Gammerbeichs hatte man aber genug zu tun; auch hatte Lübeck ja an den anderen Fragen kein Inter-

<sup>1)</sup> Herzog Friedrich Ulrich an Administrator von Magdeburg 24. März 1620. Der Herzog verhandelte im April durch Eberhard v. Weihe und Bartold v. Kautenberg in Hamburg mit dem Hamburger und Lübeder Rat. <sup>2)</sup> Herzog Wilhelm reichte im Februar 1620 folgende Schadensrechnung ein:

I. Verhinderung der freien Schifffahrt:	
a) Schäden des Herzogs . . . . .	18 650 Taler
b) Schäden der Untertanen . . . . .	38 205 "
II. Gammerbeich u.:	
a) Schäden des Herzogs . . . . .	19 350 Taler
b) Schäden der Untertanen . . . . .	25 292 "
	<hr/>
	101 497 Taler.

<sup>3)</sup> Instruktion Herzog Wilhelms für D. v. Hagen, Simon Förstenow, Job. v. Drebber 20. Juni 1620.



esse. In dem am 25. Juli abgeschlossenen Vertrage<sup>1)</sup> zwischen Herzog Christian und den Städten Lübeck und Hamburg wurde die Cammerbeischache weiterer gütlicher Handlung oder rechtlichem Austrage überlassen; ebenso wurde für die Angelegenheit der freien Schifffahrt auf der Elbe eine „Vergleichung“ in Aussicht genommen.

Positiv war also nichts erreicht, als daß die Waffen niedergelegt, die Schanzen abgetragen, die Fähren wiederhergestellt wurden. Wie wenig Hamburg geneigt war, sich durch jenen Einfall in seiner Elbpolitik irre machen zu lassen, zeigte die Stadt dadurch, daß sie, trotz der schwierigen Lage, in der sie sich damals Dänemark gegenüber befand, am Bunten Hause, wo Norder- und Süder-Elbe sich trennen, durch ihre Auslieger strenger denn je die Süder-Elbe sperren und wiederholt Schiffe gewaltsam nach Hamburg weisen ließ. Auf eine Anfrage Herzog Wilhelms in Celle, ob man sich das gefallen lassen wolle, antwortete Christian: fahre Hamburg fort mit Gewalttätigkeiten, so werde Er oberhalb auf der Elbe Gegenmaßregeln ergreifen; auch bei Harburg müsse man an solche denken.<sup>2)</sup>

Diese Absichten Christians erlitten freilich bald eine Abkühlung. Infolge des Einfalls in die Vierlande hatte sich Hamburg an das Reichskammergericht gewandt, und nun kam ein Mandat dieses Gerichtes vom 30. Oktober 1620, in dem den Herzögen Christian und Wilhelm und den Städten Lüneburg, Stade und Buxtehude wegen jenes Einfalls, der erfolgt sei trotz der von Hamburg gegen das Urteil von 1619 eingelegten Revision usw., von Hamburg Prozeß angekündigt wurde. Infolge dessen vereinigten sich die genannten Gegner Hamburgs am 11. Januar 1621 in Pattenzen zu gemeinsamem Vorgehen gegen Hamburg; es wurde nicht allein gemeinsame Prozeßführung und Schriftenherausgabe beschlossen, sondern sie einigten sich auch über die praktische Durchführung ihrer Sache. Sie wollten alle dahin wirken, „daß die ihrigen die Schiffe und Anzahl der Schiffer stercken, sich der Schifffahrt oben und unterwärts beherzhet unnachlässig gebrauchen“; den Herrschern von England und Dänemark, den Generalsstaaten, dem Ober- und Niedersächsischen Kreise, den Hansestädten sollte alles berichtet, das Domkapitel und die Landstände von Bremen sollten gebeten werden, ihr gemeinsames Vorhaben zu unterstützen. Sollte aber von den Hamburgern trotzdem „die angefangene Gewalt gleichsam mit gewehrter Hand je continuet, die

<sup>1)</sup> Kiefeler a. a. O., X, 383 ff. <sup>2)</sup> Instruktion Herzog Wilhelms für seinen Rat Joh. v. Drebbler 27. Septbr.; Bericht v. Drebblers 3. Oktbr. 1620.

Schiffe ferner aufgetrieben, nacher Hamburg gebracht, Schiff und Waren daselbst ausgesetzt, angehalten und der Zoll gefordert werden wollen“, so wollten sie alsbald die ersten hamburgischen Schiffe und Waren zu Wasser bezw. zu Lande anhalten, die Waren zu Geld machen oder die den Hamburgern etwa ausstehenden Schulden einziehen und die Geschädigten davon entschädigen. Ebenso, wenn die Herzöge und Städte Getreide, Holz oder sonst Waren, die auf der Elbe verschifft würden, benötigten, so sollte dies dem Herzog Christian oder dem Rat von Stade mitgeteilt werden, und den Schiffern, die nicht Hamburger seien, sei ein Eid abzunehmen, daß sie die betreffenden Waren dorthin führten, wo man ihrer bedürfe, und nicht nach Hamburg. Auch sei „auf bequeme Mittel und Wege zu gebenden, daß den Hamburgern auf den Fall beharrlicher gewaltsamer Wiederseßlichkeit des Korns, Holz und Hopfen Zufuhr zu hemmen“. Jeden Schaden wollten sie gemeinsam tragen. Im übrigen wurde der Abschied vom 2. Juni 1619 nochmals bestätigt.

Von allen diesen Beschlüssen kam aber wenig mehr zur Ausführung; am allerwenigsten diejenigen, die auf die praktische Durchführung des Urteils von 1619 sich erstreckten. Die zunehmende Unsicherheit und Unruhe in Niedersachsen kam der Stadt zu gute. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hatten genug mit sich selbst und der Sicherung ihrer Lande zu tun. Hamburg hat ungestört in der nächsten Zeit sein Stapelrecht aufrechterhalten. Man schrieb und prozessierte in Speier noch weiter, und kleine Eingriffe in die gegenseitigen Hoheits-Ansprüche kamen auch vor. In Speier wurden ein paar neue Prozesse eröffnet; so klagte im Jahre 1623 Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, der früher die Elbschiffahrtssache ruhig mit angesehen hatte, nun gegen Herzog Christian auf Aufhebung des Urteils vom 19. April 1619, soweit es die Durchstechung des Gammerbeichs betraf; und Lübeck und Hamburg klagten gegen Christian auf Feststellung ihrer Rechte über den halben Elbstrom und die damit zusammenhängenden Ländereien. Je mehr hier aber prozessiert wurde und die Akten sich anhäuften, um so weniger veränderten sich die tatsächlichen Verhältnisse.

Hamburg ließ sich in seiner Elbpolitik um so weniger stören, als es der Stadt gelang, durch geschickte Ausnutzung der politischen Lage mehrere wichtige Erfolge am kaiserlichen Hofe davonzutragen. Am 22. Januar 1621 bestätigte Kaiser Ferdinand II. die Hamburg von Friedrich III. verliehenen Privilegien. Am 3. Juni 1628 aber wurde Hamburg ein weiteres kaiserliches Privileg verliehen, nach dem von Hamburg bis zur See und elbaufwärts fünf Meilen weit keine Festung

angelegt werden, auch niemand außer Hamburg dort Kriegsschiffe halten oder ein Zoll auf der Unterelbe eingerichtet werden dürfe.<sup>1)</sup>

Mit diesen Privilegien konnte Hamburg nicht nur seinem damaligen Hauptgegner, Christian IV. von Dänemark, sondern auch dem Hause Braunschweig-Lüneburg entgegentreten. Letzteres verhielt sich freilich unter dem Druck der Verhältnisse still. Nur als im Herbst 1626 Hamburg mehrere Kriegsschiffe auf die Süder-Elbe und an das Buntehaus legte — wie der Rat erklärte, „zur Defension der Vierlande“ gegen Christian von Braunschweig — protestierte die Regierung in Celle formell gegen diese auf des Herzogs „freyen Elbstromb“ erfolgte Rüstung.

Dagegen fand Hamburg sich bereit, dem Herzog Wilhelm entgegenzukommen, als dieser im Jahre 1627 den Rat erinnerte, daß er ihm seit 1618 die jährliche „Pension“ von 500 Talern, die im Interim von 1611 vereinbart war, schuldig geblieben sei. Freilich hatte Wilhelm diesen Vergleich 1619 gekündigt; die Kündigung war aber vom Rat nicht angenommen, und Wilhelm hatte tatsächlich seitdem die Hamburger auf der Elbe nie gehindert; so einigte man sich auf eine einmalige Zahlung von 3000 Talern, und die 500 Taler wurden seitdem regelmäßig bis zum Tode Wilhelms (1642) bezahlt. Damit hatte Hamburg zugleich die Anerkennung der Fortdauer des durch das Interim geschaffenen Zustandes erreicht.

Der König von Dänemark benutzte dagegen die alte lüneburgisch-hamburgische Streitsache wiederholt in seinen Zwistigkeiten mit Hamburg. Schon als er 1621 mit dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, Dompropst von Bremen, über die Nachfolge in Verden und Bremen verhandelte, versprach er ihm, in der Sache der freien Schifffahrt auf der Elbe gegen Hamburg „gute handtierung zu thun“, daß der Revision ungeachtet das Urteil von 1619 aufrechterhalten werde. Und als 1630 der König mit Hamburg in kriegerischen Konflikt kam, schickte er im März seinen Kanzler Dr. Basse zum Herzog August d. J. von Braunschweig-Lüneburg und ließ ihm u. A. vortragen: auch der König habe wegen Glückstadt lebhaftes Interesse an der freien Schifffahrt auf der Unter-Elbe und sähe gern, wenn die Exekution des Urteils von 1619 beschleunigt werde und Herzog Christian diese Sache neuerdings wieder aufnehme und urgieren würde; August möge Christian dazu veranlassen, der König werde ihm nach Kräften helfen und eine Revision zu vereteln suchen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Stelkner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht u. III, 18 ff. (1733); Riefeker, Sammlung, VII, 636 ff. <sup>2)</sup> Proposition für Dr. Basse 1. März; Herzog

Es wurde aber nichts aus einer gemeinsamen Aktion. Ueberhaupt hat sich in den Verhältnissen des Hamburger Stapelrechts um jene Zeit wenig verändert. Das gewaltsame, auf Glückstadt sich stützende Auftreten Christians IV. auf der Unterelbe hat wohl ohne Zweifel die Hamburger hier zeitweilig in der unbeschränkten Ausübung ihrer Ansprüche behindert. Gegen Braunschweig-Lüneburg wird dies wenig zum Ausdruck gekommen sein. Es steht fest, daß Hamburg auf der Süder- wie Norder-Elbe in dieser ganzen Zeit bewaffnete Schiffe gehalten hat und durch diese sein Stapelrecht aufrechterhalten ließ.<sup>1)</sup> Eine Reaktion hiergegen seitens der Herzöge fand nicht statt, wäre auch wohl aussichtslos gewesen. Nur einmal, im Jahre 1635, kommt eine Klage, daß einem Lüneburger Schiffer, der mit Korn hatte bei Hamburg vorbeifahren wollen, hier Zoll abgefordert worden sei. Die damals von Herzog Wilhelm angeregte „Gegen-Exekution“, nämlich Schadloshaltung an Hamburger Waren beim Zoll in Blekebe, scheint nicht erfolgt zu sein.

Wenn auch die Elbschiffahrt während des Krieges nicht allzu rege gewesen sein wird, die Hamburger wurden daran nicht behindert. „Die Stadt Hamburg“, so berichtete man aus Harburg am 2. März 1645 an Herzog Friederich, den Bruder und Nachfolger des 1633 gestorbenen Christian, „genießet bey jetzigen lauf der Commerciën die Elbsarth ganz sicher“, und würde sich darin auch nicht hindern lassen, wenn man bewaffnete Schiffe auf die Elbe legte; „dahero und anderer mehr inlaufender respecten halber dieselbe ohne offensa gelassen wird.“ Wie nach vielen anderen Richtungen hin, ist also auch in diesem Falle für Hamburg der große Krieg nützlich gewesen; er hat die Zeit, die Hamburg bedurfte, um ungestört seine Handelsstellung an der Elbe zu befestigen, abermals um ein Menschenalter verlängert.

August (in Sigader) an Herzog Christian 18. März 1630; vergl. Brida und Friedericia, Kong Christians IV. egenh. Breve, II, 248. <sup>1)</sup> Bericht des Oberhauptmanns in Harburg 28. August 1649.

## VIII.

# Das Aufkommen Harburgs und der Vertrag Celles mit Brandenburg 1661.

Raum war der allgemeine Friede wieder hergestellt, zeigte sich doch, daß die Zeit, in der Hamburg ungestört über die Elbe herrschen konnte, dahin war. Die Reaktion gegen die Vorherrschaft Hamburgs brach herein. Und nicht nur das Ende des Krieges führte dies herbei; die Veränderung der dynastischen Verhältnisse kam hinzu. Die Herrschaft über Harburg war nach dem Ableben Herzog Wilhelms (1642) und nach einem Erbstreit an die Sächsische Linie gefallen und damit die Trennung in zwei Herrschaften auf diesem Gebiete, die Hamburg in der Verfechtung seiner Elbansprüche so günstig gewesen war, aufgehoben. An der Unterelbe aber, im Herzogtum Bremen, saßen nun die Schweden, die für Hamburg mächtiger und gefährlicher waren als die erzbischöfliche Herrschaft.

Besonders ein neues Moment tritt jetzt in dem Kampfe mit Hamburg hervor. Das war das offen an den Tag gelegte Bestreben, Harburg im Gegensatz zu Hamburg zu heben. In den früheren Zeiten ist hiervon nie die Rede; man wollte auf Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg wohl die Elbschiffahrt von der hamburgischen Vorherrschaft befreien, namentlich den Verkehr auf der Süder-Elbe, die Verbindung zwischen Ober- und Unterelbe sichern; man wollte die herzoglichen Zolleinnahmen erhöhen und die Landeshoheit und Landesgrenzen nicht von Hamburg verletzen und verkürzen lassen. Das war mit Gewalt, mit Verhandlungen, mit Prozessen versucht; im wesentlichen hatten die Herzöge doch wenig erreicht.

Jetzt versuchte man allmählich, zuerst vielleicht unbewußt, nach und nach aber in immer deutlicherem Streben, die Stadt Harburg selbst in den Vordergrund zu stellen. Wie Christian IV. es mit Glückstadt versuchte, so jetzt das Haus Braunschweig-Lüneburg mit Harburg. War

man ehemals für Lüneburg eingetreten, so beginnt diese Stadt immer mehr an Bedeutung zu verlieren; das an dem Elbstrom gelegene Harburg, das der großen Seeschiffahrt zugänglich und deshalb ein weit passenderer Konkurrent Hamburgs war, nimmt seinen Platz ein.

In Harburg verschloß man sich der Einsicht, daß Harburg mit der Zeit ein gefährlicherer Wettbewerber werden konnte, als es Lüneburg bisher gewesen, nicht. Deshalb hatte Harburg, den natürlichen Gegensatz zwischen Lüneburg und Harburg benutzend, schon in den Jahren 1644 bis 1646 mit Lüneburg verhandelt und von diesem die „unabgeladene Durchfuhr“ der Hamburger Güter durch Lüneburg erlangt, dafür aber sich dem letzteren gegenüber verpflichtet, keine Güter nach Wilsen oder Harburg gehen zu lassen.<sup>1)</sup> Damit sollte die wachsende Niederlage in Harburg, die gegen die hamburgischen Stapelansprüche verstieß, in ihrem Entstehen erstickt werden. Als gar die Harburger im Jahre 1649 Korn direkt von der Oberelbe nach Harburg schiffen wollten, verstärkte der Rat die Wache am Buntenhause und hinderte jene direkte Verschiffung. Über alles dieses beschwerten sich die Harburger bei Herzog Christian Ludwig. Dieser aber meinte, die Hamburger würden sich in ihrem Verfahren hinsichtlich der Fuhrn zc. kaum beeinflussen lassen; wohl aber empfahl er den Harburgern, durch eigene Faktoren sich Waren aus Hamburg holen und dann durch ihre Fuhrleute weiter transportieren zu lassen. Namentlich aber wies er die Harburger hin auf die Fahrt auf der Süder-Elbe; hinderten die Hamburger sie dabei, „so sein Wir ihnen doch solches nicht geständig, sondern wollen über unsere diesfalls von altersher erlangete und durch Urteil und Recht bekräftigte Gerechtigkeit und Hoheit auf dem Elbstrom allerding gehalten haben“. Er stellte den Harburgern, wenn sie dieser Schifffahrt sich widmeten, bewaffneten Schutz, Konvoi, in Aussicht und versprach ihnen jeden Schutz gegen die Hamburger.<sup>2)</sup>

Zu einer solchen Schifffahrt fehlte freilich in Harburg noch alles. Die Einwohner waren Handwerker, Hötler, Tagelöhner, Ackerbürger; die Haupteinnahmequelle war das Fuhrwerk, von Kaufmannschaft und Handel wußte man nichts; es fehlte auch an Kapital. Die Stadt hatte kein einziges Seeschiff, nicht einmal einen kleinen Bojer oder Rogge. Der vom Herzog empfohlenen Bestellung von Faktoren stand entgegen die in Hamburg streng beobachtete Praxis der Güterbestätter, denen verboten war, solchen Faktoren Waren auszuliefern. Andererseits fühlten sich aber

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen, 1903, S. 200, 206.

<sup>2)</sup> Herzog Christian Ludwig an den Harb. Oberhauptmann v. Peterstorff 11. Mai; 9. Juli 1649.

die Harburger durch die Hamburger, die ihnen die Niederlage nicht gönnten, schwer bedrängt. Sie baten den Herzog, er möge den Hamburgern die Fährre bei Stöckte<sup>1)</sup> abschneiden oder dort ein hohes Wegegeld einrichten; das werde die Fuhrleute nötigen, die Waren in Harburg oder Winsen niederzulegen, und sie müßten dann zu Schiff nach Hamburg gebracht werden; auch müsse das Salz von Lüneburg nicht zu Schiff nach Hamburg, sondern über Harburg gehen.<sup>2)</sup>

Die Wünsche der Harburger waren also nicht nur antihamburgisch, sondern auch antilüneburgisch und fanden schon deshalb wohl weniger Aufnahme beim Herzog. Seine Fürsorge für Harburg bewegte sich vorläufig nur in engen Grenzen. Er ging im Jahre 1650 auf das Gesuch von 2 Holländern, die in Harburg Handel treiben wollten und um Erlaubnis, des Herzogs Flagge zu führen, nur insoweit ein, als er ihnen Schutz und Schirm versprach, die Führung der Flagge aber abschlug. Und gegen Übergriffe der Hamburger zeigte er entschieden den Willen, sich nichts gefallen lassen zu wollen. Im Dezember 1650 befahl er, als einem Harburger ein Ever weggenommen und nach Hamburg geschleppt worden war, daß bei erster Gelegenheit ein Hamburger Ever konfisziert werden solle. Als Hamburg Miene machte, sich der Hohen Schaar oder Großen Weide zu bemächtigen, entstand eine langjährige Verhandlung, die schließlich in Pfändungen usw. verlief. Auch dem alten Prozeß über die Schifffahrt auf der Elbe trat der Herzog wieder näher; man setzte Hoffnungen auf die schwedische Regierung; in einem Bericht des Harburger Oberhauptmanns Bessel vom 5. Oktober 1654 heißt es: Schweden könne nicht dulden, daß Hamburg durch seine Auslieger „das Dominium Albis suchte“. Schon 1652 hatte sich der Herzog an Schweden und Dänemark gewandt und beide auf die hamburgischen Tonnenbojer aufmerksam gemacht.

Aber erst mit dem Jahre 1659 beginnt der lange Zeit latente Kampf zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und Hamburg wieder einen offenen, lebhafteren Charakter anzunehmen. Scharf wurde von Hamburg jetzt darauf gesehen, daß keine Schiffe von hier nach Harburg fuhren, um hier Korn zu laden; gegen Schiffer, die dagegen vertrießen, wurde mit Strafen vorgegangen. Eine andere Beschwerde der Harburger bestand darin, daß von Korn, nachdem es bereits in Harburg verzollt war, außer dem Tonnen- und Batengeld auch noch Zoll in Hamburg gezahlt werden mußte, wenn es hierher zum Verkauf gebracht wurde.

<sup>1)</sup> An der Almenau, wo die Luhe in diese mündet. <sup>2)</sup> Rat von Harburg an den Oberhauptmann 18. Juni 1649.

Eine Beschwerde der Cellischen Regierung wurde im Mai 1659 vom Hamburger Rat dahin beantwortet, daß das Verfahren der Schiffer gegen das hamburgische Stapelrecht, das die Niederlage in Harburg nicht zulasse, verstoße; dem Tonnen- und Balengeld seien alle seefahrenden Schiffe unterworfen; über den Zoll äußerte sich Hamburg nicht; seinen Ansprüchen entsprach diese Forderung vollkommen. Die Cellische Regierung instruierte hierauf die Harburger Beamten, daß Schiffe, die von oben kämen und von Harburg, Hamburg vorbei, elbawärts gingen, den Hamburger Zoll nicht zahlen dürften, „wenn sie ihre Fart diesseits nacher dem Ufer zu halten“; vom Tonnen- und Lonnengeld könnten sie sich schwerlich frei halten.<sup>1)</sup>

Stapel und Zoll, die Grundpfeiler der hamburgischen Ansprüche, suchte man von Celle aus also zu umgehen. Harburg gehörige Schiffe kamen allerdings nicht in Betracht. Man stellte damals fest, daß von Harburger Schiffen „noch niemand die Elbe herunter Hamburg vorbei nach der Sehwerts gefahren“ sei; nur nach Glückstadt und Stade waren sie mit kleinen Evern gefahren. Die in Harburg seewärts verkehrenden Kornschiffe waren meist solche von der Unterelbe, Holstein, Friesland, Holland.

Das hinderte Hamburg nicht, diese Schifffahrt zu bekämpfen; nicht die Harburger als solche, sondern die Niederlage in Harburg war ihnen ein Dorn im Auge. Im Juni 1660 nahmen sie ein nach Lüneburg bestimmtes Schiff mit Hafer am Deich bei Bullenhausen, also auf herzoglichem Gebiet, weg. Der Schiffer fand sich in Hamburg mit einer Geldstrafe ab, worüber man in Celle sehr ärgerlich war. Eine Anfrage der Regierung beantwortete der Rat nicht; es wurde ein zweites Schiff von den Hamburgern angehalten, und die Cellische Regierung erklärte dem Rat, sie müsse dessen Verfahren „dahin deuten, daß sie nichts achten, daß sie einen mächtigen benachbarten Fürsten beleidiget, durch welches Fürstenthumb und Lande doch ihre meiste Commercia ins Reich gehen“. Die Regierung ließ ein hamburgisches Schiff anhalten und von diesem jene Strafe wieder einziehen. Die Harburger Beamten schlugen außerdem vor, unterhalb Bullenhausen bei der Stromteilung eine kleine Schanze anzulegen und mit Soldaten und Geschützen zu versehen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Harb. Oberhauptmann an Hamb. Rat 3. Mai; Hamb. Rat an Harb. Oberhauptmann 26. Mai 1659; Regierung in Celle an Harb. Beamte 15. Febr. 1660. <sup>2)</sup> Harb. Beamte an Hamb. Rat 3. Juni, 9. Juni; Harb. Beamte an Cellische Regierung 29. Juni, 17. Oktober; Hamburger Rat an Harburger Beamte 5. Juli 1660.



Durch jene Repressalien ließ Hamburg sich nicht einschüchtern; den Harburgern, die in Hamburg Handel treiben wollten, wurde dies mehr denn je erschwert; in Harburg sah man darin ein förmliches Handelsverbot. Auf eine Beschwerde erwiderte der Rat am 20. Juni 1661: er erinnere sich nicht, „daß wir Jemand das Commercium bey dieser Stadt solten hemmen oder hindern wollen, weniger daß wir zur See ab- und zugehenden Schiffen ichtwas neues solten angemuhet haben“.

Gleichzeitig kam von einer anderen Seite dem bedrohten Verkehr Harburgs eine Unterstützung. Auch die märkischen Schiffer litten unter den hamburgischen Präntensionen.<sup>1)</sup> Neuerdings wollte man in Hamburg den märkischen Schiffen nicht gestatten, am Deichtore anzulegen und dort zu liegen, obwohl sie Zoll und Schlammgeld entrichteten. Die brandenburgische Regierung sah sich deshalb nach anderen Gelegenheiten für ihre Schiffer und den Korn- und Holzhandel aus der Mark um; der brandenburgische Agent in Hamburg, Dietrich von Eizen, und der Havelberger Dompropst von Grote verhandelten im Juni 1661 im Auftrage der Geheimen Räte mit den Harburger Beamten von der Rede und Bessel und erkundigten sich, ob nicht jener Handel von Hamburg nach Harburg „transferiret“ werden könne. Der Kurfürst wandte sich ferner direkt an Herzog Christian Ludwig und ersuchte ihn, wenn Hamburg bei seinem Verfahren gegen die märkischen Schiffe beharre, „unsere Untertanen mit ihren Holz- und anderen Wahren zu Harburg anländen zu lassen“. Mit Vergnügen ging der Herzog auf diesen Wunsch ein; er versprach, in Harburg für Neu-Einrichtungen zu sorgen; es werde ihm lieb sein, wenn des Kurfürsten Untertanen dort „Handlung treiben und die Commercia daselbst hin befodern werden, zumahlen die Stadt Hamburg allerhand newerungen unverantwortlicher massen einzuführen und unter dem praetext des angemasseten juris stapulae die monopolia an sich zu reißen und den benachbarten das freye Commercium zu hindern sich bearbeitet“.<sup>2)</sup> Der Kanzler des Herzogs, Langenbeck, wurde, wie die genannten Harburger Beamten, mit den weiteren Verhandlungen betraut.

Daß Hamburg diese Entwicklung nicht so ruhig mit ansehen werde, davon war man in Harburg und Celle von vornherein überzeugt. Bisher hatte Harburg als Handelsstadt doch nur eine recht bescheidene

<sup>1)</sup> Über diese brandenburgisch-hamburgischen Beziehungen vergl. Schmoller, Jahrbuch, 1884, S. 1076 f. Die oben geschilderten Verhältnisse, soweit sie Harburg und die Sellsche Regierung betreffen, werden dort nur kurz berührt. <sup>2)</sup> Harburger Beamte an Sellsche Regierung 12. Juni; Kurfürst von Brandenburg an Herzog Christian Ludwig 17. Juni (d. d. Cleve); Herzog Christian Ludwig an den Kurfürsten 22. Juni 1661.

Eine Beschwerde der Cellischen Regierung wurde im Mai 1659 vom Hamburger Rat dahin beantwortet, daß das Verfahren der Schiffer gegen das hamburgische Stapelrecht, das die Niederlage in Harburg nicht zulasse, verstoße; dem Tonnen- und Balengeld seien alle seefahrenden Schiffe unterworfen; über den Zoll äußerte sich Hamburg nicht; seinen Ansprüchen entsprach diese Forderung vollkommen. Die Cellische Regierung instruierte hierauf die Harburger Beamten, daß Schiffe, die von oben kämen und von Harburg, Hamburg vorbei, elbawärts gingen, den Hamburger Zoll nicht zahlen dürften, „wenn sie ihre Fahrt diesseits nacher dem Ufer zu halten“; vom Balen- und Tonnengeld könnten sie sich schwerlich frei halten.<sup>1)</sup>

Stapel und Zoll, die Grundpfeiler der hamburgischen Ansprüche, suchte man von Celle aus also zu umgehen. Harburg gehörige Schiffe kamen allerdings nicht in Betracht. Man stellte damals fest, daß von Harburger Schiffen „noch niemand die Elbe herunter Hamburg vorbei nach der Sehwerts gefahren“ sei; nur nach Glückstadt und Stade waren sie mit kleinen Evern gefahren. Die in Harburg seewärts verkehrenden Kornschiffe waren meist solche von der Unterelbe, Holstein, Friesland, Holland.

Das hinderte Hamburg nicht, diese Schifffahrt zu bekämpfen; nicht die Harburger als solche, sondern die Niederlage in Harburg war ihnen ein Dorn im Auge. Im Juni 1660 nahmen sie ein nach Lüneburg bestimmtes Schiff mit Hafer am Deich bei Bullenhausen, also auf herzoglichem Gebiet, weg. Der Schiffer fand sich in Hamburg mit einer Geldstrafe ab, worüber man in Celle sehr ärgerlich war. Eine Anfrage der Regierung beantwortete der Rat nicht; es wurde ein zweites Schiff von den Hamburgern angehalten, und die Cellische Regierung erklärte dem Rat, sie müsse dessen Verfahren „dahin deuten, daß sie nichts achten, daß sie einen mächtigen benachbarten Fürsten beleidiget, durch welches Fürstenthumb und Lande doch ihre meiste Commercia ins Reich gehen“. Die Regierung ließ ein hamburgisches Schiff anhalten und von diesem jene Strafe wieder einziehen. Die Harburger Beamten schlugen außerdem vor, unterhalb Bullenhausen bei der Stromteilung eine kleine Schanze anzulegen und mit Soldaten und Geschützen zu versehen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Harb. Oberhauptmann an Hamb. Rat 3. Mai; Hamb. Rat an Harb. Oberhauptmann 26. Mai 1659; Regierung in Celle an Harb. Beamte 15. Febr. 1660. <sup>2)</sup> Harb. Beamte an Hamb. Rat 3. Juni, 9. Juni; Harb. Beamte an Cellische Regierung 29. Juni, 17. Oktober; Hamburger Rat an Harburger Beamte 5. Juli 1660.

Durch jene Repressalien ließ Hamburg sich nicht einschüchtern; den Harburgern, die in Hamburg Handel treiben wollten, wurde dies mehr denn je erschwert; in Harburg sah man darin ein förmliches Handelsverbot. Auf eine Beschwerde erwiderte der Rat am 20. Juni 1661: er erinnere sich nicht, „daß wir Jemand das Commercium bey dieser Stadt solten hemmen oder hindern wollen, weniger daß wir zur See ab- und zugehenden Schiffen ichtwas neues solten angemuhet haben“.

Gleichzeitig kam von einer anderen Seite dem bedrohten Verkehr Harburgs eine Unterstützung. Auch die märkischen Schiffer litten unter den hamburgischen Präventionen.<sup>1)</sup> Neuerdings wollte man in Hamburg den märkischen Schiffen nicht gestatten, am Deichtore anzulegen und dort zu liegen, obwohl sie Zoll und Schlammgeld entrichteten. Die brandenburgische Regierung sah sich deshalb nach anderen Gelegenheiten für ihre Schiffer und den Korn- und Holzhandel aus der Mark um; der brandenburgische Agent in Hamburg, Dietrich von Eitzen, und der Havelberger Dompropst von Grote verhandelten im Juni 1661 im Auftrage der Geheimen Räte mit den Harburger Beamten von der Rede und Wessel und erkundigten sich, ob nicht jener Handel von Hamburg nach Harburg „transferiret“ werden könne. Der Kurfürst wandte sich ferner direkt an Herzog Christian Ludwig und ersuchte ihn, wenn Hamburg bei seinem Verfahren gegen die märkischen Schiffe beharre, „unsere Unterthanen mit ihren Holz- und anderen Wahren zu Harburg anlanden zu lassen“. Mit Vergnügen ging der Herzog auf diesen Wunsch ein; er versprach, in Harburg für Neu-Einrichtungen zu sorgen; es werde ihm lieb sein, wenn des Kurfürsten Unterthanen dort „Handlung treiben und die Commercias daselbst hin befobern werden, zumahlen die Stadt Hamburg allerhand newerungen unverantwortlicher massen einzuführen und unter dem praetext des angemasseten juris stapulae die monopollia an sich zu reißen und den benachbarten das freye Commercium zu hindern sich bearbeitet“.<sup>2)</sup> Der Kanzler des Herzogs, Langenbeck, wurde, wie die genannten Harburger Beamten, mit den weiteren Verhandlungen betraut.

Daß Hamburg diese Entwicklung nicht so ruhig mit ansehen werde, davon war man in Harburg und Celle von vornherein überzeugt. Bisher hatte Harburg als Handelsstadt doch nur eine recht bescheidene

<sup>1)</sup> Über diese brandenburgisch-hamburgischen Beziehungen vergl. Schmoller, Jahrbuch, 1884, S. 1076 f. Die oben geschilderten Verhältnisse, soweit sie Harburg und die Cellische Regierung betreffen, werden dort nur kurz berührt. <sup>2)</sup> Harburger Beamte an Cellische Regierung 12. Juni; Kurfürst von Brandenburg an Herzog Christian Ludwig 17. Juni (v. d. Cleve); Herzog Christian Ludwig an den Kurfürsten 22. Juni 1661.

Rolle gespielt; man hatte deshalb seitens Hamburgs die nach Harburg bestimmten Waren stets frei passieren lassen, auch die geringe Holzabfuhr von Harburg seewärts geduldet. Wenn sich dieser Handel, von Brandenburg begünstigt, förmlich organisierte, war doch anzunehmen, daß Hamburg dem entgegentreten würde. Daß es sich um das hamburgische Stapelrecht handelte, gab der Herzog ja selbst zu. Zur Sicherung der Schifffahrt von der Oberelbe nach Harburg begann deshalb jetzt die Cellische Regierung den, wie bemerkt, schon früher angeregten Bau einer Schanze gegenüber dem Buntenhause. Schon die Anfänge dieses Baues erregten in Hamburg großes Mißvergnügen. Der Herzog ließ sich nicht einschüchtern; er war „resolviret und entschlossen, zu befreiung des Süder-Elbstroms und beforderung der Navigation und Handlung nach Unser Stadt Harburg“, jene Schanze anlegen zu lassen. Der Rat schickte Proteste sowohl an den Herzog wie an die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises. Den Herzog kümmerte es nicht; er ließ im Oktober die fertige Schanze stark armieren.<sup>1)</sup> Noch am 7. Oktober hatten die Hamburger Auslieger auf der Süder-Elbe fünf Schiffe mit Lüneburger Salz „vermessentlich visitirt“; im September hatte der Rat einen holländischen Schiffer, weil er in Harburg Holz, das brandenburgischen Untertanen gehörte, eingeladen hatte, festnehmen lassen. Der Kurfürst von Brandenburg drohte, auch die Generalstaaten beklagten sich; auf alle Vorstellungen der Harburger Beamten antwortete der Rat mit seinen alten verbrieften Rechten auf die Elbe, auf das Recht, Auslieger zu halten, „pro conservando jure nostro restringendi seu stapulae“.<sup>2)</sup>

Um die Verbindung Harburgs mit der Oberelbe ganz sicher zu stellen, verfügte der Herzog im Oktober, daß über die abwärts kommenden Schiffe an seinen Zollstätten eine Kontrolle darüber eingeführt werde, wer nach Harburg oder Hamburg gehen wolle, und ihr Ergebnis sofort weiter an die neue Schanze und nach Harburg berichtet werden sollte, woburch „der Hamburger Visitir- und Nothigung nach dem Rorderstromb vorgebauet werden könne“. Außerdem wurden einige Ewer an die Schanze gelegt; keineswegs, so befahl der Herzog, sollten in Zukunft hamburgische Auslieger am Buntenhause oder auf dem Süderstrom geduldet werden; der Kommandant der Schanze solle in dem Falle sogleich „der Stücke gebrauchen“. Deshalb sollte auch jedes Schiff, das in

<sup>1)</sup> Hamb. Rat an die ausschreibenden Fürsten 16. Oktbr., 24. Oktbr.; Herzog Christian Ludwig an die Harb. Räte 26. Septbr. 1661. <sup>2)</sup> Harb. Räte an Hamb. Rat 15. Septbr.; Hamb. Rat an Herzog Christian Ludwig 8. Oktbr.; Kurfürst von Brandenburg an Hamb. Rat 12. Novbr. 1661.

Wlebe Harburg als Bestimmungsort angäbe, eine Rotte Knechte erhalten. Auf der Besse Harburg war man wachamer als je; ein hamburgischer Handstreich schien nicht ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Um sich endlich vor etwaigen Schritten Hamburgs am Reichskammergericht, die nach den früheren Vorgängen nicht ausgeschlossen schienen, zu schützen, instruierte die Cellische Regierung ihren Procurator in Speier und beauftragte ihn, allen „machinationes“ des Rats bei Zeiten entgegenzutreten.<sup>2)</sup>

Hamburg scheint aber weder an Gewalt noch an Prozesse und gerichtliche Klagen gedacht zu haben; für erstere waren die Gegner doch zu gefährlich und letztere hätten bei der Dringlichkeit der Sache wohl wenig Erfolg gehabt. Aber die Stadt verfolgte die Verhandlungen zwischen Celle und Brandenburg natürlich mit großer Aufmerksamkeit. Schon im Juli oder August ließ der Rat dem v. Grote seine Bereitwilligkeit kundgeben, wegen der „Gravamina“ zu verhandeln; man wolle sie „corrigiren und in allem vollstendige satisfaction“ beschaffen; da er keinen Auftrag dazu hatte, ging Grote nicht darauf ein. In Celle fürchtete man sehr, daß die Hamburger „durch corruptions“ am Brandenburgischen Hofe die schwebenden Pläne hintertreiben könne; sie werden, so schrieb Eizen am 2. Oktober, „gewaltig mit gulden und silbern Kugeln scheten, umb das gute werck zu verhindern.“<sup>3)</sup> Damit hat Hamburg offenbar keinen Erfolg gehabt. Die Verhandlungen zwischen den cellischen und brandenburgischen Bevollmächtigten nahmen zwar einen langsamen Verlauf, man kam aber doch weiter. Und da schon im August die Zahl der in Harburg verkehrenden Schiffer, namentlich der Holländer, zunahm, konnte dies auf den Fortgang der Verhandlungen nur stimulierend einwirken. Vom 9.—17. September verhandelten v. Grote, v. Eizen, Langenbeck und Gladenbeck in Harburg. Den Brandenburgern lag vornehmlich daran, daß in Harburg Hafen, Speicher und Packräume in geeignetem Zustande seien; sie verlangten ferner Befreiung der märkischen Schiffer zc. von allen bürgerlichen Lasten, Vorschüsse auf Waren, wie sie in Hamburg üblich seien. Auch mußten in Harburg stets Rückfrachten vorhanden sein. Die Cellischen versprachen eine Erweiterung des Kaufhauses; Hafen und Lagerplätze seien ausreichend. Handlungsfreiheiten wollte der Herzog gern bewilligen, doch nur auf bestimmte Zeit; auch müsse, da der Holzhandel „große Unsauberkeit mit sich führte“, ein Schlammgeld entrichtet werden. Zu Vorschüssen war der Herzog bereit;

<sup>1)</sup> Herzog Christian Ludwig an Generalmajor von Uffeln 14. Oktober 1661.

<sup>2)</sup> Cellische Regierung an Dr. Paul Gams 15. Oktbr. 1661. <sup>3)</sup> Ähnlich noch öfter.

Rückfrachten konnte er nicht gewährleisten; es könnte „auch anfänglich so sehr nicht vollkommenlich sein“; die Holländer würden schon Rückfrachten bringen.

Die Hauptschwierigkeit boten die von den Brandenburgern geforderten Handlungsfreiheiten. Vollkommene Zollfreiheit wollte Celle nicht zugestehen, doch verstand man sich zu einer Reihe von Freijahren für den Holzhandel; das Schlammgeld müsse auf jeden Fall bezahlt werden. Endgültig einigte man sich noch nicht. Man trat aber auch der Frage nahe, welches Verhalten der Hamburger Opposition gegenüber einzuschlagen sei. Die Brandenburger erklärten, der Kurfürst wolle seine Untertanen in Zukunft nach Harburg verweisen. Das konnte Celle sich ja gefallen lassen. Celle selbst, so erklärte man, wolle niemanden zwingen, nach Harburg zu gehen; Bessel meinte, man dürfe für Harburg sich ein solches Monopol nicht anmaßen, „damit man an sich nicht approbire, was man Hamburg misbilliget hat“. Gewalttame Opposition der Hamburger befürchtete man nicht; sie würden, so meinten die Cellischen, es sich wohl überlegen „und mit sothanen zween großen Herren sich nicht in Contrast setzen“. Celle erbot sich, auf seinem Elbgebiet den Schiffen Sicherheit zu schaffen; der Kurfürst ließ erklären, daß, halte Hamburg seine Untertanen an, er die Hamburger in seinem Lande alsbald arretieren lassen werde.

Gleichzeitig begann die Cellische Regierung Anknüpfungen an der Unterelbe, um auch hier den hamburgischen Ansprüchen entgegenzutreten. Am 12. September verhandelte Bessel in Altenkloster mit dem Kanzler Nicolai; es kam ihm zunächst darauf an, zu erfahren, ob der König von Schweden „der defension freyer Schiffarth auf der Elbe und Commercien beitreten“ wolle. Nicolai mußte zugeben, daß es „nicht gut wehre, daß die Städte den Fürsten über die Köpfe wüchsen, wie man an Magdeburg und anderen Stebten gesehen“. Die alten Prozesse Hamburgs mit Stade und dem Erzbistum waren noch in Erinnerung. Christian Ludwig wandte sich auch direkt an den Gouverneur von Bremen-Verden, den Grafen von Königsmarck, und suchte ihn für die gegen Hamburg gerichtete Bewegung zu gewinnen. Mitte Oktober war Bessel abermals in Stade; man witterte hamburgische Umtriebe gegen die Verhandlungen mit Brandenburg. Die schwedische Regierung war augenscheinlich nicht geneigt, den brandenburgisch-cellischen Plänen entgegenzukommen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bericht Bessels 14. Septbr.; Herzog Christian Ludwig an Graf Königsmarck 16. Oktbr.; Bericht Bessels 21. Oktober 1661.

Diese kamen aber bald zum Abschluß. Am 20. Oktober fand in Celle in Anwesenheit des brandenburgischen Kurfürsten eine Verhandlung statt. Abermals betonten hier die Cellischen, daß sie keinen Zwang begehrten, jeder möge gern von Harburg nach Hamburg gehen; „sey nicht anders als libertas commerciorum“. Hamburg hatte inzwischen den Zoll auf Getreide herabgesetzt. Das war für die Brandenburger ein willkommenes Mittel, auf die Cellischen einzuwirken, während letztere meinten, jene Herabsetzung sei nur „pro forma“ geschehen. Doch konnte dieser Schachzug Hamburgs die Verhandlung nicht mehr aufhalten; auch Gesandte der Stadt, die in Berlin erschienen, vermochten nichts mehr; nach Bessels Angabe soll der Rat direkt Geld gegen den Abschluß geboten haben.<sup>1)</sup> Am 26. November wurde in Cölln a. Spree der Vertrag zwischen Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abgeschlossen.<sup>2)</sup> Seine wichtigsten Bestimmungen waren:

Der Kurfürst wollte seine Untertanen möglichst, doch ohne Zwang, nach Harburg weisen. Der Herzog versprach für gute Lagerplätze, Hafens usw. zu sorgen; das Schlammgeld sollte die Hälfte des hamburgischen betragen. Er erbot sich ferner zum Bau von Kornspeichern, zur Hergabe von Terrain für diese; allen von elbaufwärts kommenden Schiffen und Waren wurde der eingehende Zoll erlassen, ebenso der Zoll für alle Waren, die unterhalb Harburgs auf dem Strom verkauft, sofort von einem Schiff ins andere verladen und nach Holland verschifft würden. Von den Waren, die aber einmal in Harburg durch den Baum gebracht und dann wieder ausgeführt wurden, sollte die Hälfte des hamburgischen Zolls gegeben werden. Für Holz aber wurde den märkischen Holzhändlern eine 5jährige Zollfreiheit bewilligt, danach sollte die Hälfte des Hamburger Zolls eintreten usw. Diese Begünstigungen sollten vorläufig nur den brandenburgischen Untertanen zuteil werden; doch wurde dem Herzog vorbehalten (Art. 10), auch andern Kaufleuten usw. gleiche oder ähnliche Bewilligungen zu machen.

Wir werden unten weiter sehen, welche Gestalt unter dem Bestand dieses Vertrages der Kampf zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hamburg um die Elbe annahm.

<sup>1)</sup> Bessel 4. Dezbr. (Havelberg). <sup>2)</sup> Aktenstück IX. Bei von Moerner, Kurbrandenb. Staatsverträge 256 f findet sich nur ein Auszug.

## Der Kampf Hamburgs mit Harburg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Der Vertrag von 1661 bedeutet in mehr als einer Beziehung einen Wendepunkt in der Elbpolitik Hamburgs und seines am linken Elbufer wichtigsten Gegners, Braunschweig-Lüneburg. Mit der offen kundgegebenen Absicht des Herzogs, in Zukunft keine hamburgische Kriegsschiffe, überhaupt keinen Zwang mehr auf der Süder-Elbe dulden zu wollen, einer Absicht, die in dem Bau und der Armierung der Schanze bei Bullenhausen sichtbaren Ausdruck erhielt, hatte die bisher immer noch ausgeübte Gewalt Herrschaft Hamburgs über die Süder-Elbe ein Ende. Hamburg hat es nie wieder gewagt, hier als Herr aufzutreten; formell hat es freilich seine Ansprüche auf die Süder-Elbe nie aufgegeben. Wie schnell jene Entschiedenheit des Herzogs, zu der die Verbindung mit Kurbrandenburg hinzutrat, wirkte, zeigt, daß schon Anfang 1662 die Elbschiffer, denen Mustetiere von Blekebe als Schutz beigegeben waren, baten, sie mit den Leuten zu verschonen; niemand hindere sie an der Fahrt. Und wenn die Harburger Beamten die Vertiefung der Elbe vorschlugen, damit die Holländer nicht nötig hätten, ihren Weg durch den Röhlsbrand zu nehmen, und somit „ohn minder furcht der Hamburger nach Harburg schiffen konnten“, so zeigt dies, wie sehr man noch unter dem Eindruck der früheren Periode der rohen Zwangsmittel stand; tatsächlich war jenes Motiv hinfällig.

Noch nach einer andern Richtung bekundet der Vertrag einen Wendepunkt. Der Vertrag ist eine unleugbare Rundgebung des Eintritts Harburgs in den Wettbewerb mit Hamburg. Die nach dem hamburgischen Maßstab bemessene Herabsetzung der Zölle und des Schlammgeldes lassen hierüber ebenso wenig ein Mißverständnis aufkommen wie die im Art. 11 bedingten billigen Warenpreise in Harburg, damit der „Hauptzweck“ — die „Heranziehung der Commerciens auf dem Süder-Elb-Strom“ — nicht



verreitet werde. Das Haus Braunschweig-Büneburg ergreift offen die Waffe wirtschaftlicher Konkurrenz gegen Hamburg. Das war etwas Neues. Und demgegenüber mußte auch Hamburg mit etwas Neuem antworten, indem es in Voraussicht des kommenden Vertrages seine Getreidezölle herabsetzte.

Nachdem so der Kampf in friedlichere Bahnen gelenkt war, entbrannte er in diesem neuen Geleise doch nicht minder scharf; der Kampf bleibt derselbe, nur seine Formen verändern sich.

Sehen wir zunächst, wie auf der herzoglichen Seite der Kampf organisiert wurde. Es fehlte zuvörderst nicht an einem Projekt, das sich erbot, Harburg mit großen Mitteln zu heben. Der Oberfaktor Johann Duve in Hannover legte ein solches Projekt vor; er wollte die Kornhandlung in Harburg „stabilisieren“ und auf Kosten Magdeburgs und Hamburgs heben. Dazu bedurfte er Geld, insgesamt 100 000 Taler, von denen der Herzog die Hälfte vorschießen sollte. Man verhandelte hierüber in Celle; doch erregte die von Duve geforderte Zollfreiheit große Bedenken; auch fürchtete man, daß eine „monopolistische Handlung“ daraus entstehen könne. Duve hatte schon beim Fleischhandel „alle Monopolia an sich gezogen“. Die Sache zerstückte sich.<sup>1)</sup> Ebenso wenig wurde aus einem im Jahre 1680/81 auftauchenden Projekt, das gleich hier erwähnt werden möge. Ein gewisser du Chiron, der sich in Hamburg aufhielt, unterbreitete es dem Herzog Georg Wilhelm; es bezweckt nichts weniger als den Bau einer neuen Stadt bei Harburg.<sup>2)</sup>

Überhaupt hatte man zunächst wenig Neigung, einzelnen unternehmenden Leuten eine, wenn auch nur provisorische Ausnahmestellung in Harburg zu bereiten, wie Duve sie wünschte. Man hoffte, der Stadt das, was ihr fehlte, auf natürlichere Weise zu verschaffen, hoffte, von dem Strom des Handels und der Schifffahrt, der bisher nach Hamburg gegangen, einen guten Teil nach Harburg zu leiten dadurch, daß dem hamburgischen Handel ein Teil seiner Verbindungen abgeschnitten und Harburg zugeführt werde. So wurde schon Ende 1661 Alles versucht, die oberhalb gelegenen Elbstädte zu veranlassen, ihre Waren in Zukunft nach Harburg zu senden. Namentlich auf Magdeburg kam es an. Hier arbeitete Albrecht Friedrich v. Snyborg eifrig für den Herzog.<sup>3)</sup> Nach dem Abschluß des Vertrages vom 26. November suchten Gladenbeck und

1) Das Projekt Aktenstück X.; Protokoll der Verhandlung 31. Jan.; 1. Febr.; Bessel und v. d. Rede an die Regierung in Celle 11. Febr. 1662. 2) Aktenstück XI.; es wurde über dies Projekt zwischen Celle und Hannover verhandelt. 3) Vergl. seine „Bedenken“ über die Harburger Niederlage Aktenstück VIII.

Bessel persönlich in Magdeburg auf ein „pactum reciprocum“ hinzuwirken. Trotz der Beschwerden, die man hier gegen Hamburg hatte, erreichten die Unterhändler des Herzogs doch nicht viel; Magdeburg war tief gesunken, es hielt außerdem streng auf seinen eigenen Stapel, und die alte auf dem Kredit und der Banco sich stützende Geschäftsverbindung mit Hamburg ließ sich so leicht hin nicht unterbrechen. Auch den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen suchte der Herzog für Harburg zu interessiren; er machte ihn darauf aufmerksam, „daß der Holz- und Kornhandel gefüglicher und mit größern Vortheil der Commercirenden daselbst als in der Stadt Hamburg getrieben werden kan“.1)

Mehr Erfolg als im Oberlande hatte man von der mit den Niederlanden angeknüpften Verbindung. Der neue Resident des Herzogs im Haag, Biquefort, war hier für Harburg tätig und verbreitete unter den holländischen Kaufleuten die Nachricht von den vortrefflichen Anlagen usw. in Harburg. Auf die Generalsstaaten hatte der Herzog von vornherein viele Hoffnung gesetzt, weit mehr als auf Dänemark, dessen frühere, den braunschweigisch-lüneburgischen Elb-Bestrebungen wenig günstige Haltung man in guter Erinnerung hatte. Die Harburger Beamten schlugen als Mittel, die Niederlage zu heben und namentlich Rückfrachten zu beschaffen, folgende vor: entweder seien die Holländer zu bewegen, Waren zum Weitertransport nach Harburg zu senden, und den Harburger Hökern bei Strafe zu befehlen, die Waren vorzugsweise von jenen zu kaufen; oder es seien verdeckte Schiffe auf herzogliche Rechnung zu kaufen, die zwischen Harburg und Holland einen Warenverkehr einrichteten; oder es seien Kaufleute zu veranlassen, sich in Harburg niederzulassen und Handel zu treiben, gegen allerlei Freiheiten, z. B. daß durch Harburg und Winsen keine frische Fische in das Herzogtum geführt werden dürften, ehe die Heringe jener Kaufleute dorthin gegangen seien; oder endlich: es sei eine Sozietät gewisser bemittelter Kaufleute zu errichten.2)

Von allen diesen Vorschlägen kam zur Ausführung nur der auf die Heranziehung des Verkehrs der Holländer zielende. Wir werden unten sehen, was man in dieser Beziehung erreichte. Einer von Johan Balke ausgehenden Anregung, eine Zuckersiederei in Harburg anzulegen3), wurde nicht stattgegeben.

1) Bessel's Bericht 9. Dezbr.; v. Syborg's Bericht 12. Dezbr. usw.; Kurfürst von Sachsen an Herzog Christian Ludwig 26. Septbr.; Herzog Christian Ludwig an Kurfürst von Sachsen 24. Dezbr. 1661. 2) Bericht Bessel's und von der Rede's 6. Febr. 1662. 3) Johan Balke an Regierung in Celle 18. Jan. 1662.

Alle diese Pläne richteten sich ja gegen Hamburg, aber doch immer nur mittelbar und ohne differentiellen Beigeschmack. Andere Vorschläge entbehrten dagegen eines solchen nicht. Schon Syborg hatte in seinen „Bedenken“<sup>1)</sup> eine verschiedene Behandlung der nach Harburg und der nach Hamburg gehenden Elbschiffer an den herzoglichen Zöllen vorgeschlagen. Nun, 1662, wurde tatsächlich den Elbzöllnern in Hitzacker, Mesebe und Schnadenburg von der Regierung vorgestellt, ob nicht die Schiffer, die bei den Zollstätten Harburg als Bestimmungsort angäben, ohne besonders scharfe Visitation abgefertigt werden könnten, während die nach Hamburg bestimmten Schiffe genauer visitiert, auch dabei verzögert werden könnten; gegen die nach Harburg fahrenden Schiffe könne man dann dort eine um so schärfere Visitation vornehmen. Die Zöllner widersetzten sich aber dieser differentiellen Behandlung nicht sowohl aus zolltechnischen Gründen, als auch weil es „wieder den Lauf der Commerciens und bisherige Observanz“ sei, und man bald wahrnehmen werde, daß man dadurch „die Commerciens uf Harburg zu gehen zwingen“ wollte. Trotzdem versprachen die Zöllner, daß die auf Harburg fahrenden Schiffer „vor allen andern favorisiret, auch in ein und andern schleunige Beforderung erwiesen und die übrigen retardiret werden“. Das billigte die Regierung; doch müsse es „ohne querelen und Abgang der Zollgelber“ geschehen.<sup>2)</sup>

Noch weiter ging die Regierung, indem sie Anfang Januar 1662 den Harburger Kornhändlern und Schiffern verbieten ließ, das Korn, das sie in Magdeburg einkauften, nach Hamburg zu bringen; es sollte nur nach Harburg geführt werden. Dies einem Zwange gleichkommende Verbot wurde freilich von den Harburgern selbst übertreten. Wiederholt kam hierüber Klage; und als einige Harburger Kaufleute im März Getreide an hamburgische Kaufleute verkauften, das noch auf der Elbe schwamm und direkt nach Hamburg gehen sollte, wurden jene bei Strafe von 100 Talern genötigt, ebensoviel Getreide wieder in Hamburg zu kaufen und nach Harburg zu führen. Dies strenge Verfahren lehrt, daß ohne Zwangsmittel Harburg zu heben doch aussichtslos schien. Als jene Kaufleute klagten, sie fänden in Harburg bei der großen Menge des dorthin zusammenströmenden Getreides keine guten Preise, befahl ihnen die Regierung, wenn sie wieder Korn nach Harburg bringen wollten, sich zuvor nach Abnehmern, namentlich in Holland, umzusehen.

<sup>1)</sup> Aktenstück VIII. <sup>2)</sup> Die in Celle versammelten Elbzöllner an Regierung 28. Jan.; Bescheid der Regierung 9. Mai 1662.

Dies zeigt schon, woran die künstlich geschaffene Harburger Niederlage krankte; Ware, namentlich Getreide, war wohl reichlich vorhanden; aber es fehlte am Markte; und ein solcher läßt sich nicht so schnell schaffen. Die Regierung befahl deshalb, daß das Getreide, das nicht in Harburg verkauft werden könne, von Amts wegen angekauft und gelegentlich zum Verkauf gebracht werden solle; in keinem Falle dürfe es nach Hamburg gebracht werden. Darnach verfuhr man, und schon Ende März 1662 war der Wert des auf öffentliche Kosten erworbenen Kornes auf 5000 Taler angewachsen; die Harburger Beamten hatten kein Geld mehr, und die Regierung wies sie an, das Korn möglichst nach Holland usw. zu verschiffen; auch sollte man sich nach „Herbeibringung etlicher vermögamer Kaufleute“ umsehen.<sup>1)</sup>

Salb erwies sich auch dies Verfahren, das den alten Hamburger Markt kurzweg zu ignorieren unternahm, als praktisch kaum ausführbar. Die Harburger Kornhändler klagten, sie könnten das lange Warten auf Käufer nicht vertragen; „das Korn-Gewerbe ein solchen langen Verzug nicht leidet, indem der Preis in einem Tag sich enderen, die Gelegenheit, es andere zu verkaufen und zu verführen, uns aus den Händen gehen kan“; trotz des Verbots wurde Getreide von Harburg nach Hamburg verkauft; und die Regierung sah im Juni sich genötigt, zu gestatten, daß, wenn trotz aller Bemühungen, Korrespondenzen usw. sich keine Käufer fänden, dann — aber in keinem andern Falle —, man dulden könne, daß ein Teil des Getreibes nach Hamburg verkauft werde.<sup>2)</sup>

Nicht viel anders ging es mit dem zweiten Hauptartikel, der für Harburg in Betracht kam, Holz. Wie in Getreide, so nahm auch in Holz ohne Zweifel der Harburger Verkehr in jenen Jahren stark zu; aber der Mangel an einem Markte machte sich auch bei Holz bemerkbar, wenn auch bei diesem das in der Verderblichkeit der Ware beruhende Moment wegfiel. Die Holzquantitäten, die in Harburg ohne Abnehmer und auf von der Regierung gemachte Vorschüsse lagerten, waren zeitweise recht beträchtlich; Anfang Januar 1662 bewertete sich das Lager auf 14026 Taler.

Daß Hamburg der Entwicklung Harburgs ruhig zusah, konnte man nicht erwarten. Die mit Harburg verkehrenden marktlichen Kaufleute

<sup>1)</sup> Cell. Regierung an Harb. Beamte 28. Jan.; Harb. Beamte an Cell. Regierung 12., 18., 22. März; Cell. Regierung an Harb. Beamte 24. März 1662.

<sup>2)</sup> Harb. Räte an Cell. Regierung 14. April; Harb. Kornhändler an Cell. Regierung 18. Mai; Bescheid der Harb. Beamten 23. Mai; Cell. Regierung an Harb. Beamte 19. Juni.

wurden in Hamburg mehr oder weniger boykottiert; der Berliner Kaufmann Tieg, der namentlich die Holzsenbungen nach Harburg betrieb, fand für sein Holz in Hamburg keine Abnehmer; der Rat verbot es direkt. Doch zögerte dieser, Strafen, mit denen er die Vorbekämpfung von Waren beim Bunten Hause nach Harburg bedroht hatte, einzuziehen; er wollte es mit den verbündeten Fürsten nicht verderben.<sup>1)</sup>

Weniger rücksichtsvoll zeigte sich der Rat gegenüber den mit Harburg verkehrenden Holländern. Hatten sie Getreide in Harburg geladen und kamen sie dann nach Hamburg, so bedrohte der Rat sie mit Strafe. Dem hamburgischen Makler, der holländische Schiffer nach Harburg wies, wurde vom Rat die Korrespondenz mit den Harburger Kornhändlern verboten. Über dies Verfahren beschwerte sich am 2. Juni 1664 Herzog Christian Ludwig beim Hamburger Rat, nannte es eine Beschränkung der „Freiheit der Commerciën“ und verbat sich „solch monopolisch, in Rechten hochverbotenes beginnen“. Der Rat erwiederte hierauf, er hoffe nicht, daß der Herzog „uns einig maß oder Ziel zu geben gemeinet, des Commerciën Besten in dieser guten Stadt fortzusetzen“; der Rat werde „damit allemal vermüge dieser Stadt habenden Frey- und Gerechtigkeiten also wissen zu verfahren, wie wir es für die Röm. Kay. Majest., dem heyl. Röm. Reich und Männiglichem zu verantworten uns wol getrauen“. Die Cellische Regierung riet damals auf Vorschlag der Harburger Beamten, Repressalien gegen Hamburg zu ergreifen, namentlich ein Verbot des Hamburger Biers zu erlassen. Dazu hatte der Herzog offenbar keine Neigung. Selbst als im Herbst desselben Jahres eine ähnliche Klage kam, da die Hamburger Kornhändler sich bei einer Konventionalstrafe von 300 Talern verpflichtet hatten, keinem Harburger, der mit Korn nach Hamburg käme, etwas abzukaufen, beschwerte man sich zwar von Celle aus beim Rat, verfolgte die Sache aber nicht weiter.<sup>2)</sup> Und bei dem beiderseits geübten Zwange hatte eigentlich keiner das Recht, sich über den andern zu beschweren. Es kam hinzu, daß sich die Anzeichen mehrten, daß Hamburg bei den Oberländischen doch mehr Unterstützung fand als man in Celle gedacht hatte. Die märkischen Kaufleute hatten, nachdem in Hamburg die Zölle auf Getreide herabgesetzt waren, wenig Interesse mehr, Hamburg zu meiden.

<sup>1)</sup> Harb. Beamte an Cell. Regierung 21. Juni 1662. <sup>2)</sup> Hamb. Rat an Herzog Christian Ludwig 21. Juni; Harb. Beamte an Cell. Regierung 7. Juli; Cell. Regierung an Harb. Räte 11. Juli; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 20. Novbr.; Harb. Beamte an Hamb. Rat 21. Novbr.; Hamb. Rat an Harb. Beamte 5. Dezbr. 1664; Harb. Beamte an Hamb. Rat 11. Jan. 1665.

Vorzüglich aber zeigte sich immer mehr ein Einverständnis zwischen den Magdeburgern und Hamburgern, das den Harburgern nicht günstig sein konnte. Schon im Frühjahr 1663 schlossen die Hamburger und Magdeburger einen Vergleich, nach dem kein Schiffer mit mehr als zwei Schiffen von Magdeburg ab Korn verschiffen sollte; da die Harburger meist kleinere Schiffe hatten, war das für sie sehr nachtheilig; sie mußten sich aber fügen.<sup>1)</sup>

Besonders verhängnisvoll für die Harburger Schifffahrt und somit den Harburger Hafen mußte es aber sein, als im Sommer 1666 der Kurfürst von Brandenburg das Stapel- und Niederlagsrecht Magdeburgs erneuerte und bestätigte. Damit verbunden war es, daß in Magdeburg die fremden Schiffer, die nur mit ledigen Schiffen nach dort kamen, keine Waren einladen durften. Magdeburg zögerte nicht, mit aller Strenge dies Recht auszuüben. Es ist bezeichnend für die Verschärfung des zwischen Hamburg und Harburg bestehenden Kampfes, daß die Harburger jenes Vorgehen Magdeburgs dem Antriebe Hamburgs zuschrieben. „Daß man hiesigen wenigen Leuten die Schifffahrt von Magdeburg anhero nicht gestehen will“, so schrieb Heinrich Bessel in Harburg am 17. Dezember 1666 an den Magdeburger Bürgermeister Otto v. Geride, „ist ihrer Stadt verderb und eine wahre finesse der Hamburger Kornhändler, welche solche durch ihre Factoren zu Magdeburg practisiren“. Bessel drohte mit Repressalien des Herzogs gegen Magdeburg, und „dergleichen machinationibus der Stadt Hamburg und ihrer Kaufleute gefambter Hand zu begegnen“. Seltens Harburgs wies man namentlich darauf hin, daß die Hamburger in Magdeburg besser und günstiger in Schifffahrt und Zoll behandelt würden als die Harburger, daß die Magdeburger „collusion“ mit den Hamburgern trieben und das Korn nicht nach Harburg, sondern nach Hamburg brachten, und daß Alles darauf hinauslaufe, den Harburgern die Schifffahrt zu legen.<sup>2)</sup>

Daß die Hamburger ihre alte Stellung im Magdeburger Handel gegen Harburg ausnutzten, ist allerdings wahrscheinlich; im übrigen bedarf es dieses Motives nicht, um Magdeburgs Vorgehen zu erklären. Daß der Kurfürst mehr Interesse an dem neuerworbenen Magdeburg hatte als an Harburg, ist begreiflich; er konnte aber auch darauf hin-

<sup>1)</sup> Harb. Bürger, Elbschiffer usw. an Harb. Beamte 10. April; Harb. Beamte an Magdeb. Rat 11. April 1663. <sup>2)</sup> Harb. Schiffer an Harb. Beamte 24. Septbr.; Cell. Regierung an Magdeb. Rat 15. Oktbr.; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 3. Debr.; v. Geride an Bessel 29. Debr. 1666; Bessel an Dompropst Grote 11. Jan. 1667; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 20. April 1668.

weisen, daß das, was von Celle aus beklagt wurde, auch an andern Orten gelübt werde, daß die Harburger in Hamburg und die Magdeburger in Lüneburg keine Güter einnehmen dürften, wenn sie mit leeren Schiffen dorthin kämen.<sup>1)</sup>

Dadurch war es nun freilich den Harburgern nur dann möglich, Getreide usw. in Magdeburg einzunehmen, wenn sie selbst Waren nach dort brachten. An solchen fehlte es ihnen aber. Über Einfuhrartikel — Kolonialwaren, nordische Artikel, Seringe usw. — verfügte Harburg noch so gut wie garnicht. Die meisten Schiffe, die von der See nach Harburg kamen, waren leer; höchstens brachten sie Dachpfannen und Fettwaren (Butter, Käse). Versuche, in Holland mehr Interesse für Harburg zu wecken, als es bisher sich in der Zusendung lebiger Schiffe zum Holz- und Getreibetransport kundgegeben hatte, liefen fehl. Man hoffte immer noch, holländische kapitalkräftige Kaufleute nach Harburg zu ziehen; der Geh. Rat Lorenz Müller, der sich 1667—68 in Holland befand, wirkte hier eifrig dafür; doch mußte er berichten, daß man dort die Überfiedelung von Holland nach Harburg für nicht ausführbar halte: „denn wer wohl hier setze, würde nicht hangiren, und mit Leuten, die keine Mittel in henden, würde dem werde wenig geholfen werden.“<sup>2)</sup> Und gerade darauf mußte es ankommen, Harburg Verbindungen mit dem Auslande zu verschaffen. Wenn man in Harburg dafür sorgen werde, daß sich dort gute Faktoren, es seien Holländer oder andere, fänden, die gute Preise zahlten, so werde er dafür sorgen, daß die Waren, die aus Böhmen kämen (Holz, Korn, Wolle, Hanf, Hopfen usw.), nicht mehr nach Hamburg, sondern nach Harburg gehen sollten; so hatte im Jahre 1662 der das Elbgebiet bereisende kaiserliche Rammerrat Joachim Friedrich v. d. Goltz, der in Hamburg und Umgegend einige Zeit zu seiner Orientierung weilte, dem Agenten v. Syborg in Magdeburg versichert.<sup>3)</sup>

Daran fehlte es aber, und das ließ sich schwer schaffen. Man konnte wohl schnell Harburg zu einem Platz machen, der für den Umschlag und die Expedition eine gewisse Bedeutung gewann; einen Handelsplatz zu gründen, war doch nicht so leicht. Die Entwicklung

<sup>1)</sup> Kurfürst von Brandenburg an Herzog Christian Ludwig 20. Mai 1667; vergl. über das Magdeburger Stapelrecht Schmoller a. a. D., S. 1051. <sup>2)</sup> Cell. Regierung an Geh. Rat Müller 14. Novbr. 1667; Müller an Cell. Regierung 6. Febr. 1668. <sup>3)</sup> v. d. Red und Wessel an Cell. Regierung 8. April 1662; v. Syborg an Cell. Regierung 3. Septbr. 1662.

des Schiffsverkehrs im Harburger Hafen in jener Zeit wird durch folgende Zahlen beleuchtet:

Es liefen ein:<sup>1)</sup>

im Jahre 1662:	83	Schiffe
" "	1663:	34 "
" "	1664:	232 "
" "	1665:	278 "
" "	1666:	140 "
" "	1667:	112 "

Die meisten dieser Schiffe waren holländische, die entweder leer kamen oder mit Muschellalk, Dachpfannen, Mauersteinen, Fischen; sie luden Holz oder Getreide; die andern Schiffe kamen aus dem Lande Gabeln, Rebingen mit Butter, Getreide, Mauersteinen. Für den Bau der Festung wurden letztere damals viel in Harburg verwandt. Der Höhepunkt war also schon 1665 erreicht. Namentlich aber der Handel mit Krummholz blieb in Harburg dauernd von Bedeutung; er war verpacktet und hat offenbar der Stadt viele Vorteile zugeführt, mehr als der Kornhandel.

Der Vertrag von 1661, der ja ohne Zweifel der Ausgangspunkt des zunehmenden Harburger Verkehrs ist, verlor freilich praktisch allmählich sehr an Bedeutung. Brandenburg hatte aus den schon berührten Gründen kein Interesse, für Harburg sich besonders zu bemühen; als auf der Elbkonferenz in Lenz in im Frühjahr 1685 die Gesandten des Herzogs Georg Wilhelm von Celle die Brandenburgischen an jenen Vertrag erinnerten, machten diese Ausflüchte, „scheinen es zimlich zu apprehendiren“;<sup>2)</sup> und von dem Vertrag ist nie mehr die Rede.

Die Hamburger fühlten wohl, daß die brandenburgisch-celle'sche Verbindung, die ihnen recht unwillkommen gewesen war, wenig mehr für sie bedeutete. Um so schärfer konnten sie gegen die cellischen Untertanen vorgehen; da die Brandenburger durch das kaiserliche Privileg von 1558 hinsichtlich der Vorbeifahr und des Verkaufs an Gäfte in Hamburg schon besser gestellt waren, als alle anderen Fremden, konnten

<sup>1)</sup> Die Zahlen, die Spilder im Vaterländischen Archiv IV. 123 bringt, sind durchweg größer; er hat, wie es scheint, die ein- und auslaufenden Schiffe zusammengeworfen. Die oben angegebenen Zahlen finden sich Hannov. Archiv Celle B. A. Des. 60. Nr. 50; andere auch Hannov. Des. 74. Amt Harburg III. 3 b. Nr. 2. <sup>2)</sup> Bericht der braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten aus Lenz in 10. Mai 1685.



die Hamburger darauf rechnen, daß Brandenburg für derartige Beschwerden Selles wenig Verständnis haben würde.

So wurde am 5. August 1674 in Hamburg ein Rats-Mandat angeschlagen, das die Vorbeifuhr des Getreides streng verbot; jedem, der dawider handle und nachher mit seinen lebigen Fahrzeugen nach Hamburg komme, wurde verboten, Fracht hier einzunehmen; nach Befinden sollte er bestraft werden. Dies Mandat veranlaßte eine sofortige Beschwerde der Harburger Kornhändler beim Oberhauptmann Hafe; dieser wandte sich dann an den Hamburger Rat. Letzterer leugnete die Absicht, etwas Neues hinsichtlich des Kornhandels auf der Elbe einzuführen; er befolge nur die „uralte Compactata und Vergleiche“, die die Stadt mit Magdeburg wegen des Kornhandels abgeschlossen habe. Damit bezog sich Hamburg auf den im Jahre 1538 mit Magdeburg geschlossenen Vertrag, nach dem die Kornzufuhr von Magdeburg nach der Unterelbe allein nach Hamburg gehen durfte. Auf diesem Recht bestand der Rat streng. Als im Jahre 1675 ein Harburger Schiffer von 80 Last Gerste, die er von Magdeburg nach Hamburg geführt, im Köhlbrand 20 Last in ein holländisches Schiff geladen hatte, erließ er ihm zwar auf Fürbitten des Oberhauptmanns die Strafe, prinzipiell beharrte er aber auf seinem Rechte. Und im Jahre 1677 wurden vom Rat 80 000 Ripsenstäbe, die ein holländischer Kaufmann in Hamburg gekauft und von hier hatte nach Harburg führen wollen, mit Beschlagnahme belegt, bis einige holländische Schiffe, die im Köhlbrand Holz geladen, hierfür den Zoll gezahlt hätten, gerade als ob die Ladung in Hamburg erfolgt sei. Der Rat stellte die Sache so hin, daß sowohl der holländische Kaufmann, wie der hamburgische Verkäufer „vorsätzlich in der dieser Stadt hergebrachte Gerechtigkeit zu ihrem unziemlichen Privat-Nutzen gehandelt“, indem der hamburgische Verkäufer das Holz zur Verladung im Köhlbrand verkauft habe, die vier Schiffe aber das hamburgische Tonnen- und Balengeld umgehen wollten. In Harburg sah man in diesem Allen nichts als Chifane gegen die Schifffahrt Harburgs, eine „heimbliche Beeinträchtigung der von den Holländern anhero genommenen Navigation und treibenden Commercii“. <sup>1)</sup>

Alle diese Beschwerden brachten die braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten auch bei der Elbzollkonferenz in Lenzen im Jahre 1685 zur

<sup>1)</sup> Harb. Kornhändler an Hafe 13. August; Hamb. Rat an Hafe 18. August 1674; Peter Dirds an Herzog Georg Wilhelm 18. Mai; Hamb. Rat an Regierung in Celle 25. Juli 1677. Bericht des Oberhauptmanns 24. April 1677.

Sprache. Diese Konferenz verdankte ihren Zusammentritt namentlich den Bestrebungen Brandenburgs, eine Vereinfachung der Elbzölle zu erreichen; und für ihre besonderen Beschwerden über Hamburg fanden die Gesandten wenig Gehör. Nicht nur eine Herabsetzung der hamburgischen Zölle forderten sie, sondern sie klagten auch über die Verhinderung des Handels zwischen Ost und Ost in Hamburg; ferner, daß man den Lüneburgern dort die Einnahme von Stückgütern nicht gestatten wollte; „Sie, Hamburgenses, wolten alles allein für sich behalten und alle andere vom Commercio ausschließen“; noch immer bereiteten die Hamburger ihnen auf der Süder-Elbe Schwierigkeiten, beanspruchten sie ein Stapelrecht, kümmerten sich um das Urtheil von 1619 nicht usw.

Diese Klagen waren doch ohne Zweifel übertrieben; eine direkte Behinderung der Fahrt auf der Süder-Elbe namentlich hat nicht mehr stattgefunden. Der Rat von Lüneburg selbst berichtete auf eine Anfrage der Cellischen Regierung: Früher habe ja mit Hamburg viel Zwist bestanden; jetzt aber sei Tatsache, „daß hiesige Kaufleute und Schiffer sich keiner weiteren Newerungen und Beschwerden der Schifffahrt zwischen hier und Hamburg und die Elbe hinunterwärts erinnern, sondern vermaßen, daß Alles in richtigem stande sey“. <sup>1)</sup> Freilich betrieb Lüneburg selbst damals nur noch wenig Schifffahrt; und Hamburgs Gegner war jetzt mehr Harburg als Lüneburg. Aber in Wirklichkeit war die Sachlage doch so, daß Hamburg zwar Alles daran setzte, von Harburg den Verkehr möglichst fernzuhalten, daß aber die Mittel, die es hierzu brauchte, schwer anzufechten waren; es waren die Mittel, die damals die meisten Städte anwandten, um die Vorteile des Handels und Verkehrs möglichst den Einheimischen allein zukommen zu lassen, Mittel, die die Fremden zwar nicht persönlich ausschlossen, ihren Handelsverkehr aber doch möglichst beschränkten. In Harburg selbst verfuhr man nicht anders, wenn den Hamburger Schiffern das Einnehmen der Waren dort nicht gestattet wurde.

Bedenklich schien für Hamburg erst die Lage zu werden, als zwischen seinen beiden nachbarlichen jungen Widersachern — Harburg und Altona — sich ein Verkehr anbahnte und für die Harburger sich dadurch zugleich die Aussicht auf bessere Anknüpfungen mit Holland eröffnete. Im Frühjahr 1687 wandte sich der Hamburger Rat an Herzog Georg Wilhelm und bat ihn, zu verfügen, daß die Güter von Harburg

<sup>1)</sup> Lüneb. Rat an Cell. Regierung 28. März 1685.

nicht mehr nach Altona geführt würden. Der Herzog antwortete hierauf: er wolle Hamburg gern gefällig sein; den Warenverkehr nach Altona könne er aber „nicht wohl öffentlich und directe verbieten“; er wolle aber „gerne sehen, daß unter der Hand ein solch Mittel, dadurch beregte Eure intention erreicht werden könne“, zu finden sei. Doch fügte der Herzog hinzu, daß ohne Zweifel zu dem Verkehr mit Altona die Beschwerden Anlaß gegeben, die seine Untertanen gegen Hamburg hätten. Groß war damals der Verkehr zwischen Harburg und Altona noch nicht; Hopfen, Korn und Vieh ging nach Altona, auch bezogen die Harburger Juden ihre Heringe von Altona.<sup>1)</sup>

Gleichzeitig aber bestanden Pläne, um neben der zwischen Hamburg und Amsterdam bestehenden regelmäßigen Reiheschiffahrt eine solche von Amsterdam auf Harburg zu errichten. Joachim Winstman in Harburg, der hier als Speditour und Inhaber des Kaufhauses eine gewisse Rolle spielte, trat für diese Fahrt ein, die nach seiner Angabe den Harburgern den vierten Teil der Kosten oder mehr sparen werde gegenüber der Verladung über Hamburg. Diese Reiheschiffahrt ist aber nicht zustande gekommen, vielleicht infolge der Schritte, die der Hamburger Rat dagegen tat.<sup>2)</sup>

Gefährlicher als durch die Harburg-Altonaer Verbindung gestaltete sich für Hamburg die Sachlage, seitdem 1690 die Verbindung Lüneburgs mit Altona zunahm. Zuerst suchte Hamburg sie mit Gewalt zu hindern,<sup>3)</sup> ohne doch viel Erfolg dabei zu haben. Sie machte den Hamburgern aber viel Sorge und spielte in den Verhandlungen, die man damals über Einführung eines Porto-Franco führte, eine nicht geringe Rolle. In dieser Not suchte Hamburg von 1694 an durch Verhandlung mit dem cellischen Bizkanzler Fabricius unter der Hand dahin zu wirken, daß von Celle aus jene Lüneburg-Altonaer Verbindung möglichst beschränkt, ja verboten werde. Auch hoffte Hamburg zu erreichen, daß an der Seevermündung nicht mehr Güter von oben- und unterwärts gelöscht und geladen würden und daß sich hier — zum Schaden Hamburgs — eine freie Niederlage entwickelte. Als Gegenleistung hat, wie es scheint, Hamburg den Lüneburgern hinsichtlich ihrer Fahrt nach Hamburg Begünstigungen gewähren wollen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Herzog Georg Wilhelm an Hamb. Rat 13. April 1687. <sup>2)</sup> Joachim Winstman an Cell. Regierung 24. Juni 1688; vergl. Baasch, Forschungen II. 14 ff. <sup>3)</sup> Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1903, S. 202 ff. <sup>4)</sup> Protokoll der Hamburger Kommerz-Deputierten; auch im folgenden mehrfach benützt.

Gleichzeitig hinderte Hamburg den Verkehr der Harburger nach Möglichkeit. Der Getreidestapel wurde streng gegen sie in Anwendung gebracht; Kaufmannswaren, die sie elbaufwärts bringen wollten, durften sie in Hamburg nicht kaufen, überhaupt keine nach Magdeburg bestimmte Güter einnehmen. Dem direkten Verkehr Harburgs mit Holland wurden Schwierigkeiten aller Art in den Weg gelegt. Kurfürst Georg Wilhelm drohte im Jahre 1695 mit Anhaltung Hamburger Güter.<sup>1)</sup>

Trotz alledem war man aber in Celle den dänischen Elbhäfen nichts weniger als günstig gesonnen. Die Nähe des Königs von Dänemark war viel zu drohend und gefährlich; und man gönnte schließlich noch lieber Hamburg seinen Handel und Verkehr, als daß man Altona und Glückstadt hätte aufblühen sehen mögen. Es zeigte sich dies besonders bei Gelegenheit des im Jahre 1700 zwischen Brandenburg und Hamburg vereinbarten Reglements einer Berlin-Hamburger Reihesahrt. In dieses Reglement war auf Betreiben Hamburgs die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei dieser Fahrt die Lagerstellen nur in Berlin und Hamburg „und sonst nirgends“ sein sollten. Hamburg erklärte ausdrücklich, daß diese Klausel nur auf Altona ziele.<sup>2)</sup> In Celle wurde wegen dieser Bestimmung die Befürchtung laut, daß das Reglement der „freyen Süder-Elb-Schiffart“ präjudizierlich sein könne. Der Resident in Hamburg, Hübner, verhandelte deshalb mit den Kommerz-Deputierten und Lorenz Classen, der das Reglement hauptsächlich betrieben hatte. Classen wurde im November von den Kommerz-Deputierten in das kurfürstliche Hoflager in die Gührbe gesandt und stellte hier dem Kurfürst und seinen Geheimräten vor, daß Hamburg, bedrängt durch die wachsende Konkurrenz Altonas, sich seiner Haut wehren müsse und die Hilfe Celles dagegen erbitte. Sogar einen engeren Anschluß an Celle durch einen Handelsvertrag schlugen die Kommerz-Deputierten dem Kurfürsten vor. Die mündliche Antwort des Letzteren lautete: „Wir vernehmen ungerne, daß Hamburg im Commercio gebrüdet wird; Hamburg soll und muß im Commercium beygehalten bleiben; Wir werden Sie assistieren.“<sup>3)</sup> Fabricius aber wurde vom Kurfürst instruiert: „Ob Wir nun zwar nicht gemeinet, geschehen zu lassen oder dahin zu cooperiren, daß das commercium gedachter Stadt ruiniret und das Altonaische dadurch in

1) Harb. Elbschiffer an Regierung 8. Jan. 1691; Georg Wilhelm an Hamb. Rat und an Harb. Beamte 5. März 1695; Hamb. Rat an Cell. Regierung 28. Febr. 1696; Harb. Beamte an Cell. Regierung 9. Novbr. 1697. 2) Zeitschrift des Vereins für hamb. Geschichte IX. 189. 3) Classen an seinen Sohn, Berlin 24. Novbr. 1700 (Komm.-Deput.-Prot.).

desto größern Flor und aufnehmen kommen möge, weil Wir unserm interesse convenabler halten, daß solches bey gedachter Stadt verbleiben, als das Altonaische mit jenes nachtheil befördert werde“, so solle er dahin trachten, „daß Unsere Lande und Unterthanen selbst nicht dabei leiden, sondern auch deren besten und interesse dabei prospicirt und denen gravaminibus, so selbige gegen die Stadt Hamburg haben, abgeholfen werde“. Hierüber mit der Stadt zu verhandeln, erklärte der Kurfürst sich bereit; einen wirklichen Vertrag hielt er vorläufig für nicht thunlich.<sup>1)</sup>

Diese merkwürdige Erklärung zeigt das Bild des Verhältnisses mit Hamburg gegen früher total verändert. Die immer unbequemer werdende Nachbarschaft Altonas hatte Hamburg zum Bittsteller bei dem Kurfürsten gemacht. Freilich hat wohl Hamburg den Cellern gegenüber seine damalige Lage ungünstiger geschildert, als sie in Wirklichkeit war. Fabricius legte den Kommerz-Deputierten sogar nahe, daß, wenn man die Hilfe seines Hofes wünsche, Hamburg etwas „uns alljährlich in die fürstl. Cammer geben“ müsse. Wahrscheinlich hätte Hamburg im dringenden Nothfall sich auch dazu verstanden. Doch hatte die Stadt nicht nötig, Kurlhannover in seinem Gegensatz zu Dänemark zu bestärken; dieser Gegensatz beruhte auf politischen wie wirtschaftlichen Gründen; auch am Londoner Hofe bekämpfte Kurlhannover damals die mächtige Stellung Dänemarks an der Unterelbe und den erstrebten Glückstädter Zoll.<sup>2)</sup>

Für Hamburg handelte es sich lediglich um Erhaltung seines Stapels gegen die von allen Seiten erfolgende Umgehung. Deshalb verhandelten noch Anfang des Jahres 1701 die Kommerz-Deputierten durch Classen mit Fabricius. Classens Vorschläge gingen u. a. dahin: die Niederlage und Verladung von Gütern an der Seevemündung müsse aufhören; die oberländischen Schiffe dürften nicht im Köhlbrand oder Reiberstieg liegen und hier mit Ausländern Handel treiben; auch müsse ein Mittel gefunden werden, die Holzhandlung von Harburg und dem Reiberstieg wieder nach Hamburg zu leiten; die Süder-Elbe müsse mit Erlaubnis des Kurfürsten „auf gewisse Conditiones gesperrt werden“. Ob diese wie ähnliche Vorschläge bis zum Kurfürsten gelangt sind, ist zweifelhaft. Seitens Hamburg betonte man stets den nichtamtlichen Charakter der Verhandlung; der Rat wollte sich nicht compromittieren und hielt sich vorsichtig zurück. Schließlich blieb Alles beim Alten.

<sup>1)</sup> Herzog Georg Wilhelm an Fabricius 20. Novbr. 1700. <sup>2)</sup> Vergl. Havemann III. 387 ff., 358 ff.

Das Reglement von 1700 erlangte wenig praktische Bedeutung für Hamburg; aus einem Vertrage mit Celle wurde nichts; die hamburgischen Oberalten machten ihre Zustimmung zu Vereinbarungen abhängig davon, daß sie „der Stapelgerechtigkeit nicht nachtheilig“ wären. So hartnäckig hielt man in Hamburg an der Form und dem Prinzip des Stapels fest, während er doch tatsächlich kaum noch beachtet wurde. Die Lüneburger Umfahrt aber dauerte fort, und Hamburg zeigte sich wenig bereit, die Beschwerden Celles abzustellen.

---

## X.

# Das 18. Jahrhundert.

---

Im 18. Jahrhundert geht der Kampf mit Hamburg allmählich über in das eifrige, aber friedliche Bestreben des Hauses Braunschweig-Lüneburg bezw. Hannover, diejenigen Anstalten auszubauen, die am meisten Aussicht boten, einen Teil des Elbverkehrs anzuziehen. Dazu gehörte einerseits die weitere Entwicklung von Harburg, andererseits der neu entstehende Hafen am Reiherstieg.

Eine zeitlang hatte es den Anschein, als ob die im Reiherstieg, dem östlich vom Röhlbrand fließenden Elbarm, sich entwickelnde Hafen-Anlage Hamburg nicht ungefährlich werden könnte. Hier am Reiherstieg, im Ante Wilhelmsburg hatten schon seit geraumer Zeit die oberelbischen Holzflößer ihr Holz niedergelegt. Vom 1. Mai 1694 bis 1. Mai 1704 haben hier insgesamt 1210 Schiffe verkehrt.<sup>1)</sup> Die Hafenverhältnisse ließen hier aber manches zu wünschen übrig; auch scheint die Unsicherheit ziemlich bedenklich gewesen zu sein. Hierin Wandel zu schaffen und bessere Einrichtungen zu veranstalten, war namentlich Franz Norden, ein Hamburger Bürger, eifrig tätig. Er wohnte am Reiherstieg und war Faktor der Holzhändler. Ohne Frage hat er durch seine Tätigkeit Hamburg viel Abbruch getan; hamburgische Schriftstücke jener Zeit sind voll von Klagen darüber. Er wurde deshalb von den Hamburgern nach Möglichkeit hinfaniert; wiederholt, so klagte er, hätten sie „aus großer Misgunst, daß ich mich in hiesige Lande habe niedergelassen, mich nicht allein auf freyer Heerstraßen mordlich überfallen, sondern auch all das Meinige spolieret und weggenommen“. Beschwerden, die von Harburg aus deshalb an den Hamburger Rat ergingen, blieben ohne Erfolg. Man entließ selbst Norden nicht seines Bürgerreides und belegte seine Habe mit Beschlagnahme.

---

1) Vergl. Spilder im Vaterländ. Archiv IV. 124.

So begreiflich die Eifersucht der Hamburger auf die Reiherrstiege-Anlage war, so erkannte man auf der cellischen Seite wohl, daß hier eine Gelegenheit sei, am Elbverlehr mehr Anteil, als bisher, zu gewinnen. Man vermehrte die Pfähle zum Anlegen der Schiffe und nahm auch sonst allerlei Verbesserungen vor; man hatte Hoffnung, außer dem Holz- auch den Kornhandel heranzuziehen; durch die Einrichtung eines im Gegensatz zu Hamburg, wo der Gastehandel verboten war, ganz freien Handelsverkehrs hoffte man fremde Kaufleute anlocken zu können.<sup>1)</sup> Norden, der diese Pläne eifrig unterstützte, wünschte eine dreimalige freie Fahrt im Jahre zu den kurfürstlichen Zollämtern elbaufwärts bis Schnadenburg, um die oberländischen Kaufleute zu bewegen, den Reiherrstieg aufzusuchen. Doch erreichte er weder dies noch Anderes, was er erstrebte. Eine Ausdehnung der Verbindung mit Holland kam nicht zustande; vergeblich bemühte sich Norden, ein Hafens-Reglement zu erlangen, das in den Schiffs-Betrieb Ordnung bringen sollte; noch 1723 legte er einen neuen Entwurf vor. Hinderlich war ihm namentlich der Mangel an Verständnis, den er bei den Beamten, namentlich dem Wilhelmsburger Amtmann, fand. Dieser forderte den kleinen oberländischen Schiffern, die mit Bier und Korn nach dem Reiherrstieg kamen, ein Niederlagsgeld ab und trieb sie dadurch nach Hamburg. Norden klagte: „was solche harte Proceuren, so an den Schiffer sind verubet, woll in Hamburg auf der Boerse für recommendation giebet“; ohne Zweifel werde solches Verfahren von den Hamburgern nach Zerbst und Magdeburg berichtet werden.<sup>2)</sup>

Nur für den Holzhandel und den Schiffbau<sup>3)</sup> hat der Reiherrstieg lange noch eine gewisse Bedeutung gehabt. Ein Handlungs-Ort hat sich hier aber nicht entwickeln können.

Das Haupt-Interesse konzentrierte sich doch auf Harburg. Im Jahre 1708 erließ der Kurfürst eine „Declaration“, durch die der Stadt zahlreiche Vergünstigungen verliehen wurden, Handel und Gewerbe ermuntert werden sollten.<sup>4)</sup> Kauf- und Handelsleute sollten 15 Jahre sich des Kaufhauses zur Niederlage der Waren unentgeltlich bedienen; auf alle Kaufmannsgüter, die zu Wasser ankamen und wieder abgingen, wurde der zehnte Teil des erlegten Zolls rückvergütet usw. In demselben Jahre bildete sich eine englische Handelskompagnie in Harburg; sie erhielt

1) Bericht der Harb. Beamten 7. Mai 1705. 2) Bericht Nordens 28. März 1713. 3) Vergl. hierüber Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik (Hamb. 1899) S. 89, 92 ff. 4) Vergl. Ludewig, Geschichte der Stadt und des Schlosses Harburg S. 192 f.



ein kurfürstliches Privileg. Doch hört man sehr wenig über ihre Wirksamkeit; sie war, wie es in einem Bericht von 1773 heißt, „gleichsam in der Geburt erstickt“.

In dem Interesse für Harburg trat auch keine Wandlung ein, als durch den Heimfall des Herzogtums Bremen-Verden an Hannover im Jahre 1715 dieses in den Besitz von Stade kam. Stade, der einzige Platz des Herzogtums, der an der Unterelbe von einiger Bedeutung war, hatte in früheren Zeiten und noch im 17. Jahrhundert eine gewisse Rolle gespielt. Die Stadt hatte ihre Prozesse gegen Hamburg zwar gewonnen, praktisch dadurch aber wenig erreicht und sich finanziell schwer geschädigt. Ihr Handel, ihre Schifffahrt war gesunken, die Schwinge, die es mit der Elbe verband, verlandet; zahlreiche Versuche, Stade zu heben, hier eine größere Schifffahrt zu begründen, sind erfolglos geblieben; für Hamburg wäre jedenfalls der Anfall des Herzogtums an Dänemark, der eine zeitlang drohte,<sup>1)</sup> weit gefährlicher gewesen. So blieb Harburg nach wie vor der einzige Platz am linken hannoverschen Elbufer, der sowohl durch die für die Flußschifffahrt günstige Lage, wie infolge der Nähe Hamburgs imstande schien, mit diesem in eine Art von Wettbewerb zu treten.

An Projekten, Harburg zu heben, hat es denn auch weiterhin nicht gefehlt. So ist ein Projekt von 1728 zu nennen, das durch Verlegung des Stroms Harburg zum Haupthafen der Elbe machen und die Industrie dort entwickeln wollte.<sup>2)</sup> Ein anderes Projekt von 1732, von Rudolf Georg Focht in Hamburg ausgehend, plante die Errichtung einer Herings-Kompagnie.<sup>3)</sup> Wie dies Projekt von Hamburgern gestützt war, so auch ein anderes, das im Jahre 1736 auftauchte und bezweckte, in Harburg ein „See-Commercium“ im Anschluß an die Englisch-Ostindische Kompagnie zu errichten.<sup>4)</sup>

Alle diese Projekte blieben auf dem Papier. Die Schifffahrt Harburgs beschränkte sich außer dem Flußverkehr auf den Verkehr mit Holland; und in Handel und Industrie war die Entwicklung doch immer nur bescheiden.

Zu den Handels- und Industriezweigen, in denen Harburg im 18. Jahrhundert wirklich etwas leistete, gehörte der Holzhandel. Der Krummholzhandel in Harburg war recht bedeutend; selbst Hamburg bezog viel Krummholz von dort; dieser Handel war an einen Unter-

<sup>1)</sup> Vergl. Havemann III. 394. <sup>2)</sup> Aktenstück XII. <sup>3)</sup> Aktenstück XIII.

<sup>4)</sup> Ich werde hierüber an anderer Stelle berichten.

nehmer verpachtet. Ferner ist zu nennen eine Zuckerriederei, eine Amidonsfabrik, Seidenbandfabriken, eine Wachsbleiche, Tabakfabriken usw. Auf die Dauer erfreute sich aber keiner dieser Erwerbszweige rechter Blüte.<sup>1)</sup> Die Stadt nahm wohl zu; aber, wie das Harburger Amt im Juli 1773 darlegte, „die seßhafte Bevölkerung ist nicht stärker als vor 80 und 100 Jahren; die Stadt hat sich zwar bevölkert, allein ihre Miethlinge sind größtenteils Leute von ungewissem Gewerbe, heimliche Lumpensammler, Invaliden und Verabschiedete, die sich anderer Orten nicht zu ernähren wissen, dänische Beurlaubte, loses Gesindel, Bettler und Holzdiebe“.

Insbondere der Entwicklung des Handels standen eine Reihe von Hindernissen entgegen. Neben der erdrückenden Nähe Hamburgs war hinderlich namentlich die Konkurrenz von Lüneburg, wenn andererseits auch nicht zu leugnen ist, daß Lüneburg ebenso durch Harburg geschädigt wurde. Aber der Verkehr Hamburgs mit Lüneburg war günstiger gestellt als der mit Harburg, da ihn der Wiezenborfer Zoll<sup>2)</sup> nicht belastete. Die über Harburg gehende Expedition litt unter diesem Nachteil; verschiedentlich wurde gemahnt, ihn abzustellen. Auch über zu hohe Lizenz- und Accisefosten klagte man in Harburg; dadurch wurde ein über das hamburgische Moorbürg gehender starker Schleichhandel großgezogen. Schädlich für Harburg war dann, daß die dort verkehrenden Schiffe dem Stader Zoll unterworfen waren, während die Schiffe der Hamburger von ihm befreit waren; im Jahre 1765 wandte sich der Harburger Rat an den König und bat um Ermäßigung des Stader Zolls für die direkt nach Harburg gehenden englischen Waren, hatte damit aber keinen Erfolg. Eine eigene, in Harburg beheimatete Seeschifffahrt zu entwickeln, wurde erstrebt, aber nicht erreicht.

Was man besonders zu heben suchte, war die Expedition. Die Anfänge, die man mit ihr zu Beginn des 18. Jahrhunderts gemacht, waren vielversprechend; es gingen damals holländische, französische und englische Expeditionsgüter über Harburg. Die Lagerhauseinrichtungen, der Hafen waren nicht schlecht; die rücksichtslose Durchführung der Privilegien der Harburger Everführer, die den Verkehr zwischen Harburg und Hamburg vermittelten, kamen der Harburger Expedition ebenso wohl zugute wie die Zollschwierigkeiten, mit denen man in Hamburg die Expedition belästigte. Doch war die Entwicklung des Harburger

<sup>1)</sup> Vergl. die Altenstücke XIV., XV. <sup>2)</sup> Er wurde mit der Heerstraße später nach Soltau verlegt (Mancke, Topogr. histor. Beschreib. der Städte usw. im Fürstentum Lüneburg II. 860).

Expeditionsgefchäftes sehr schwankend und unregelmäßig. Wiederholt wird von einsichtigen Leuten auf das Beispiel Altonas hingewiesen, das sich zu einem für Hamburg nicht ungefährlichen Konkurrenten emporgearbeitet hatte; und ohne Frage hatte Harburg vor Altona zahlreiche Vorteile voraus, sowohl durch seinen Hafen, wie die günstigere Lage seines Hinterlandes. Namentlich am Ende des 18. Jahrhunderts tat die Konkurrenz der Harburger Expediteure den Hamburgern erheblichen Abbruch; in Hamburg wurden bittere Klagen laut.<sup>1)</sup>

Überschätzen darf man aber diesen Teil des Verkehrs nicht; gewiß bringt die Expedition, der Gütertransport vielen Leuten Nahrung; einen selbständigen Handel allein kann sie nicht schaffen, und hat sie auch in Harburg nicht geschaffen. Von einem Kommissions- und Eigenhandel war dort noch wenig zu sehen.

Alles in Allem konnte von einer wirklichen Konkurrenz, die Harburg Hamburg machte, kaum die Rede sein. Im Gegenteil stand Harburg wirtschaftlich in starker Abhängigkeit von Hamburg. Bei aller Bedeutung, die der Holzhandel in Harburg gewann, richteten sich die Holzpreise doch nach den hamburgischen Preisen;<sup>2)</sup> mit anderen Waren ging es ähnlich. Ein starker Verkehr Harburger Handlungstreibender fand in Hamburg statt; mehrere hatten sich selbst Banknoten in der dortigen Bank verschafft, natürlich unter dem Namen Hamburger Bürger. Wirklichen Großhandel hatte Harburg nicht. Im Jahre 1752 heißt es in einer Denkschrift des M. Luther: „Bestehet dieser Stadt Nahrung hauptsächlich in der Passage und Schiffarth nach und von Hamburg und Altona, auch sonsten hin und wieder auf der Elbe, mit Getreyde“. Und H. Hansing senior sprach sich im Jahre 1788 folgendermaßen aus: „Gar weit sind wir noch vom Kaufmann entfernt, der allein bemühet ist, Künste und Handwerke empor zu bringen, Waaren aus Landesproducten verfertigen zu lassen, durch neue Erfindungen die Waaren ins Commercium bringen zu lassen und dem Nachbar angenehm zu machen“. In der Handlung seien die Harburger „noch nicht weiter als zum Krämer gekommen, welcher, um die Landes-Producte, um Manufactur- und Fabriken unbekümmert, aus wahrer Furcht der Bekanntmachung der Preise seiner Waaren sich nur bemühet, neue Waaren, neue Roben pp. aus der Fremde kommen zu lassen, um Herr der Preise zu bleiben, wie die tägliche Erfahrung lehret“.

Dagegen wird wiederholt im 18. Jahrhundert die Frage berührt, ob nicht durch Veränderungen im Strom eine Verschiebung des ob-

<sup>1)</sup> Vergl. Altenstäd XVII. <sup>2)</sup> Bericht des Amtes Harburg an die Regierung 14. Juli 1782.

waltenden wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen beiden Städten herbeigeführt werden könne. Es mutet das an, wie eine Reaktion gegen die früheren hamburgischen erfolgreichen Bestrebungen. Wie Hamburg es im 15. und noch im 16. Jahrhundert gelang, durch eine Reihe von Fahrwasser-Korrekturen, Durchstiche usw. den Hauptstrom nach der Nordelbe zu lenken, so konnte Hannover jetzt versuchen, dies rückgängig zu machen.

So schlug das bereits erwähnte Projekt von 1728 die Herstellung eines Kanals vor, der die Süder-Elbe wieder zum Hauptstrom machen und das Wasser „von der Hamburger und Altonaer Rheide wegziehen“ sollte. Der Autor dieses Plans meinte mit dem Kanal wohl den Arm des Elbstromes, der zwischen Moorburg und dem Altenlande links und Alten- und Finkenwärder rechts floß, d. h. die alte Süder-Elbe. Diese war aber stark versandet. Der Regierung in Hannover kam der Plan selbst abenteuerlich vor; man sähe „gleich zum voraus, daß sich nicht thun lassen wolle, daß man alle Arme in der Elbe verstopfe, die Farth nach Hamburg sperre und den Fluß zwingt, hin und wieder einzureißen und ohnsäglichen Schaden zu verursachen“. <sup>1)</sup> In Harburg beurteilte man das Projekt sehr ungünstig; es sei 1. unnötig, da die Schiffe, die mit voller Ladung elbaufwärts bis Neumühlen gingen, auch in den Köhlbrand einlaufen könnten. Der Mangel des Handels in Harburg rühre nicht vom Fahrwasser her, sondern von Mangel an Kapital und andern Ursachen. 2. vergeblich, weil die verschiedenen Hauptströme, Köhlbrand, Köhlfleet und Reitherstieg sich mit jenem Wasserfluß nicht in einen Strom vereinigen ließen; Durchstiche und Sperren würden keinen Erfolg haben. 3. gefährlich, weil solche Durchstiche leicht Überschwemmungen herbeiführen könnten. <sup>2)</sup>

Die Frage, ob es überhaupt tunlich und im Interesse des Landes Hannover sei, durch solche Stromveränderungen den Hamburger Hafen zu schädigen, wird hier nicht berührt; es scheint, als ob man damals noch nicht abgeneigt gewesen wäre, gegebenenfalls und wenn es sich ohne große politische Schwierigkeiten hätte machen lassen, den Hamburger Hafen in seiner Existenz schwer zu schädigen. Den Hamburgern hatten die Harburger Beamten noch wenige Jahre vorher, als jene beim Duntzen Hause ein Stadtwerk errichteten, vorgeworfen, daß Hamburg damit bezwecke, „den Süder-Elbstrom zu schwächen und demselben das zur Schifffart

<sup>1)</sup> Regierung in Hannover an Harb. Landdrost und Beamte 23. März 1728.

<sup>2)</sup> Bericht der Harb. Beamten 1. Mai 1728.

ohnentbehrliche Wasser entziehen“ zu wollen. Hamburg bestritt dies zwar, und es hat darüber eine lange Korrespondenz stattgefunden, auch kleinere Gewalttätigkeiten blieben nicht aus. Man sieht daraus, daß man vielleicht beiderseits, gewiß aber auf der Harburger Seite, den Elbstrom noch als ein Objekt ansah, das man sich gegenseitig streitig machen konnte.

Anders dachte man einige Jahrzehnte später. Als Anfang der 1760er Jahre sich von Neuem ein Zwist über einen Wärdler erhob, der sich beim Bunten Hause gebildet hatte, — ein Zwist, der schon einmal in den 1720er Jahren bestanden hatte —, wies der Harburger Landdrost Graf Friedrich von der Schulenburg eindringlich auf die Thorheit hin,<sup>1)</sup> in solchen Fällen mit Gewalttätigkeiten gegen Hamburg zu verfahren. „Es ist“, so äußerte er sich, „dem wahren Landes Besten höchlich daran gelegen, daß die Schifffart der Norder-Elbe offen bleibe, weil die Schifffart für große Schiffe durch den Reihersstieg und den Rölbrand beschwerlicher und langweiliger, auch gefährlicher. Man müßte also Hamburg verstaten, mehr Strom dahin zu ziehen, oder doch solches nicht hindern. — —. Je mehr Wasser nach der Norder-Elbe fließet, je weniger kommt nach der Süder-Elbe, folglich je sicherer die Deiche des Lüneburgischen Gestades.“<sup>2)</sup> Diese Anschauung drang in Hannover durch. Und noch in einem Reskript der Regierung an den Harburger Amtmann Harbing vom 25. Oktober 1768 wurde mit Bezug auf die Strom-Arbeiten, die Hamburg am Bunten Hause vornahm, bemerkt, man könnte Hamburg dies umsomehr gestatten, „weil die conservation der Norder-Elbfahrt, welche dabey intendiret wird, denen nach Hamburg handelnden Königl. Unterthanen von der Ober-Elbe her zum Vortheil mit gereichen würde“.

Dabei wurde aber das Interesse für die Süder-Elbe nie vollständig preisgegeben. Das erwähnte Projekt von 1728 hatte zur Folge, daß die Regierung eine bessere Betonung der Süder-Elbe zwischen Neumühlen und Harburg anordnete, damit „die Schifffarth dahin denen Fremdden besser beband“ werde. Und in dem angezogenen Bericht Schulenburgs heißt es weiter: es sei „die Erhaltung einer guten Fahrt in der Süder-Elbe von und nach Harburg zu von einer desto größeren Wichtigkeit, als die Handlung der dieseitigen Unterthanen nach denen Landes-Väterlichen Absichten Seiner Königl. Majestät sich über kurz oder lang weiter ausbreiten und sodann an der Bequemlichkeit der Schifffahrt auf der Süder-Elbe ungemein vieles gelegen seyn kann“. Aber größer

<sup>1)</sup> Bericht vom 5. Juni 1762. <sup>2)</sup> Über den Sand am Bunten Hause und die Arbeiten daselbst hat man noch Anfang des 19. Jahrhunderts verhandelt.

erschien das Interesse am Hamburger Hafen. Bei den Verhandlungen über Stadwerke, die Hamburg am kleinen Grasbrook vornahm und in Harburg Anlaß zu der Befürchtung gaben, daß dadurch das sogenannte Schrezenhofer, besser Grevenhofer Loch verstopft werden möchte, wurde seitens der Regierung in Hannover betont, daß, wenn sich in der Folge ergäbe, daß der Strom in jenem Wasserlauf „sich dennoch nicht zwingen ließe, so wäre dieses ein unglückliches evenement, aber doch nicht von der Wichtigkeit, als wenn der Hamburgische Hafen zusandete, welcher so vielen tausend königlichen Unterthanen zu Treibung ihres Gewerbes dienen muß“; in diesem Falle müsse man von zwei Übeln das geringere wählen. So die Regierung. Von einer Seite war ihr freilich, wie der Deichinspektor Bedmann berichtete, förmlich der Vorschlag gemacht, „die ganze Norder-Elbe bey ihrer Mündung auf dieseitigem eigenen Grund und Boden den Hamburgern ein für allemal abzuschneiden und trocken zu machen“. <sup>1)</sup> Das ließ sich allerdings leichter aussprechen als ausführen. Übrigens einigte man sich mit Hamburg über das Grevenhofer Loch im Jahre 1773 durch einen Vergleich. <sup>2)</sup>

Selbst das Amt Harburg, das nicht immer sehr wohlwollend über Hamburg urteilt, sprach sich um jene Zeit sehr entschieden dafür aus, daß die völlige Versandung der Norder-Elbe verhindert werden müsse, und zwar nicht nur aus wassertechnischen Gründen, sondern auch aus kommerziellen, da Harburg absolut nicht im Stande sei, Hamburg zu ersetzen, und selbst wenn nur die Süder-Elbe schiffbar sei, habe Hamburg nicht „zu besorgen, daß Harburg die Handlungen an sich ziehen werde“. <sup>3)</sup>

Zu dem kommerziellen und technischen Motiv, das für Hannover in der Beurteilung seiner Stellung zu Hamburg maßgebend war, kam dann noch ein politisches. Schon früher, so sahen wir, war die mächtige Stellung, die Dänemark an der Unter-Elbe einnahm, für das Haus Braunschweig-Lüneburg ein Grund zu andern, Hamburg nicht zu sehr zu bedrängen. Im 18. Jahrhundert ist es nicht anders gewesen. So trat im Jahre 1728, als Hamburg durch die Münzwirren mit Dänemark in Konflikt geraten war, Kurhannover entschieden für die Aufhebung des dänischen Verbots betr. des Handels mit Hamburg ein. Die Geheimen

<sup>1)</sup> Ministerial-Promemoria 17. Dezbr. 1772; Gutachten Bedmanns vom 17. Novbr. 1773. Die Verhandlungen über das Grevenhofer Loch begannen schon im Sommer 1767. <sup>2)</sup> Vergl. Aktenstück XVI. Doch wurde 1779 wieder über die Versenkung des Grevenhofer Lochs geklagt, für die man Hamburg verantwortlich zu machen suchte; Hamburg bestritt dies und hielt die Austiefung der Fahrrinne für ziemlich überflüssig, ließ aber doch dort baggern. <sup>3)</sup> Bericht des Harburger Amts 8. Juli 1773.

Räte erklärten in ihrem Gutachten<sup>1)</sup>: sie seien stets der Meinung gewesen, daß zwar Hamburg, „in unbilligen und zu der benachbarten, insonderheit aber Sw. Königl. Majestät hiesiger Lande und Untertanen Nachteil und Schaden gereichenden Unternehmungen keinesweges nachzusehen, sondern dagegen hinlänglicher Einhalt zu thun; sonst aber Sw. Königl. Majestät große Ursache haben, für die Conservation beregter Stadt zu besorgen und in billigen Dingen sich derselben mit Nachdruck anzunehmen“. Dementsprechend war man in Kopenhagen für Hamburg tätig. Und der Graf v. d. Schulenburg wies in seinem mehrfach erwähnten Berichte von 1762 u. a. auch darauf hin, durch Gewaltmaßregeln gegen Hamburg könnte „der König zu Dänemark als Herzog zu Holstein-Stormarn durch diesseitige Exempel bewogen werden, gleichfalls eine Herrschaft auf der Elbe ausüben zu wollen, wodurch Hamburg und ganz Nieder-Sachsen Schaden leiden würde“.

Noch deutlicher ergibt sich das Motiv des Eintretens für Hamburg im Jahre 1781. Damals hatte Hamburg die Unterstützung Hannovers gegen die dänische Regierung bezw. Altona erbeten, da dieses seinen Hafen in den Strom hinein erweitert hatte, wodurch Hamburg eine Verschlechterung des Stromes befürchtete. Das Ministerium in Hannover trat beim König von England für Hamburg ein, nicht nur, weil solche Neuerungen den Fluß leicht zum Schaden des eigenen Territoriums ablenken könnten, sondern auch mit dem Hinweis auf den schon von den Königen Georg I. und Georg II. Hamburg gegenüber eingenommenen Standpunkt, „weil man ein starkes Interesse hat, sich die Freiheit der Elbe und der Schifffahrt auf selbiger überhaupt sowohl als des Hamburgischen Elb-Commerci insonderheit gegen die von Dänemark bezielte Beeinträchtigungen anzunehmen“. Die königliche Resolution billigte dies, „und werden Wir den principiis, welche dieserhalb von Unsern Vorfahren an der Regierung adoptirt worden sind, gleichfalls nachgehen“.<sup>2)</sup>

Wir brechen hier ab. Der Kampf zwischen Hamburg und seinem linkselbischen Nachbarn geht allmählich über in die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der alten Handelsmetropole für Hannover und in die Überzeugung, daß Harburg wohl Hamburg auf diesem oder jenem Wirtschaftsgebiet bekämpfen und erfolgreich Konkurrenz machen, daß aber von einer Verdrängung Hamburgs durch Harburg nicht die Rede sein konnte. Sein Stapelrecht, um welches es so er-

<sup>1)</sup> 3. August 1728. <sup>2)</sup> Hamb. Rat an Ministerium in Hannover 11. August; Ministerium an König von England 28. August; Königl. Resolution 10. Septbr. 1781.

bittert mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg gekämpft hatte, hatte Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert allmählich fahren lassen müssen; seine Prozesse hatte es verloren; aber es hatte inzwischen seine Stellung in Handel und Schifffahrt auf der Elbe stark befestigt, seine alten Gegner Lüneburg, Stade, Buxtehude weit hinter sich gelassen; es hatte, wenn auch nicht die alleinige Hoheit, so doch die wirtschaftliche Herrschaft auf dem Strom erstritten; und insofern war Hamburg siegreich geblieben, auch wenn es rechtlich seine Ansprüche aufgeben mußte. Nur langsam und zögernd gestaltete es dann im 18. Jahrhundert seine inneren Handels-Einrichtungen etwas freier; der Druck der Konkurrenz der Nachbarn und zwar nicht nur Altonas, wie man wohl behauptet hat, sondern auch Harburgs ist hierbei für Hamburg stark maßgebend gewesen.

Im 19. Jahrhundert hat das wirtschaftliche Verhältnis Hamburgs zu dem linkselbischen Nachbarn, durch dessen Gebiet der Weg ins „Reich“ ging, unter ganz neuen Wirtschaftsformen und neuen Verkehrseinrichtungen sich auch entsprechend anders gestaltet. Auch dann noch hat ein „Kampf“ bestanden; ihn in seinen Einzelheiten zu schildern, möge einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. vorläufig Baasch, Hamb. Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert (Hamb. 1901), namentlich S. 26 ff., 45 f.



**Altstücke.**

---



I.

Aufzeichnung der Abgesandten des Herzogs Otto,  
Johan Furstner und Johan Haselhorst,  
über ihre Verhandlung mit dem Hamburger Rat  
in Hamburg. August 1542.

---

Erstlich haben sie die gnedige erpierung dienlich und zu danck  
angenenen und sich herwidder wie gewonlich erpotten. Betreffen das  
angehalten schiff mit dem korn auf der Sueber Elbe, auch die zwey  
schiff mit salz, als sie gedrungen zu Hamburg anzufaren, und warumb  
dasselbige fürstlicher Ober-, Gerechtigkeit und privilegien zu entgegen und  
was deshalb inhalts der Instruction ist begert.

Darauf haben sie in antwort angezeigt, das inen das furnhemmen  
Herzogen Otten, als S. F. G. uff der Sueber Elbe attempirte und  
vorhette, zu großer beschwerunge gereichete, und were inen unleiderlich,  
das widder ihre privilegia und hergebrachte gewonheit Korn und andere  
whar vor irer stadt solte ubergeschiffet werden, hetten hirumb bei S. F. G.  
vilfaltige gutliche ansuchung gethan und gebeten, des sich zu enthalten,  
in zuversicht, S. F. G. wurde sich darane gemessigt haben und under-  
lassen, ungewonliche neuwe Zoll under namen gleit gelts anzurichten;  
weil aber ire ansuchen unfruchtbar und je lenger und meher von Herzog  
Otten iren privilegien und hergebrachten gerechtigkeit zuwidder gehandelt  
wurde, were ihnen solchs keineswegs zu leiden.

Weren aber zu erhaltung guter nachbarschaft wol geneigt und ge-  
williget; aber bergestalt sich uff der Sueber Elbe und sonst beschweren  
zu lassen, were inen nicht thunlich, hirumb auch unleiderlich.

Und were das genomene schiff und korn uff dem iren gehalten,  
zu dem hette der man, dem schiff und korn gehört, nicht zu klagen, dan  
ehr zu zweien malen, als im schiff und gut auch genhomen und widder  
gefolgt und nachgegeben, bei ehren, treuwen und glauben und teuern

gelobden zugefagt und bei verluft leibs und guts verprochen, des orts nicht meher zu schiffen.

Weren auch nicht gestendig, das der from des orths imants anders als ihnen zugehoret; hürumb sie auch sich des und irer anher gehabter und erlessenen gerechtigkeit nicht begeben oder darvon abstehen konten, sie wurden dann zu rechte darvon erkant und geschieden, wolten hürumb gebeten haben, sie daruber und an dem iren nicht zu verhindern oder beschweren.

Anlangen aber die beiden schiff mit dem salt, darvon hetten sie kein sonderlich wissen dieser zeit; es mochte aber von den Schaumbergischen und den iren geschehen sein.

Darauf hinwibber das wir anstatt unsers gnedigen Hern solche antwort uns nicht versehen, dann je hiebevur dieser angezogener und vermeinter irer unergrunten gerechtigkeit mehr als zu einem mall auch gehandelt, und wiewoll sie in solcher handlung sich auch auf vermeinte ihre privilegien und angemaste gerechtigkeit hetten ergrunden, und die anziehen wollen, hette man doch darjegen inen zu rechte meher ergrunbte bestendigere und solche gerechtigkeit vorgehalten und angezeigt, daraus sie gnugsam bericht empfangen, das sie ired anzogs unbefugt und zu rechte unergrunb, hett sich hürumb zu inen nicht versehen, das sie daruber solche turbation und drangsal solten wibber unsern gnedigen Hern vorgehomen und geubt haben.

Und weil solche ire vornhemen und turbation unrechtmessig und unserm gnedigen Hern zu nachteil und abbruch furfllicher Ober- und Gerechtigkeit, auch wibber erhaltene privilegia und hergebrachte gewonheit were, stunde und wurde es S. F. G. keineswegs zu verbulden oder zu leiden sein. Weil wir aber vermercken, das sie sich dannoch angemast, irer gerechtigkeit und unbillichen vorhaben durch recht wolten underweisen und berichten lassen, wolten wir ihnen nicht verhalten, das unser gnediger Her in alle wege zu erhaltung guter nachberschaft gneigt, und wolten S. F. G. ired theils nicht gerne, das die dinge zu weiterung gereichen solten; aber doch konten S. F. G. sich auch von dem iren bergestalt, wie von ihnen angefangen und gemeint wurde, nicht bringen und beschweren lassen, und hürumb konten S. F. G. auch woll erleiden, wolten uns auch anstadt und von wegen S. F. G. des erpotten haben, das die sachen vor unparteiichen in schleunigen austreglichen rechten mochten austragen und zu rechtlicher erkantnuß gestelt werden, dann S. F. G. inen bergestalt zur antwort zu stehen erputtig und geneigt were. ·

Der Zuversicht, das solch sein erpieten von ihnen billich anzunehmen und daruber S. F. G. und den iren keine weitere beschwerung oder verhinbernisse mochten noch solten zugesugt werden, dar aber dar uber was weiter und wie anher mit der that geschehen von inen solte vorgenommen werden, wurde nicht zugebulden sein, sondern wurde vill meher zur gegenweher und erhaltung der privilegien und erlangnus in geliebter peen zu wachen sein, dann S. F. G. keinswegs zu erleiden, das bergestalt wie vorgenhomen S. F. G. und die iren solten beschwert und verhindert werden.

Wolten hirumb von wegen S. F. G. gesucht und begert haben, das genhomene schiff und korn dem armen man widder zu geben, dan ob ehr woll wider Recht bebrungen, angezogene zusage zu thunde, wiewoll uns unbewußt, ob ehr die gethan, so were doch die zusage durch brangsal erzwungen und unverbintlich, auch unschettlich furstlicher Ober- und gerechtigkeit und privilegien.

Wes sie nun des zu thunde und ob sie auch angebotene rechtfertigung gebulden und verfolgen wolten, des entlich antwort zu fordern, hetten wir sonderlichen ausgedruckten besel, hirumb wir auch zum fleißigsten umb entliche zuverlesige antwortung wollen angehalten und die von wegen unsers gnebigen Hern gesucht und begert haben. Des salkes halber hetten wir woll meldung gethan, aber nit darumb, das unser gnebiges Her das von inen zu furdern gemeint wurde, sondern allein darumb, das man villeicht durch solche und bergleichen vorhaben mochte gemeint sein, S. F. G. an ihrer gerechtigkeit zu nachteil zu handeln.

Sie hirwidder: sie hetten unsern gnebigem Hern oder niemants turbitet, dan sie von langen Jaren und lenger als LX Jar den Sueder Elbe strom als vor ihre vertedinget und erhalten; hette man privilegia der zeit gehapt oder were berechtigt gewesen, man wurde sich bero ane zweifel gehalten und zu gebrauchen gewußt, were aber nicht geschehen, auch zu keiner Zeit als iht bei Herzogen Otten Zeiten sich der Sueder Elbe stroms angezogen. Und wiewoll die von Lunenburg vill lange Jar Harburg vor sich inne gehat, auch furhen unsers G. H. Her und Vater loblicher gedechtnuß, auch iziger unser gnebiges Her Herzog Ernst ober etliche vom adel von S. F. G. wegen, so hette man sich doch das, wie iz Herzog Otto vermeinet, nicht angemasset.

Aber wie dem allen, konden sie woll erleiden, das die sachen zu ferner und freuntlicher verhor genhomen wurden, dar aber die gute und freuntshaft entstunde, wolten sie auch der Rechten kein scheuwe haben.

Der man, dem das korn angehalten, pflege vill korns und weizen zu verschiffen, zu verterbe und schaden gemeiner wolfsart, erwegete und verursachte teurung und were doch Herzog Otten ein klein furteil, ihnen aber und der gemeinen stadt groß beschwerlich, hette noch viel korns und weizens liegen, so ehr auch verschiffen wolte uber sothane seine zusage; hirtumb es nicht thunlich ime was meher widder zu geben.

Darjegen wir: weren nicht gestendig, das sie zu recht oder mit rechten solche zeit, wie sie vermeinlich angezeigt, solten des Sueber Elbestroms gebraucht oder vor das ire verdrerten haben, dann es dieses theils anders hergebracht, und man zu allen zeiten als vor das seine sich des stromes gebraucht und gehalten und noch; ob aber wider recht von inen de facto attemptiret und die von Lunenburg vergeslich an fürstlicher Ober- und Gerechtigkeit, auch in unmundigen jaren des Herrn und Waters gehandelt, das konte unsern gnebdigen Fürsten und Herrn nicht zu nachteil angezogen werden.

Wir seggen aber vor gutt an demnach unsere wechselworte, weil einer dem andern seins anzogs nicht gestendig, kein frucht haben wurde, das die sachen zu freuntlicher verhoer, wie sie sich denn erpotten, gefordert oder, dar die freuntschafft entstehen würde, zu rechtlicher erlantnusse, inmassen wie obberurt, gestelt werden.

Und das dieser zeit dem man das seine widdergegeben, damit unser gnebdiger Her nicht gepfendet und als de facto von seiner gerechtigkeit gebrungen zu handlung komen solte, dann S. F. G. das zu thunde nicht bedacht und auch nicht thun wurde.

Sie hirtwidder: zu freuntlicher handlung und, dar die freuntschafft entstunde, wolten sie zum rechten willig sein; dar wir nun besel hetten anzuzeigen, welcher gestalt die freuntschafft oder, dar die freuntschafft entstunde, das recht solte vorgehomen werden und durch was personen, wolten sie gebeten haben, inen das anzuzeigen. Weil aber der man zu zweier malen seiner zusage nitderfellig und glaublos worden, noch sovil korns und weizen liegen und zu schiffen in willen hette, konte sie ime deshalb dieser zeit nicht wider geben, die rogge soll aber nicht confiscirt werden, sondern bis uff handlung liegen bleiben oder, dar ehr nicht wehren wolte, verkauft und das gelt hinderlegt werden. Und wollen gebeten haben, das ehr und andere sich der Sueber Elbe bis zur handlung enthalten mochten, damit sie mit erhaltung der schiffe, so darauf und jegen die So schieffen wollen, sollen gebraucht werden, nicht in unkosten gefurt werden.

Wir weren nicht von hoeffe von unserm gnedigen Herrn an sie abgefertigt, sondern uns were Instruction und Credenz zugeschickt, die Werbung zu thun, wie inen allenthalber angezeigt und vorgetragen, hircumb uns unbewußt, durch was personen die sachen zu gute und rechte am besten und unverbedtlich beizulegen. Weil aber ein Rath in statlicher anzall bei einander, wollen wir gebeten haben, uns zu vermelden, welcher gestalt sie vermeinten und durch was personen die sachen fürzunehmen, so wolten unserm gnedigen Fürsten und Herrn wir solchs vermelden und mit bestem fleisse verfürdern, das zu dem schleunigsten sie widderumb, was S. F. G. zu thunde, auch solten verstandigt werden.

Sovil aber belangen thete, das sie dem man das seine nicht wolten folgen lassen, ime und auch andern nicht vergonnen des Sueber Elbe stroms zu gebrauchen, das musten wir an unserm gnedigen Herrn gelangen; dar es auch die wege je haben solte, das sie mit gewald handelen, und unserm gnedigen Herrn und die seinen bergestalt verhindern wolten, würden sie auch erfahren, das unser gnediger Her zur jegenweher verursacht gebenden wurde, und mochte hircumb ergehen, wie Got wolte; dann es je unbilllich, ungleich und unrechtmessig, das unser gnediger Fürst und Her von S. F. G. anererbeten, wol ergrunten gerechtigkeit und privilegien mit gewald solle gebrungen oder sich selbs iren gesinnen nach daraus setzen und zur handlung gepfendet und entsetzt komen solte. Hetten uns solcher gefelicher annutung nit versehen, musten es aber Got befelen und an unserm G. F. und Herrn gelangen.

Sie hetten also vor der Handt zu richten nicht woll gebenden konnen, wollen aber gebeten haben, bei unserm gnedigen Herrn im besten zu verfordern, das S. F. G. inen zu dem furderlichsten anzeigen moge, welcher gestalt und durch was personen die sache zur gute oder, dar die entstunde, zu rechte für zu nehmen, so wollen sie sich darauf aller gebur und gleichheit finden lassen, dan sie je zum hochsten guter nachberschaft gewilliget.

Wiewoll wir darmit uffgestanden, unsern abschiede zu nehmen und also stehende mit dem Burgermeister geselliger weise in rede begeben, so haben sie gebeten, unverbroffen zu seinde, noch eins zu entweichen, dem wir also gethan. Und haben darnach angezeigt, das sie unbegeben ihrer gerechtigkeit unserm gnedigen Herrn zu ehren, auch umb unser person willen das korn umb seinen werdt verkaufen, dem man das gelt und sein schiff widder geben wollen, doch also das ehr und andere sich bis zur handlung schiffens widder ihr recht und privilegia enthalten mogen.

Darauf weil der man bei der warheit zusage allerede gethan hette, nicht zu schiffen, und ehr darwibber gehandelt, so ime dan noch eins ubersehen und wibdergegeben werden, werde unser gnediger Her unsers erachtens woll verschaffen, das ehr bis zur handelung still stehe, doch an furstlicher ober- und gerechtigkeit und sonst nicht daran begeben.

Aber das andere auch sichs enthalten und unser gnediger Furst und Her sich von dem seinen solte abbringen lassen, das zu verwilligen, wolte uns nicht geburen. Es wurde und konte auch unser gnediger Her nicht nachgeben; das man aber eins ibern gerechtigkeit unschentlich laefiren und schleifen lasse, wie lange zeit geschehen, seggen wir vor das beste an, bis zu verhoer und handelung.

Staatsarch. Hannover. Celle Br. Arch. Des. 71 Abt. 39 Nr. 1.

---



## II.

# Verhandlung zwischen den Hamburgern und Herzog Otto in Winsen an der Luhe, „Dinstags post Reminiscere Anno 1545“. 1545. März 3.

Erstlich hat mein g. F. und Her eröffnung dieses tags thuen lassen. Darnach haben die Gesandten des Er. Rats zu Hamburg angezeigt: Das sich ein Erbar Rat dieser angesagten tagsetzung ganz dinstlichen theten bedanden, mit erpierung solches umb m. g. Hern zu verdienen, sie, es auch S. F. G. und derselbigen Bruder woll ginge, horten sie gern; und hette nun S. F. G. ein christlich gut werck in diser sache gethan, dan sie nicht liebers wolten, dan mit beiden Ihren F. G. in guter nachperschaft sitzen; verhofften auch, diese Irrungen würden zu vertrete gereichen, damit weiterung verhut mogte werden.

Nun habe sich mein g. Her Herzog Otto understanden, etliche schiff mit Korn wider ihre hergepraechte privilegia und gerechtigkeiten zu begleiten, und sei ingefaren mit ihren dienern und haben in kurz verschtiener zeit etliche schiffe mit Korn, die an das land gelegt, uff dem Elbstrom denen von Hamburg zustendig genomen und gehen Harburg gefurt; und wiewol die von Hamburg darjegen woll hetten gedenden mogen, so hetten sie es doch umb frides willen und weiterung zu verhuten underlassen.

Nun sei hiebevot derwegen handlung gepflogen, das geclaget worden, das sich S. F. G. understunde, schiffe mit Korn wider ihre habende Privilegia, die sie von Keiser und Koningen erlanget, und also hergepraecht hetten, voruber zu gestatten; weil aber die Statt Hamburg sonderlich uff das brauwerck gegrundet, das sie Korn haben muessen, darumb sie auch solche privilegia erlanget hetten, so hetten sie solche schiffe, wan sie angekommen, je und von alters angehalten. Weil auch die Suder Elbe vor etlichen Jaren durchgeprochen, das sie den lauf

nicht mehr hat, dar sie von alters her gegangen, so habe man vermoge ihrer privilegien doselbs je und alwege die schiffe angehalten.

Zudeme habe mein g. F. und Her Herzog Otto ein new Zollhaus uber Harburg gelegt, das gleite genant werde; nhun sei solches beschwerlich und von alters nicht gewesen, auch bei vero von Lunenburg zeiten, als sie das Haus Harburg ingehapt, doselbs kein Zollstett gewesen. Dan mein g. Her Zoll hie im land habe zu Hizacker und Blekebe. Darnach haben die von Lubec ihren zollen zum Zollspeicher, so hetten die Grafen zu Schowenburg und die von Hamburg furten den Zollen bis in die See. Diweil aber newe Zoll uffzurichten den Rechten ungemess, so wolten sie binsflich gepeten haben, bey m. g. Hern Herzog Otten anzuhalten, das S. F. G. von Ihrem furnemen der schiffart absehen, auch die newen Zollstett abthun moge, domit die von Hamburg bey ihren althergeprachten privilegien und freihetten gelassen werden mogten.

Zum andern hab sich mein g. Her Herzog Otto der guter uff der Drabenow unternommen, welche den vicarien S. Petri zu Hamburg mit aller gerechtigkeit zustendig seyn, und derselbigen bis anher in raulicher posses gewesen sein.

Nhun habe es sich zugetragen, das die vicarien sich jegen den Hauptman der zeit zu Harburg beclagt haben, das die Harburger leute ihnen die erden abgestochen und reth gestolen haben, und sei ein Recht geheget, doselbs erkant worden, das sie diejenigen, so solches gethan, solten namhaftich machen. Und wiewol sie dieselbigen theter woll gewenst mit namen anzuzeigen, so hetten sie doch ihrer in deme verschonet; aber gleichwoll sein sie vor ein jber man in sechzig marc brock erkant worden, welches sich die vicarien beschwert und angezeigt haben, das die that bekant und offenbare were, und wolten sich versehen, man wurde sie domit nicht beschweren. Als aber dieselbigen bröte nicht ausgegeben, sei weiter gefragt worden, wes man sich in disem falle halten solle, haben die leute erkant, das mein g. Her Herzog Otto, so lang das dieselbig brock entrichtet wurden, die lenderey einnemen mochte.

Diweil nun solche gueter der Kirchen S. Petri zukommen, und darvon die Kirchenbiener underhalten werden muessen, so bitten sie binsflichen, das mein g. Her bei Herzog Otten verschaffen wolle, solche gueter der Kirchen folgen zu lassen, mit erstattung der uffgehabten nuzung.

Zum dritten beclagte sich das Capittel zu Hamburg, das sie vier schiffe hetten, welche sie den leuten umb zinsse zur vischerey intheten, aber Herzog Otto hab ihren leuten die vischerey verboten und, wiewol sie

dieselbigen vom Bischof zu Bremen gekauft, wie des gute priefs und sigel verhanden, und sie den leuten solche vier schiff mit der vischerey ingethan, so hab doch S. F. G. ihnen lassen sagen, das sie S. F. G. die hur geben solten. Nun wolten sie geclagt haben an denen orteren, do es ihnen bequem gewesen, aber die von Hamburg hetten es ihnen nicht gestatten wollen.

Zum vierden, so nderneme sich S. F. G. der jagt uff dem More, darvon doch S. F. G. keinen großen Nutz haben konde, darzu hab S. F. G. ein vorwerd lassen bawen, und wiewol es uff S. F. G. gerechtigkeit sei, so thue doch der hoffmeister ober vogt uff demselbigen vorwerd ihren armen leuten im vorjar, wan sie das viehe lassen ausgehen, großen schaden, und halten es darvor, S. F. G. werden des kein wissen tragen, wen es auch Sein F. G. selbs sehen wurde, sie es abschaffen.

Zum funften pflegen die Harburger leute, wan sie torf zu ihrer notturft stechen, dem Haus Morburg jerlichs ein jber der torf stechen will, zwei torfsoner zu geben. Solches hat mein G. Der Herzog Otto ihnen verboten. Nun lassen sie woll geschehen, das die leute an andern ortern, do es ihnen bequemer, torf stechen, aber etliche honer sein nachstenbig. Derwegen wollen sie gepeten haben, die leute anzuhalten, dieselbigen zu bezalen.

Zum sechsten sey ein burger zu Hamburg, der beclagte sich, das ime hindernus an einem gute die Ratwig genant geschehe. Nun habe dasselbige meins G. Hern voreltern Wilhelm von der Burg und seinen erben verschrieben, welches sie auch bis anher besessen haben, sein auch Herzog Otten copey solcher verschreibung zugestalt, aber S. F. G. habe dem man, der daruff monet, verboten, das ehr sich nach Ihrem burger nicht richten solle. Weil nun derselbige burger arm, bitten sie ihnen damit geweren zu lassen.

Und nachdem sie nicht anders geneigt, dan mit m. g. Hern und S. F. G. bruder in guter nachperschaft zu sitzen, und ungerne sehen wolte, das diese sache zur weiterung gereichen solte, so wolten sie gepeten haben, S. F. G. zu underrichten, das sie bey dem Ihren mogen gelassen werden; solches erpieten sich ein Er. Rath zu verdienen.

Mein g. Der Herzog Otto:

Nach freuntlicher bandshagung 2c.: Sovil den ersten artikel belanget, das S. F. G. etliche schiff uff der Hamburger Strom solte genomen und gehen Harburg gefurt haben, wie die von Hamburg angezeigt hetten 2c., sagt S. F. G., das solches mit unfuegen von denen von Hamburg werde angezogen; dan derselbige Strom dem Haus Harburg one alle mittel

zustendig, wie ehr dan auch S. F. G. zuertant werde, vom Schwanebusch an bis an den Botstand vor die Este forde; wan auch S. F. G. das wehr vor der Morburg geschlagen, so muesen sich die leute der vischerey enthalten, so lang das wehr stehet.

Dergleichen werdet unerfindlich dargethan, das sich S. F. G. zu denen von Hamburg genotiget haben solte; dan S. F. G. als das schiff mit korn uff dem Elbstrom gestanden und sie es gehen Hamburg haben pringen wollen, sie beschicket, das sie sich des enthalten mochten; aber S. F. G. anstinnen habe keine statt genomen, derhalben S. F. G. verursacht zu erhaltung Ihrer ober- und gerechtigkeit dasselbige schiff zu holen.

Uff den andern artitel die new Zollstett belangende will sich S. F. G. versehen, die von Hamburg haben S. F. G. in deme keine maß zu setzen; so werde auch nymants gedrungen, etwas zu geben; was sie aber, geben sie freiwillig; so sei es keine newerung; dan do die von Lunenburg das Haus Harburg ingehapt, sei solches genomen worden, von idem wispel vier witte, wie mit Registern zu beweisen.

So befindet sich auch, das das korn, so zu Hamburg voruber gehet, ihr eigen korn ist, domit sie handtieren; so sie nun einiche privilegia hetten, wie doch nicht gestanden, so hetten sie doch dieselbigen dardurch verbrochen.

Uff den dritten artitel, wes die Dradenow belanget, zeigt S. F. G. an, das die Oldenwerder diebstals halber sein beschuldiget worden, welches sich die leute beclagt haben. Sei den Vicarien angezeigt worden, das man ein gericht bestellen wolte, und weil die Oldenwerder ihr ausgehende recht zu Hittfelbe hetten, sein sie daselbs, dergleichen die pfaffen citirt worden. Als sie aber ungehorsamlich auffen plieben, sei ihres ungehorsams halber erkant worden, das sie vor einem iden man, den sie also diebstals halber bezichtiget, sechzig marck geben solten, und weil sie solche brocke nicht gegeben, sein dieselbigen guter angehalten worden, und sei der von Hamburg clage in disem fall unerheblich; so haben auch die pfaffen allein die zinsse, aber die schazung und oberkeit gehore zum Haus Harburg.

Uff den vierden artitel, die vier schiffe und vischerey belangende, so den Vicarien sollen zustendig sein, mag sein, das solches den leuten verboten, sey aber aus dem geschehen, das S. F. G. ihnen anzeigen lassen, das sie ihre gerechtigkeit beweisen solten; weil es aber nicht geschehen, achtet S. F. G. nicht schuldig zu sein, ihnen die Bische hur folgen zu lassen, zu dem wisse man sich zu erinnern, was des Reichs abschide

berwegen vermag, und weil es andern und sonderlichen den Evangelischen Stenden zugelassen wirdet, verhoffet S. F. G., es auch zu genieffen.

Uff den funften articel, wes der jagt halber uff dem More ist angezogen worden, zeigt S. F. G. an, das in deme keine newerung furgenommen wirdet; dan die jagt an dem ort dem Haus Harburg gehorig; so werde auch die driffit nicht anders dan von alters geprauchet, vom Landgraben bis vor Wortehude, derhalben konnen sich die von Hamburg desselbigen nicht beschweren.

Uff den sechsten articel belangende die Dorshoner seggen S. F. G., das dasselbige Mor zum Haus Harburg gehore, wie es auch S. F. G. zuerkennt sei worden. Es haben sich auch etliche felle zugetragen, die zu Harburg gerichtet sein, und gestehet S. F. G. denen von Hamburg darane nichts.

Uff den siebenden artikel, den Ratwig betreffende, zweiveln S. F. G. nicht, man hab aus den übergeben copeten vernommen, das solch gut lehen und nicht erb ist; weil nun keine manleibs erben vorhanden, dan allein weibspersonen, so achtet S. F. G. es davor, das Ihr solch gut heimgefallen und verlediget seie.

Und zeigen S. F. G. zur gegen clage an:

Das je und alwege der Elbstrom uff der Suder Elbe vor Harburg dem Haus Harburg gehore, auch sey. privilegia vorhanden sein. Nun understehen sich die von Hamburg, die leute, so sich des stroms geprauchten, zu verhindern, welches ihnen nicht gepuret; und will sich S. F. G. versehen, m. g. her werde die von Hamburg von Ihren furnemen abweisen.

Zum andern haben die leute im ampt Harburg korn unverzolt aus Hamburg pflegen zu holen, aber iz werden sie damit beschwert, haben vor jenen zwei pfening gegeben, iz muessen sie zehen pfening von zwei himpten Roggen geben, bitten die von Hamburg zu wissen, das seine leute bey alter freiheit mogen gelassen werden.

Zum dritten, wiewol in nechster handlung der Dradenow halber ein stillstand sei bewilliget worden, so haben doch solches unangesehen die von Hamburg die zinsse uffgenommen, den leuten die schätzung verboten.

Zum vierden, clagen die Oldenwerder, das ihnen verboten werde, erben zu graben.

Zum funften, sei einer im Oldenwerder, der beclagte sich, das Her Johan Rodenburg ime einen endepfull nemen wolle.

Zum sechsten werde dero von Hamburg leuten verboten, zum Elb recht zu komen, darzu sie doch alwege erfordert und erschiennen sein, auch die

findung haben helfen thun; aber die von Hamburg vermeinen dardurch den Elbstrom zu bekreftigen.

Zum siebenden, so haben die von Hamburg den Man, der uff dem Ratwig wohnet, gehen Hamburg fenglich gefurt und eingezogen. Nun hore derselbige man gehen Harburg; weil nun solche gewalt geschehen, achtet es sein S. G. darvor, ob es gleich ein lehen solte sein, das dardurch die verschreibung verbrochen seye.

Die gesandten der von Hamburg haben vermerckt meins S. F. und Hern erpietung in dieser sache, wollen solches ihren elttisten anzeigen. Und sagen roplicando: das mein S. Her Herzog Otto pretendire, das der Elbstrom der Suder Elbe von dem Schwanebusch bis uff den Botfandt soll gehen und S. F. G. zukomen, so mag sich S. F. G. solche meynung furgenomen haben; aber die von Hamburg wissen, das die Suder Elbe an dem orte nicht ihren gangl gehapt, und mag die Elbe solchen strom nach jaren eingeprochen haben; das man aber solte wissen, wur der Schwanebusch, ob er an dem oder andern ortern gelegen sey, wisse man nicht; er muuchte sonst under wasser sein, dan er nicht in rerum natura. Das auch S. F. G. furgewandt, das S. F. G. des orts ein stad geschlagen und so lange es dar gewesen, die leute sich des vischens enthalten muesten, so wissen sie sich zu erinnern, das solch stad vor dem Morwerder geschlagen sei; aber der Morwerder sei one allen mittel denen von Hamburg zustendig und erstreckte sich bis an den Stelhorn; so muesten auch Herzog Otten leute darvon geben, wie mit des Rats Registern zu beweisen.

Zu dem, so sei der Strom ein sonderliche Elbe und gehe nicht durch das land zu Lunenburg, sondern aus der Elbe bis in die Elbe und behalte den namen Elbe bis in die See, und habe das Haus Harburg allein etliche vorde daruff, die dem haus zustendig sein. Dieweil aber der Strom denen von Hamburg zukome, und sie den geprauch mit der abfur in statlichen privilegien hergebracht haben, so wolten sie gepeten haben, man wolle sie darbey unverhindert lassen.

Wes aber den newen Zoll belangen thete, wolten sie sich ungern unversehen, S. F. G. in Ihrer Oberheit masse zu setzen, aber dieser Zoll sei ein newerung und gepure sich nicht, newe Zoll uffzurichten one bewilligung der Keyen. Mat.

Wan nun die schiffe bergestalt, wie furgenomen wirdet, solten begleitet werden, wurde nicht allein denen von Hamburg zu verderb, sonder auch diesem furstenthumb zu mercklichen schaden gereichen; dan das korn in andere lande gefurt wurde, welches groÙe theurunge machet.

Das angezogen wirdet, das die von Lunenburg doselbs zoll genomen haben, solches weiß sich ein rath zu Hamburg nicht zu erinnern, und ob solches denen von Hamburg zu nachtheil geschehen were, wollen sie sich verhoffen, das es sie nicht prejudiciren moge.

Das auch etliche sonderpare personen geschiffet, sei ihnen unbewust, und so sie diejenigen wissen, die es gethan hetten, solten sie ungestraffet nicht geplieben sein, wollen sich hirumb versehen, sie hatten sich darby durch ihrer privilegien nicht verlustig gemacht. Und wolten demnach noch gar dinstlich gepeten haben, das S. F. G. die vorbeyfur abstellen mochte.

So vil die Dradenow belanget, das die geistlichen geklagt haben, das ihnen erbe abgestochen und vor das hochste gericht citiret sein sollen, so mag sein, wie sie berichtet werden, das bei Grauwitzen zeiten die vicarien geklagt, das ihnen erbe abgestochen und rett genomen sein solle, habe Graufewitz ihnen angezeigt, das zu Hitzelbe ein gericht solte gehalten werden, doselbs musten sie komen und ihre clage furbringen. Nun sein die vicarien nicht schuldig gewesen, doselbs inne pariren und zu rechte zu stehen; dan sie an dem orte nicht dingpflichtig, aber gleichwoll sei in ihrem abwesen procediret und erkant worden, das sie vor jden man, den sie beschuldiget hetten, sechzig marck geben solten. Weil sie nun solches nicht geben wolten, sei weiter erkant, das S. F. G. solche guter so lange anhalten mochte, wie dan auch die leute die zinsse gehen Harburg haben geben muesen. Nun sein solche guter nicht von dem Furstenthumb Lunenburg, sonder von andern und Schowenburgischen gekauft worden. So haben auch die leute ny schaz oder anders gehen Harburg gegeben, dan sie mit aller gerechtigkeit den vicarien zustehen. Darumb wollen sie sich versehen, man werde solche guter der kirchen folgen und sie bei ihrer freihett lassen.

Was die vier schiffe und vischerey betrifft, wissen sie sich nicht zu erinnern, das S. F. G. den beweiß gefordert habe; wan es aber notig und in rechte erkant wurde, wissen sie es mit prieff und sigeln, so sie vom Bischof zu Bremen hetten, dar zu thun. Bitten, sie bei ihrem hergeprachten besitz pleiben zu lassen.

Die Jagt uff dem More belangende und das dasselbige Mor dem Haus Harburg zustehen solle, wie solches mit den fellen man beweisen wolle, solches sein die von Hamburg nicht gestendig. Dan es zu beweisen stehet, das sich in vergangen Jaren zugetragen, das ein Jung tof gegraben, und als er seine arbeit nicht gethan, wie er thun solte, sei sein Her zugefaren und hab ihnen mit der zwicken an den Kopf

geschlagen, darvon er gestorben. Darzu sein nicht allein dero von Hamburg leute, sonder auch aus dem Ampt Harburg erfordert, die semplich daselbige Mor dem Haus Morburg zugefunden.

So hab auch Dieterich vom Berg mit Thomas Groten vor etlichen jaren eine scheidung gangen, darinne es dem Haus Morburg zugefallen.

Was aber die drifft belanget, were an demselbigen so groß nicht gelegen, aber es ihu den armen leuten großen schaden; dan der Bogt zum Heimvelde jagte das vihe im vorjar uff der leute ader und, wan es S. F. G. selbs sege, zweiveln sie nicht, S. F. G. werde es abschaffen.

Zum lezsten sovil den Ratwisch belanget, hetten sie mit dem Man, so iz hie were, derwegen underredung gehapt, und wurden von ime berichtet, das er Copias der verschreibung übergeben, die lauten uff erbe und nachkomen. Rhun habe Wilhelm von der Burg nicht allein menliche erben, sonder auch Weibs Personen nach sich gelassen, die ausgesteuret sein, und mit funfhundert marc abgefunden.

Wes aber die oberkeit belanget, moge sein, das dieselbige gehen Harburg gehore. Rhun hab der man, so uff der Ratwig wonet, seine pachte nicht ausgegeben. Darumb ihr burger ihnen vor den Ampten zu Harburg verclagt. Weil er aber seine Zinse von ime nicht bekommen, und der man gehen Hamburg gekomen, hab er ihnen mit rechte beschlagen, und als er nicht zu bezalen gehapt, so erkant worden, das er burgen setzen oder selbs burge sein solte, wie dan solches in ihrer Statt bisher hergepraecht sei worden. Weil er aber keine burgen habe bekommen, sei er nach ihrem Statt rechte angehalten; wan er auch bezahlt hette, were solches one not gewesen, und wiewol die verschreibung vermogte, das Wilhelm von der Burg und seine Erben solche guter mit aller gerechtigkeit, richt und recht an hals und hand habe, so hab doch ihr burger denselbigen man von der Ratwig nicht holen lassen, sonder sei selbs, wie gemelbet, gehen Hamburg komen. Und wolle demnach dinstlich gepeten haben, das er bei seinem prief und sigeln muge gelassen werden.

Uff die Reconvention clage

sagen die von Hamburg: Das weiter vermerckt werde, das furgewendet werdet, als solte die Suder Elbe one mittel dem Haus Harburg zustehen. Solche werde nicht gestanden, dan man habe von alters von der Suder Elbe nicht gewußt, zudem sie iz dar nicht laufe, dar sie von alters her gelaufen. Die vorde, die dem Haus Harburg zustehen, sechten sie nicht an, aber das die vorbeysur solte gestattet werden, sei denen von Hamburg nicht leiderlich. So geben auch die leute im Ampt



Harburg denen von Hamburg hure, das S. F. G. den Strom nicht bekreftigen konde. Wolten noch gepeten haben darvon abzustehen.

Uff den andern articdel, das den leuten im Ampt Harburg in ihrer Statt beschwerung ufferlegt werde, das nicht gewonlich, darvon wissen sie nicht. Sie wollen es an Ihre Hern pringen und, so es geschege und ein newerung were, wollen sie sich versehen, man werde es abschaffen und den leuten das jenige vergonnen, das von alters hergekomen.

Uff den dritten articdel, belangende den stillstand der Drabenow halber seggen die von Hamburg, das sie nicht anders vermercket, dan das die Vicarien ihn ihrem besitz solten pleiben; als aber ein vihe oder pflug schaz von denselbigen leuten sei gefordert worden, sei einer derselbigen leute zu ihnen gekomen und hab angezeigt, das etliche zinsse uffgeschlagen sein. Nun hette er ein wenig gelts zusamen gepracht und wolte von einem jar aus geben und hab solch gelt freiwillig dargelegt.

Wes belanget der Oldenwerder clage des erdgrabens, wissen sie von keiner verhinderung, so ihnen an dem orte, dar sie des berechtigt sein, geschehen solle; so sie aber von dem lande, das dem Haus Morburg gehoret, stehen wolten, solches sei ihnen verboten.

Von dem endtepful haben die leute vier andvogel dem Haus Morburg gegeben. Es sei einer von des Bischofs wegen im Oldenwerder, der den pful gern haben wolte, aber Johan Robenburg wolle ime denselbigen nicht einthun.

Zum lezsten das Elffgericht belangende, das ihren leuten verboten dar zu kommen, sein sie berichtet, das es kein Elbgericht seye, sonder das diejenigen, so die vorde haben, zu zeiten mit schiffen zusamen komen sein uff den vorden und haben sich ihrer gepreden verglichen, aber es sei am meisten hier sache gewesen.

Nun hab S. F. G. ein sonderlich Elbgericht gelegt und darzu des Rats leute erfordert, welches sie ihnen verboten haben. Es sein auch ihre leute darauf nicht erschienen, sonder haben darvon protestirt; do hab S. F. G. finden lassen, das die Elbe vom Schwandenbusch an bis an den Bottsandt gehe und dem haus Harburg zustehet, aber die von Hamburg haben darvon bedinget.

Mein g. Her Herzog Otto

saget triplicando: Das die von Hamburg furgeben, das der strom S. F. G. nicht solte zustehen, sonder ein newer gangt seye, item das man von der findung nicht wuste: das derselbige strom gehe wie von alters und kome widerumb an der Morburg zusamen, aber laufe so stark nicht. So sei auch das lachswehr je und alwege dar gewesen,

S. F. G. hab es dar gehapt und vile Lechse gefangen, S. F. G. hat auch macht, diemell das wehr stehet, die vischerey zu verbieten.

Das auch angezogen, das der Schwanebusch nicht soll in rerum natura sein, wirdet unerfintlich angezeigt, den darzuthun ist, dar der busch gestanden, wie er auch iz noch der Schwanefort genant werde.

Als auch weiter von newerung der Zoll angezogen, habe mein g. Her gehört, welcher gestalt S. F. G. es nennen, das es nicht als Zoll, sonder Weg gelt genomen werde. So sei auch ein taffel zu Harburg, daraus zu befinden, das bei bero von Lunenburg zeiten vier witte vom wispel gegeben sein worden.

Das die Vorbeifur dieses landes schade solte sein, gestehen S. F. G. nicht; dan die von Hamburg solch torn in ihre Statt pringen und die teurung machen.

Das aber die von Hamburg nicht wissen wollen, das die Ihren geschiffet hetten, lasset S. F. G. in seinem werde beruhen, aber S. F. G. wisse diejenigen, die es sich selbs zum besten gethan, woll anzuzeigen.

So vil die Dradenow belanget, zeigt S. F. G. zu warhaftigen bericht an, das sich die Oldenwerder beclagt, das die pfaffen sie diebstals halber beschuldiget. Nhun sie es den pfaffen angezeigt, hetten auch bewilliget, das sie ihr recht im land zu Lunenburg gewarten wollen, darumb achtet man es darvor, sie haben sich mit solcher bewilligung dem gerichtszwang underworfen; weil sie aber ungehorsam außgeplieben, sei in contumaciam procehirt worden.

Die Oberkeit an denselbigen gutern betreffende, gestehe S. F. G. dieselbige den vicarien nicht.

Was der vier schiffe halber furgespracht, daruff sagt S. F. G., das sie als die Oberkeit ihnen anzeigen lassen, das sie ihre gerechtigkeit furlegen solten. So hab auch S. F. G. den Reichs Abschide anziehen lassen und was andere Hern theten; darumb werde S. F. G. dieselbigen zinse aus seinen handen nicht kommen lassen, es werde dan anders erlant.

Die Jagt uff dem More habe S. F. G. uber zehen, zweinzig, dreissig Jaren hergespracht, und doselbs gejagt; es sein auch schweine und reher bis in die Elbe gejagt, die die leute S. F. G. gehen Harburg gespracht.

Was des todtschlages halber angezogen, moge sein, das ihnen der fall zugefunden seye, er hab sich aber an dem ort, der denen von Hamburg zustehet, zugetragen. So hab S. F. G. heute etliche felle und die landscheidung angezeigt, wie weit sich die und eines jden gerechtigkeit erstreckt.

Das aber die von Hamburg von landscheibungen angezogen, hab es die gestalt, das hievor mit Thomas Groten handlung eins holzes halber gewesen; sei aber der oberkeit unnachtheilig.

Die drifft werde wie von alters gehalten, und hette sich S. F. G. versehen, dero von Hamburg leute wurden mit seinen leuten mittheiden haben; dan wan das wasser groß ist, so treiben die leute uber und thun großen schaden.

Den Cathwick belangende befindet S. F. G. aus der verschreibung, das die uff mensliche erben und nicht weibspersonen lauten.

Das darneben von funf hundert marc angezogen, mag sein, das etliche zinsse uffgeschlagen, derwegen sich die freunde verglichen, und tonne solches S. F. G. nicht prejudicieren. Das aber die von Hamburg anziehen, das der man von der Dradenow zu Hamburg eingekomen und doselbs angehalten sei worden, derhalb das er die zinsse nicht bezalt, item das derwegen zu Harburg sei angesucht worden, des wisse sich S. F. G. nicht zu erinnern; es sei dennoch S. F. G. gut, und hette ihnen nicht gepuret, denselbigen man also einzuziehen.

Das sie den articel hals und hand anziehen, mag aus der verschreibung nicht verstanden werden.

Die findung der Suber Elbe sei von alters geschehen, und wisse S. F. G. von ihrer gerechtigkeit nicht abzustehen.

Das die leute zu Hamburg beschwert werden, sei wahr; es habe Johan Regel seliger gethan, so habe Mathias Reber am vergangen Sonnabend das gelt von den leuten genomen.

Den stillstand der zinsse uff der Dradenow belangende zeige S. F. G. an, das einer der vicarien die menne uff der Dradenow erfordert, das sie ime die betagten zinsse entrichten solte, und haben mein g. Her zu erachten, ob sie den stillstand nicht geprochen, item ob ihnen gepuret, dieselbigen uffzunemen und die schätzung zu verbieten.

Die Oldenwerder und Endtepful belangende sein die leute iz verhanden, die anzeigen, das ihnen an dem erbstrecken ver hinderung geschee, so lige der Endtepful uff dem Alterwerder, denselbigen habe S. F. G. vogts vater ingehapt.

Das dem Elb recht ein ander name gegeben werde, zeigt S. F. G. an, das es wahr und zu beweisen ist, das die Hamburger leute von alters zu dem gericht erfordert, daruff erschienen sein und die findung haben helfen thun, wie uff die leute gep . . . (unleserlich).

S. F. G. zeigen auch an, wiewol die Dradenow S. F. G. zustendig, so understehen sich doch die von Hamburg der Oberkeit des orts und haben die leute iz hieher gefordert.

Und bitten demnach S. F. G., das die von Hamburg von ihrem furnemen abgewisen werden; das sie sich zu recht erpieten, lassen S. F. G. in dem beruhen, aber S. F. G. werde auch pillich bei dem Ihren gelassen und, wan solches geschicht, wolle sich S. F. G. aller gepur vernemen lassen.

St.-Arch. Hannover. Celle Br. Arch. Def. 60 Nr. 36, vergl. oben S. 20. Die hamburgischen Unterhändler waren die Bürgermeister Johann Rodenburg und Peter von Spretelsen, der Ratsherr Joachim Moller und der Sekretär Alexander Spies (Koppmann, Kammereirechnungen VI. 181).

### III.

## Vertrag zwischen Herzog Otto von Braunschweig- Lüneburg dem Älteren und der Stadt Hamburg, unter Vermittelung des Herzogs Ernst über die Schifffahrt auf der Elbe und andere Differenzen. 1545. März 6.

Zu wissen, nachdem sich zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Otten, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meinem gnedigen Herrn an einem und den Erbarn und wolweisen Burgemeistern und Rhat der Stadt Hamburg, andertheils etliche irrungen und zweispalt, darvon in beschehen, furtragen und nachfolgenden articulen melbung geschicht, zugetragen, berwegen beide partien dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernstern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meinem gnedigen Fürsten und Herrn, auf seiner furtslichen gnaden freuntliche und gnedige gesinnen guetliche handlung gestattet haben, das demnach sein F. G. solche irrigen gepreden, deweil nach wichticheit der sachen dieser zeit darinne entlich zuverhandlen nicht muglich gewesen, zu erhaltung friedens und guter nachperschaft, zu einem friedlichen anstandt auf nachfolgende mittel gepracht und verhandelt hat.

Erstlich, so viel die irrungen der schiffart auf dem Elbestroem und das angelegte gleite oder zollgelt, wie es genant magt werden, thut belangen, ist auf freuntlich bitten und gnedigs gesinnen hochgedachten meins gnedigen Fürsten und Herrn Herzogen Ernstern von beiden parteien zugelassen und bewilligt, das die angezogen neuwerung des geforderten zols oder gleite gelts bis zu nechster und ferner vorhandlung, wie nachfolgend darvon melbung geschicht, soll abgestellt, nachgelassen und nicht genohmen werden, das auch hochgedacht mein gnediger Herr Herzog Otto mitler weil solcher handlung auf seiner F. G. angemaster und angezogener ober- und gerechticheit keine schiff geleiden oder denen von Hamburg zu vorsang vorschieben oder furderen soll noch will.

Dergleichen soll und will auch ein Erbar Rath zu Hamburgt solche zeit uber niemants auf dem selbigen strom und an denen enden, dar mein gnediger Herr Herzog Otto gerechticheit zu betreffigen verhofft, und man van der wegen iz streitig und noch in handlung stehet, hindern oder anhalten lassen. Dar sie aber jemants mit korn schiffen zu verhinderen und anzuhalten befugt zu sein und das mit guten fugen und rechten zu geschehen vermeinen wurden, solchs zu thuen auf irer gerechticheiten und stromen, so in dieser handlung als vor streitig nicht angezogen sein, soll ihnen auch von meinem gnedigen Herrn Herzog Otten und den seinen ungehindert zugelassen und unbenhomen sein. Es soll aber mit dieser abstellung, nachlassung und bewilligung, weil die alleine von beiden theillen darumb beschehen und in massen, wie beruert, bewilligt, das man zu ferner erkundigung, besichtigung, handlung und entlicher abhelfung der sachen so viel besser kommen moge, niemants an angemaster und angezogener seiner gerechticheit hiemit was gegeben, benommen, und auch zu keinem behelf kunftig gezogen und gemeint werden, darvon mein gnediger Herr Herzog Otto, auch die gesandten Eines Erbaren Rathes zu beiden theillen sich bedingt und protestirt haben.

Und damit ein mal diesen irtungen in der gute oder zu rechte entlichen moge abgehulffen werden, so will mein gnediger Furst und Herr Herzog Ernst zwischen hie und Jacobi nechst kunftig tag ansetzen und ernennen, also das man die gebrechen allenthalber besichtigen, erkunden und sich ferners austrags in gute oder zu rechte zu vereinigen und zu bekomen haben moge, welche tagefassung auch beide partelen erwarten wollen.

So viel aber die Drabenow und die angelegte schazung, bergleichen das aufgenommen gelt baselbst, auch die vier schiffe, wie in handlung und in actis darvon meldung beschehen ist, betreffende zc., hat man mit gleicher bedingung auf freuntlich bitte und gnedigs ansuchen meins gnedigen Herrn Herzogen Ernst den articdel darhin auch bis zu ferner handlung kommen und richten lassen, so das mein gnediger Her Herzog Otto mitler weil der bestimpten zeit und handlung die izige angefaszte schazung in ruhe und stillstand ungefordert bleiben zu lassen bewilligt, und das das aufgenommen gelt zu unparteischer getreumer handt bis zu solcher handlung solle zum furderlichsten gelegt und in verwarung gehalten werden; das auch, so mitler zeit bedagt und gefallen mochte, bei den mennen zu eins jedern gerechticheit gelassen und nicht eingemanet werde, und das die vier schiff bei den vischereien auch so lange mogen gelassen und die hure und zinse bei sich die zeit uber und auf bescheit,

wie in künftiger handlung darauf wirdet gegeben, behalten werden moge, und sollen die vier schiff, als das Capittel vermetnet zu besprechen, zu diesen Ofteren den mennem, so sie vormals gehabt, wieder in hure, doch auf masse, wie vorberurt, gethan werden.

Die jacht belangende, bieweil dieselbige vom Haus Harburgk je und alle wege geprauchet, so achtet man es davor, das mein gnebiger Herr Herzog Otto pillich darbei ungehindert gelassen, und darinne keine neuwerunge furgenommen werden moge. So sich aber jemand des beschweren wurde, so solle einen jederen theil zu nachster handlung seine beschwerung und alle notturft furzubringen unbenommen, sonder vorbehalten sein.

Das auch die drifft, wie von alters her, geprauchet werden moge; ob aber zu der zeit der handlung, als zwischen dies und Jacobi soll furgenommen werden, imants darinne beschwerung hette, solchs soll alsdan gehört und darinne weiter besichtigung und handlung furgenommen werden.

Anlangende aber das torff stecken und die hönere, so von der wegen gefordert, auch im olden Werder das erdstechen zu notturft der dicke und den endtepsull zc., weil mein gnebiger Herr Herzog Otto seinen leuten verboten, den torf zu stecken, so achtet man es davor, das sie sich des torf steckens auf dero von Hamburgk gerechticheit enthalten, jedoch soll hieburch dero von Hamburgk leuten unbenommen sein, torf an den orten zu stecken, dar sie es berechtiget sein. Wollen aber die Oldenwerder erben zu dicken stechen, so mogen sie es zwischen dies und Jacobi auf dem iren und nicht auf dero von Hamburgk gerechticheit thun, es were dan, das wassers noeth sie uberfallen und in eil zu dicken darburch bedrenget wurden, in solchem fall soll dieser articel dermassen zwischen dieser zeit und bestimpter handlung verstanden und gehalten werden, das dennoch nicht dickens halber kein großer schade zu besaren, und auch denen von Hamburgk mit nicht zu nachteil gereichen mogen, und sollen diese articel, auch der articel den endtepsul belangende zu nechster handlung in besichtigung und augenschein genommen werden.

Dergleichen soll der articel den Ratwig belangende bis auf Jacobi und zu nechster handlung auch beruhen und mitler zeit die jerlichen zinsse zu getreuer handt hindergelegt werden, jedoch soll meinem gnebigen Herrn Herzogen Otten die vier margk, so man jerlichs dem Haus Harburgk von der Ratwig gibt, folgen und sein F. G. an irer ober- und gerechticheit mitler weil nichts entzogen werden.

Und auf die jegenklage, als mein gnediger Herr Herzog Otto hat furtragen lassen, ist der artidel den Elbestrom belangende zu dem klag-artidel der von Hamburgk auch den selbigen strom betreffende, inmassen, wie obgemeldet, zu ferner verhandlung gestalt.

Dergleichen auch ist der artidel die Dradenow in der jegenklage angezogen betreffende bis zu derselbigen zeit in ruhe gestalt. Soviel aber den artidel belanget, das die von Hamburgk die von Harburgk und vorwanten des ampts Harburgk mit neuer auffage und zollgelde widder alt herkommen beschwären sollen, wan sie korn oder anders zu Hamburgk gekauft und auffuren wollen, so will sich mein gnediger Herr Herzog Ernst versehen, die gesandten Eines Erbaren Raths werden irem erpleten nach bei iren eltesten anhalten und verfügen, das solche neuwerung abgestellt und die leute damit nicht beschwert werden.

Demnach dan in handlung und antragen unter andren vormerckt, das man nicht in abreben, das von altersher ein Elberecht gehalten sei, so wirdet von meinem gnedigen Herrn Herzog Ernst vor guet und pillich angesehen, das dasselbige Elberecht nochmals, wie es von alters hergebracht und erwiesen magk werden, gehalten und das in kunftiger verhandlung, davon obgemeldet, eins jeden notturft ferner gehort, auch die dinge, soviel notig, in augenschein und besichtigung genommen und zu entlichem entscheide gepracht und verhandelt werden mogen.

Soviel aber den man auf der Ratwigk belanget und zu Hamburgk eingezogen gewesen, beruhet derselbige artidel bis zu nechster handlung; so dan befunden wurde, das er mit unpillichkeit beschwert were, so soll alsdan weiter gehandelt werden, das demselbigen man vor seinen schaden gepurliche erstattung widerfaren moge.

So aber die angesakte besichtigung und handlung auf bestimmte zeit, wie gemeldet, iren furgangk nicht gewinnen oder aber, das dieselbige, wie berurt, furgenommen und one frucht und entlicher entscheidung und vergleichung in gute oder zu rechte zergehen wurde, so soll hiemit und durch diesen bewilligten anstandt einem jeden teil an seiner hergebrachten freiheit, privilegien, gerechtigkeiten und besitz nichts genommen, sonder dieselbige, wie hie bevor, zugebrauchen vorbehalten sein.

Und beweil die gesanten des Erbarn Raths zu Hamburgk berurte mittel nicht weiter angenommen haben, dan auf hinder sich bringen an ire eltesten, so will mein gnediger Herr Herzog Ernst an sie gnediglich gesonnen haben, bei iren eltesten mit bestem fleis zu verfurderen, das sie diesen anstandt belieben, annehmen und verfolgen, auch solchs Seiner F. G. zwischen diß und Mitfasten widerumb zu schreiben mogen. Dan



was Seine F. G. zu hinlegung dieser gebrechen in kunftiger handlung thuen und furderen konnen, wolle sich sein F. G. an irem fleis nichts erwinden lassen.

Zur Urkund sein dieser abschiede zween gleichslauts under Hochgedachtes Fursten Herzog Ernsten 2c. handtzeichen und Canklei pitschir aufgericht und jedem theil einer zugestellt worden.

Actum zu Winsen auf der Luhe, Freitags nach Reminiscere Anno funfundvierzig.

Ernst, Herzog, manu propria.

Orig. Hannov. Staatsarchiv. Celle Br. Archiv Des. 74 Nr. 104; notariell beglaubigte Abschrift Des. 71 Akt. 39 Nr. 1. Der Vertrag ist vom Hamburger Rat nicht bestätigt (vergl. S. 20 f).

## IV.

Schiffspañ des Hamburger Rats für die Auslieger  
auf der Unterelbe. 1566. Februar 15.

Wy Burgermeistere und Rathmanne der Stadt Hamburgt dhon kundt hirmit und in crafft dusses briefes, dath wy gegenwardigen Hinrick Rutgers unsern burger mit synem thogeordneten solde affgeserdigt hebben, haben und benedden unser Stadt, up unserem Elbstrom tho liggende und de affhur des korns upwärts und nedderwärts unser Stadt ohres besten vormugens und utersten flytes tho behinderen, und de schepe, so sei betredde werden, mit korne, weiten, garsten und sunst beladen, nha olbem gebrude, gewonheit und hebbender gerechticheit up unse Stadt tho wysen. Und schal he Hinrick Rutgers syn sold darto helben, dath sei sid stedes dag vor dag up dem Eyver finden laten und sid ja ohrem besel getruwlich und flitich verholben. He schal od sambt synem solde ein sunderlich, flitig upsicht hebben, dat keine untruwe durch die jenigen, die mit ohren Schepen und Eyvern dat korn hindal brengen, geschehen noch furgenamen werden muge, und wes sie des erfahren, sollen sie ahne einigen vertug truwlich vormelden; jedoch scholen se in solcher behinderung der abfuhr des korns und sonst sid aller beschedenheit verholben und sid nicht understan, de geladene Schepe und Eivere in den frombden Haven, dar sie liggen, tho rechtferdigen, vel weiniger uth den sulvigen haven mit gewalt edder sunst henweg tho nemende. Dd schal he sambt synem solde sid aller gewaltsamen handlung und muthwilligen vornemens in den Haven, dar sie sid inne begeven werden, genzlic entholben, also dath sie derwegen mit fugen nicht mugen beschuldigt werden. Urkundtlich mit unser Stadt signet vorfigelt den 15. dag des Mandtes Februarij Anno 1566.

Original, mit Papierstiegel. Von gleichem Tage und sonst ganz gleichlautend (nur statt „up dem Eyver“: „up der Warffen“ für „unsern burgern und Befelhebbern Berndt Koenind“ derselbe Schiffspañ. Die Pässe sind durch die oben S. 30 erwähnte Wegnahme der hamburgischen Auslieger in den Besitz Herzog Ottos und nachher in das Staatsarchiv Hannover gekommen. Celle Br. Arch. Des. 71 Abt. 89 Nr. 1.

Vergleich zwischen dem Herzog Wilhelm  
von Braunschweig-Lüneburg und den Städten Ham-  
burg und Magdeburg über die Schifffahrt auf der Elbe.  
1574. August—September.

---

Erstlich solle die Schifffahrt zwischen beiden Stetten Hamburg und Magdeburg den Elbstromb auf und ab mit allerley Wahren, nichts ausgenommen (doch des Boyer-Salzes halben zuverstehn, wie hernach in einem besondern Artikel begriffen), frey sein, und dann hinwiderumb vor und über der Alten Statt Magdeburg ebenermassen mit allerley Wahren, nichts ausgenommen, gegen irer geburlichen Niderlag und Staffeltgerechtigkeit, unverhindert gestattet werden. Was aber die Zurüberfuhr vor der Statt Hamburg anlangt, nachdem diese sach zwischen Herzog Wilhelmen zu Braunschweig und Lunenburg und bemelter Statt Hamburg am kais. Cammergericht anhengig, auch albereit darin ad conclusionem causae verfahren, solle dieser Punct bey ermelts Cammergerichts erörterung gelassen, und sonst durch das, was von einem oder dem andern Theil unter dieser Vertrags-Handlung bey solchem ersten Artikel furgebracht worden, keinem Theil ein mehrers, als er zuvor gehabt, eingeräumt, noch an eines oder des andern Rechten ichts praecipuieret, sonder dasselb jedem Theil austrücklich reserviert und vorbehalten sein, auch mitlerweil und bis zu volnierung des angeregten rechtlichen Proceß zu beiden Theilen nichts thätlichs fürgenommen werden.

Zum andern die von den fürstlichen Lunenburgischen Gesandten begerte Vergleichung der beiden Zölle zu Bledede und Schnakenburg mit dem Zoll zu Hixader betreffend, ist solcher Artikel von den Theilen an sein gehöriges ort, nemlich zu der Kay. Mt., unsers allergnedigsten Herrn, und des Heiligen Reichs sechs Churfürsten verwilligung gestellt worden.

Nachdem aber ferner von Herzog Wilhelms wegen begert worden, daß die Stette Hamburg und Magdeburg Sr. F. G. zu etwas erzeung des abganges, so durch die freye Schiffart Sr. F. G. an dero jährlichen Einkommen und gefellen ervolgen wurde, ein ansehnliche Summa gelts, semel pro semper, oder ein zimblige jährliche und erbliche Pension geben wolten, haben gleichwol beide Stette sich neben dem, daß sy auch Sr. F. G. einichen abgang nit bestehn wollen, seytemal was an den Land Zöllen abgehn möchte, an den Wasser Zöllen reichlich wieder zuginge, sy auch, da gleich einicher abgang darbei sein solte, denselben zu erstatten nit schuldig weren, auf solch begern, aus etlichen furgbrachten Ursachen, sonderlich auch Tres angezognen unvermögens halben, nit einlassen wollen, jedoch die Magdeburgische Gesandten, damit zu spüren, daß sy tres theils, soviel immer möglich, zu thuen geneigt, sich nit allein erpotten, berürte Zolls Erhöhung und Vergleichung nit zu hindern, sondern auch auf vorgehende Irer Kay. Mt. und der Churfürsten verwilligung den erhöhten Zoll one alle widerred zu entrichten, für sich und die iren bewilligt, welches erpieten die s. Lunenburgische Rätthe also angenommen und hergegen vorberurts begern von wegen einer Summen gelts oder jährlichen Pension gegen Magdeburg, wie auch, auf vorgehende ebenmessige verwilligung, gegen Hamburg fallen lassen. Diemeil aber der Hamburgische Gewalttrager hierzu keinen bevel, hat er sich dieses Puncten halben anderst nit dann auf hinder sich bringen einlassen wollen, jedoch sich erpotten, bey seinen Herrn und Oberen beste befurderung zu thuen, damit sy tres theils hierin auch nichts erwinden lassen.

Und ob wol im Namen Herzog Wilhelms begert worden, daß Sr. F. G. und dero Erben frey sein möchte, allerley wahren, deren sy ungefährlich zu irer Hofhaltung bedörfen möchten, an den Lunenburgischen zollstetten auf dem Elbstromb gegen geburlicher bezalung, nemblich was dieselben zur stette und die fracht gekostet, abladen zu lassen und die zu irer notturt zu gebrauchen, mit dem vermelden, daß bey den Herzogen von Lunenburg, auch andern Fürsten, solches von Alters also herkommen und gebreuchig gewesen, so haben doch die Stette in diesen Artikel, sowol auch auf das fernere begern, die Lunenburgische Schiff zu Hamburg und Magdeburg vor andern mit fracht zu befurdern, sich, als bey denen solche beide Artikel nit, sondern bey dem Kaufman stünden, nit verpinden wollen, jedoch des ersten Puncten halben dahin vernemen lassen, daß der Kaufman sich zur Hofhaltung nach billichen dingen wol wurde zu erzeigen und zu halten, in dem andern Artikel aber sich dahin erpotten, daran zu sein, daß hierin kein gefahr getriben, sondern die Lunenburgische

sowol als andere Schiffe gebraucht und befurdert wurden. Mit welcher Erklerung und Erpieten die F. Lunenburgische Rätthe auch zufrieden gewesen.

Und dieweil des Salzes halben die F. Lunenburgische Rätthe auf das getrungen, daß kein Salz die Elbe auf oder ab vor Sr. F. G. Zölle one dero vorwissen und zulassung gefürt werden solte und dasselb aus etlichen furgewandten, sonderlich aber neben der Statt Lunenburg, auch vieler Geistlichen darauf stehenden verderben, der ursachen, daß S. F. G. von wegen eines mit Joachimen Grieben des Boyer Salzes halben getroffenen Contracts die Schiffung solches Boyer-Salzes niemand anderm one verlezung irer fürstlichen Ehren gestatten könte: so haben die Magdeburgischen Gesandten diesen Artikel auch nit streiten wollen, der Hamburgisch Gewalttrager aber darauf getrungen, daß die Schiffung des Boyer-Salz so wol als andere Wahren frey gelassen werden solte. Darauf entlich dieses Mittel fürgeschlagen worden, daß berürts mit dem Grieben aufgerichteten Contracts halben von Freer Kay. Mt. Commissarien zur güte und dem Rechten verordnet, mißlerweil aber die in solchem Contract bedingte Peen aus kaiserlicher Volmacht suspendirt und eingestelt, und die Schiffart sowol dieses Boyer als anders Salzes und Wahren halben frey sein solte. Welches mittel die F. Lunenburgische Rätthe, so wol auch die Hamburgische Abgesandten anderst nit dann auf hinder sich bringen und ferner zu schreiben, so innerhalb den nechsten dreyen Monaten beschehen solle, annemen wollen; darbey es die Herren Kais. Commissarien (doch salvis interim mandatis) bleiben lassen.

Lezlich haben die Magdeburgische Gesandten begert, dieweil sy in allen Puncten mit den Lunenburgischen einig und verglichen, daß, obgleich die Statt Hamburg die zuruck gebrachte Artikel nit eingehn, sonder abschreiben wurde, daß doch Magdeburg dessen nit entgelten, sonder solche Vergleichung irenthalben krestig bleiben solte.

Interims-Bergleich zwischen Herzog Wilhelm  
von Braunschweig-Lüneburg und dem Hamburger Rath  
über die Schiffahrt auf der Elbe usw.  
1611. Oct. 5.

Zu wissen, als sich lange geraume Zeit hero zwischen den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Zellischen Theils et Consorten an einem und Einem Erbarn Rath dero Stadt Hamburg andern theils wegen der Vorbeyfuhr auf dem Elbstromb vielerley Spän und Irrungen begeben, auch deswegen unterschiedliche Proceß an beyden hochlöblichen keyserlichen Cammer- und Reichshofgerichten ausbracht und in der Hauptsache nunmehr so weit verfahren, das allerseits zu urtheil darinnen beschloffen und des keyserlichen Cammergerichts entlicher Ausspruch erwartet wird, daneben sich auch in Neuligkeit zugetragen, das der durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Br. u. L. 2c., wieder erngedachten Rath dero Stadt Hamburg nicht allein wegen ihres Tonnen- und Batengeldes an hochermeltem keyserlichen Hofgerichte ein Mandatum poonale, besondern auch wegen obgerogter Vorbeyfuhr ein Rescriptum ausgewirket, daß demnach iz hochgedachts Herzogen Wilhelm F. G. mit erngemeltem Rath der Stadt Hamburg zu Stift- und vortpflanzung guten nachbarlichen Willens sich deswegen Interimsweise verglichen und vereinbaret hat also und bergestalt:

Daß zufordest S. Herzog Wilhelms F. G. besagtes am keyf. Hofe wegen des Tonnen- und Batengeldes ausgebrachts Mandat sub dato Prag am 15. Decemb. Anno 1609, wie auch der Vorbeyfuhr halber impetrites Rescriptum, so geben Prag den 20. Octob. Anno 1609, genzlich schwinden, das Mandat aber suspendiren oder fallen lassen und sich desselben reproduction (jedoch soweit es hernach gesetzt) begeben.

Darentgegen S. Herzog Wilhelms F. G. und dero Natural und eingeseffene Unterthanen, so viel dieselben mit ihren eigenen Gelbern

handeln, des Tonnen- und Bakengelbes allerdings entfreyet sein und bleiben sollen, und darzu S. F. G. Ein Erbar Rat zu Hamburg 3000 Reichsthaler alsobald nach vollziehung dieses in einer unzertronten Summen binnen Hamburg bar erlegen wollen. So hat sich auch zwar erngebachter Rath gegen S. F. G. und dero nachkommen an der Regierung zu Harburg auf vorhergehende fleißige geübte verhandlung bey denselben zuletzt nachbarlich erkleret, jährlich, so lange die Elbsache am keyf. Cammergerichte zu Speyr noch unerörtert schweben wird, eilfhundert Wispel allerhand getreide durch ihre Auslieger, Tonnenbovert und Jagtschiffe, theils auf maße und weise dasselbe abgehandelt, frey passiren, auch den gebührenden Zollen, so sie sonst von solchem Getreide, da es in Ihre Stadt gebracht, und theils wieder heraußer zur Sehwerts gehen solte, davon zu nehmen pflegen, nachzulassen. Weil aber aus solcher angehefften conditionen leichtsamb Irrung und Mißvernehmen sich begeben möchte, so ist dahin gehandelt (damit solchs, wie auch alles ander Korn, nach Hamburg gebracht werden möge), daß S. Herzogs Wilhelms F. G. ein Erbar Rath zu Hamburg wegen angezogenen Getreides und Zolles allemal in der Wochen Michaelis fünfhundert Reichsthaler in specio in Hamburg auszahlen zu lassen, und damit, wan man schreiben wird tausend sechshundert und zwolf, den Anfang zu machen, eingewilligt, auch nachgegeben, daß überdem S. F. G. zu Ihrer Hofhaltung auf schriftlich beschehenes Ansuchen zwanzig Wispel Gersten zum höchsten aus Ihrer Stadt jedes Jahrs zollfrey und ungehindert für S. F. G. gelt, jedoch solche 20 Wispel nicht auf einmal, sondern zu unterschiedlichen Zeiten, gefolget werden sollen.

Darentgegen dan S. F. G. nachgegeben, wan in künftig, so lange diese Interims-Vergleichung mehret, entweder S. F. G. oder von dero oder Ihren Untertanen und Angehörigen beladene oder andere frembde Schiffe von oben herab oder von unten heraußer die Stadt Hamburg vorbeizuschiffen sich unternehmen würden, daß dan erngebachter Rath solches durch Ihre Auslieger Schiffe (als sie best können) ihnen verwehren und dieselbe nach Ihrer Stadt, daselbst gewöhnliche Zoll- und Stapelgerechtigkeit zu halten, antreiben, auch zu dero behuff dieselbe ohn unterschied ob sie unangefesselt, auf den streitigen oder unstreitigen Stromb, oben oder unterwärts fahren oder für Ander im Wasser oder bey Ebbezeiten auf dem fürstlichen Lüneburgischen Lande liegen, oder auf denselben von den Schiffleuten getreibet werden, hinweg nehmen mügen, und dawieder von S. F. G. oder ihren Untertanen denselben durchaus kein Vorschub beschehen, viel weniger aus dero befehlig durchgebracht,

verteybiget oder auf einige maße geschützet werden sollen. Hergegen aber die Ausliegere auf fürstlich Lüneburgischem landt nicht theten, sondern, wan die Schiffer, nach fleißiger Erinnerung, die Aender selbstten nicht erheben, die Sayle und Tackel daran, also auch die Treppelleinen an den Schiffen zu lösen oder abzhauen bemechtiget sein, und also an den Andern und Draggen auf dem Lande sich nicht vergreifen sollen.

Und da etwan den Ausliegern einig Schiff bey Tage und Nacht, starkem Winde oder sonst entgehen und die Elbe hinunter die Mohrwerder, die Elbe herauf, die Mohrburger Grenze vorbeÿ kommen würde, sollen die Auslieger zwardt denselben zu folgen macht haben, jedoch zwischen den beyden Grenzürttern auf dem Suderstromb des Angriffs sich enthalten. Sobald sie aber im Auf- oder Abfahren bemelte Grenzürtter vorbeÿ gelaufen, den Angriff zu thun, oder, da sie ihnen ja gantzlich entkommen würden, in der Flugreise ihrer wahrzunehmen, und alsdan, sie sein geladen oder ungeladen, nach der Stadt ihrer Verbrechen wegen zu bringen, bemechtigt sein. Und soll darunter nicht angesehen werden, ob die Schiffe den Suderstromb entlang, vor der Moorburg herauf und ab oder ob sie durch den Soetefrumdt fahren. Darmit aber die Auslieger so vil besser sich nach dieser Vergleichung richten können, so sollen drey große Weltsteine, einer bey der Mohrburg, der ander bey der Mohrwerder Grenze, und der dritte auf die große Weyde beim Sandstfiete, tegen der Mohrburger Grenze über an die Erde gelegt werden. Würden auch die Schiffe im Auf- oder Abfahren sich in den Reigerstieg wenden, so sollen die Auslieger selbige, so bald sie in den Reigerstieg kommen, anzugreifen nichts weniger befuegt seyn.

Beÿ diesem aber ist S. F. G. von erngedachtem Raht gewilligt, Ihr zehend Korn aus dem Kerckwerder ohne Paß freÿ nacher Harburg zu führen; jedoch haben S. F. G. bey fürstlichen trewen und glauben hirtunter keine gefehrlichkeit zu gebrauchen versprochen, und damitt die Pauren, so sollich Korn führen, ebenmessig unterschleuff zu veruben kein Anlaß erlangen, auch gnedig verstattet, daß erngedachts Rahts Auslieger solche Effer oder Schiffe besichtigen und, was sie eingeladen, sich erkundigen mögen. Ingleichen hat wolgedachter Raht nachgegeben, daß S. F. G. hochermelt, was Dieselbe an Viehe, Kald, Salz, Effig, Steine und Deelen zu S. F. G. eigener Hoffhaltung und Notturft von Lüneburg abholen lassen, nacher Harburg vorbeÿführen mügen, jedoch tegen Ueberlieferung S. F. G. Paß und auf vorgehende Besichtigung, darmitt keine andere gueter darunter und mit durchgebracht werden.



Es haben sich aber S. F. G. ausdrücklich vorbehalten, imgleichen auch die Stadt Hamburg reserviret, daß diese Vergleichung den rechtlichen Cammergerichts Processen oder sonst einen Jeden an seinen Rechten und Possession vel quasi ohnnachtheilig sein und zu Hemmung ermelter Cammergerichts Prozesse oder sonst in andere wege in oder auffserhalb Rechtens zu einigem Vortheil und dem andern zum praesjudiz nicht angezogen, viel weniger diese Vergleichung an Ihr Kayf. Maj. Hof- oder Cammergerichte nicht produciret oder vorgezeiget, und also nicht perpetua sein, sondern nur Interimsweise, so lange bis die Urtheil am Cammergericht publiciret und ihre Kraft Rechtens erreicht wehren, und alsdan ferner nicht observirt und gehalten werden soll.

Und wan hiebey Ein Erbar Raht zu Hamburg, auch der hochwürdigten, durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herrn Julii Ernsten und Herrn Augusti, Vettern und Gebruedern, respective erwählten Bischof zu Minden und Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg zc., so woll der Erbaren Stadt Lüneburg consens und einwilligung uber diese Vergleichung fast instendig urgiret, so hat S. Herzog Wilhelms F. G. für sich und Ihre Mitbeschriebene versprochen, daß zwar denselben so wenig als auch Jemand anders von S. F. G. hinweg keine Anleitung, Raht und Vorschub geschehen solle; da aber gleichwoll inkünftig hochgedachte Ihre F. Gnaden vor oder auf sich selbst Mandata am keyserl. Hofe oder Cammergericht in puncto des Tonnen- und Batengeldes auswürden oder vorbesagtes Mandatum wiederumb resuscitiren und dessen Rescriptum erlangen würden, die obengedachte 3000 Reichs Thaler erngemeltem Raht der Stadt Hamburg in Ihrer Stadt alsdan hinweg auszuzahlen und zu erstatten, wie imgleichen auch S. F. G. neben Mitbeschriebenen, da die Stadt Lüneburg uber kurz oder lang wegen reproducirung oder resuscitirung dieses obgemelten Mandati sich etwas unterfahren oder auch deswegen ein neues mandatum auswürden würde, und S. F. G. dessen abschaffung bey ermeltem Rahte nicht zu wege bringen konbten, alsdan gleichsals die restitution solcher 3000 Reichsthaler an vorgedachtem ort zu thun auf sich genommen und craft dieses sich verpflichtet. Auf welche beyde selle aber alle andere Puncta in diesem Receß begriffen nichts desto weniger in kreften und Würden bleiben, auch S. Herzog Wilhelms F. G. und Miternandten unbenommen sein soll, das itzige suspendirte Mandatum alsdan zu reassumiren, oder aber, da es nötig, ganz neue Mandate auszubringen, welches S. F. G. also sich ausdrücklich vorbehalten haben. Im Fall auch hochgedachte Herzogen zu Br. u. L. Zellischen und

Dannenbergschen Theils oder derselben Nachfolger, wie auch die Stadt Lüneburg mehr wolgemeltem Raht der Stadt Hamburg an eingewilligter Aufreibung der Schiffe oder Behinderunge der Vorbeyführe auf einige maße oder wege selbst durch die Ihrigen oder frembde beeinträchtigen, sie behindern, ihnen dieselbige wegen dieser Interims-Vergleichung zu wehren sich unterstehen und Herzog Wilhelms F. G. und deren Mitbenandte solche Behinderunge nicht abwenden würden oder konten: so soll S. F. G. izerwehnter Raht die versprochen 500 Reichsthaler, so lange solches nicht abgewendet, zugeben nicht verpflichtet, sondern in dem Jahre, in welchem die turbation obgesagter maßen erfolgt, mit darreichung solcher Gelder einzuhalten befuegt sein. Da aber solche Abtreibung abgewendet, soll es mit jährlicher Erlegung der 500 Reichsthaler, wie ermelt, gehalten werden. Und als sich bey solcher behinderunge leichtlich begeben konte, daß oftgedachtem Rahte oder derselben Bürgern oder Einwohnern mit anhaltunge ihrer gueter oder sonsten beweislicher Schaden und Ungelegenheit zugefügt werden möchte, so hat Herzog Wilhelms F. G. gnedig versprochen und fürstlich zugesagt, auf erzehlten Fall solchen Schaden, wie derselbe durch unparteiische Leute aestimirt, in gnaden wieder zu ersetzen; jedoch soll alsdan S. F. G. wolgenandter Raht die 500 R. Thaler, welche in dem Jahr, darin erwehnter schade ihnen, ihren Bürgern oder Einwohnern zugezogen wird, vorkommen, nichts weniger, wan der erlittene schade auf maße, wie gedacht, erstattet werden, folgen und reichen zu lassen schuldig sein.

Demnach auch der ertrundenen Leute halber, so woll Stad- und Pfsalung in dem Elbstromb allerhand Streit und Unwillen fürgefallen, so ist demselben auch eine gewisse maße gegeben, derogestalt: wan sich ein solcher fall zutregt, daß ein Mensch auf dem Stromb, da S. F. G. an der einen und Ein Erbar Raht an der andern seiten Land haben, der für diesem streitig gewesen und noch, ersoffen were oder gefunden würde, daß dan an denselbigen benannten örtern ohn allen praejudiz und einiger kunftigen gefehrlichen Nachfolge beyderseits, sowoll Lüneburger als Hamburger Leut ohn Unterscheid darnach fischen und von welchem der Körper funden, in dessen Hoch- und Botmessigkeit begraben, aber vom Lande (so der Tote drauf getrieben) von niemand als dem, auf demselbigen die Hocheit zustehet, hinweg genommen werden soll. Wie imgleichen auch, da der Todten Körper auf dem Strome, dessen beyderseits Ufer und anstoßende Lendereyen einem Theil zugehörig sein, angetroffen würde, alsdan solcher Todten Körper in dessen Hoch- und Botmessigkeit, welchem auf denen an solchem Stromb liegende Länder die Hocheit zustendig ist, begraben werden solle.

Wan auch S. Herzog Wilhelms F. G. oder Ein Erbar Racht und dessen angehörige ein new stad oder Pfalung, da vormalts kein gewesen, in dem Elbstrom an den örtern, da gleichsals S. F. G. auf der einen und Ein Erbar Racht auf der andern seiten Land haben, zu Abwendung des Wassers Einbruchs zu schlagen vor nöthig erachten, so ist auch disfalls bewilligt, daß solches zwar ohn S. F. G. und ihrer Mitgesetzten, so woll auch Eines Erbarn Rachts Vorwissen nicht geschehen, sondern vorhero der ort von beyderseits besichtigt werden soll. Wan aber befunden, daß einem so woll als den andern solches ohn nachtheil und schaden sein könne, S. F. G. oder Ein Erbar Rhat dasselbe aus nachbarlichem Willen nachgeben und verstatten wollen. Wofern aber die Stad- und Pfalung an orten und enden beschicht, da die Lenderey auf beiden seiten einem theil zugehörig, so soll es darmit gehalten werden, wie es bey negst vorgehendem Punct wegen der todtten Körper verabschiedet, also daß auf solchen fall des andern theils Besichtigung und Consens hizu zu forbern nicht von nöhten. Jedoch soll dieses alles, was also Interimsweise wegen iherwehnter beyder Puncten der todtten Körper, auch Stad- und Pfalung halben verabschiedet, ebenermaßen wie hiroben bey dem Punct der Vorbeyfuhr gesetzet, keinem Theil an seinem verhofften Rechten und Gerechtigkeiten und deswegen am keyserl. Cammergericht noch unerörtet schwebenden Rechtfertigungen nachtheilig und praejudicirlich sein, auch allein bis zu rechtlicher Erörterung deroeselben am kayserl. Cammergericht schwebender Rechtfertigung wehren und gehalten werden.

Alles dieses getrew-, fürst- und erbarlich woll zu halten, haben zu Urkund Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. und neben uns die hochgeborne Fürsten, Herr Otto und Herr Johann, Herzoge zu Br. u. L., unsere freundliche liebe Brüdere, zu Bezeigung JJ LL Consens und ratification uber solche puncta und Articul hirinnen begriffen, auch Wir Bürgermeister und Racht der Stadt Hamburg für uns und allerseits Nachkommen, diese Reccess (deren zwey gleichs lauts auf Pergamen verfertiget) respective mit eigen Handen unterschrieben und Unser fürstlich Insteigel, Daum, Secreta und Stadt Insteigel dran hengen lassen.

## VII.

Hebers Herzog Wilhelms von Braunschweig-  
Lüneburg zur Sicherstellung Hamburgs  
gegen ihm aus dem „Interim“ erwachsende etwaige  
Schäden. 1611. Oktober 5.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen hienit für uns, unsere Erben, Nachkommen und Jedermanniglich. Als wir verruckter Zeit wieder Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg nicht alleine von wegen Ihres Tonnen- und Hafengeldes an dem kaiserlichen Reichshofgerichte ein Mandatum poenale, besondern auch wegen der Vorbeyfuhr auf dem Elbstrom ein Rescriptum ausgewirkt, worüber zwischen den Unfern und Ermelten Rahts-Deputirten nunmehr übers Jahr unterschiedliche Handlung gepflogen und nunmehr zu erhaltung friedsamer ruhe und gutem Vertrauens zwischen Uns und wolgemeltem Rahte, nach vielfeltiger fleißiger bemähung beyderseits Deputirten durch ein Interim auf gewisse maße verglichen, auch die Receß darüber zu Papier gebracht und alleine bis dahero die gänzliche Vollziehung derselbigen hiran erwunden, daß die fürstliche Zellische Rini in solche zu consentiren ihr sonderliches bedenden gehabt, dahero sich mehr wolgemelter Raht und Bürgerschaft besorget, daß von der Zellischen Regierung auf Ihrer Unterthanen Clage und Anrufen wegen angehaltenen Schiff und gueter sie auf den Zollen droben an der Elbe molestiret, gehemmet und angefochten werden möchten, daß dem allen nach und auf solchen Fall, wan von den Hamburgischen Tonnen-Doyert, Ausligern und Jagtschiffen, es sey oben oder unten auf der Elbe, ein Schiff, so einen Lüneburgischen Bürger oder Unterthan, der fürstlichen Zellischen Rini angehörig, Zoll und Stapelgerechtigkeit in der Stadt Hamburg zu leisten aufgetrieben und dadurch also schaden litte und beschwert würde, daß der Schiffer genöthigt, an die Zellische Regierung zu clagen, und dieselbe solch Schiff und güter anderer gestalt nicht

können los machen, oder daß dem Schiffer sein Schade erstattet würde, als die repressalien oben an den Zollen, es sey zu Bielebe, Hixader oder Schnakenburg gegen Eines Rahts zu Hamburg oder deren Bürger Schiff und Güter vor und an die handt zu nehmen, auch Herzogs Wilhelm F. G. oder Ein Raht zu Hamburg nach angewantem möglichem Fleiß solchen Arrest nicht konten noch möchten relaxiren, bis den Lüneburgischen Schiffern solcher Schade erstattet, alsdan nach fleißiger Erkundigung derselb Schade durch unparteißen Leuten aestimirt, auch von den Schiffern und den sonstn solches gebühret, glaubhaftig und gnugsam liquidiret und an den versprochenen jährlichen 500 Thalern defalciret und abgezogen werden soll, wobey aber auch Ein Raht gewilligt, zugesagt und versprochen, alle nachbarliche trew und fleiß zu erweisen, darmit erstlich die Schiffe auf den Lüneburgischen Zollen ohn entgelt relaxirt, wo aber nicht, daß den vors ander der Schade nicht höher, dan er an ihm selber ist, von den Schiffer zu seinem vortel angeschlagen, und dadurch Herzog Wilhelms F. G. über die gebühr verkurzet werden möcht; da aber in einem Jahr mehr dan ein Schiff der F. Lüneburgischen Unterthanen aufgetrieben und an den Zölln droben hergegen so viel Hamburger Schiff angehalten würden, daß der Schade sich über 500 Reichsthaler erstrecken solte, welches woll nicht glaublich und geschehen wirt, so soll gleichwoll Herzog Wilhelms F. G. weiter nicht hirtzu zu antworten, als dasselbe eine Jahr dieselben 500 R. Thaler zu caviren schuldig und verpflichtet sein. Sonsten soll in andern Puncten dem Interimsvertrage seinem buchstablichen Inhalt nach gebürlich nachgesetzt werden.

Alles getreulich und sonder gefehrde bey unsern wahren worten und fürstlichem guten Glauben wol zu halten, und zu mehrem Urkunde haben wir benebenst den Hochgebornen Fürsten Herrn Otto und Herrn Johan, Herzoge zu B. u. L., unsere freunbliche liebe Brüdere, diesen Revers mit eigenen handen unterschrieben und unserm fürstl. Daum Secret versiegelt. Geschehen auf Unserm Haus Harburg den 5. Octob. der weniger Zall nach Christi geburt, sechszebenhundert und eilffen.

VIII.

„Bedenken“ des Albrecht Friedrich von Snyborg  
über die Harburger Niederlage,  
dem cellischen Kanzler Langenbeck überreicht.  
1661. November 13.

---

Es ist bekand, daß die Hamburger lange Jahr hero hochbemühet gewesen, die Magdeburger dahin zu nöthigen, daß sie denen Harburgern, Burtehubern, allen Altländern und anderen von unten herauf nacher Magdeburg fahrenden Schiffern nicht möchten verstatten, ihr eigen da erkauftes Getreydig in ihre Schiffe zu laden und an ihre eigen orte zu verschiffen, sondern daß diese Schifffart und Handlung blos und allein vor die Hamburger und Magdeburger Kaufleute und Schiffer seyn möchte. Ja, sie haben die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute sehr auf ihre seite gebracht; dann zu Magdeburg die meisten Kaufleute von denen vermögenden Hamburgern bishero dependiret und mit ihren Geldern gehandelt, dann sie treffliche große Summen Geldes, umb Provision zu kaufen, zu Wasser und Lande schicken, und von denen drey Leipziger und der einen Rauenburger Messe mit großen nutzen dahin ordiniren. Vor eglischen Jahren schicketen sie dero Syndicum, Herrn D. Broderum Pauli derowegen nacher Magdeburg und auch nacher Berlin. Es ward aber von E. E. Hochw. Raht hirin gar nicht gewilliget, sondern vielmehr vorgestellet, daß mit großem unfug und beschwerde vieler Lande sie zu Hamburg die freyen Commerciën mit denen überaus großen Zöllen, so sie auf alles die Elbe hinuntergehende Getreydig, Bier, nehmlich 4 Thaler vor ein Faß, und andere dahin gehende Kaufmanns-Güter und Wahren geleyet, hemmeten und beschwereten und, ehe und bevor dieserwegen nicht remediung geschehen, könnte man sich nicht resolviren, absonderlich weiln man eine große reflexion auf Schweden, Braunschweig und Lüneburg wegen Burtehuber und Harburg haben müßte und diese mächtige und vornehme Potentaten

nicht zu offendiren gedachte. Damit ist er aus Berlin fortgeretset, und haben sich nachero zu unterschiedenen mahlen, absonderlich wann das Getreydig nicht im alzu hohen Preis und die Schiffart nicht so gar stark gangen, durch Veranlassung der Hamburger die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute bey E. C. Hochw. Raht sich bemühet und instendig angehalten, die vorgedachte Schiffart abzuschaffen, mit dem einwenden, daß diese Leute alle Handlung verdürben, derowegen keine Handlung were, und wann sie von der Elbe abgeschaffet, daß dann die Handlung viel besser von statten gehen, mehr Handel und Wandel seyn würde; dann die Hamburger bedenden trügen, derogestalt Selber anhero zu remittiren oder die Handlung, wie vor diesem geschēhen, eiferig und beständig fortzusetzen, so sie aber dann thun würden, wann diese abgeschaffet. Es bekamen diese Leute unterschiedene auf ihre Seite, und ward diese Sache vor den ganzen Raht und alle beide Stände des Ausschoffes gebracht und überleget und befunden, daß es nur ein eigennütziges interesse der Hamburger, darunter die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute mit begriffen, hergegen denen meisten in der Stadt schädlich und dem bono publico zuwieder, dahero es noch bis dato dabey geblieben. Weils nun ein jeder Kauf- und Handelsmann, wann er seine Güter und Wahren verführen und verkaufen will, vor allen Dingen sich erkundiget und vergewiffert, wo er auf der Reise den besten und bequemsten Weg geschwinde und nicht lange aufgehalten zu werden, erlangen, und dann wo er seine Wahren am besten und mit dem geringsten Unkosten wohl unterbringen und dann in gutem Preise mit bestem nutzen verlosen oder verkaufen kan; wann man nun Hamburg und Harburg gegen einander setze und confideriret, zu welchem ort von beyden am bequemesten zu kommen und an welchen orte man am besten und mit wenigern Unkosten accommodiret und mit gutem nutzen das seine verlosen, verhandeln und verkaufen kan: so befindet sich, daß diejenigen, so nacher Harburg vor denen, die nacher Hamburg schiffen, einen mercklichen Vorzug und Nutzen haben können, und dieses aus nachfolgenden Ursachen:

1. Es haben J. fürstl. Durchl. Herzog Christian Ludwig an der Elbe drey vornehme Zölle, als Schnadenburg, Hizacker und Bielebe. Bey einen jeden von diesen dreyen müssen sich alle Schiffer und Flößer, von der Havel und Elbe kommend, stellen und visitiren lassen; was nun vor Zeit mit dieser Stellung und Visitation weggehēt und was es vor Verschämung verursachet, und was es vor eine Beschwerbe, das ist gnugsam bekannt. Hirin können nun J. J. Durchl. ohne allen schaden und,

wann man es recht confideriret, mit mehren nutzen, dispensiren, daß alle diejenigen Schiffer und Flößer, so sich resolviren, nach Harburg zu schiffen, nur in Person mit einem kleinen Kahn voran auf die Zollstädten kommen, sich mit ihren Zollzetteln anmelden, den Zoll richtig machen, umb Erlassung der Anleg-, Visittir- und Stellung anhalten und einen zulänglichen Revers vor sich geben, daß es zu keiner consequenz oder einigem Praejudiz gereichen solle, sondern hinfüro allemal, wann es begehret wird, willig und gern mit ihren Schiffen und Flößen anlegen und stellen, auch unterwegs nichts ausladen oder nach Hamburg abgehen lassen, sondern alles nach Harburg liefern wollen, wie man dann zu Harburg Achtung geben lassen kan, ob sie auch alles auf vorgebachten Zöllen richtig angeben und verzollet, und derogestalt kan es mit denen Schiffen, so in Harburg befrachtet und wieder hinauslegen, gehalten werden, welches gewis einem Schiffer auf der Hin- und Her-Reise eine gute Zeit-Gewinnung und guter nuß ist.

2. Haben die nach Harburg schiffende auch zu genießen, daß sie in Lauenburg nur den halben Zoll geben dürfen.

3. Wird in Harburg von der Last gar ein lieberliches und geringes an Zolle genommen, daher gegen, obgleich in Hamburg der überaus hohe Zoll von Korn erlassen, doch noch von der Last an Zoll  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. und dann ein großes an Priem-, Winde-, Kran- und dergleichen Gelde gehoben wird, so sich hoch beläufet, und mit andern Kaufmans-Wahren ist alles noch nach wie vor in hohen Zolle und Beschwerung, davon man aber in Harburg nichts weis, und die dahin fahrende Schiffer vor denen, so nach Hamburg legen, zum gewinn und voraus haben.

4. Kan in Harburg das Getreydig und andere Kaufmans-Wahren stracks aus einem Schiff in das andere geliefert oder umb gar billigen Werth Boden und Schüttung erlanget, und mit gar wenigen Unkosten dann die Spieder stracks an Wasser, auf den Boden und mit Rönnen oder Leitern wieder heruntergebracht und eingeschiffet, auch die andere Kaufmans-Wahren in ein besonderes Kaufhaus nahe an Wasser wohl bewahret, und die Floes-Materialien an guten, bequemen ort, da es vor Wasser sicher, ausgeladen und gleicher gestalt, wie in Hamburg, darauf, wann es begehret wird, eine Post Geldes gehoben werden.

Die nach Hamburg fahrende Schiffer und Flößer aber müssen hergegen 1. an vorgedachten dreyen Örten, nemlich Schnadenburg, Hitzacker und Bleede, mit ihren Schiffen und Flößen anlegen, stellen und sich genau visittiren lassen und berowegen keiner geringen Gefahr untergeben, und weiln der Zöllner nicht alle mahl bey der Hand oder



sonst öfters in anderen fürstl. Expeditionen occupat, müssen sie solange stille liegen, warten und die Knechte auf der Kost halten, und manchemal guten Wind, Wasser und gelegenes Wetter versäumen, da hergegen die nacher Harburg fahrende öfters schon in loco und ausladen, wann die, so nacher Hamburg wollen, noch zu Bleede wegen geschehener visitation in ängsten leben. 2. In Lawenburg müssen die, so nach Hamburg fahren, den neuen hohen Zoll zu Lawenburg abstatten, da hergegen die nach Harburg fahrende nur mit der Helfte davon kommen. 3. Wann sie nach Hamburg kommen, müssen sie von der Last dem Raht 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. und dann das Priem-, Winde-, Kran-Geld und dergleichen schwere Unkosten abstatten, so mit dem Lawenburger hohen Zolle auf die Last bey 3 Thlr. sich beläuft, welches die nacher Harburg fahrende alsbald zum gewinn voraus haben können. 4. Ist belant, daß, wann das Getreydig in Hamburg zu Boden getragen wird, daselbst an Boden-Miethen und andern gleichen vielen Dingen so schwere Unkosten angerechnet werden, daß diejenigen, so es einmal versuchet, es nicht leicht wieder thun, sondern lieber etliche Thaler wohlfeiler die Last losschlagen, welches alles, wie auch die bequeme Gelegenheit vor die Flöße, wie vorgemeldet, man zu Harburg mit besserer accomoditet umb geringeres Geld haben kan.

Erhellet also aus vorhero angeführten, daß man geschwinde und mit wenigern Unkosten nacher Harburg mit Schiffen und Flößen kommen, daselbst mit besseren proviet verkaufen, handeln und wandeln, auch sonst umb geringers Geld, wo nicht besser, doch gleiche gut accomodiret werden kan.

Dieses alles nun muß ausführlich denen Holländern vorgestellt und ihnen daneben beygebracht werden, daß, wann sie nacher Harburg ihre Güter bringen, als Hering, Stock-, Rund- und Flachfisch, Tran, Schollen, Kefe, item spanische Wahren, nehmlich Weine, Öhle, Gewürze und dergleichen, und alles was sie sonst zu verhandeln pflegen, ihnen frey seyn soll, solches daselbst niederzulegen, zu verhandeln und zu verkaufen, oder mit denen Schiffen die Elbe, Havel und Oder aufwärts nach der Mark Brandenburg zu verschiffen, daselbst durch ihre Factoren die Güter ferner nacher Breslau, Leipzig, Dresden, Böhmen und in das Reich zu versenden, und so gut möglich zu verlosen, an denen örten die ihnen dienliche Wahren wieder zu erhandeln und in Magdeburg Parteien Getreydig von denen Kaufleuten oder durch gewisse Factoren zu erkaufen, einschiffen und wieder nacher Harburg fortzuschaffen zu lassen.

Hierbey were am diensamsten, daß man etliche vermögende, wolckfahrende und verständige Holländer bewegete, daß sie sich zu Harburg niederließen, ihnen auf gewisse Zeit gute Freyheit verspreche und allerhand guten Vorschub thete; etliche aber, so sich selber daselbst nicht niederlassen solten wollen, müßten beredet werden, gute Dienere oder Factoren daselbst zu halten, wie dann in Hamburg und Altenau vielleicht sich Holländer finden dürften, die sich dahin zu begeben belieben lassen möchten, wann ihnen dieses alles erstlich recht bekannt gemacht.

2. Churf. Durchl. zu Brandenburg mus man sich wegen der Havel und Ober vor allen Dingen versichern und vorangeführte bequemere und nußbarere Handlung und Schiffart und Flößung nacher Harburg als Hamburg ausführlich vortragen.

3. Ferner ist nötig, E. E. Hochw. Raht, denen Kaufleuten und Schiffern in Magdeburg dieses alles zu eröffnen und dabey zu versichern, daß man keines weges gesinnet, ihnen an ihren wohl hergebrachten Stapel, Niederlage, Handel und Wandel, Nahrung und Gewerb und allen anderen Gerechtsamkeiten einigen Eingriff, Schaden und Behinderung zu thun, sondern vielmehr die freyen Commerciën, Handel und Wandel zu befördern und in alten stand zu bringen, wie dann auch, wann sie hierbey ihres eigenen interesse halber etwas zu erinnern oder sonst etwas an die Hand zu geben, so diese Handlung befördern könnte, man solches gern vernehmen und der Billigkeit nach beobachten wolte.

Zu Beforderung dieser Handlung ist auch hochnötig, daß aus der Harburger Cassa Mittel nacher Magdeburg geordnet und daselbst, wie die Hamburger thun, starcke Partheyen Getreydig umb Provison zu rechter Zeit eingekaufet und dero Behuef zu rechter Zeit gute Magdeburger und Hamburger Schiffe bedungen werden, damit mit dem ehesten und bey gutem Wasser das Getreydig fortzuschaffen. Ist also diensam, daß zu Magdeburg ein Factor bestellet werde, so wöchentlich nacher Harburg und an alle andere orte mit allen anderen, so sich dieser Handlung nacher Harburg gebrauchen, fleißig correspondiret und von einem und den anderen gewisse Nachricht erstattet und, was an ihn gebracht wird, treulich daselbst beobachtet und allen daselbst ankommenden Harburgern, denen Harburger Holländern, dero Dienere und allen, so sich derselben Handlung gebrauchen wollen, gute assistenz leistet.

4. Fürst Johann von Zerbst hat mit E. E. Hochw. Raht zu Magdeburg sich auf etliche Jahre verglichen, daß E. F. G. zugelassen worden, etliche Meilen oberwärts an der Elbe zu Tucheim etliche hundert Wispel Getreydig und Bier alljährlich zu schiffen und gegen Abstattung

eines billigen Zolles durch die Brücke vorbei zu fahren. Wann S. F. G. dieses auch sollte recht vorgetragen werden, würde nicht zu zweifeln seyn, daß sie dieses lieber nach Harburg als Hamburg senden würden.

5. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hiervon auch zu benachrichtigen und denen Dresdenschen Kaufleuten und Schiffern dieses nachrichtlich zu hinterbringen und zu veranlassen, daß sie mit ihren Schiffen und Flößen nach Harburg kommen und sich der daselbst gemachten guten Accommoditet gebrauchen, ist gleichgestalt diensam.

6. Vor allen Dingen ist dieser Handlung nutzbar, daß man alles dieses an die Böhmishe Cammer und absonderlich an den Herrn Cammer-Rath Freyherrn von Goltz bringe; dann er die Kornhandlung nach Hamburg von Böhmen aus zu befördern selber vor etlicher Zeit die ganze Elbe hinunter gereiset und sich aller Zölle erkundiget. Weiln er aber der Dinge nicht recht kundig werden könnte, und eben zu der Zeit das Getreydig sehr wohlfeil war, ist es bis dato ins steden gerathen. Nachdem aber die Böhmishe Cammer nicht recht weiß, wie sie wegen der Vorbey- und Ausseiffung halber mit Magdeburg daran, und ich in der Meinung, wann es recht angefangen, und der gewöhnliche Zoll samdt einen Revers, daß es zu keiner Consequenz oder Praejudiz reichen soll, abgestattet und ausgefertigt wird, ihnen die Vorbeyseiffung wohl zugelassen werden dürfte: als hielte ich davor, daß beforderfam, wann man an die Böhmishe Cammer schriebe, alles dieses wegen Harburg vorhero gemeldete entdeckete und daneben anführete, wann sie sich wolten herauslassen, alle ihr Korn und Floßwerck, so sie aus Böhmen bringen und nicht unterwegs oder zu Magdeburg verkaufen oder ausladen, nach Harburg zu liefern, man dann bey der Stadt Magdeburg sich interponiren und wohl dahin befördern helfen wolte, daß gegen Erlegung gewöhnlichen Zolles und Abstattung billiger Reversalen sie mit allen Böhmischen Korn ohne Ausladung vorbeyschiffen solten.

7. In Leipzig muß man sich in- und aufferhalb denen Messen bey den Dreslauern, Schlesiern, Oberländern und anderen bemühen, daß die Stückgüter und Garnsack, so von dar auf Magdeburg und ferner in Holland gehen, auf Harburg geschiffet und an die daselbst vorhandene Holländer oder ihre Factoren gesandt werden, und wellen gegen und in denen Messen mit denen Wexeln guter nutzen zu stiften und, wenn in Harburg eine gewisse Cassa von dar und in Leipzig in denen Messen öfters mit 2 oder 3 und 4 ProCent Lage auf 2 oder 3 Monat Wexel auszugeben und starcke Gelbposten hinwieder zu erlangen, solche in

Magdeburg an Getreydig zu legen, selbiges hinunter zu schiffen und also dieselbe mit ihren eigenen mitteln und Vortheil zu bezahlen.

8. Aus dem Harze wird ein zimliches an Eisen, Stahl, Glätze, Blei und dergleichen dafelbst fallenden Dingen die Elbe hinunter auf Hamburg durch die Harz-Factoren gefand. Weiln nun dieses alles aus Fürstl. Braunsch. und Lüneburgischen Landen kommet, kan leicht dergleichen Anstalt gemacht werden, daß hinführo alle dergleichen Materialien, so aus denen Bergwerken kommen und bishero nacher Hamburg gangen, hinführo in Magdeburg den Braunsch. und Lüneb. Factoren in Empfang geliefert und von dar nacher Harburg verschiffet werden. So müssen denn die Hamburger sich wohl dafelbst einstellen und von dar ihre Notdurft holen, denn sie doch ohne dergleichen nicht seyn können, und das übrige kan nach Holland gehen.

9. Nach Glückstadt, Holstein und in Dennemard mus man auch berichten, daß in Harburg vor allerley Handlung gute Accommoditet angerichtet und alle dahin kommende wohl accommodiret werden sollen; und weiln selten zwischen Königl. Maytt. in Dennemard, denen Herzogen von Holstein und denen Hamburgern ein gutes Vertrauen, were auch nicht unbienlich, daß man J. Königl. Maytt. und die Herzoge von Holstein ersuchete, aus dero Königreich und Herzogthümern denen Harburgern die Nahrung zu gönnen.

Über alles dieses ist hochnöthig, daß man ein oder mehr qualificirte Leute in Harburg hat, die in Hispanien, Frandreich, Engeland, Holland, ins Reich und an andere Orte, da was zu verdienen, gute und gewisse, fleißige Correspondenz halten, damit man von allen, was in Handlung hin und wieder passiret und in diesem und jenen vorgehet, geschwinde und gewisse Nachricht erlanget; und weiln in Hamburg unterschiedene gute gewisse Posten, so wird man mit theils Hamburger Postmeistern gute geheime und vertrauliche Correspondenz halten und dahin bedacht seyn müssen, wie man außer dem sonst etliche gute Leute, auch ein paar der besten Medeler in aller höchsten Vertrauen zu Diensten habe, und dieselben müssen von allen, was in Handlung veränderlich passiret, bey Zeiten geschwinde und gute Nachricht mittheilen. In Harburg weren auch ein oder zwey gute und verschlagene Medeler nöthig.

Die Hamburger und andre Schiffer, so nicht nacher Harburg, sondern nacher Hamburg fahren wollen, können auf denen drey Lüneburger Zollen alles vorigen informiret, hernach, ehe man sie vifittret,

etwas aufgehalten und hernach so scharf als immer möglich visitiret, und keine mündliche Ansage und nichts anders, als was auf denen Zoll-Zetteln befindlich, angenommen, dem befinden nach umbgemessen und das übrige weggenommen werden. Hierbey ist zu beobachten: diejenigen Schiffer, darauf man ein Absehen, in denen ersten beyden Zöllen gar freundlich zu tractiren, nicht einmal zu visitiren, sondern, was sie ansagen, nur anzunehmen, und were besser, daß der Zöllner dann solange sich über seit machete und dem Schreiber nur Commission gebe, sie bald abzufertigen, und dieses aus denen Ursachen, damit sie an denen beyden Orten desto geringer angeben und hernach zu Bleibe desto besser ihres ungerechten Verzollens halber können angesehen werden. Welches nun, weiln es sich auf ein hohes und gewisses belausen wird und nur etliche solches ausstehen können, als kan man mit denen, so sonst zu Grunde gehen würden, es so machen, daß sie vor dasjenige, was sonst verfallen, sich verpflichteten, so viel Getreydig frey bey negster Reise nach Harburg zu fahren, und da könnte man ihnen dann hinwieder so viel Schiffes Ladung zugeben, daß sie bleiben könnten; aber bey derselben Reise würden sie nichts gewinnen. E. g.: Wann ein Schiffer seines Verbrechens halber 50 Wispel Getreydig frey nach Harburg sollte liefern müssen, könnte man ihn auf 200 Wispel bedingen, und zahlte man ihm dann vor 150 Wispel sein Lohn, und 50 Wispel gingen dann wegen vorgedachtes auf Abrechnung ab. Auf diese Weise kan man mit guter Manier und allen Recht die widrigen Schiffer dahin bringen, daß sie die Harburger Handlung auch befördern. Ob aber dieses theils Herren in denen Geleiten gern sehen, stelle ich dahin, und mus ihnen scharf eingebunden werden, hierbey also dann reinen Mund zu halten, dann an theils Orten, theils Herren Geleitsleute und theils Schiffrer in guten Vertrauen stehen, und einer dem andern sehr obligat."

St. Arch. Hannover. Celle Br. A. Def. 70. Niederlage zu Harburg vol. II.

## IX.

## Recess zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg über die Niederlage zu Harburg usw. 1661. November 26.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden rc., Churfürst usw. thun kund und bekennen hiemit gegen Jedermänniglich, bevorab denen hier an gelegen und solches zu wissen nötig, daß bey zunehmenden und von der Stadt Hamburg nicht remedirten Beschwerden in den commercis zwischen Uns und dem Durchläuchtigen usw. Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vermittelt einiger von beederseits hierzu Deputirten und Bevollmächtigten Räten ein beständiger Vergleich und Recess zu Conservirung der Freyheit im Handel und Wandel getroffen und geschlossen worden, wie folget.

Zu wissen: als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm usw. Churfürst — aus verschiedenen Seiner Churf. Durchlaucht von Dero Märkischen Unterthanen eingelangten Klagten wahrgenommen, auch in angestalter Nachfrage befunden, was gestalt von Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, denen dahin, sonderlich mit Holz und Getreydig negociirenden Kaufleuten viele ohnleibliche Beschwerden zugezogen, auch alles auf gefährlichen monopolischen Zwang, wieder die Freyheit der Commerciën, gewidmet und gerichtet werden wolte; und dahero mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg usw. vertraulich untersuchen lassen, auf was masse die aus Höchstgedachter Sr. Churf. Durchl. Churfürstenthum und Landen den Elbstrom herunter gehende Wahren durch die Süder-Elbe, Hamburg vorbey, in die See am gefüglichsten zu verschiffen sein möchten; und dann solche veranlassete Handlung, in reislicher Erwegung aller dabey concurrirenden Umstände, nicht allein practicirlich, sondern auch dem gemeinen Commercio und

Beeberseits Chur- und Fürstl. Unterthanen in viele wege fürträglich erachtet worden; daß demnach Höchstgedachte Ihre Chur. und Fürstl. Durchl. durch beyderseits verordnete Commissarien anfangs in dem jüngst verschießen Monat Septembri zur Harburg, nachmals zu Cöln an der Spree vertrauliche Communication pflegen lassen und durch Gottes gnädigste Vermittelung Sich zu würdlicher Fortsetz- und Effectuirung solcher sehr nutzbaren Negociation und Handlung nachsolgendermaßen freundvetterlich vereinbaret und verglichen:

1. Erstlich seind Seine Churf. Durchl. des erbietens, die in dero Churfürstentum Brandenburg und der Mark, wie auch dem Fürstenthum Halberstadt und anderswo geseffene Kaufleute und Unterthanen, jedoch ohne einigen Zwang, durch Vorstellung der zu Harburg befindlichen Commobitäten und Nutzbarkeiten dahin anzuweisen, daß sie ihre den Elbstrom herunter führende Wahren, insonderheit aber Holz und Getreybig, durch die Süder-Elbe nacher Harburg bringen und von dannen weiter in die See verschiffen sollen, sich auch daneben nachdrücklich zu bemühen, daß dergleichen mit denen Breslawischen und andern durch die Mark Brandenburg über die Elbe gehenden Wahren erfolgen und zu Werck gerichtet werden möge.

2. Dahingegen erkleren sich, fürs ander, Herren Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl., daß Sie vorerwehnten Churfürstlichen nacher dero Stäblein Harburg handlenden Unterthanen freye Ab- und Zufahrt in und aus dero daselbst bequem genug befundenen Haven verstatten, dieselbige auch in gutem stande erhalten und zur benötigten Niederlage des Holzes gewisse Lägerstätte auf der Bürger Weide, die Koppel genandt (jedoch daß deswegen besagten Bürgeren der abgehenden Weide halber von den Holzhändlern billigmäßige Ersetzung geschehe) durch dero Harburgische Oberhauptmann und Rätthe anweisen und, da der Abgang der Weide von Bürgermeister und Raht zu Harburg zu hoch angeschlagen würde, gebühr- und würklich moderiren lassen, die Flößen auch bey einfallenden Winter- und Sturmwitter auf begehren, soweit es der Bestung nicht schädlich, durch die Schleusen in Sicherheit zu bringen verstatten wollen.

3. Weiln aber drittens durch die einlangende Holzflößen die Haven und Canal kundbarer maßen merklich verschlammmet und verderbet, zu dessen Wiederaufbring- und Reinigung aber große Kosten ersodert werden, so ist verabrebet, daß die Märckische Holzhändler von jedweder einlaufenden großen Flöße zwey Reichsthaler und von jedweder kleinen Flöße ein Reichsthaler Schlangelb, und also nurten die Halbscheib

dessen, was zu Hamburg desfalls entrichtet werden müssen, in die Harburgische Amts-Register abstratten sollen.

4. Viertens wollen S. Fürstl. Durchl. denen Märkischen Kornhändlern benöthigte Kornspieker auf ihren Kosten zu bauen vergönnen, ihnen auch zu dem ende behuefige Plätze gegen jährliche, und zwarten nach befindender Größe des bebauenden Ortes, zu fünf, sechs, sieben, acht Reichsthaler erlegenden Grundsteuer, auch Abfindung deren daburch an ihrer Weybe Abgang leidender Privatorum an beeden Seiten des neu ausgebrachten von der Brügken ab bis an den Carnap fließenden Grabens oder Canals gebürlich aus- und anweisen lassen.

5. Demnach fünftens zu vermuthen, daß das nacher Harburg schiffendes Holz und Getreydig nicht allemal schleunig zu verkaufen und in die See zu vertreiben, sondern bis zu gelegentlicher Vereueferung daselbst abgelegt und aufgesolbet werden; immittelst aber sowol die Holz- als Korn-Händler bis zu Vorschlagung der Wahren eines Vorschusses oder Anleihens bedürftig sein möchten: so wird man auf solche Real-Mittel bedacht sein, daß es daran nicht ermangele, sondern dem Kaufmann mit bedürftendem Vorschus gegen gebührende Verzinsung zu sechs ProCentum und einreumender wirklicher Possession der Wahren an Hand gangen, solcher Vorschus aber aus denen verkaufenden Wahren alsbald hinwieder genommen und gut gethan, auch zu dessen mehrer und richtiger Beforderung ein gewisser Factor verordnet und bestellt werden soll; gestalt man dann über dieses sowoll aus Holland als zur Harburg denen des Orts commercirenden Churfürstl. Unterthanen, soviel immer möglich, zur Rückfracht zu verhelfen eußerst bemühet sein wird.

6. Ob dann woll zum sechsten an Seiten mehr höchst ernanter S. Churf. Durchl. zu Brandenburg fest darauf bestanden, daß sonderlich denen Märkischen Unterthanen, als die zu dieser Negociation den Anfang machten, eine geraume Anzahl Frey-Jahren von allen und jeden Zöllen, Imposten und Auflagen vergönnet und eingereumet werden möchten: so hat sich doch, in erwegung aller dabey unterlaufenden Umständen und an Seiten Herrn Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. dawieder angeführten erheblichen Motiven, solches allerdings und durchgehends nicht fügen noch practiciren lassen wollen, sondern ist dieser Punct endlich dahin verabredet worden, daß von denen die Elbe herunter nacher Harburg einlaufenden Schiffen und Wahren kein Ein-Zoll genommen, sondern solches allerdings frey hinein passiret werden solle. Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen Holz, Getreydig oder andern Kaufmanns-Gütern, so oben oder unterwärts Harburg auf dem Strom



verkauft, auch sofort von dem einen Schiff in das andere gebracht und nacher Holland fortgeschifft werden, daß selbige, ohne Reichung einiges Zolles, frey vorbey gehen mögen.

7. Anreichend aber zum siebenden dasjenige Getreydig oder andere Wahren, wie die Namen haben mögen (ausgenommen was wegen des Holzes im negstfolgenden Articul absonderlich disponiret), so einmal durch den Baum vor oder in das Städtlein Harburg gebracht und von dannen die Süder-Elbe entweder hinunter oder herauf hinwieder ausgeführet werden, soll von denselbigen die Halbscheit dessen, was von jedweder Sorte allerhand Wahren, wie die Rahmen haben mögen, Fässer- oder Padenweise, jederzeit in der Stadt Hamburg gegeben wird, ohn einig Ein- und Wiederreden, die Zoll und Imposten gerne gereicht und abgestattet werden.

8. Demnach es aber zum achten mit den Holzflößen eine etwas andere Consideration und Beschaffenheit hat, so ist deswegen verabredet, daß von beregten Flößen und darauf mitführendem Holze, außerhalb des Articulo tertio ernandten Schlangelbes, die negste 5 Jahr über von bevorstehendem ersten Tag Januarii Anno Eintausendsechshundert zwey und sechzig anzurechnen, an Zoll und Imposten nichts erstattet, sondern die Märckische Holzhändler dessen allen solche fünf Jahr über gänzlich befreyet, nach Ablauf derselbigen auch von deme wieder aus und die Süder-Elbe hinunter schiffendem Holze ein mehres nicht dann ebenmäßig die Halbscheit dessen, was sie in der Stadt Hamburg davor geben, als jeziger Zeit vor 1000 Ripenstäfen 1 oder 16  $\beta$ , von 3 Tolles Planden, á Stück 8 gg, von Gravels Dielen und Posten á Stück 2  $\beta$ , von Brackgut die Helfte, von jedwedem Stachbaum oder Balden, gleich den Hamburger Zimmern ohnfehlbar verzollen und entrichteten sollen.

9. Sollten dann fürs neunnde ersterwehnte Churfürstl. Brandenburgische mit Holz und Getreydig anhero trafiquirende Unterthanen in der itzigen alten oder anzulegen vorhabenden neuen Stadt zur Harburg ein eigenthümliches Haus erbawen und sich daselbst bürgerlich niederlassen wollen, der oder dieselben sollen auf zehen Jahr lang von allen und jeden bürgerlichen oneribus exempt und befreyet sein, auch gleich andern Bürgern daselbst zu Ehren-Ämtern gezogen und erhoben werden, jedoch deme, was wegen Verzollung deren von ihnen verhandelnden und ausgehenden Wahren broben disponiret, allerdings ohnabbrüchig. Es soll aber kein Bürger zur Harburg aus Ihrer Churf. Durchl. Churfürstenthumb und Landen angenommen werden, er habe dann einen richtigen Abschied aufzuweisen.

10. Gleichwie aber zum zehenden vorbeschriebene Temporal Zoll- Befreyunge und bürgerliche Exemptiones alleinlich auf Höchstgedacht S. Churf. Durchlaucht nachher Harburg obvermeldetermaßen negociirende Unterthanen gerichtet und gewidmet, also stehet Höchstgeb. Herrn Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. mit denen unter anderen Herrschaften gefessenen und nachher Harburg trafiquirenden Kauf- und Handelsleuten auf gleichmäßige oder andere maße tractiren und schließen zu lassen billig allerdings frey und bevor.

11. Damit auch zum eilften der allerseits vorgestalter und in mehrer Heranziehung der Commerciën auf dem Süder-Elbstrom beruhender Hauptzweck keinen Anstos oder Hindernuß erleiden möge, so sollen und wollen mehr ermelte Handels-Leute die verkaufende Wahren jedesmahl umb einen billigen Preis vereußern und durch ersteigernden übermäßigen Gewinn den holländischen und andern Käusern gedachten Süderstrom zu meiden und sich nachher Hamburg hinwieder zu wenden keine befugte Ursach geben.

12. Zum zwölften bleiben die in dem Amt und Städtlein Harburg, wie auch auf dem Süder-Elbstrom zutragende Criminalfälle über die Märckische und alle andere dahin handelnde Kaufleute, Schiffer und was denen anhängig, Herrn Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. als Landesfürsten in Kraft zustehenden juris territorialis und omnimodae jurisdictionis zu cognosciren, zu entscheiden und zu bestrafen, billig allerdings frey und ohnbeschränket bevor. Es wollen aber jedoch Dieselbige die Bestrafung der Märckischen Unterthanen nach befindenden Umständen dergestalt gnädigst moderiren, daß sich darüber niemand mit Zug zu beschweren haben solle.

Wann in Civil- und Schuldsachen einige Churfürstl. Märckische und andere Unterthanen und Kaufmanns-Güter, die in Ihr. Fürstl. Durchl. Territorio angetroffen werden, mit Klage und Recht belanget, soll in keinen andern Fällen als diesen das Gericht eröffnet werden, wann nemlich die Kaufmanns-Güter entweder in genere oder specio verpfändet oder ex contractu, so alda geschlossen, oder da die Zahlung daselbst zugesagt, einer besprochen wird.

Schließlich ist wollbedächtlich und beständig verabrebet, dasern die Stadt Hamburg dieser auf der natürlichen Freyheit der Schifffahrt und Commerciën, auch erlangten Urthel und Recht fest begründeten Vergleich und darin enthaltenen Articuln und Verordnungen in einige Weise und Wege sich wiedersetzen und dagegen per directum oder indirectum in- oder aufferhalb Ihrer Stadt und Gebieten, auf der Ober- oder

Unter-Elbe ichtwas veranlassen, thun oder vornehmen oder von Jemand, so nach Harburg handelt, einigen Zoll oder Ohngeld erzwingen solten, daß alsdann mehrhöchstermelte J. J. Chur- und Fürstl. Durchlauchten solches alles gesambter Hand kräftiglich abwenden und verwehren und desfalls mit Rath und That für einen Mann stehen und sich nicht von einander separiren lassen wollen. Deme zufolge dann dieselbige beyderseits, sowohl bey der Römischen Kayserl. Matt. als Chur-, Fürsten und Ständen, wie auch der Königl. Maytt. zu Dennemard und den Staten General der Vereinigten Niederlande, auch anderer diensamer Orter, wann und so oft es nötig, nachdrückliche remonstrationses und unterhawunge fürwenden, nicht weniger auch auf vorgehende der Stadt Hamburg Wiederseßlichkeit und würdlich unternehmende actas turbativos die Hamburgische die Elbe auf- und niederfahrende Schiffe an den Chur- und Fürstl. Gebieten und Geleiten bekümmern und anhalten, auch nicht ehender erlassen, es sei dann Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchten und deren Unterthanen von denen darin befindlichen Hamburger Personen oder Gütern gehöriger Abtrag, Satisfaction und Ersekung wiederfahren. Absonderlich aber haben Herrn Herzogs Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. übernommen, diesseits der Elbe unter Bullenhausen und also auf Ihrem Territorio behuefige Wercke anlegen und dadurch denen die Süder-Elbe auf- und niederfahrenden Schiffen sampt denen darin enthaltenen Wahren kräftigen Schutz halten zu lassen. Worunter dann die Churf. Durchl. zu Brandenburg Sr. Fürstl. Durchl. auf beschehende freundvetterliche requisition behuefige Assistenz leisten werden und wollen.

Urkundlich und zu fester Haltung dessen, was obstehet, haben untenbenante zuletzt zu dieser Handlung deputirte und bevollmächtigte Churfürstl. Brandenburgische, auch fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Geheimbte Cammer-Räthe und Ministri gegenwärtigen Receß Kraft habenden Befehls ad ratificandum eigenhändig unterschrieben und besiegelt, mit gethanem Versprechen, darüber Ihrer respective gnädigsten Churfürsten, Fürsten und Herren Ratificationes ohnverlengt zu befordern und einzubringen. So geschehen Cöln an der Spree, den sechs und zwanzigsten Novembris Anno Eintausend sechshundertein und sechszig.

Claus Ernst von Platen. Otto von Groten. Friderich von Jena.

Hobo von Gladebed.

Heinrich Bessel.

Ratificiren und bestetigen demnach obinscribten Vergleich und Receß in allen Punkten und Clausulen kraft dies mit dem Versprechen,

darüber stetf und fest zu halten, daß demselben von unserer seiten überall ein volliges genügen geleistet werden solle. Zur Urkund dessen haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und Unser Churf. Insiegel darunter drücken lassen. Gegeben auf Unserm Schlosse zu Cölln an der Spree, den 30. Novembris des Eintausend sechshundert Ein und sechszigsten Jahrs.

(L. S.)

Friederich Wilhelm, Churfürst.

Original. Celle Br. Arch. Def. 8. Schrank I. 32. II; vergl. oben S. 97 Anm. 2.

---

Des Oberfactor Johan Dube in Hannover  
 „Unvorgreifliches Bedenken wegen Stabilirung  
 der Kornhandlung auf Harborg;  
 auf Wunsch der Regierung in Celle vorgelegt“.  
 1662. Jan. 20.

1. Wann Ihr Durchl. einen ehrlichen Kaufmann hetten, deme Sie eine große Summa Geldes anvertrawen dürfen, der auch selbst für sich Mittel und Credit hette und seine Correspondens wehre auf Holland, Engeland, Frankreich, Italien und Spanien, derselbe müste im Stift Magdeburg und Halberstadt, dar die besten Korn Örtere, alles Korn soviel möglich aus der ersten Hand durch seine Leute lassen einkaufen, daselbe nacher Magdeburg bringen, von dar dan recta auf Harburg schiffen und loften.

2. Müste zur Blecke oder an was Orte der Elbe es sich wolte thuen lassen, von denen Magdeburgern oder Schiffern, welche ihr Korn sonst nach Hamburg bringen, allens was noch unerkauft, wan es umb billigen Wehrt zue haben, aufgekauft und auch auf Harburg gebracht werden.

3. Müsten in Harburg eckliche Kornhäuser am Wasser gebawet und also angeleget werden, daß aus den Schiffen die Frucht mit geringen Kosten man lönte darauf bringen, weil ofters von Magdeburg das Korn sehr übel conditionirt, daß man es woll 3—4 Mont muß sollern, harpen und umbstechen, ehe solches wieder schiffbar gemacht wird.

4. Müsten zwey oder drey hollanische Boyers, jede von 50 in 60 Last, gekauft werden, so in Ihre Durchleuchtigkeit Namen und deren Flachgen mit Korn beladen fahren, wohin solches nötig, es sey auf Holland, Engeland, Frankreich und andere Örter, das Korn wiederumb zu verhandlen. Dan solte man von Hamburg wollen Schiff bingen, müste man 2 in 3 Rthlr. von jede Last mehr geben. Solte man auch

die Hamb. das Korn vor Harburg anbieten zu verkaufen, würde man ohne mercklichen Schaden nicht davon kommen können; ja, die Hamburger sollen, wann sie erfahren, wohin von Harburg Korn geschifft, das ihre umb lieberlichen Preis loß schlagen; darumb muß zuerst behuetfam und vorsichtig mit dieser Handlung umgangen werden.

5. Wan dan solche Schiffe, mit Früchten beladen, ausgangen, müste Borrath wiederumb herbeygeschafft, damit eines nach dem andern, gleich sie zue Hause kommen, wiederumb beladen würden, und nicht lange stille liegen; sonst würden Schiffer und Knechte viel verzehren.

6. Stünde es dahin zu bringen, wan durch große Mittel die Magdeburger Kornhandlung auf Harburg transportirt würde und man aus Noth, umb Geld zue haben, den Hamburgern nichts presentirte oder bröchte, daß sie sich zuweilen selbstn zue Harburg woll müsten anfinden, Weizen, Roden und Gersten zue holen, so könnte auch viel Roden gemahlen und das Mehl, welches jederzeit angenehm, den Hamburgern verkauft werden.

7. Würde nötig sein, daß zue erst diese Handlung ohne einzige Last, Zoll noch andere Beschwerden frey und ungehindert gelassen werde, bis dieselbe endlich recht zum Stande kömmt, weil zu besorgen, daß ohne das der sie treibt von die Hamburger überall Nachstellung und große Beschwerde, auch woll zuweilen Schaden finden wird. Dan da die Hamburger vor diesen 6 Rthlr. Zoll von 1 Last Korn genommen, wird antzo nur 1 Rthlr. geben, welchen sie auch werden abschaffen, sobald in Harburg die Kornhandlung recht angefangen wird.

8. Würde nötig sein, weil im Stift Magdeburg und Halberstadt noch Korn genug vorhanden, daß ungeseumbt an denen Orten allens aufgekauft würde, weilln nun die rechte Zeit, da in Korn-Handlung was zu thun ist, auch woll biß und folgendes Jahr continuiren müchte.

9. Müste in dieser Handlung in den ersten dreyen Jahren auf keinen gewin gesehen werden, sondern nur eyfrich dahin getrachtet, die Kornhandlung auf Harburg zu bringen, obschon solches mit etwas Schad geschehen müste, weil zu besorgen, die Hamburger viel tausenden dran setzen, umb dieser Handlung soviel möglich allenthalben Einpaß zu thuen.

10. Nach Jahren aber würde sichs schiden, wan die Hamburger sehen werden, daß in Harburg die Korn-Handlung zu gutem Stande gebracht, daß sie sich almehtlich zur Ruhe begeben, weil der Statt Harburg ebenso frey wird sein zu handeln als andern Stäten und sich des Elbstromes gebrauchen.

11. Würde Harburg und Ihre Durchl. Unterthanen seer bey dieser Handlung gedeyn und zunehmen, in allerhand Handlungen, auch könnten Ihr. Durchl. Leute im ganzen Fürstenthum bey theuren Zeiten mit Korn umb billigen Werth ganz reichlich versorget werden, da man bey solcher Zeit, wie ichs selbst erfahren, und auf gnebigem Befehl Ihr. Durchl. vor zehn Jahren bey der Statt Hamburg umb 100 Last Roden für dero Unterthanen umb bahre Bezahlung gesucht, aber nicht eine Last erhalten können. Und wolte ich wünschen, daß die Korn-Handlung in Hamburg bereits angangen, auch die Boyers vorhanden, weil ich in Hannover mehr dan 200 Fuder an Weitzen, Roden und Gersten liegen, wolt ich solche alle mit Wagens nacher Harburg senden, worbey die Unterthanen fast zwey dausent Rthlr. an Fuhrlohn verdienen könnten, weil ich sonst diß Korn mit schweren Kosten erstlich bis Bremen und, wan es daraus an andere Orter haben will, jede Last mit 6 in 7 Thlr. Unkosten geschehen muß, zweiffle nicht, mir andere Kaufleute mehr folgen solten.

12. Und obwoll, wie ich bereits angeführt, solche Handlung in eßlichen Jahren wenig Nutzen bringen möchte, so vermeine dennoch, wan Gott darzu seinen Segen geben wolte, daß sie ohne pericel und Schaden könne geführet werden. Wan dan diese Kornhandlung nebenst allen andern Handlungen sich auf Harburg gezogen, so konnen Ihr. Durchl. durch billige Zolle und Wechsgeld nach Jahren auch viel dausenden genießen; dan es wird sich Gelegenheit genug finden, den Bremern ein großes von der Kornhandlung zueuzuzihen und auf Harburg zue führen.

13. Solte aber diese Kornhandlung zue Anfangs und eßliche Jahre fort nicht mit der Forse und Macht können angegriffen werden, also daß zum wenigsten einhundert dausent Reichsthaler darin zu legen und, wan es nöthig, auch zue halten, und daß man eigene Schiffe an der Hand, mit denen das Korn fortzubringen ist, dadurch man überall diese Handlung und Harburg in Ansehen, Flor und Ruf möchte bringen, sondern nur entzlen bey 5 in 10 dausent Thlr. nun und dan anlegen, welches doch allezeit müsse mit Schaden wiederumb verkauft werden, darzu die Hamburger Raht genug zu finden, so würde auf Harburg die Kornhandlung nicht lange bestehen können, sondern halt von ihme selber wiederumb fallen und ein Ende nehmen. Solches alles der Feder zu befehlen, würde zu viel Schreibens geben. Darumb schliesse hiemit.

Hannover den 20. Januarij 1662.

Johan Duve.

Orig. Hannov. Arch. Celle Br. Arch. Des. 70. Niederlage z. Harburg vol. II., vergl. oben S. 99.

Entwurf eines Privilegs mit Kostenanschlag  
für eine bei Harburg neu zu erbauende Stadt.  
1681.

---

1. Die new anzulegende Stadt soll, sobald 100 Häuser verfertiget, ihren eigenen Magistrat und die Untergerichte haben, und Niemand als Ihr. Durchl. und Dero Regierung untergeben seyn.

2. Die Einwohner dieser Stadt sollen von aller Contribution, Schatz und andern Auf- und Anlagen, wie solche auch Nahmen haben mögen, in perpetuum exempt seyn. Weils aber zu Erhaltung des Magistrats und Stadtwesens etwas vonnöthen seyn will, so werden die Einwohnere wegen einer darzu erfordernten Beysteuer sich selbst zu vergleichen haben, jedoch soll auch hiezu innerhalb etwan drey Jahre von dem angefangenen Bau anzurechen Niemand etwas abgefordert werden.

3. Sollen die Einwohner von dem hergebrachten Elb-Zoll zur Harburg auf 10 Jahr befreyet seyn.

4. Wegen der Bau-Materialien soll denen anwawenden in hiesigen Landen aller möglicher Vorschub geschähen, auch wann jemand denen von Ihr. Durchl. darzu verordnenden Inspectoren darthun wird, was er zu seinem vorhabenden Bau an Materialien vonnöthen, und woher er solche bringen lassen will, sollen selbige auf gedachten Inspectoris darauf zu ertheilendes Attestatum bey allen Ihro Durchl. Zöllen frey passirt werden.

5. Es soll denen, so anwawen wollen, der Platz zum Hause und zwar bergestalt erhohet und ausgefüllet, daß man darauf bequem bauen kan, umbsonst angewiesen werden.

6. Allen, so von christlicher Religion, wie auch denen Juden soll die Freyheit ihrer Conscience und Privat-Gottesdienst gegönnet werden.

7. Diejenige, so ohne ihr Verschulden in Unglück gerathen, sollen aller Sicherheit und Schutzes genießen.



8. Ein jeder soll ohne reflection auf Gilden und Ambter seine Nahrung treiben mögen.

9. Allen Manufacturieurs, so sich an diesen ort setzen werden, soll in Vertrieb ihrer Waaren vor andern Vorschub geleistet, und in demjenigen, was sie desfalls an Hand geben können, soviel immer möglich favorisiret werden.

Die Unkosten, so zu Harburg auf die anzulegende neue Stadt anzuwenden, werden bestehen in folgenden:

1. In Anschaffung der Instrumenten, Schubkarren und dergleichen, auch verschiedener Leuten zur Überfahrt.

2. Muß der Platz wenigst auf 4 Fuesß erhöht werden, wozu die Erde aus den Canalen, auch etwas aus den Stadtgraben genommen werden kan. Was dan noch fehlet, muß vom Berge geholet werden. Es wird aber nicht nöthig seyn, diese Erhöhunge auf einmal anzugreifen, sondern ist genug vors erste, 2 Plätze, jeder von etwa 150 Häuser, und zwar einen vor die großen, den andern vor kleinere Häuser zu praepariren.

3. Müßen die Canale verfertigt und entweder aufgemauret oder mit Holz besetzt werden, worunter aber auch nur nach und nach, und nachdem es sich mit dem Anbau anschicken wird, zu verfahren.

4. Werden etwa 50 Häuser von denen, so dem Schloß und jetziger Bestung am nächsten gelegen, abzubrechen und auf den neuen Platz zu transferiren seyn. Darunter mögen etwa 20, 30 unvermögende seyn, so ohne eine Beyhülfe von 150 oder 200 Rthlr. nicht wol werden fortkommen können.

Eine andere Schlüße anzulegen, wie auch die Fortification, können noch Anstand haben, und wird vors erste gnug seyn, wen die Bestung (umb bey dem Bau sich desto besser darnach zu richten) abgestochen und etwa eine Brustwehr herumb aufgeworfen wird.

Es wird dannenhero nun das erste seyn müssen, daß man einen accuraten Abriß und Model verfertige, wornach sowol die Fortification als alle Gassen, Plätze, Canale, Kirchen, Rath-, Zeughäuser und andere aedificia publica, auch etwa neue Schlüßen anzulegen; item muß reguliret werden, wie lang und breit jedes großes und kleines Haus seyn, und was es vor Platz haben soll. Häuser von einem Stockwert müssen nicht gelitten werden.

1. Die zu diesem Werck erfoberte Geld-Summen können von einem Privato (deme desfalls gnugsame Sicherheit zu geben) aufgenommen

werden, oder da solche Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl. vor-  
schließen wolten, wehre Ihro desfalls eine Hypothec zu constituiren. Die  
Zinsen werden Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl., solange das  
Capital die Summe von 20,000 Rthlr. nicht excediret, Zeit ihres Lebens  
alleine tragen; wan es aber über solche Summe kommen wird, wollen  
Herrn Herzogen Ernst Augusti Durchl. die Helfte der Zinsen übernehmen.

2. Sobald dieser Bau angefangen wird, wollen Herrn Herzogen  
Ernst Augusti Durchl. denen, so die Rechnungen führen werden, einen  
Controllleur beyfügen; was solcher dan der aufgewandten Kosten halber  
(so zu Ende jeden Monats einzusenden seyn werden) attestiren wird,  
soll, als wan Herrn Herzogen Ernst Augusti Durchl. selbst darüber  
quittiret, geachtet und Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl. oder  
Dero Allodial Erben als eine richtige bekante Schuld passiret werden.

St.-Arch. Hannover. Celle Br. Arch. Def. 60. Nr. 15 a, vergl. oben S. 99.

„Project, wie in wenig Jahren Harburg  
zu einer florisanten Handels-Stadt zu machen.“

1728.

1. Ihre Höchsteelig verstorbene Maytt. von Groß-Britannien haben bereits vor 6 Jahren her den Hafen bey Harburg schiffbar machen und den Stapel der Englischen Wahren dahin verlegen wollen und solches durch den Canal Koelbrand zu bewerkstelligen gesucht. Indem dieses aber nur ein kleiner schmaler Nebenarm, welcher sein Wasser nur durch die Fluth von denen herumliegenden Inseln nimmet und quer durch von der Süder-Elbe nach der Norder-Elbe zwischen lauter Wischen und Sand-Bänken fließet und von keinem Strom secundiret wird, folglich keine rechte schiffbare Tiefe dieses Canals zu hoffen gewesen, hat dieses nutzbare Werk liegen bleiben müssen.

2. Eine gewisse Person aber hat einen Canal gleich unter dem großen Haupt-Strom der Süder-Elbe entdeckt, der von Jahren zu Jahren, ja fast monatlich allein durch die Gewalt seines eigenen Stroms die Wischen und Sand-Bänke weggespület und sich eine solche Tiefe gemacht, die da, wan ihr durch Kunst äußerlich zu Hülfe gekommen und die Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, zu dem größten schiffbaren Hafen und Canal von Harburg an durch die Süder-Elbe recta bis nach Blankenese in wenig Jahren gelangen kann, wodurch das Wasser von selbst sich von der Hamburger und Altonaer Rhebe wegziehen und in diesen neuen Canal zu schießen muß.

3. Welcher Hafen umb so vielmehr vor Ihre Großbritannische Maytt. nützlich wäre, je mehr hernachmals die Fahrt bey Blankenese, welche ohndem nur etwa 10 Fuß tief und kaum 60 Fuß breit ist, je länger, je mehr zugehen, und aller Nationen Schiffe, auch selbst derer Hamburger, die Altonaer Rhebe verlassen und diesen neuen Canal nach Harburg zu,

auch wieder ihren Willen, fahren und ihre Waren daselbst debarquiren und durch kleine Fahrzeuge hernachmals erst nach Hamburg fahren lassen müßten.

4. Dieser Canal, gleichwie er mehr durch den Trieb der Natur und des Stroms in kurzer Zeit zu einem schiffbaren Wasser zu machen, also gehören auch nicht ebenso gar viele Kosten, diesen Hafen in Stand zu setzen, sondern nur diejenigen Adern zuzustopfen, welche dem Herzen des Haupt-Stroms das Wasser und folglich die Gewalt mitziehen, seinen intendirten Weg fortzusetzen.

5. Und da dieses eine ganz practicable Sache ist, welche in kurzer Zeit zu bewerkstelligen stehet, und solchergestalt von selbst der Stapel und Niederlage aller Wahren in Harburg werden würde, hingegen dieser Ort ein dermaßen wüster Platz ist, woselbst sich fast niemand niederlassen und weder Essen noch Trinken noch Logis haben kann, am allerwenigstens aber Pächhäuser daselbst zu finden, so müßten zugleich nebst etabliung dieses neuen Hafens nach einem zu formirenden Plan Canäle durch Ihre Königl. Maytt. Troupen an der Elbseite gegraben und an derselben Päch- und Wohnhäuser gebauet werden, damit frembde Kaufleute und die Rhebers derer Schiffe ihr Wahren-Lager daselbst sicher anlegen könnten. Und damit der Ort sofort populöser würde und ein besseres Ansehen bekomme, könnten Ihre Maytt. allen denen befehlen, die in Dero teutschen Provinzien Pensiones bekommen, daß sie sich in Harburg niederlassen sollten, ja, nach Befinden der Sache, wohl gar die Zellische Regierung dahin verlegen, damit andere wakkere Leute animiret würden, sich gleichfals dahin zu begeben.

6. Da auch durch öffentliche Mandata in Hamburg aller Holz-Handel und Schiffbauerey weg gewiesen worden und antzo der Holz-Stapel von Schiff- und Bauholz im Reigerstieg als einer Harburgischen Inful ist und die Hamburger Holz-Händler selbst ihr Holz daselbst liegen haben und vermöge obgedachten Verbots ihr Holz in Altona sägen und verzimmern lassen: so müßten dergleichen Kaufleute vor sothane permission obligiret werden, an der Harburger Rhebe Holz-Sägereyen und Zimmer-Werfen anzulegen und daselbst ihr Holz zu verbauen, damit Arbeits-Leute dahin gezogen und Nahrung verschaffet würde.

7. Da auch nichts mehr einen Ort florisanter machet, als Manu-factur-Arbeiten und Fabriquen und Hamburg mit denen Schottischen und Bäneburger rohen Strümpfen einen solchen kostbaren Handel treybet, daß Hanter daselbst, welcher etwa 30 Jahr damit gehandelt, allein 18 Millionen Mark damit erworben und in natura nachgelassen, müßte

diese Strumpf-Färberey sofort in Harburg auch angeleget werden, welcher man dann aus der Chymie zur Verbesserung der Farben solche Vortheile anweisen könnte, daß sie solche Strümpfe besser und wollfeiler auf die Messen liefern könnten.

8. Ein gleiches könnte mit der Cattun-Druckerey practisiret werden. Denn Ihre Großbritannische Maytt. können aus denen Zoll-Büchern erfahren, wie viel roher Cattun von London aus nach Hamburg verführet wird, und nach solchem Calculo nach proportion Fabriquen aufrichten und die Cattun-Druckers, Form-Schneiders und Zeichen-Meisters aus Hamburg nehmen. Da man dann wiederumb sich auf die Vortrefflichkeit der Farben legen und solche in bessere Perfection, gleich denen Ost-Indischen, bringen müßte, damit so wohl deren Schönheit als der wollfeile Preys den Verkauf facilitiren könnte, welcher letztere daher leicht zu hoffen, weil die Bleichen, Victualien und Wohnung für die Arbeiters in Harburg wollfeiler als in Hamburg sind.

9. Nicht weniger ist die Erde umb Harburg herum vortrefflich, das schönste Delftsche Steingut oder Porcelain zu machen. Durch welche und mehrere Fabriquen dieser Ort in großes Aufnehmen gebracht und vielen tausend Leuten Nahrung und Unterhalt verschaffet werden könnte.

10. Und weilen wegen der jezigen despotischen und mehr denn tyrannischen Regierung viele Leute disgoustiret werden und sich daher nach Altona begeben, würde es ein leichtes seyn, viele Fabriqueurs von dar nach Harburg zu ziehen, zumahlen wenn sie sehen würden, daß Himmel und Erde ihren fatalen Periodum bestimmet und sowohl ihre eigene Obrigkeit durch ihre gewaltthätige Regierung, als die Natur durch Begziehung des Elb-Stroms ihren Ruin und Untergang befördern wolten.

11. Es könnten auch Ihre Groß-Britannische Maytt. hernachmals der ganzen Welt declariren, daß, weil der natürliche Lauf des Elb-Stroms das Wasser vor Harburg schiffbar gemachet und von Hamburg weggezogen, Sie einen freyen Hafen und Handels-Stadt allda anlegen wolten und zu solchem Ende Freyheiten, e. g. auf 7 oder 8 Jahre allen denen ertheilen, die sich daselbst niederlassen und Gewerbe treyben wolten, alle freye Handwerker und Künstler dulden und keine Zünfte, als die Pest und Ruin derer Manufacturen, einführen, alle Religionen dulden, allen disgratiirten, allen Mördern und Banqueroutiers ein asylum seyn lassen, und endlich eine solche freye Regierung etabliren, welche der Englischen conform, und also ganz sicher eine Banco aufzurichten wäre, worin Capitalisten, Handelsleute und alle Frembde kein Bedenken tragen dürften, ihre Gelder, wie in London oder Hamburg, zu deponiren; da denn in

Zweifelungsfall das Parlament oder die Bank in London davor garantirt seyn könnten, und also Hamburg, welches nur einzig und allein durch die Bank noch sustentirt wird, von selbst abnehmen würde.

12. Diesen Hafen in stand zu bringen, ist vornehmlich die Frühlingszeit die beste, wenn nemlich das obere Wasser herunter kombt und mit seinem gewaltigen Strom die Arbeit secundiren kann; und weil man wegen des vielen gehaltenen Schnees stark Ober-Wasser aus denen Gebürgen dieses Frühjahr vermuthlich, wäre es bey instehenden Chau-Wetter die beste Zeit, diese Arbeit anzufangen, zumahlen Altona von Tage zu Tage größer wird und sich je länger, je mehr Capitalisten und Negotianten so wohl wegen dem gesperreten Commercio als wegen der daselbst zu etablirenden Ostindischen Compagnie häufig von Hamburg dahin begeben.

13. Dieses Werk muß aufs höchste geheim gehalten und tractirt werden, auch auffer denjenigen Ministro und einem disfalls zu beandigenden Ingenieur keine Seele darumb wissen, die ganze Arbeit aber unter einem ander Vorwand und Praetext vorgenommen werden.

Staatsarch. Hannover. Hann. Des. 74. III. 2. a. Nr. 6, vergl. oben S. 115, 118.

## Proposition und Vorstellung

über eine sehr einträgliche und nuzbare Octroi für Ihre Königl. Mayest. Churf. Erb-Landen und Unterthanen, bestehende in der großen Fischerey der Haringe, so zum allergrößten Vortheil in der Stadt Harburg angeleget werden kann.

1732. Aug. 16.

Daß die Unterthanen eines Staats oder Reiches nicht glückseliger in der Welt seyn, als wann deren Souverain auf Befoderung der Handlung und Schiffahrt Ihre Aug-Merkmal hegen, finde mich zu schwag weitleuftig anzuführen, indem gelehrte Federn überflüssig bewiesen und davon doctret haben. Man sehe den Estat von Holland an, was ihnen am meisten zu deren Wohlfahrt unter andern nur der Haringfang vor unbegreiflichen Nutzen und Reichthum zuführet, wodurch soviel Tausent Menschen nicht allein unterhalten, so großen Reichthum eintraget und ein ungemeiner Zuwachs in denen ordinairn und extra-ordinairn Ausgießen zu behren Cassa einfließet und beträgt. Dieses observiren nunmehr andere Souverainen und Reiche auch, nachdemmahlen das Königreich Sueden diese profitabele Fischerey durch eine establierte Compagnie den Anfang gemacht und, dem gelehrten Hugo Grotius Regul nach, der Freyheiten und Fischfang des offenen Meers sich bedienen.

Diesem zufolge könten von Ihre Königl. May. von Groß-Britannien die Suhrfürstl. Erblanden ebenmäßig glücklich gemachet werden, wann Dieselben allergnädigst eine Octroi über dergleichen Haringfang zu ertheilen geruhen wolten, und wozu der Ort und die Stadt Harburg am bequemsten, welche die Natur so günstig vor anderen Orten dazu situiret hat; daß darunter ein unbegreiflicher nutzen sämtlichen Unterthanen, so hoch als niedrigen Standes-Personen, augenscheinlich und handgreiflich zuwachsen kann, lieget klar am Tage und ist unwiedersprechlich.

1. Alles was zur Fischerey benötigte Sachen hat man daselbst weit wohlfeiler als in Holland, und das Land selbst führet solches in Überfluß und kann darzu bedienet und angeschaffet werden. Nächstdem können

2. die Schiffe weit früher von daraus zum Fang als in Holland ausgefand und demnächstens auch verdebitiret und bey Tausenden Lasten ehender und weit wohlfeiler als die Holländer abgesetzt werden, auch zu mehrer Facilitirung des negotii kann ebenmäßig bey der retour die Compagnie veranstalten, daß, als zu verdebitiren nöthig befunden wird, soviel auf dem Weser-Strom von dem Fangs zurückgehen und daselbst zur weiteren Speditung ins Reich gesand werden, daß also die Elbe hinauf in die Ober, Schlesien und angränzende Länder versorget, auf die Weser bis Hessen und Dühringen, aus der Weser auf die Aller nachher Celle und weiter Braunschweig und angränzende Örter gehen kann. Diewegen müßte der Compagnie an dem Weserstrom an einem darzu bequemen Ort in dem Herzogthum Bremen von ihnen ein Subaltern-Comptoir zu halten vergönnet seyn, als worzu der Ort Bremer Lehe vor andern mit sehr convenabel seyn dürfte, alwo daselbst, als zue Harburg die Häring gehöriger maßen umgepacket und zur weitem Verschickung besorget werden können.

3. Die Compagnie wird daneben besorgen, daß das Faßwerk, Packung, Salz-, Einpack- und Verpackung, Proportion, auch Einrichtungen der Netzen und, was weiter zur Behandlung der Häring von nöthen, als auch von die frisch Jagers alles auf Art und Weise, wie es in Holland behandelt und tractiret wird, mit allem Fleiß zu beobachten, daß es in derselben bonität bestehen kann, wovon man rechtschaffene und experiente Leute darzu eligiren und anschaffen wird.

4. Alle Fremdling, von was Nation und Religion sie seyn, welche die Fischerey verstehen, müßten Erlaubniß haben, in Ihre Königl. Majestät Landen sich zu etabliren, da alsdann zur Genüge unter der Hand sich angegeben, die zu diesem wichtigen, sehr nutz- und vorteilhaftigen negotio mit eintreten, auch große Capitalia darzu herschießen wollen, wann Ihre Königl. Majest. auf 20 ober wenigsten 15 Jahr ein allergnädigstes Privilegium ertheilen und die gehörige mentination (?), dabey gnädigste Versicherung geben wollen. Für solche hohe Werthädigung.

5. wird die Compagnie zur unterthänigsten Erköndlichkeit für jede Last Fisch, der gefangen und verdebitiret wird, als eine Recognition 2 Rthlr. pr. jede Last bezahlen und 1 Pro Mille für die Armen. Daß auch ein jeder



6. in das Negotium mit gelangen könne, so wehre von nöthen, daß eine Subscription proponiret würde, dergestalt und also von 500 Portion oder Loßen, jede Portion von 200 Rthlr. Banco, wovon contant 25 ProCento sollen bezahlet werden, und nach Verfließung von 6 Monaten noch 25 ProCento, auch so weiter als es von Nothen seyn wird, zu reguliren bey die Herren Interessenten von Mehrheit der Stimmen, worüber eine suffizante Obligation kann gegeben werden, auch niemahlen arrestabel, um was Ursache es auch seyn mag, ein jeder seine Portion zu verkaufen frey verbleiben soll. Die Sache müste hauptsächlich

7. durch 5 der fürnemsten Herren Haupt-Interessenten, die das Werk und Negotium recht verstehen, durch die anderen Interessenten ohne Unterscheid der Religion und Nation zu führen, elegiret, fürgestellt, auch zu mehrer Sicherheit in Eyd und Pflicht der Treu genommen und gesetzet werden, damit alsdenn die noch darzu gehörigen ferner Artickulen, Einricht- und Verwaltung zu einer guten Direction, Menage und Haushaltung von ihnen aufgesetzet, poliret und ausgearbeitet, zu Ihro Königl. Majest. Approbation vorzutragen und um Confirmation zu bitten haben werden. Wie nicht weiniger

8. müste der Compagnie zu Harburg ein bequemer Ort von Ihro Königl. Majest. eingereumet und angewiesen werden, wo dieselben die Wahren bequem aufschlagen, und allwo die Neze und Gerächtschaften in Verwahrung genommen werden kann.

9. Wann daneben höchst nöthig, daß die Societät oder Compagnie ebenmäßig Commissions-Comptoiren an andere Örter und Städte anzustellen und aufzurichten, damit das Negotium desto besser und vortheilhaftiger beobachtet, dergleichen in Hamburg und Bremen zc. ihnen anzulegen erlaubet seyn möge; denn solches auch das Königreich Sueden schon in Hamburg estabilliret hat. Und da dieses

11. höchwichtiges, einträgliches Werk und Negotium, welches die Holländer in ihren Edicten und Mandaten ihre Gold-Gruben und Mynen nennen, auch dem großen Schatz von Mexico, Peru und Pistofi vorziehen, ein ansehnliches Oberhaupt und Ober-Gouverneur haben muß, so wehre Allerunterthänigst von Ihro Königl. Majest. auszubitten, daß Ihro Königl. Hoheiten der Durchl. Herzog von Cumberland zu Ihrem General-Gouverneur und in Dero Abwesenheit als Ober-Gouverneur Ihro Excellence der Hochwollgeborne Herr Geheimte Rath von Münchenhausen in Hannover diesem Höchswichtigen Negotio und Compagnie fürgesetzet werde. Nachdemmahlen zwar in § 7 erwehnet,

12. daß von denen Interessenten 5 Directores solten eligiret werden, so ist hiebey noch zu eröffnen, daß zweyne von denen Auctores, so dieses werck betreiben und projectiren, allergnädigst zu Premier-Directeurs denen 5 beygesetzet und von Jhro Königl. Majest. darzu verordnet und octroyiret werden, welches auch um so mehr zu hoffen seyn wird, weil durch die Auctores, wann es allergnädigst Approbation findet, nicht allein die Gelder angeschaffet, sondern auch der ganze Plan, wie das Werk recht nach der Holländer Art und Weise profitabel er eingerichtet und woll ausgeführt werden kann, aufgesetzet und ausgearbeitet werden soll.

Jhro Königl. Majestät von Groß Britannien haben nicht den geringsten Vorſchub dabey zu thun, indem sich Hauptinteressenten genug anfinden, dagegen aber ein Großes in Dero Cassa fließen wird, dann a) von jeder Last 2 Rthlr. einige Tausend austragen. b) die Königl. Intranen an Zoll, Accisen und d. g. werden dadurch sehr augmentiren. c) die Stadt Harburg und andere Örter in Dero Landen mehr publeuser d) viele 1000 Menschen dadurch ihr Brodt und Nahrung erlangen, den die mehrsten Handwerker darzu von nöthen e) die Brau- und Brantewein-Brennerey, auch Becker und Metzger ihre Früchte davon haben werden. f) zu geschweigen, was vom platten Lande für Nothwendigkeiten die Unterthanen zu ihrem Nutzen herbeybringen und absetzen können. In Summa: es ist ein Werk, das den Cuhrl. Fürstl. Lüneburgischen Landen einen unbegreiflichen Zuwachs geben und Holland nicht disputiren, zumahlen jener Zeit der berühmte Hugo Grotius das *mare liberum* zu der großen Fischerey für der ganzen Welt nennet und employret werden kann, in seinen Schriften behauptet hat; dannenhero ist mehr ungezweifelt zu hoffen, daß Jhro Königl. Majest. dieses höchwichtige interesse und das Wohl-ergehen für Jhro Churfürstl. Erblanden mehr beherzigen und in Gnaden ansehen, als die nachbarlich Freundschaft zu erwegen, in consideration ziehen werden.“

St.-Arch. Hannover. Hannov. Des. 33. I. 2. Varia Nr. 15, vergl. oben S. 115.

Denkschrift des Harburger Auditeurs Hanfing  
über die Fabriken in Harburg.  
1754. November 20.

Der Amidoms-Fabricant Meier war vor einigen Jahren die Zuckersiederey zu kaufen gesinnet. Die damaligen Rescripta Königl. und Churf. Landes-Regierung, daß der C. C. Boisen deren Betrieb beschaffen solle, die Desharmonie, welche zwischen dem zeitigen Besizer Wintelmann und jenen herrschete, und die ehemahlen als Buchhalter geführte Zuckersiederey-Rechnung veranlassete ihn, dieses dem Entrepreneur so einträgliche als dem Publico nützliche Werk zu unternehmen, eine ohnerwartete und durch Submittirung Wintelmanns gegen Boisen erwirkete Reconciliation aber machte dieses Unternehmen rückgängig.

Es wurde Meyer hierauf eine Braune oder Weiße Seifen-Siederey oder eine Amidoms-Fabrique anzulegen angerathen, und weil diese nach gemachten Anschläge mit einem Verlag von höchstens 2000 Rthlr. vorerst bestritten werden konnte, Meier auch zu denen hiezu erforderlichen Gebäuden die Materialien hatte, so wurde diese als die reinlichste und leichteste erwählet, und diese Fabrique ist nach verschiedenen Reysen nach Hamburg und ins Dänische, um so wol Pläne als Modelle von der Anlage und denen Geräthen, als auch um das zur Gährung ohnentbehrliche Sauer-Wasser zu haben, mit Hülfe eines alten geschickten, in einen Diener verkleideten Zimmer-Meisters glücklich zu Stande gekommen.

Als aber der auswärtige Debit des Amidoms durch die in diesen Jahren bey Hamburg und Altona errichtete neue Fabriken und auch wegen der Entfernung täglich schwerer wurde, so mußte der Kaufmann Meier auf andere Mittel, wo er nicht alles ins Stocken gerathen lassen wollte, bedacht seyn, seine Waren loß zu werden, und hierzu kam der Barat in Vorschlag, wobey er sich den verschiedentlich so wol befunden, daß er den auf den Amidom entbehreten Vortheil an denen barattirten

Waren wiedergefunden und leßlich, da er nach gescheneher Erkundigung in Erfahrung brachte, daß in hiesigen Landen keine Propfen-Schneider-Werkschäfte vorhanden, hat er auch dergleichen etablirt und zum Vortheil des hiesigen Publici rohe Korke gegen Amidom mit nicht mindern Profit vertauschet. Da nun hiezu gegenwärtig die gnädigste Bewilligung des Imposte auf den auswärtigen Amidom und Puder erfolget, so ist diese Fabrique in erwünschten Flor, der hiesige starke Korn-Handel und der besonders im Alten Lande und im Stift Bremen und Verden gebauete Weizen erleichtern dieselbe, und es werden Landes-Producta darin in Waaren verwandelt, welche wir sonst von Auswärtigen geholet.

Die Aufgabe in den Hannoverischen Anzeigen, ob das Leder nicht mit anderer als mit Eichen-Lohe gar zu machen, veranlassete abgewichenen Sommer bey einer sich eräugnenden Gelegenheit eine Erkundigung, und es wurde von auswärtigen Kaufleuten versichert, daß in Ungern und sogenannten Stod-Boehmen auch das schwereste Leder mit Tannen- oder Fichten-Rinde und mit einer Frucht, welche unserm Buch nicht unähnlich, gar gemachet würde.

Da nun bey den jährlich allhier getriebenen starken Handel mit Masten und Tannen-Staten, auch die von diesen Bäumen abgeschelte Rinde in Überfluß zu haben seyn würde, so fand sich nach weitem Nachforschen ein Rothgärber in Hamburg, Namens Brauns, aus Münden gebürtig, welcher seinen Pässen und Rundschaften nach einige Jahre in Ungern und Boehmen gearbeitet und welcher nebst vollkommener Kentniß der Gärbererey mit Tannen-Rinde auch die Farbe-Kunst der Kalbfelle zu rothen und blauen Frauens-Schuen zu besitzen sich rühmete und sich so viel äußerte, daß das ganze Geheimniß nach gehörig abgeputzter Rinde in Vermehrung der Schärfe der Lohe durch Salze, absonderlich durch ein wenig Allaun, bestünde, weil die Tannen-Rinde allein nicht hinreichend wäre, die schweren Häute dichte und fest zu machen.

Es besetzte sich derselbe allhier, wurde Bürger, machete mit denen Schusters, denen die Lohgärbererey zustehet, einen Accord, weil er selbst keinen Verlag zu eigener Arbeit hatte, und meldete sich, da er die vortheilhafte Gelegenheit zu Anschaffung der Tannen-Rinde einsehe, im July bey Königl. u. Churf. Landes-Regierung, um mit denen im Febr. 1750 expromittireten Privilegiis begnadiget zu werden.

Man hatte ihn mittlerweile hieselbst ein Medgen mit einigem Braut-schatz zu eheligen in Vorschlag gebracht; er war bereits einmal öffentlich aufgeboden; eine von Hamburg aus ohne die geringste Bescheinigung und ohne verlangte Caution angenommene Einsage aber, eine ihm hierob

erwachsene eingebilbete Beschimpfung und die vom Schuster-Amte ihm geschene Entziehung, hergegen so genandten laufen kommenden Puschers geschene Zuwendung der versprochenen Arbeit und daherrührender Mangel genungamer Subsistenz, welchen er jeberzeit bey fehlenden eigenen Verlag unterworfen zu seyn befahrete, bewogen ihn aber ohngefehr acht Tage vor eingegangener gnädiger Resolution, Bürger-Recht und Arbeit zu verlassen, und es ist nur durchs Gerüchte soviel Nachricht von ihm zu erhalten gewesen, daß er sich in Hamburg verheyrathet habe.

Es ist nachhero der Vorschlag zur Anlage einer gleichen Roth-Gärberey zweyen wolhabenden Schusters, die Leber-Handel treiben, geschene; weil aber deren Vater, Groß- und Elter-Vater alles Leber mit Eichen-Lohe gar gemacht, und dieses auch kluge Leute gewesen wären, so hat kein Zureden und biensames Vorstellen etwas geholfen, und ist bislang nicht möglich gewesen, einen in Ungern in Arbeit gestandenen Rothgärber auszuforschen.

Wenn nun besonders bey Anlegung derer Fabriken auf die Beschaffenheit des Orts, auf dessen Bedürfnisse, auf dessen Lage und Producta, auf bereits vorhandene kleine Anlagen und den Debit gesehen werden muß, so verbienet die bishero von einem Kaufmanne Namens Peter Grube getriebene, nunmehr aber mit dessen 76 jährigen Alter sich zu Grabe neigende Wollen-Manufactur die größte Achtung und Aufmerksamkeit.

Es hat dieser Mann annoch gegenwärtig mit Wolletrazen, Spinnen und Fresen- oder Büffel-Weben 200 Menschen in Arbeit, die gesponnene Wolle schickt er nach Amsterdam, die Fresen aber nach Bremen, von dorthen erhält er Trahn, Baum-, Rüb- und Lein-Öl, auch Hering und Muschel-Kalk, nach Bremen aber handelt er gegen baar Geld, und die Fresen gehen von da weiter nach denen Nordischen Provinzen.

Vor 10—20 und mehr Jahren hat er über fünf bis 600 Menschen mit seiner Arbeit unterhalten, und 30 Fresenmacher haben fast allein für ihn gearbeitet. Die Wolle erhält er aus dem Calenbergischen und Stift Hildesheim, und wenn allda die Preyse nicht darnach beschaffen, so läßt er sie aus dem Mecklenburgischen kommen, desgleichen verarbeitet er auch die allhier fallende Heidschnucken-Wolle zu grauen Fresen.

Auffer dem hohen Alter dieses Mannes, wozu seit acht Wochen eine gänzliche Blindheit und Abnahme des Gehörs gekommen, liegt auch die Ursache des Verfalls seiner Manufactur in verschiedenen Angehörigen und Verwandten, von der rühmlichsten Milbthätigkeit dieses Mannes und seiner gleich alten Ehegattin gottlosen Gebrauch machend.

Es würde gleichwol diese Manufactur in Flor zu erhalten gewesen seyn, wenn man sich in Zeiten bemühet, diesen Mann zu Erwählung eines Verwandten oder auch eines Fremden zum Compagnon (da er ohne Kinder) und allenfalls zur Errichtung eines Testaments zu persuadiren, vermöge dessen er ein Capital unter gewissen Einschränkungen, wenn er ohnbedingt nicht dazu geneigt gewesen, zur Fortsetzung der Handlung destiniret; vielleicht liesse sich solches annoch bewerkstelligen. Es ist zwar an dem, daß allhier noch ein Bürger Wolle spinnen lasse. Da dieser aber nichts aus eigenem Verlag hat, sondern die Wolle zu Verspinnen von Hamburger Kaufleuten nach Pfunden erhält und gleiche Pfunde-Zahl Garn wiederliefern muß, so ist der größte Vortheil davon auch nur für jene, bestärket aber gewiß einen jeden darin, daß das Wollespinnen allhier mit Nutzen müsse betrieben und, da auswärtige von dieser Wolle Droquette und Zeuge zu machen und uns wiederum zu verkaufen im Stande, hier dergleichen davon noch weit ehender müsse verfertiget werden können.

Ein gleiches Augenmerk verdienet die zur Seyden-Band-Fabrique allhier vorhandene Anlage. Es sind 9 Meisters, welche 31 Laue oder Mühlen, wie sie es nennen, im Gange haben und welche Arbeit dem Publico dadurch für andern vortheilhaft, daß ekliche 60 Kinder von acht Jahren und weiter jedes wöchentlich à 3 bis 9 gg dabey verdienen können. Auf einer Mühle sind 12—24 Gänge, und ein Meister ist mit 5 Mühlen wöchentlich 94 Stück Band à 48 Ellen das Stück zu verfertigen im Stande, und man kann gewiß auf 150 Rthlr. rechnen, welche baar jede Woche aus Hamburg und Altona dabey verdienet werden.

Die Seyde erhalten sie zu denen Bändern doubliret und gefärbet von Hamburger Bürgern und Altonaer Kaufleuten, müssen ein gleiches Gewicht an Bande wiederliefern, und diese verfertigte Bänder kaufen unsere Krämer, die sich von Hamburg providiren müssen, von daher wieder.

Ob nun wol wegen des weitläufigen und große Anlage erfordernden Seyden-Handels und wegen der dabey nöthigen Färberey dieses Werk vor der Hand zu keiner großen Vollkommenheit allhier zu bringen, so würde dennoch bey den sehr stark aus dem Lande über hier gehenden Garn-Handel und bey den aus dem Alten Lande häufig hierher gebrachten Flachß füglich eine Linnen-Band-Fabrique hieselbst anzulegen seyn, zumalen da die Seyden-Band-Macher noch mehrere unbefetzte Mühlen haben, und bereits eine Linnen-Band-Mühle hieselbst im Gange.

Desgleichen kann bey vorhandenem Flachß und Garn eine Linnen- und Segel-Fabrique mit nicht mindern Vortheil allhier bestehen. Das

Land ist voller Menschen, die allenthalben auf dem Lande anbauende Roethers, die sogenannten Häuslinge und beyder von Dorf zu Dorf bettelnden Kinder beweisen solches. Diese Blut-Igel der Höfner würden durch Laufgarn-Spinnen neuen Unterhalt finden, und sie müßten angewiesen werden, ihre Kinder von 7 Jahren an zu gleicher Arbeit und zwar Anfangs stehend anzuhalten. Das Garn würde allhier so wolfeil als in Hannover, Stift Hildesheim, Osnabrück und denen Gegenden zu haben seyn, der Transport, indem es theils in Leinwand verarbeitet, theils roh in Ballen und Fässern durch und nach Holland und Engelland gehet, würde daran erspart und, da die hiesige 5 Ramm-Macher eine ansehnliche quantität Binnen-Garn verbrauchen, selbiges aber sogar in Ermangelung einheimischen Handels von Hamburg nach Pfunde-Zahl kaufen müssen, so würde auch dieses Gewerbe durch die daher erhaltende Erleichterung zu besserer Aufnahme gelangen.

Nicht weniger Achtung verdient die vorhandene fürtreffliche Gelegenheit zur Cattun-Bleiche und Druderey. Dieses negocié würde allhier mit allen Vortheilen zu treiben stehen, die Cattune sind hier wegen des Zolles mit geringeren Kosten aus denen englischen Schiffen als in Hamburg zu haben; es ist das beste Wasser dazu vorhanden, die Tagelöhner erhalten hier kaum so viel an leichtem als die Hamburger an schwerem Gelde; es ist daher nicht abzusehen, woran es gelegen, daß sich kein entrepreneur gefunden. Es ist gewiß, daß die Kämpfe auf der Bleiche, in welchen der Cattun gekloppt werden soll, zum gehörigen Betrieb zu klein, aber auch hiezu wäre mittelst des hinter der Wachs-Bleiche liegenden Rods und der dabey befindlichen Wiese Rath zu schaffen, und die in letztem Frühjahr gegenwärtig gewesene Entrepreneurs Brand & Witmeyer haben selbige selbst in Vorschlag gebracht.

Würde es nicht thunlich und vortheilhaft seyn, einen solchen Entrepreneur durch eine allenfalls von denen von der Lotterie fallenden Procent-Geldern, unter nöthigen Bedingungen versprochene Prämie von 500 bis 1000 Rthlr. hieher zu ziehen.

Ist es nicht möglich, daß dergleichen zu Anlegung einer neuen Zuckersiederey geschehe! Zu bedauern ist es, daß die vorhandene fürtreffliche Anlage nicht gehörig benuzet wird. Die wunderliche Haushaltung des Besitzers muß notwendig deren gänzlichen Untergang und ein Falliment nach sich ziehen.

Es ist ferner nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen, daß unsere eine halbe Stunde vor der Stadt liegende Thon- und Töpfer-Erde nach Hamburg in die daselbst neu angelegte Eisen-Gießerey zu Formen ver-

fahren und verbraucht werde, wir hergegen unsere gebadene Mauer- und Dachsteine von der Oste und Wischhaven kommen lassen, da wir gleich wol jene hiezu nach Anlegung einer Ziegelbrennerey mit weit größern Vortheil und zum Nutzen der Unterthanen verbrauchen, ja sogar die Steine auf den die Mühle treibenden Seven-Canal bis mitten in die Stadt haben könnten.

Das Ziegelbrennen kann bekanntlich mit Torf geschehen, und so ist auch die dazu benöthigte Feurung in Überfluß vorhanden, sintemalen der Torf in solcher Güte, und nach dem unter Angabe und Direction des Amtmann Brauns zustande gebrachten Mohr-Canal auch für solche Preyse zu haben, daß man zweifeln kann, ob er an einem Orte im Lande besser und wolfeller zu finden. Eine Eisengießerey aber selbst anzulegen, würde vor der Hand nicht thunlich seyn, weil die in einem Handlungs-Orte von allen Enden der Welt vorhandene Zufuhr zu Wasser, mit welcher alt Eisen statt Ballasts zusammen gebracht werden kann, fehlt.

Zu weißen und braunen Seifen-Siedereyen sind die Materialien gleichfalls vorhanden, und endlich würde die Anlage einer Fabrique der andern die Hand bieten und zu mehrern Gelegenheit geben. An dem Debit und bequemen Transport der Waaren würde es in großen weniger fehlen, da selbiger in Kleinen von statten gehet.

Nach Holland gehet Wollen- und Linnen-Garn, Leinwand, Feldsteine, Masten und Staken, und von Plumejonschen Holze und der Wittib Janzen Krum-Holze sind allein dieses Jahr 100 und epliche 30 Schmäden dahin vor unsern Thüren verladen.

Es ist Raum und Gelegenheit genug vorhanden, annoch einen Holz-Handler hieher zu ziehen, und dem sich abgewichenen Sommer dazu angegebenen Kaufmann Brunstorff hat es nur an kundigen Rathgebern und gehöriger Anweisung gefehlet, daß er auf keine andere als zu Beinträchtigung des Plumejonschen Holz-Handels abzzielende Vorschläge verfallen.

Nach Frankreich und Spanien gehet weiß und gelb Wachs. Wenn nun die hiesige Amidoms- nebst einer Linnen-Fabrique zu dem Betrieb gelangete, welcher dazu erforderlich, so kann so gut, als von Hamburg, Amidom, Linnen-Garn, Leinwand, Segel-Tuch und Korn von hieraus dahin gehen.

Nach Engelland würde nicht weniger von hieraus Linnen-Garn, Leinwand und Hirschhorn versandt werden können.

Aus Holland erhalten wir jezo zum Theil mit denen das Holz dahin transportirenden Schmäden Trahn, Baum-, Rüß- und Lein-Öel,



Hering und Muschel-Kalk; aus Frankreich empfängt der C. C. Boisen Weine, aus Engelland erhalten wir Tabac, und hiesige Factors haben daher eine ansehnliche Expedition ins Reich. Die Correspondenzen sind also bereits dahin etablirt, und zur französischen und spanischen Handlung giebt des in Handlungssachen würdlich verdienstvollen, mit Amts- und Gerichts-Geschäften aber billig zu verschonenden C. C. Boisen fürtrefflicher Wachs-Handel die schönste Gelegenheit.

Was stehet uns also im Wege, daß die Holländischen Schiffe nicht auch Käse und Gewürz, die französischen und spanischen Oele, rohe Zuckern, Caffe, Gewürz und Citronen, die englischen Reis, Tabac, Farbe-Holz, rohe Zuckern, Käse und Butter, die schottischen Steinkohlen, die irrländischen Butter und Käse, als die gemein nöthigsten Waaren und welche wir jezo denen Hamburgern abkaufen, nicht recta hieher bringen! Was würde bey der zur Wollen-Manufactur vorhandenen trefflichen Gelegenheit uns hindern, die Fresen oder Büffel und andere nach Norden gehende dicke Zeuge gegen nordischen Theer und trockene Fische selbst zu verkaufen.

Wahr ist es, daß nur die Holländischen Schmaden vor unserer Thür allhier laden, und daß wir höchstens denenselben, wenn sie einzufrieren Lust hätten, sichere Winterquartiere geben könnten; wir werden aber auch schwerlich in denen ersten 50 bis 100 Jahren einen nähern Haven als die große Elbe unterhalb Altona und Neumühlen nöthig haben, von darab hiesige große 80 bis 120 Schß ladende Ever die gegenwärtig etwa hieherkommende Güter löschen und die von hieraus zurückgehende dahin bringen, ohne daß man weiter um völlige dem Schiffer zu schaffende Rückladung bekümmert ist.

Der Einwurf, als ob benachbarte große Kaufleute zu Unterdrückung und Zurückhaltung benachbarter neuer Handlungen die Preysse sinken ließen, fällt daher weg, weil es nicht einer allein, der gleiche Handlung treibet, sondern gegen einen das Vermögen habenden 10 andere vorhanden sind, die nichts verschenden können.

Zu dergleichen großen Unternehmungen nun gehören bemittelte, kluge und haushalterische Negotianten, deren sich zuweilen einer durch erhaltene Freyheiten, Ehrentitel, große Praemien und durch gewisse vorausgesehene Hoffnung ansehnlicher Gewinste etwas zu unternehmen bewegen läffet; wo aber besonders die letzte Gewißheit fehlet, und eine nahbelegene Handel-Stadt mit ihrem blühenden Commercio ihm den zuverlässigen Vortheil zeiget, da ist fast wenig Hoffnung sich darauf zu machen, und die bishero vergeblich dargebotene besondere Begnadigungen bekräftigen dieses.

Mit unbemittelten Leuten ist gar nichts anzufangen und bey selbigen auch keine Sicherheit für etwa ihnen vorzuschleppende Capitalia vorhanden.

Der bereits an Ort und Stelle wohnende Bürger aber ist derjenige, auf welchen hauptsächlich zu sehen. Dieses Glückseligkeit machet die Glückseligkeit des Staats. Diesen muß eine vernünftige Obrigkeit durch Hervorziehung, durch Übertragung kleiner und successive größerer Stadtämter und Ehrenstellen ermuntern, deren Reichthum und Fähigkeit erforschen, ihre Haushaltungen kennen lernen und ihnen bey genungsamem Überzeugung der vorhandenen Geschicklichkeit alsdenn adaequate Vorschläge zu heilsamen Unternehmungen thun, ihnen die Wege dazu anweisen, denen Eltern, wenn sie es in Vermögen, anrathen, ihre Kinder nach diesem oder jenem Orte zu schicken, allwo die Vortheile der vorgeschlagenen Handlung am süglichsten einzusehen und zu erlernen. Sie muß der Verwirrung der Nahrungsarten entgegen seyn, Ämter und Gilden zu vermehren suchen, dieselben in ihren Begnadigungs-Gesuchen treulich unterstützen, bey der Reception Fremder, wenn sonst einiger Vortheil durch deren Annehmung zu hoffen, keine Difficultäten erfinden, die etwa nöthige Dispensationes erwirken helfen, ihnen prompte Justiz administrieren, damit sie auch daburch in ihrem Fleiß nicht gestört und beunruhiget oder verbrießlich werden; sie muß denen aerariiis publicis getreue Administratores vorsetzen und selbige solchergestalt im Stande zu erhalten suchen, daß sichern debitoribus aus selbigen gebietet und Beystand geleyset werden könne, und kurzum dasjenige thun, was ein jeder kluger Hausvater in Unterrichtung, Erziehung und Versorgung seiner Familie und in Beförderung seiner getreuen Domestiquen beobachten sollte.

Dieses alles aber ist theils aus Trägheit, theils aus mangelnder Kenntniß der Sachen, theils aus Eigennuß und Mißgunst unterblieben und unserm jetzigen Herrn Syndico ist es bey der vorgefundnen Unordnung und vieler rückständigen Arbeit nicht möglich, ohnerachtet alles seines Fleißes, daran zu gedenken.

Die ermangelnde Ermunterung und Hervorziehung geschickter Bürger, ein hindangefetzter geselliger Umgang und dagegen angemassetes gefaltenes steifes Amts-Gesichte erhält die Bürgerschaft in der Niedrigkeit, Furchtsamkeit und Unwissenheit, und die daher unterdrückte Beurtheilung und Zusammenhaltung der gegenwärtigen gegen die verfloffenen Zeiten, die verhinderte Einsicht, daß der überhandnehmende Aufwand und die Erfindung tausend entbehrlicher Nothwendigkeiten allein die Ursache der Klagen über schlechte Zeiten und über einen allgemeinen Mangel, bestärket

das schwer auszureutende praesudicium antiquitatis, und solches verbirget sich in kleinen Städten bey allenthalben durch Verwandtschaft zusammenhängenden Bürgern nicht selten unter dem Mantel der christlichen Liebe, da es vor unverantwortlich gehalten werden will, einen Eintrag der von Bettlern und Gevattern getriebenen Nahrung zu veranlassen, wie solches alles bey dem Vorschlag der Lohgärberey bestätigt worden.

Nicht weniger hält der zu strenge Gebrauch des hiesigen Stadt-Privilegii, vermöge dessen die Cämmerey von denen Bürger-Gütern  $\frac{1}{4}$  Procent zu fordern autorisiret, die Bürger in ihrem Gewerbe zurück und hat solche üble Folgen, die einen Einfluß in das ganze Publicum haben.

Zu geschweigen, daß diese Auflage wirklich sehr hoch, so suchet der Bürger deshalb auf alle Weise seine Mittel zu verhehlen, waget aus Furcht der Auflage sein Geld nicht in öffentlichen Handel, verleyhet es gegen Constituirung generaler Hypothequen auf Privat-Scheine; dadurch werden die Bürger-Güter mit heimlichen Schulden beschweret, der Obrigkeit wird die Kenntniß des wahren Vermögens der Bürger entzogen, betrieglichen Debitoribus viele Schulden zu machen und zu Schwächung auswärtigen und einheimischen Credits bey entstehenden Concurse häufige Gelegenheit gegeben. Der Bürger wird gezwungen, zu denken: bene qui latuit bene vixit.

Lezlich ist die vor dem Lüneburger und Burtehuber Thore vor einigen Jahren geschene Anbauung eine merckliche Hinderung der allgemeinen Nahrung der Stadt. Es hat sich selbige gleichsam dadurch getheilet, und jene haben fast allein die Nahrung Land-, dieser Theil der Stadt aber Wassermärts; der Circulus ist dadurch zerrissen, zu Defraudirung derer Zolle und aerariorum, zu heimlicher Beherbergung lieberlichen Gefindels und Bagabonden die Wege gewiesen und die Einwohner selbst dadurch von der Gelegenheit, Handlung zu treiben und von der durch Flüsse und vorhandene Canäle in der Handlung dargebottenen Erleichterung entfernt, welches alles, wenn bey dem Kaufhause an der sogenannten Längen Linie, am Bauhofe und denen Gegenden angebauet worden, zum größesten und allgemeinen Vortheil der Stadt und des Commercii wäre verhütet worden.

Vielleicht ist dieser Vorschlag der Zeit aus Furcht des Verlusts einiger bequem belegenen Gartens behindert worden.

Da nun gegenwärtig das Alter des Bürgermeister Luthers und der Verfall seiner sonstigen florissanten Factorey ihm die Kräfte und Fertigkeit benimmt, sich zur Aufnahme des hiesigen Commercii, in Entfernung der erzählten Behinderungen und Beförderung der nöthigen

Hülfs-Mittel wirksam zu beweisen, da der Herr Bürgermeister Kiepenhausen durch eine auszehrende Krankheit gänzlich vom Rathhause entfernt, da Herr Syndicus Webekind aber in Beförderung derer rückständigen und in Unordnung gerathenen Sachen alle Hände voll zu thun hat, so würde gegenwärtig mit Ernennung eines dritten Bürgermeisters der Sache einiger Massen zu helfen stehen.

Ich maasse mir nicht an, das mindeste von vorher zu Beförderung des Commercii und derer Manufacturen gesagt, auf eine nicht vorhandene Rechnung meiner Verdienste zu setzen, indessen darf ich mich breitle wegen bisheriger Beobachtung meiner Dienste, wegen meiner Praxi und wegen einer geringen Kenntniß des hiesigen Commercii auf ein gnädig gütiges Zeugniß meiner hohen Oberen, des Königl. u. Churf. Oberappellat.-Gerichts, und besonders des Herrn Oberappellat. v. Rambohrs, der Königl. u. Churf. Justiz-Canzley zu Belle, imgleichen des hiesigen Herrn Landdrosten Herrn Grafen v. d. Schulenburg und des Herrn Amtmann Brauns, wie auch auf die über hiesige 1748 emanirte Kaufhaus-Ordnung gemachte und bey denen Schiffer-Actis bereits vorhandene Notata berufen, und würde Königl. u. Churf. hohe Landes-Regierung die ganz ohnverdiente Gnade mir wiederfahren lassen und mich allhier zum dritten Consule cum spe succedendi zu ernennen geruhen, so sollte in tiefster Verehrung solcher Gnade mein ohnermüdetes Bestreben dahin gehen, der Stadt und dem Publico nach allen meinen Kräften zu dienen, und Ihre Excellenzen würde ich durch die genaueste Erfüllung meiner Pflichten in Unterthänigkeit zu überzeugen mich bemühen, daß diese Merkmalhe gnädiger Gefinnungen an keinen unwürdigen verschwendet.

Harburg, den 20. Nov. 1754.

Hanfing.

Orig. St.-Arch. Hannover. Hannov. Def. 33. Commerzsachen, Harburg Nr. 7.

**Promemoria des Kaufmanns H. Hanfing  
in Harburg über den Handel zc. in Harburg.  
1766. Febr. 18.**

---

Die Handlung ist überhaupt dreyerlei Art 1. Die Expeditionshandlung. 2. Die Commissions-, Mandat- oder Factorey-, und 3. die eigenthümliche Handlung.

Die Expeditionshandlung hat bereits hieselbst verschiedene directe Zweige in denen Händen der Speditours, an welche Waaren aus Engelland, Frankreich und Holland directe adressiret werden, und welche auch einige Kleinigkeiten, wenn man Krumholz und überhaupt das Holz ausnehme, directe zurücksenden.

Zu dieser Handlung ist hieselbst ein genug geräumiges Niederlagehaus, welches gar leicht erweitert werden kann, vorhanden, und wenn ganze Ladungen anhero adressiret werden sollten, würde den dazu erforderlichen Fracht-Vorschuß von einigen 100 Rthlr. jeder Speditour anzuschaffen wissen. Die Vortheile, welche durch die zu empfehlende Vorbeygehung der Zwischen-Expedition, durch Ersparung der gedoppelten Aus- und Einlabungs-, der Niederlage- und Provisions-Kosten, der Bölle in Hamburg und dergleichen gewonnen werden könnten, und eine denen auswärtigen Commercianten dargebotene 6 monatliche oder längere ganz freye Niederlage würden diese Handlung allhier vermehren können, und dieses würde auch in Betracht der demnechst weiter auf Lüneburg gehenden Handlung, wovon unten ein mehres, als ein wichtiger Vortheil anzupreisen seyn.

Zu der Commissions- oder Mandat-Handlung würden a) denen auswärtigen Commercianten sichere Leute hieselbst öffentlich zu nennen sein, deren Häuser darnach beschaffen, Niederlagen zu denen durch ihre Hände zu verlaufenden Waaren darin zu machen und denen sie solche

anvertrauen könnten. b) auf welche Wezel anhero gestellet und zu Bezahlung der Waaren gezogen werden könnten.

An diesen fehlet es nun hieselbst gar nicht, indem der Rath Boyßen, der Kramer David Lübers, der Bürgermeister Köhrs, der Factor Rohr & Knoop, der Schutzzude Simon Behrens, der stark hieher handelnde Kornhändler Lumann von Seversdorf Amts Neuhaus bereits starken Verkehr in Hamburg und selbst unter den Namen Hamburger Bürger und Kaufleute eine Banco-Folio haben, und es finden sich deren bey vorhandenen Gelegenheiten gewiß in kurzer Zeit mehrere, welche nach ihren besitzenden ansehnlichen Mitteln auch sich mit dieser Wezel-Handlung abgeben würden; zu denen erstern aber können nicht allein die bereits benandte, sondern auch die angezogene Factors Meyer, Söbele, Willen & Hanfing und mehrere andere bemittelte Krämer gerechnet werden, welche sich entweder öffentlich nennen oder auch durch Privat-Correspondenz bekannt machen können oder bekannt machen werden.

Aus den einigjährigen etablissement dieser beyden Arten der Handlung würde alsdenn successu temporis durch die erlangte Rendtniß, durch Correspondenz und Credit unter fortwährenden allerhöchsten Begnadigungen und Ermunterungen die dritte Art, nemlich die directe eigenthümliche Handlung erwachsen.

Wenn diese aber sowohl als jene Mandat-Handlung baldiger und vorzüglich befördert werden sollte, so möchte solches am besten durch Hereinziehung einiger in guten Ruf und Handlung in benachbarten Handlungs-Städten stehender Landes-Kinder oder, wenn denen die Praedilection und der Patriotismus vergangen, auch Fremder unter ertheilten erheblichen Begnadigungen, reizenden Ausichten, beygelegten Characteren und dergleichen, auch Zoll-Freyheiten, besonders am Stader-Zolle, geschehen.

Weilen indessen zu Beurtheilung einer Freyheit von verschiedenen Zöllen eine Einsicht und Bilancierung der Zollrecepturen und Zusammenhaltung der Zoll-Rollen von verschiedenen Städten erforderlich, so kann man diese kaum berühren.

Soviel wäre indessen von jeden handelnden Patrioten zu wünschen, daß eine Gleichheit der Zölle zwischen Harburg und Lüneburg eingeführt werden mögte, damit ein Gleich-Gewichte der Nahrung und Handlung unterhalten und ein Glied des Landes-Cörpers nicht durch vorzügliche Belästigungen gegen das andere zum Schwinden gebracht würde, und soviel würde überhaupt mit Grunde zu schließen sein, daß, wenn durch Erlassung einiger Zölle oder anderer in die landesherrlichen aeraria

einfließenden Abgaben denenselben ein Verlust erwünsche, solcher nicht allein durch Bereicherung der Untertanen und deren Vermehrung in den allgemeinen Einfluß, welchen beyde Folgen auf die Vermehrung der Gewerbe, Verfilberung der Landes-Producte und Nothwendigkeiten haben, sofort, sondern auch demnächst nach deren gegründeten Einrichtung und in Stand-Setzung zehn- und mehrfach würde ersetzt werden.

Diese zwischen Harburg und Lüneburg zu errichtende Harmonie und Communication ist vielleicht die nothwendigste Grundlage zu jenen Handlungen. Der mehreste Theil auswärts eingefahrner und über Altona oder Hamburg ferner landwärts zu spedirender Güter gehet über Lüneburg (von dem gröfsten die Elbe weiter hinaufgehenden Theile ist allhier die Rede nicht). Es ist also nothwendig erforderlich, daß die Correspondenz, so zwischen Altona und Lüneburg der Spedition wegen vorhanden, zwischen Lüneburg und Harburg etabliert werde, daß die Lüneburger Speditours, soviel ihnen thunlich, ihren correspondirenden Kaufleuten Vorschläge thun, ihre erhaltende Waaren recta auf Harburg zu adressiren, und daß alsdenn die Lüneburger Schiffe solche von hier empfangen und zwar unter gleichen Freyheiten, wie sie solche aus einer fremden Stadt erhalten, nemlich von den auf ausgehenden Waaren gelegten Zolle und Imposten völlig befreyet, ferner daß die Lüneburger, so wie die Harburger Speditours ihren Land-Correspondenten, von welchen sie die rückgehende Waaren aus dem Reiche empfangen, insinuiren, wie sie Gelegenheit hätten, die Waaren selbst recta zu versenden, und sich also die Adressen an die Englischen und Holländischen Kaufleute, um solche Versendung zu bewerkstelligen, ausbäten: alsdenn man die beste Gelegenheit, denen fremden Schiffen mit Garn-Fässern und Leinwand aus dem Stift Hilbesheim, Braunschweigischen, Osnabrüggischen, mit denen Schlesißen Leinwands-Risten und Trommeln, mit Hirsch-Hörnern, mit Kupfer aus Böhmen und Osterreich, mit Nürnbergger Holz und Steinwaaren, Raumburger und Eisenacher Blechen, Schneeberger Blaue, mit denen von Regensburg kommenden Fässern mit Schmelz-Ziegeln, mit denen Sensen-Fässern und mit Holz ansehnliche Rückladungen zu verschaffen.

Was die Affecuranzgen und von der Rederey abhängende Attestate betrifft, so sind jene an den Destinations-Ortern nach sofort bey der Verladung davon gegebenen Nachricht zu haben und diese, bis die Handlung solchergestalt zugenommen, daß eigene Leute dazu bestellt werden können, von Obrigkeitswegen zu suppliren; welchergestalt aber, wenn es zur Beschwerte gereichen sollte, daß man so, wie bis anhero geschehen, mit

hiefigen kleinen Fahrzeugen die größern Schiffe auf der Elbe löschen und die Waaren aus selbigen anhero holen müste, unser verschlammeter und mit einem vorgelegten und den völligen Untergang hiesiger Schifffarth drohenden großen Sande fast geschlossener Have wiederum zu öffnen, welchergestalt der Mißgunst und dem Neide, der Abneigung und dem Widerwillen, wenn die gnädigsten Ermunterungen und Belohnungen unwirksam bleiben, landesherrliche Macht und Gewalt und ernster Wille entgegen zu setzen, muß man Kunst- und Werks-Verständigen und höhern und verbretteteren Einsichten überlassen.

Ein anderer, ins weitere gehende und selbst von einem Hamburger Kaufmann unter der Hand herrührender Vorschlag ist, daß Schiffe unter Harburger Flaggen, mit Patenten und Pässen von dem dasigen Magistrat versehen, zu verschiedenen Handlungen in See gehen. Ohnmöglich werden dergleichen Einrichtungen niemahlen sein oder werden.

Harburg, den 18. Febr. 1766.

H. Hansing.

Staatsarchiv Hannover. Hannov. Des. 74. III. 2a. Nr. 14.



**Receß zwischen dem Amt Harburg  
und dem Hamburger Rath über die Austiefung  
des Schrevenhöfer Loches.  
1774. August 24.**

---

Zwischen dem Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Amte Harburg und Einem Hochedeln und Hochweisen Rathe der kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg ist nach der am 13. September 1771 bey dem Schrevenhöfer Loch gehaltenen Conferenz, wobey Harburgscher Seits der Herr Amtmann Brandes und die Herren Amtschreiber Reysler und von Kronensfeldt, auch Stadt Hamburgscher Seits der Herr Syndicus Sillem und die Herren Senatoren Schlüter und Cordes gegenwärtig gewesen und nach darauf gepflogener Correspondenz wegen der an der unteren Mündung des Schrevenhöfer Lochs und überhaupt in solcher Fahrt sich geäußerten und der Passage von Harburg durch den Reihersstieg zum Schaden gereichenden Ver sandung folgendes verglichen und festgesetzt.

1. Die kaiserliche freye Reichs-Stadt Hamburg verspricht zum Besten der gemeinsamen Schifffahrt die Fahrt nach und in dem Schrevenhöfer Loch in gerader Linie aus Norden in Süden dergestalt austiefen zu lassen, daß beim Ostwinde und der niedrigsten Ebbe alda eine Tiefe von drey und einem halben Fuße sey.

2. Die Austiefung soll eine solche Breite haben, daß wenigstens zwey der größten Ever einander ungehindert vorbeysегeln können.

3. Verspricht die Stadt Hamburg bis auf weitere gemeinsame Verabredung zu gelegener Zeit und Witterung jeden Jahrs die Tiefe dieser Fahrt untersuchen und, wenn bey niedrigster Ebbe und Ostwinde nicht  $3\frac{1}{2}$  Fuß Wasser vorhanden sind, die aufs neue etwa entstandene Ver sandung wegschaffen zu lassen.

4. Es bleiben durch diesen Receß eines jeden Theils anderweitige Gerechtfame, sie haben Namen wie sie wollen, unbeschadet.

Zu mehrerer Urkunde und Festhaltung ist gegenwärtiger Receß errichtet, und sind davon zwey gleichlautende exemplaria vollzogen und ausgewechselt worden.

So geschehen Schrefen- oder Grevenhof, den 24. Augusti 1774.

Abseiten des Königl. und Churfürstl. Amts Harburg.

L. S. Johann Georg Brandes, Johann Ernst Meyer, Carl Bernhard Compe,  
 Amtmann. Amtschreiber. Amtschreiber.

G. Sillem, St., D. Schlüter, St., J. D. Corbes,

Syndicus. Senator. Senator.

L. S.

L. S.

L. S.

St.-Arch. Hannover. Hannov. Des. 22. 9. Ic. Nr. 20; vergl. oben S. 120.

## Antrag der hamburgischen Commerz-Deputirten an den Senat über die Bekämpfung der Concurrrenz namentlich Harburgs. 1791. December 7.

„Auf Verlangen verschiedener angesehenen Kaufleute haben die Comm.-Deputirten die Ehre, Einem H. u. S. Rath folgendes ergebenst vorzutragen:

Es ist bekannt, daß die auswärtigen, besonders die Harburger Speditöre den Hamburgern einen ansehnlichen Theil der Speditions-Geschäfte, und seit einiger Zeit mehr als jemals, entziehen. Sie holen die Waaren aus dem hiesigen Hafen von den Schiffen ab und entziehen unserm Zoll, unsern Kaufleuten und ihren Arbeitern alle Vortheile, die sie bisher von diesen Speditions-Geschäften hatten. Das Factum ist wahr, und der Schade unstreitig. Aber sehr schwer ist die Beantwortung der Frage: wie das Uebel zu heben sey, wie wir hindern können, daß es künftig nicht noch ärger werde. Was die Kaufleute, auf deren Veranlassung wir reden, vorschlagen, ist dies:

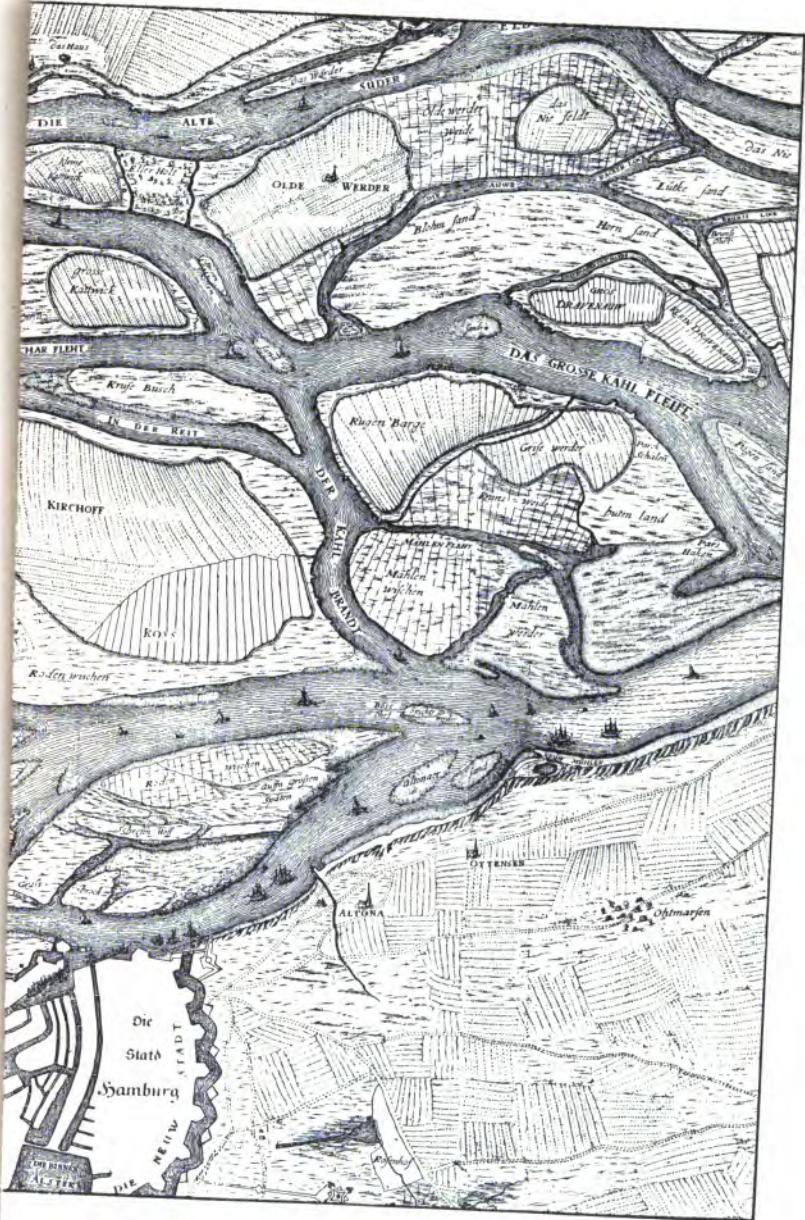
1. den Schiffsmäklern müßte anbefohlen werden, die Ablieferung der Waaren aus den hier kommenden Schiffen an niemand als an Hamburgische Einwohner zu verstaten, und keinen andern Rechnung über die Fracht zu geben.

2. den Schiffern zu befehlen, nur hiesigen Everführern ihre Waaren abzuliefern.

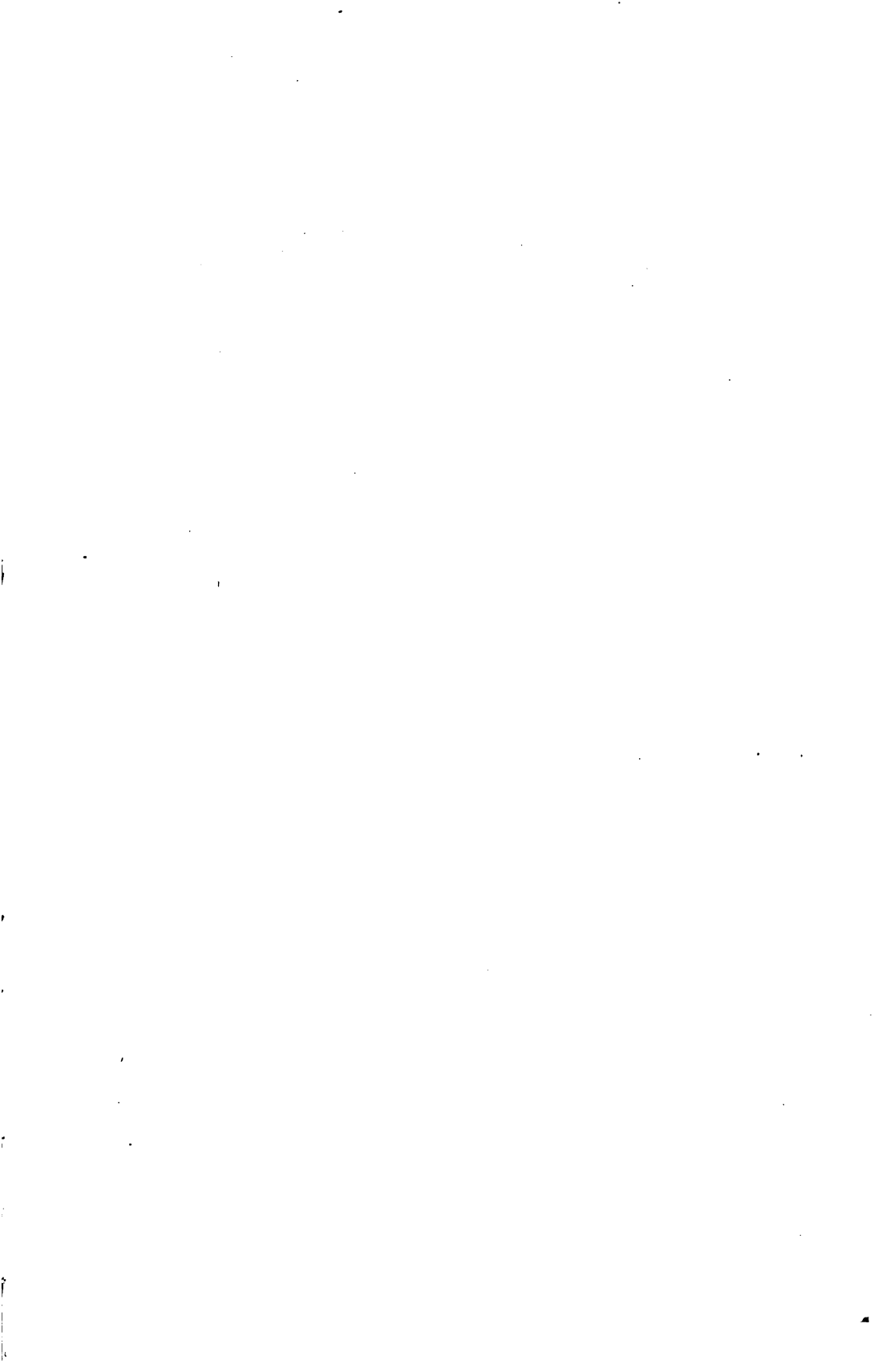
Der Ausführung dieser Vorschläge stehn nach unserer Meynung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Fremde Schiffer würden der Vorschrift der Makler gewiß nicht folgen. Sollten die Hamburgischen dazu gezwungen werden, so würde man auswärtig fremde Schiffe vorziehen, und die Hamburgische Rheberey offenbar dabey verlieren. Die Schiffer kennen die Hamburgischen Everführer nicht und sind verbunden, dem die Waaren zu liefern, der ihnen das Konnoffement bringt. Und

endlich: Hannover, Brandenburg und Dänemark würden alle Maßregeln hindern, die wir nehmen könnten, um ein Recht geltend zu machen, das wir nach unserer Meinung haben, das wir aber gegen so mächtige Widersprecher vergebens und höchst wahrscheinlich nur zu unserm Schaden auszuüben suchen würden. Indessen wir können irren und würden uns freuen, wenn Ein H. u. G. Rath ein Mittel finden könnte, den Wunsch unsrer Mandanten zu erfüllen, von dessen großen Nutzen für unsre Stadt wir sehr lebhaft überzeugt sind.“ Bitten um Antwort.

Protokoll der Commerz-Deputirten.



NEW YORK  
LIBRARY  
1917



ferner erschienen bei uns :

# Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben  
vom  
Historischen Verein für Niedersachsen.

- Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6.40 M.
- Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithograph. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.
- Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 4.50 M.
- Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt und herausgegeben. (XIV, 318 S.) 6.50 M.
- Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungs-geschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4.50 M.
- Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltaf. (X, 694 S.) 14 M.  
Der 1. Teil erschien als Band 66 in den Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven.
- Bd. VII.** Sölisch er, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3.60 M.
- Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.
- Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.
- Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.
- Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegelt. (VII, 949 S.) 18 M.
- Bd. XII.** Dehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2.50 M.
- Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stübe und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stübe mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.
- Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 6 M.
- Bd. XV.** Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.
- Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2.40 M.
- Bd. XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.
- Bd. XVIII.** Langenbeck, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 5 M.
- Bd. XIX.** Mertel, Prof. Dr. Johannes, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. (XIV, 94 S.) 2.40 M.
- Bd. XX.** Maring, Dr. phil. Johannes, Diözesanynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. (XIII, 125 S.) 2.80 M.

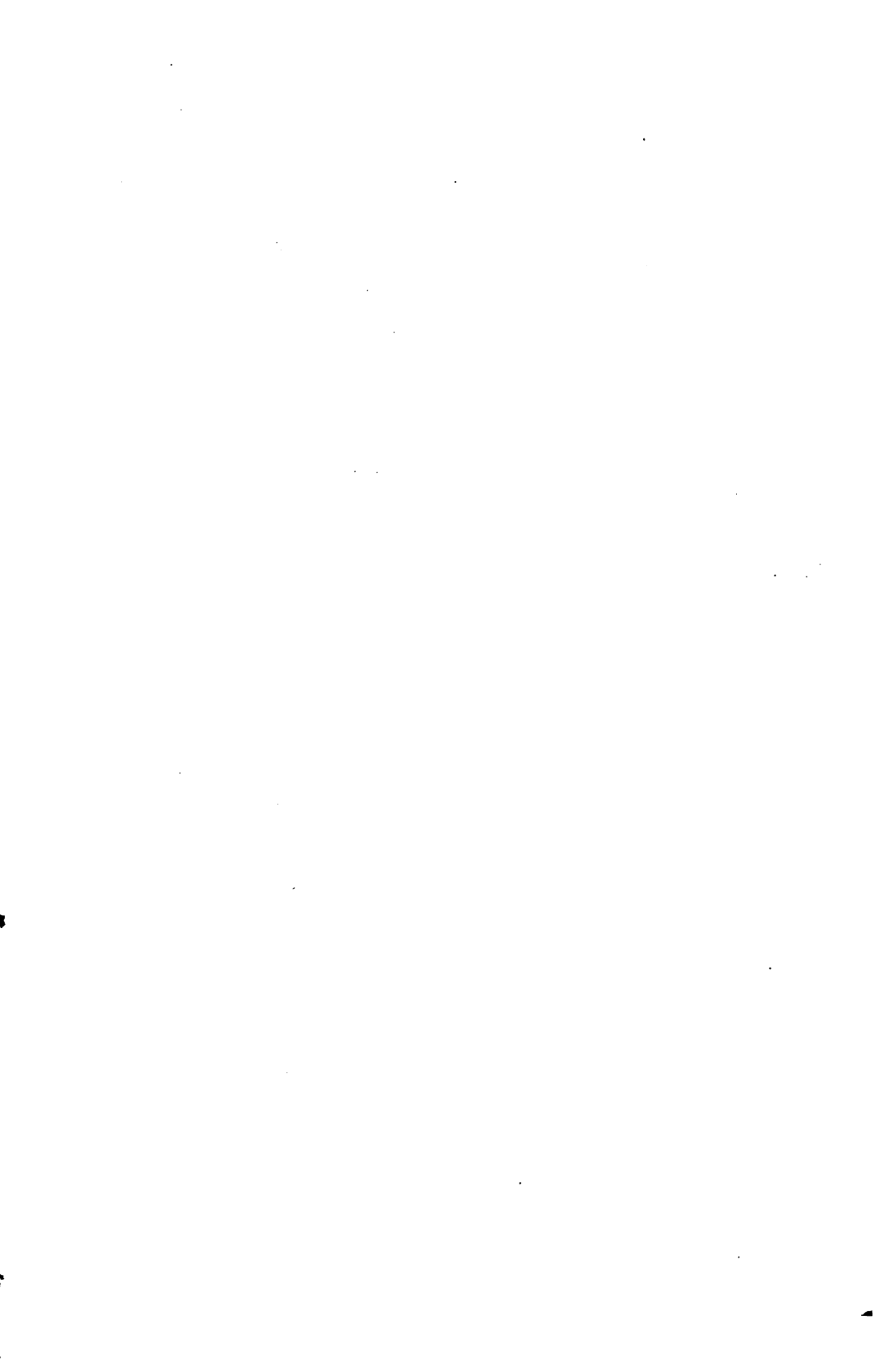
Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

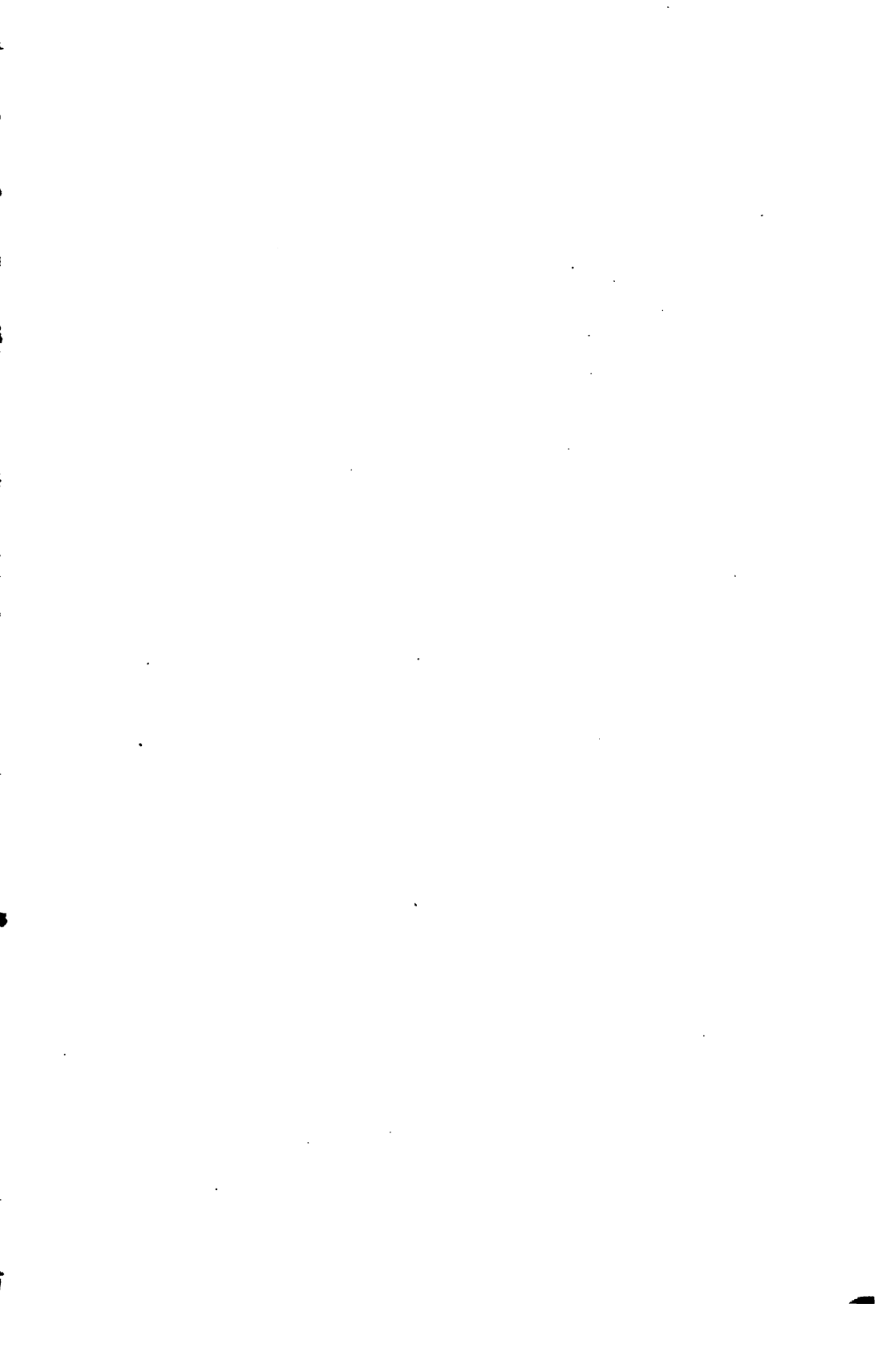


1890

• Aug. Eberlein & Co., Hannover. •







**THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY  
REFERENCE DEPARTMENT**

**This book is under no circumstances to be  
taken from the Building**

MAY 24 1915



810 MAR 1919

